



**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 24  
Telefax 071 788 93 39  
anja.roduner@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 26. September 2008

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 20. Oktober 2008, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

**1. Eröffnung**

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

**2. Protokoll der Session vom 16. Juni 2008**

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

**3. Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) (2. Lesung)**

**11/2/2008**

Antrag Standeskommission

**11/2/2008**

Antrag WiKo

**11/2/2008**

Gegenantrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Alfred Inauen

Departementsvorsteher:

Landeshauptmann Lorenz Koller

- 4. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) (2. Lesung)**
- 12/2/2008 Antrag Standeskommission
- 12/2/2008 Antrag ReKo
- Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
- 5. Baugesetz (BauG)**
- 27/1/2008 Antrag Standeskommission
- 27/1/2008 Antrag BauKo
- 27/1/2008 Zusatzantrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes**
- 28/1/2008 Antrag Standeskommission
- 28/1/2008 Antrag BauKo
- 28/1/2008 Zusatzantrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)**
- 29/1/2008 Antrag Standeskommission
- 29/1/2008 Antrag BauKo
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 8. Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)**
- 23/1/2008 Antrag Standeskommission
- 23/1/2008 Antrag ReKo
- Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
- 9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell - Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse - Kreuzgarage**
- 24/1/2008 Antrag Standeskommission
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

- 10. Verordnung über die Familienzulagen (FZV)**  
**25/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Bernhard Koch  
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
- 11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**  
**31/1/2008** Antrag StwK  
Referent: Grossrat Hans Büchler
- 12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried**  
**32/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 13. Programmvereinbarungen NFA 2008 - 2011**  
**26/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 14. Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**  
**33/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Statthalter Werner Ebnetter
- 15. Landrechtsgesuche**  
**34/1/2008** Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- 16. Mitteilungen und Allfälliges**  
Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

**Im Auftrage des Büros des Grossen Rates**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

## Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Der Kanton kann Bauvorhaben zur Förderung zeitgemässer und gesunder Wohnverhältnisse mit Beiträgen unterstützen. Grundsätze

<sup>2</sup>Die Beitragsberechtigung erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

### Art. 2

<sup>1</sup>Als Bauvorhaben gilt die Sanierung bestehender Wohnbauten. Bauvorhaben

<sup>2</sup>Mehrere zusammenhängende Etappen werden als ein Vorhaben behandelt. Sind künftige Etappen noch nicht detailliert geplant, werden die Kosten geschätzt.

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Beitragsgewährung setzt voraus: Beitragsvoraussetzungen

- a) Es handelt sich um eine Einzelpersonen oder Personengemeinschaften in bescheidenen finanziellen Verhältnissen;
- b) der Eigentümer gehört zum Haushalt der zu sanierenden Wohnung;
- c) das Bauvorhaben berücksichtigt Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und den Schutz des Landschaftsbildes;
- d) mit dem Bauvorhaben ist noch nicht begonnen worden, vorbehalten ist die ausdrückliche Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginns;
- e) der Bezirk der gelegenen Sache beteiligt sich an den Sanierungskosten.

<sup>2</sup>Bauvorhaben, die weniger als Fr. 25'000.-- oder mehr als Fr. 350'000.-- kosten, werden in der Regel nicht unterstützt.

<sup>3</sup>Für eine Wohnung können innert 20 Jahren in der Regel nur einmal Beiträge gesprochen werden.

## Art. 4

bescheidene  
Finanzielle Ver-  
hältnisse

<sup>1</sup>Bescheidene finanzielle Verhältnisse bestehen, wenn bei Einzelpersonen oder Personengemeinschaften, welche nach Abschluss der Sanierung im mit Beiträgen unterstützten Haushalt leben, vor Baubeginn gesamthaft folgende Grenzen gemäss definitiver Veranlagung für Kantons- und Gemeindesteuern eingehalten werden:

- a) maximal Fr. 35'000.-- steuerbares Einkommen;
- b) maximal Fr. 140'000.-- steuerbares Vermögen.

<sup>2</sup>Beruhet die definitive Veranlagung auf einer Ermessenseinschätzung, werden keine Beiträge gewährt.

<sup>3</sup>Bescheidene finanzielle Verhältnisse bestehen überdies, wenn das steuerbare Vermögen über der Grenze nach Absatz 1 liegt, aber bei Anrechnung eines Zwanzigtels dieser Überschreitung auf dem Einkommen die Einkommensgrenze nach Absatz 1 immer noch eingehalten ist.

<sup>4</sup>Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erhöht die Einkommens- und Vermögensgrenzen immer dann um 10 %, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2008, um ebenfalls 10 % gestiegen ist.

## Art. 5

Beitragsumfang

<sup>1</sup>Der Kantonsbeitrag beträgt 27 % der anrechenbaren Baukosten, wenn der Bezirk der gelegenen Sache einen Beitrag von 13 % der anrechenbaren Baukosten leistet.

<sup>2</sup>Die anrechenbaren Baukosten betragen in der Regel Fr. 100'000.--. Liegen die effektiven Kosten unter diesem Betrag, werden nur diese angerechnet.

## Art. 6

Härtefälle

<sup>1</sup>Als Härtefälle gelten insbesondere Bauvorhaben,

- a) die trotz ausgewiesenen Sanierungsbedarfs und sorgfältiger finanzieller sowie baulicher Planung nicht finanzierbar oder nach erfolgter Ausführung absehbar nicht tragbar sind;
- b) in denen öffentlich-rechtliche Auflagen zu grossen Mehrbelastungen führen.

<sup>2</sup>In Härtefällen kann

- a) der Kantonsbeitrag auf 43 % erhöht werden, wenn gleichzeitig der Bezirksbeitrag auf 22 % erhöht wird;
- b) von der Beschränkung der Baukosten sowie von den anrechenbaren Baukosten bis maximal zu den effektiven Kosten abgewichen werden.

## Art. 7

Rückerstattung

<sup>1</sup>Beiträge können innerhalb einer Frist von 12 Jahren nach der Schlusszahlung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind;
- b) die Auskunft oder Einsichtnahme verweigert bzw. unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verheimlicht werden;
- c) die sanierte Wohnung zweckentfremdet wird;
- d) die Liegenschaft mit Gewinn die Hand ändert.

<sup>2</sup>Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

<sup>3</sup>Handänderungen innerhalb der Frist nach Absatz 1 benötigen zum Eintrag im Grundbuch die schriftliche Zustimmung des Meliorationsamtes.

#### Art. 8

Der Standeskommission obliegt:

- a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge, wobei die Beitragszusicherung des Bezirksrates der gelegenen Sache in der Regel vorliegen muss;
- b) der Entscheid über einen Widerruf oder eine Kürzung zugesicherter Kantonsbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Kantonsbeiträge.

Standeskommission

#### Art. 9

Dem Bezirksrat der gelegenen Sache obliegt:

- a) die Zusicherung der Bezirksbeiträge;
- b) der Entscheid über einen Widerruf oder eine Kürzung zugesicherter Bezirksbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Bezirksbeiträge.

Bezirksrat

#### Art. 10

Dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement obliegt:

- a) die Erstellung einer Prioritätenordnung bei Gesuchsüberhang;
- b) die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

#### Art. 11

Das Meliorationsamt ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Gesetzgebung;
- b) die Koordination mit den Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege;
- c) die Finanzierungsplanung und die Überprüfung der Tragbarkeit des Bauvorhabens;
- d) die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes, von Projektänderungen sowie nachträglichen Änderungen der Arbeitsvergebungen, wobei Bewilligungen gemäss Baugesetzgebung vorbehalten bleiben;
- e) die Durchführung der Verfahren zum Widerruf oder zur Kürzung zugesicherter Beiträge sowie zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung bereits ausbezahlter Beiträge.

Meliorationsamt

#### Art. 12

<sup>1</sup>Dem Meliorationsamt ist jede gewünschte, mit der unterstützten Wohnbausanierung in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Abrechnungen und Unterlagen zu gewähren.

Auskunft, Einsichtnahme, Irreführung

<sup>2</sup>Die Auskunftspflicht besteht auch für alle an der Planung, Finanzierung und Ausführung Beteiligten.

<sup>3</sup>Wenn Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten die Auskunft verweigern, unrichtige Angaben machen oder Tatsachen verheimlichen, können sie von der Mitwirkung bei anderen mit Kantons- oder Bezirksbeiträgen unterstützten Arbeiten und Lieferungen oder vom Kanton oder den Bezirken zu erteilenden Aufträgen ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup>Art. 292 des Strafgesetzbuches und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 13

Ausführungsbestimmungen und Übergang

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt den Übergang.

Art. 14

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen

---

#### **1. Ausgangslage**

Anlässlich der Session vom 16. Juni 2008 hat sich der Grosse Rat mit dem Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) befasst. Die unterbreitete Vorlage wurde mit wenigen Änderungen in erster Lesung angenommen. In zwei Punkten wurde die Standeskommission beauftragt, neue Vorschläge zu unterbreiten.

#### **2. Heimatschutz, Denkmalpflege und Landschaftsbildschutz**

Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c des unterbreiteten Entwurfes setzt die Beitragsgewährung unter anderem voraus, dass das Bauvorhaben Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und des Landschaftsbildschutzes berücksichtigt. Dieses Erfordernis war bei der ersten Lesung im Grossen Rat umstritten. Gegen eine solche Regelung wurde insbesondere ins Feld geführt, die Beitragsleistung zur Unterstützung von Wohnbausanierungen dürfe nicht von Auflagen der Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege abhängig gemacht werden. Deren Anliegen seien vielmehr ausschliesslich im jeweiligen Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Ausserdem würden solche Auflagen zu einer Verteuerung von Wohnbausanierungen führen. Überdies wurde zu bedenken gegeben, dass den Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege mit dieser Bestimmung noch mehr Einflussmöglichkeiten als bisher gegeben werde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass bei Bauprojekten die Übereinstimmung mit den Anliegen des Heimat- und Landschaftsbildschutzes sowie der Denkmalpflege nach wie vor im Baubewilligungsverfahren zu prüfen sei. Sofern einem Projekt die nachgesuchte Baubewilligung von der Baubewilligungsbehörde, beispielsweise wegen fehlender Übereinstimmung mit Heimatschutzanliegen, verweigert werde, komme die Leistung eines Wohnbausanierungsbeitrages ohnehin nicht in Frage. Wenn jedoch die Baubewilligung erteilt werde, könnte der Bezirksrat gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. c höhere Anforderungen an die Ästhetik des Bauprojektes stellen, als dies gemäss Baugesetz

möglich wäre. Schliesslich gebe es aber auch Wohnbausanierungen, die aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung nicht der Baubewilligungspflicht im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung unterstehen, insbesondere reine Innenumbauten, die umfangmässig sehr gross sein können. In solchen Fällen sei die kritisierte Bestimmung dienlich und biete eine Handhabe gegen Projekte, die berechtigten Anliegen von Heimatschutz und Denkmalpflege diametral entgegen laufen. Landammann Carlo Schmid-Sutter stellte in Aussicht, dass die Standeskommission dem Grossen Rat eine Neuformulierung für Art. 3 Abs. 1 lit. c unterbreiten werde.

In der Folge wurde ein genereller Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner gutgeheissen, gemäss welchem die Beitragsgewährung unter anderem voraussetzt, dass bei der Projektierung und Ausführung eines Bauvorhabens die Anliegen betreffend Heimatschutz und Denkmalpflege sowie des Landschaftsbildschutzes eingeflossen sind. Die Ausformulierung wurde der Standeskommission überlassen.

Nach erfolgter Prüfung schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat für Art. 3 Abs. 1 lit. c folgende Formulierung vor:

*"c) dass bei der Projektierung und Ausführung eines Bauvorhabens die Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und Landschaftsbildschutz in die Überlegungen eingeflossen sind;"*

Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass die Anliegen der Fachkommissionen nicht zwingend aufgenommen werden müssen. Die Überlegungen müssen aber zur Kenntnis genommen und seriös geprüft worden sein. Sie dürfen nicht einfach ungeprüft zurückgewiesen worden sein. Die Beitragsgewährung orientiert sich damit an der heutigen Praxis der Bezirke. Auch sie müssen sich mit den Anliegen auseinandersetzen. Sie dürfen aber zu einem anderen Ergebnis gelangen als die Fachkommissionen.

Die Anforderung nach Art. 2 Abs. 1 lit. c bezieht sich aber nicht nur auf baubewilligungspflichtige Massnahmen, sondern auch auf nicht bewilligungspflichtige Sanierungen.

### **3. Definitive Steuerveranlagung als Beitragsvoraussetzung**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der unterbreiteten Vorlage werden keine Beiträge gewährt, wenn die definitive Veranlagung auf einer Ermessenseinschätzung beruht. Nach Ansicht der Kommission für Wirtschaft sollte Art. 4 Abs. 2 in dem Sinne geändert werden, dass Beiträge überdies nur dann gewährt werden, wenn eine definitive Veranlagung aus dem Jahr vor der Gesuchseinreichung vorliegt. Grossrat Stefan Koller äusserte sich dahingehend, dass es ver-

treten wäre, auf die Steuerveranlagung des Vorjahres abzustellen. Grossrat Josef Sutter wiederum vertrat die Auffassung, es sei auf das durchschnittliche Einkommen und das Vermögen der letzten drei Jahre vor der Gesuchseinreichung abzustellen. Damit wären die Kriterien "Einkommen" und "Vermögen" breiter abgestützt, als wenn lediglich auf eine entsprechende Veranlagungsperiode von einem Jahr abgestellt werde. Landeshauptmann Lorenz Koller gab zu bedenken, dass eine solche Lösung zu weiteren Problemen Anlass geben könnte, zum Beispiel wenn verheiratete Gesuchsteller in der massgebenden dreijährigen Periode noch getrennt veranlagt worden seien, da sie in jenem Zeitpunkt noch ledig gewesen seien. In der Folge stellte Grossrat Josef Sutter den Antrag, Art. 4 Abs. 2 sei von der Standeskommission auf die zweite Lesung hin in Anlehnung an die Lösung gemäss der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2005 (VSV) zu überarbeiten. In der Folge wurde dieser Antrag angenommen.

Die VSV enthält im Zusammenhang mit der Beitragsgewährung keine Regelung zur Feststellung des massgebenden Einkommens und Vermögens. Aus der VSV ist keine Lösung für die Berücksichtigung der definitiven Steuerveranlagung ableitbar. Der Antrag von Grossrat Josef Sutter lässt sich mithin nicht erfüllen. Da die Standeskommission nach wie vor überzeugt ist, dass ihr Antrag richtig ist und in der Praxis keine Probleme bereitet, verzichtet sie auf diesem Hintergrund darauf, dem Grossen Rat eine neue Fassung zu unterbreiten.

#### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 mit der beantragten Änderung im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 1. Juli 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

# Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen  
vom 26. April 2009,

beschliesst:

## I. Verfahren

### Art. 1

Die Beitragsgesuche sind dem Meliorationsamt einzureichen.

Gesuche

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Gesuchsteller\* sind verpflichtet, über Belange, die für die Erledigung des Beitragsgesuchs von Bedeutung sind, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die zur Verfügung stehenden Unterlagen einzureichen.

Pflichten der Gesuchsteller

<sup>2</sup>Sie melden alle Vorfälle, die sich auf die Beitragsberechtigung auswirken können, namentlich Heirat, Aufgabe einer Berufstätigkeit, Berufswechsel oder Erbschaften.

### Art. 3

Das Meliorationsamt orientiert über das Beitragsverfahren und die Folgen, über die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie über die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen.

Orientierung

### Art. 4

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt klärt ab, welche Einzelperson oder welche Personengemeinschaft nach Abschluss der Bauarbeiten im betreffenden Haushalt leben wird.

Abklärung Bewohnerschaft

<sup>2</sup>Als Personengemeinschaften gelten alle Formen des Zusammenlebens mehrerer Personen in einem gemeinsamen Haushalt, insbesondere Familien, Alleinerziehende mit Kindern, Konkubinatspaare oder Wohngemeinschaften.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Art. 5**

Abklärung finanzielle Verhältnisse

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt prüft die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller.

<sup>2</sup>Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Meliorationsamt die nötigen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von Gesuchstellern ohne besondere Ermächtigung zu erteilen.

**Art. 6**

Abklärungsergebnis

Das Meliorationsamt teilt das Ergebnis der Abklärungen über die Beitragsberechtigung schriftlich mit.

**Art. 7**

Anrechenbare Baukosten

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt bestimmt die anrechenbaren Baukosten.

<sup>2</sup>Nicht anrechenbar sind Kosten für Unterhalt und Reparaturen, für Bauzinsen sowie für nicht zum Wohnen benutzte Gebäudeteile wie Garagen oder Werkstätten.

**Art. 8**

Offertwesen, Arbeitsvergebung

<sup>1</sup>Dem Meliorationsamt sind pro Arbeitsgattung mit einem Umfang von über Fr. 5'000.--, ausser bei Eigenleistungen und -lieferungen, zwei Offerten abzugeben. Das Meliorationsamt kann Ausnahmen gestatten.

<sup>2</sup>Das Meliorationsamt stellt einen Vergabungsvorschlag zusammen. Ein vom Gesuchsteller gewähltes teureres Angebot wird für die Beitragsgewährung nur berücksichtigt, wenn der Mehrpreis zum günstigsten Angebot nicht mehr als 3 % ausmacht.

<sup>3</sup>Abmachungen über die Ausführung in Regie oder zu Pauschalpreisen werden für die Beitragsgewährung berücksichtigt, wenn die Ausführung dadurch nicht verteuert wird.

<sup>4</sup>Mit der Zusicherung eines Beitrages werden die Arbeitsvergebungen verbindlich.

**Art. 9**

Antrag

Das Meliorationsamt reicht die bearbeiteten Beitragsgesuche mit den nötigen Unterlagen dem Bezirksrat der gelegenen Sache und anschliessend der Standeskommission weiter und stellt Antrag.

**Art. 10**

Baubeginn

<sup>1</sup>Die Bauarbeiten müssen innerhalb von sechs Monaten seit der Zusicherung begonnen und möglichst ohne Unterbrechung abgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Vor Baubeginn ist das zu sanierende Objekt gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Dem Meliorationsamt ist bei der Bauabnahme die entsprechende Versicherungspolice zur Überprüfung vorzulegen.

## Art. 11

Nachträgliche Änderungen bei den Arbeitsvergaben oder des Projektes sind dem Meliorationsamt rechtzeitig und unter Angabe der dadurch entstehenden Minder- oder Mehrkosten zur Bewilligung anzumelden.

Änderung Ver-  
gabe oder Pro-  
jekt

## Art. 12

Das Meliorationsamt kann die Bauarbeiten jederzeit kontrollieren.

Baukontrolle

## Art. 13

<sup>1</sup>Nach Bauabschluss ist dem Meliorationsamt eine Bauabrechnung mit den notwendigen Belegen zusammen mit einer Auflistung der eigenen Leistungen zur Prüfung einzureichen.

Abschluss Wohn-  
bausanierung

<sup>2</sup>Das Meliorationsamt nimmt eine bauliche Schlussabnahme vor und veranlasst den Eintrag der Grundbucheintragung sowie die Auszahlung der Beiträge.

## Art. 14

Bei grösseren oder lang andauernden Bauvorhaben kann das Meliorationsamt nach erfolgter Zwischenabnahme aufgrund einer Kostenschätzung eine Teilzahlung bis höchstens 80 % der zugesicherten Beiträge bewilligen.

Teilzahlung

## II. Rückerstattung

## Art. 15

Das Meliorationsamt kontrolliert nach vier und nach acht Jahren, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung noch bestehen.

Kontrolle

## Art. 16

Die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung gelten insbesondere als nicht mehr erfüllt, wenn

Wegfall Bei-  
tragsvorausset-  
zungen

1. die Einkommens- oder Vermögensgrenze gemäss Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom (*voraussichtlich 26. April 2009*) unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung während mindestens dreier Jahre um mehr als 20 % überschritten wird;
2. die sanierte Wohnung nachträglich ganz oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet wird, beispielsweise als Ferienwohnung vermietet wird oder leer steht.

## Art. 17

Gewinn aus  
Handänderung

<sup>1</sup>Ein rückerstattungspflichtiger Gewinn aus Handänderung besteht, wenn die Liegenschaft innerhalb der Anmerkungsfrist zu einem Preis verkauft wird, der höher liegt als der vor der Sanierung bezahlte Kaufpreis zuzüglich Baukosten und die Wert vermehrenden Investitionen seit der Schlusszahlung, abzüglich Beiträge.

<sup>2</sup>Wenn der Verkehrswert der Liegenschaft vor Sanierungsbeginn höher geschätzt ist als der vor der Sanierung bezahlte Kaufpreis, wird anstelle des Kaufpreises mit diesem gerechnet.

## Art. 18

Rückerstattung

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt stellt dem Bezirksrat und der Standeskommission Antrag auf Rückerstattung. Es hilft bei der Koordination der Verfahren.

<sup>2</sup>Bezirksrat und Standeskommission können in Härtefällen auf die Rückerstattung verzichten.

<sup>3</sup>Im Falle einer Rückerstattung wird für jedes nach der Schlusszahlung verflossene Jahr eine Reduktion von einem Dreissigstel eingeräumt.

### III. Schlussbestimmungen

## Art. 19

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 wird aufgehoben.

## Art. 20

Übergangsbe-  
stimmungen

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt vollzieht weiterhin den Auftrag gemäss Art. 16 der Bundesverordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 17. April 1991, unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970.

<sup>2</sup>Dieser Auftrag endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung an die letzte Wohnbausanierung nach altem Recht.

## Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die bisherige kantonale Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 stützte sich auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebiet und dessen Ausführungsverordnung ab. Der Entwurf zur neu zu schaffenden Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen regelt hingegen die Details des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen, welches an der Grossrats-Session vom 16. Juni 2008 in erster Lesung behandelt worden ist.

#### **2. Allgemeines zur Verordnung**

Die Verordnung gliedert sich in drei Kapitel. Im Kapitel I. "Verfahren" wird festgelegt, wie Gesuche um Wohnbausanierungsbeiträge zu behandeln sind, und zwar bis und mit Schlusszahlung.

Im Kapitel II. "Rückerstattung" werden zunächst die Voraussetzungen für die Rückerstattung, die bereits im Gesetz angelegt sind, für die Praxis konkretisiert. Zudem wird der Kontrollrhythmus festgelegt. Schliesslich folgen Ergänzungen zum Rückerstattungsvollzug.

Mit den letzten drei Artikeln im Kapitel III. "Schlussbestimmungen" werden die bisherige Verordnung aufgehoben, der Übergang geregelt und das Inkrafttreten festgelegt.

#### **3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

In der Verordnung soll vor allem das Beitragsverfahren und das Rückerstattungswesen geregelt werden. Es ergeben sich gegenüber der bisherigen Praxis nur wenige Änderungen, die von Bedeutung sind:

In Art. 8 Abs. 1 wird eine Konkurrenzofferte erst für Angebote ab Fr. 5'000.-- verlangt, analog zu den Vorschriften in der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft. In Abs. 2 wird die bisherige Handhabe festgeschrieben, dass auch ein Angebot berücksichtigt werden darf, das maximal 3 % teurer ist als die billigste Offerte.

Die Verkürzung der Rückerstattungsfrist in Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes von 20 auf 12 Jahre wirkt sich auf das Kontrollwesen aus. Die bisherige vom Bund vorgeschriebene Kontrolltätigkeit nach 4, 8, 12 und 16 Jahren macht keinen Sinn mehr. Künftig sollen die Kontrollen gemäss Art. 15 der Verordnung nur noch nach 4 und nach 8 Jahren erfolgen. Damit wird auch die Durchführbarkeit in der Praxis verbessert.

Das Verfahren bei Rückerstattungen soll in Art. 18 Abs. 1 neu geregelt werden. Bezirk und Standeskommission können unabhängig voneinander auf der Grundlage eines Antrages des Meliorationsamtes entscheiden, ob und in welchem Ausmass eine Rückerstattung tatsächlich angezeigt erscheint. Bisher stellten die Rückerstattungspflichtigen direkt und unkoordiniert Gesuche um Erlass von Bezirks- und/oder Kantonsbeiträgen, wobei das Meliorationsamt in der Regel erst im Nachhinein um eine Stellungnahme ersucht und koordinierend tätig wurde.

Das alte Bundesrecht über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten bleibt insofern für die Praxis noch wirksam, als das Rückerstattungswesen 20 Jahre nach der letzten Auszahlung von altrechtlich ausgerichteten Bundesbeiträgen legitimiert werden muss. In Art. 20 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

#### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

**Gesetz  
über die  
Unterstützung von Wohnbausanierungen  
(WSG)**

**vom**

**Die Kommission für Wirtschaft beantragt dem Grossen Rat folgende Änderungen:**

**Antrag zu Art. 3 Abs. 1 Bst. c:**

Es soll heissen:

*"c) bei der Projektierung und Ausführung eines Bauvorhabens sind die Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und Landschaftsbildschutz in die Überlegungen eingeflossen;"*

**Begründung:**

Während der Vorschlag in der Ergänzungsbotschaft der Ständekommission vom 1. Juli 2008 vom Inhalt her befürwortet wird, muss die Formulierung redaktionell an diejenige der Buchstaben a, b, d und e angepasst werden.

**Antrag zu Art. 4 Abs. 1:**

Nach *"vor Baubeginn"* soll die Ergänzung *"und während der Rückerstattungsdauer gemäss Art. 7 Abs. 1"* eingeschoben werden.

**Begründung:**

Dieser Einschub dient im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 der Präzisierung. Es genügt nicht, dass lediglich vor Baubeginn die Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Dies ist nur eine Voraussetzung, dass überhaupt Beiträge zugesichert und ausbezahlt werden können. Diese Grenzen sollen auch nach der Schlusszahlung nicht überschritten werden und zwar während 12 Jahren.

**Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a:**

Bst. a soll neu heissen: *"die Voraussetzungen oder Bedingungen nach Art. 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt sind;"*

**Begründung:**

Diese Änderung wird logischerweise nötig, wenn Art. 4 Abs. 1 in der beantragten Art und Weise ergänzt wird. Die Verbindung der beiden Artikel schafft vollständig Klarheit darüber, was genau gemeint ist.

**Gesetz  
über die Unterstützung von Wohnbausanierungen  
(WSG)**

Die Standeskommission unterbreitet zum Antrag der WiKo folgende Gegenanträge:

**Art. 3 Abs. 1 lit. c**

Die WiKo schlägt vor, Art. 3 Abs. 1 lit. c redaktionell anzupassen.

**Da mit dem Antrag keine materielle Änderung verbunden ist, kann sich die Standeskommission damit einverstanden erklären.**

**Art. 4**

In Art. 4 möchte die WiKo einen Verweis auf den Bestand der bescheidenen finanziellen Verhältnisse für die ganze Zeit einer möglichen Rückerstattung aufnehmen.

**Die Standeskommission lehnt den Antrag der Kommission für Wirtschaft ab.**

Zur Begründung der Haltung der Standeskommission ist zu bemerken, dass mit den Art. 3 und 4 des Gesetzes die Voraussetzungen für die Beitragspflicht festgelegt werden, wobei Art. 4 einzig ausführt, was unter bescheidenen finanziellen Verhältnissen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a gemeint ist. Die Rückerstattung wird demgegenüber abschliessend in Art. 7 geregelt. Dieser besagt unter anderem, dass dann, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsleistung ganz oder teilweise nicht erfüllt sind, ein Rückerstattungsfall besteht. Zu den Voraussetzungen für eine Beitragsleistung gehören auch die bescheidenen finanziellen Verhältnisse.

Das System ist so aufgebaut, dass jemand einen Beitrag erhält, wenn die Voraussetzungen gemäss den Art. 3 und 4 erfüllt sind. Werden die in Art. 4 genannten finanziellen Grenzen in der Phase nach Baubeginn bis zum Ablauf der Rückzahlungsfrist von 12 Jahren überschritten, greift die Rückerstattungsregel nach Art. 7. Dieses System bedarf keinen Ergänzungen in Art. 4.

Mit der beantragten Ergänzung in Art. 4 ergeben sich im Gegenteil unübersehbare Schwierigkeiten. Bei strenger Auslegung kann eine Auszahlung überhaupt nicht erfolgen, denn die Vorbedingung für die Beitragsleistung und die Auszahlung, nämlich das Bestehen bescheidener finanzieller Verhältnisse, wäre mit der beantragten Ergänzung erst nach Abschluss der Rückerstattungsfrist erfüllt. Die Rückerstattungsfrist beginnt aber nach Art. 7 erst mit der Schlusszahlung zu laufen. Die Regelung würde an einem inneren Widerspruch leiden.

**Art. 7 Abs. 1 lit. a**

Zu Art. 7 Abs. 1 lit. a wünscht die WiKo einen Hinweis auf Art. 4 Abs. 1, so dass die Bestimmung wie folgt lautet:

*"die Voraussetzungen oder Bedingungen nach Art. 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt sind;"*

**Diesen Antrag lehnt die Ständekommission ebenfalls ab.**

Dazu ist zunächst festzustellen, dass die bescheidenen finanziellen Verhältnisse nach Art. 4 Voraussetzung für die Beitragsgewährung sind. Fällt diese Voraussetzung im Verlauf der Rückerstattungsdauer dahin, entsteht bereits mit dem von der Ständekommission vorgeschlagenen Entwurf für Art. 7 eine Pflicht zur Rückerstattung. Die Bestimmung bedarf keiner Ergänzung. Der Klärung dienen könnte allenfalls die Aufnahme eines präzisierenden Hinweises in Art. 7 Abs. 1 lit. a, dass die Rückerstattungspflicht greift, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen im Verlauf der Rückerstattungsdauer von 12 Jahren nicht mehr erfüllt sind, so dass die Bestimmung wie folgt lauten würde:

*"die Voraussetzungen oder Bedingungen teilweise oder vollständig nicht oder nicht mehr erfüllt sind;"*

Zudem muss gesagt werden, dass der von der WiKo vorgeschlagene Verweis auf Art. 4 Abs. 1 inhaltlich nicht korrekt ist. Die finanziellen Verhältnisse werden nicht nur in Art. 4 Abs. 1 geregelt, sondern mit ausdrücklichen Ausnahmen auch in Art. 4 Abs. 2 bis 4. Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber, dass sich die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beitragsgewährung nicht nur auf die finanziellen Verhältnisse beziehen. Sie beziehen sich beispielsweise auch auf den Fall, wenn sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Beiträge von Beginn weg zu Unrecht ausbezahlt worden sind, weil jemand beispielsweise wesentliche Teile des Bauvorhabens bereits vorgängig realisiert hat. Auch bei den Änderungen, die nach erfolgter Auszahlung eintreten können, bilden Verschiebungen in den finanziellen Verhältnissen nicht den einzigen Rückerstattungsgrund. Zu denken ist insbesondere an die Voraussetzung, dass der Eigentümer das Haus stets selber bewohnen muss. Zieht der Eigentümer während der Rückerstattungsdauer aus dem Haus aus, muss eine Rückerstattung ebenfalls möglich sein.

## Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober  
2007 (Strafprozessordnung, StPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden auch auf das kantonale Strafrecht und das eidgenössische Übertretungsstrafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Anwendung der StPO

### Art. 2

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt ergänzend das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Anwendung des GOG

### Art. 3

Mitglieder des Grossen Rates, der Standeskommission und der Gerichte können wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen (Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO). Solche Entscheide sind endgültig.

Parlamentarische Immunität

### Art. 4

Strafverfahren gegen Mitglieder der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen dürfen nur mit Ermächtigung der Standeskommission eröffnet werden, welche endgültig entscheidet. (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO).

Ermächtigungsverfahren

### Art. 5

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 12 lit. a StPO).

Kantonspolizei

### Art. 6

<sup>1</sup>Der Staatsanwalt\* leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung durch und erhebt Anklage und vertritt diese gegebenenfalls (Art. 12 lit. b StPO).

Staatsanwaltschaft

\* Der Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen und Beweiserhebungen beauftragen (Art. 142 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 StPO) sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

<sup>3</sup>Der Staatsanwalt ist ferner zuständig für die interkantonale und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

#### Art. 7

Standeskommission <sup>1</sup>Die Standeskommission wählt den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl (Art. 14 Abs. 2 StPO).

<sup>2</sup>Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

#### Art. 8

Zwangsmassnahmengericht Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).

#### Art. 9

Bezirksgericht Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO).

#### Art. 10

Kantonsgericht a) Kommission Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 13 lit. c StPO).

#### Art. 11

b) Abteilung Zivil- und Strafgericht Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO).

#### Art. 12

Verfahrenssprache Die Verfahrenssprache ist Deutsch (Art. 67 StPO).

#### Art. 13

Belohnungen Die Standeskommission kann auf Antrag des Staatsanwaltes Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausrichten (Art. 211 Abs. 2 StPO).

#### Art. 14

Meldepflicht für aussergewöhnliche Todesfälle Ärzte, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen im Sinne von Art. 321 StGB sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Strafbehörde zu melden (Art. 253 Abs. 4 StPO).

## Art. 15

<sup>1</sup>Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinn des StGB beurteilt werden könnte (Art. 302 Abs. 2 StPO).

Strafanzeige  
durch Behörden-  
mitglieder und  
Beamte

<sup>2</sup>Von der Pflicht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sind Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und Gemeinden ausgenommen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder einem seiner Angehörigen voraussetzt. Sie sind jedoch verpflichtet, bei Verdacht einer strafbaren Handlung gemäss Abs. 1 letzter Satz dieses Artikels mit unter dem Amtsgeheimnis stehenden Fachleuten einen entsprechenden Meinungs austausch zu führen und gemeinsam zu beschliessen, ob Anzeige erstattet werden soll oder nicht. Die Standeskommission kann entsprechende Weisungen erlassen.

<sup>3</sup>Die Eigenschaft als Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB.

## Art. 16

Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig (Art. 363 Abs. 3 StPO):

Vollzug

- a) die Standeskommission für die Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62b, Art. 62c Abs. 1 - 5, Art. 62d, Art. 63a Abs. 1 - 2, Art. 64a Abs. 1, Art. 64b Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB;
- b) das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 375 StGB);
- c) die Verfahrensleitung der den Endentscheid fällenden Behörde für Geldstrafen, Bussen, Kosten und Einziehungen (Art. 374 StGB).

## Art. 17

Die Landesbuchhaltung ist kantonale Inkassobehörde (Art. 442 Abs. 3 StPO).

Inkasso

## Art. 18

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 439 Abs. 1 StPO).

Grosser Rat

## Art. 19

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt die für die Anwendung des Strafgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes notwendigen Bestimmungen.

Standeskommiss-  
sion

<sup>2</sup>Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 Kantonsverfassung).

#### Art. 20

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Strafprozessordnung in Kraft.

#### Art. 21

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO).

<sup>2</sup>In Art. 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000 wird der Ausdruck "... das Gesetz über die Strafprozessordnung ..." durch "... das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ..." ersetzt.

<sup>3</sup>In Art. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) vom 26. April 1987 wird der Ausdruck "... der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>4</sup>In Art. 3 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) ..." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ... (EG StPO) ..." ersetzt.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Anwendbarkeit von EG StPO und JStPO".

<sup>5</sup>In Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 24. April 2005 wird der Ausdruck "... das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) ..." durch "... das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ... (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>In Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 25. April 2004 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 ..." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ... (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>7</sup>In Art. 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 24. April 2005 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Strafprozessordnung ..." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>8</sup>In Art. 18 des Hundegesetzes (HuG) vom 24. April 2005 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>9</sup>In Art. 179 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 wird der Ausdruck "... Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) ..." durch "... Einführungsgesetz

setzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>10</sup>In Art. 79 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) vom 28. April 1985 wird der Ausdruck "... StPO ..." durch "... den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ..." ersetzt.

<sup>11</sup>In Art. 31 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (WBauG) vom 29. April 2001 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>12</sup>In Art. 19 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnerG) vom 29. April 2001 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>13</sup>In Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26. April 1992 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>14</sup>In Art. 42 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>15</sup>In Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 25. April 1993 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>16</sup>In Art. 24 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 25. April 1993 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>17</sup>In Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 25. April 1982 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>18</sup>In Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG) vom 29. April 1962 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>19</sup>In Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVALG) vom 26. April 1998 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>20</sup>In Art. 16 Abs. 1 des Alpgesetzes vom 30. April 1995 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>21</sup>In Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 26. April 1998 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>22</sup>In Art. 6 Abs. 1 des Jagdgesetzes (JaG) vom 30. April 1989 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>23</sup>In Art. 6 des Fischereigesetzes (FischG) vom 28. April 1996 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>24</sup>In Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPG) vom 30. April 1989 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>25</sup>In Art. 56 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>26</sup>Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Ergänzungsbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

---

#### 1. Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 16. Juni 2008 mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) befasst. Die unterbreitete Vorlage wurde mit wenigen Änderungen in erster Lesung angenommen.

Zu Art. 15, welcher die Strafanzeige durch Behördenmitglieder und Beamte zum Gegenstand hat, wurde eine rege und kontroverse Diskussion geführt. Einzelne Votanten sowie die Kommission für Recht und Sicherheit forderten eine lückenlose Anzeigepflicht für Behördenmitglieder und Beamte. Begründet wurde diese Haltung damit, dass sich eine solche Anzeigepflicht im Interesse der Aufklärung und Verfolgung von Delikten und Verbrechen, insbesondere im Interesse der Opfer von schweren Straftatbeständen wie beispielsweise von Sexualdelikten aufdränge. Es wäre besonders stossend, wenn beispielsweise Lehrkräfte oder Schulräte Kenntnis von Misshandlungen und sexueller Ausbeutung wehrloser Kinder hätten, aber nicht zu einer entsprechenden Anzeige verpflichtet wären. Seitens der Ständekommission wurde dem entgegen gehalten, dass zum einen oftmals unklar sei, ab wann Kenntnis einer Straftat anzunehmen sei, zum anderen komme bei Opfern familiärer Übergriffe oftmals ein grosser Loyalitätskonflikt hinzu. Missbrauchte Kinder würden sich gegenüber einer Lehrperson nicht öffnen, wenn sie wissen, dass ein solches Gespräch zwingend eine Strafanzeige gegen das fehlbare Familienmitglied nach sich zieht. Landammann Carlo Schmid-Sutter versprach aber, zur Sache einen neuen Antrag zu unterbreiten. Dieser sollte sich an die Lösung im Kanton Zürich anlehnen, nach welcher zwar eine Pflicht zur Anzeige besteht, unter gewissen Voraussetzungen aber auch Fachleute beigezogen werden können.

Die Ständekommission wurde beauftragt, dem Grossen Rat auf die zweite Lesung hin eine Lösung zu unterbreiten, die in diese Richtung geht.

## 2. Vorschlag Anzeigepflicht

Nach einlässlicher Prüfung der Angelegenheit unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat folgenden Antrag für Art. 15 EG StPO:

### Art. 15

Strafanzeige durch Behördenmitglieder und Beamte <sup>1</sup>Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten; die Eigenschaft als Behördenmitglied und Beamter richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB.

<sup>2</sup>Bezieht sich die Kenntnis auf ein Verbrechen im Sinne des StGB, muss Anzeige erstattet oder eine von der Standeskommission eingesetzte Beratungskommission beigezogen werden; im Falle des Beizuges der Kommission befindet diese über eine Anzeige.

<sup>3</sup>Vor der Anzeigeerstattung können von der Standeskommission bezeichnete Fachpersonen zugezogen werden. Diese und die Mitglieder der Beratungskommission sind in den Fällen, in denen sie beigezogen wurden, von der Pflicht nach Abs. 2 befreit.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann Weisungen erlassen, insbesondere über die Anzeigeerstattung durch die Kommission.

#### Bemerkungen zu Art. 15:

Abs. 1 enthält im Vergleich zum Gesetzesentwurf, der zusammen mit der Botschaft am 1. April 2008 an den Grossen Rat ging, keine materielle Änderung. Es wurde lediglich der Hinweis auf die Definition der Eigenschaft als Behördenmitglied und Beamter gemäss Abs. 3 der ursprünglichen Vorlage in Abs. 1 integriert.

Erhält ein Behördenmitglied oder ein Beamter Kenntnis von einem Verbrechen, besteht die Pflicht, entweder eine Anzeige zu erstatten oder sich mit der Problematik an eine Beratungskommission zu wenden. Diese wird eine Art runder Tisch sein, an dem Fachleute aus verschiedenen Richtungen teilnehmen. Sie wird auf die voraussichtlichen Hauptfälle von Kindsmisshandlungen und Sexualdelikten ausgerichtet sein. Die Kommission ist verpflichtet, sich der dargelegten Sache anzunehmen. Die Abklärungen werden sich allerdings auf fachliche Begutachtungen und Erörterungen beschränken. Es wäre nicht tunlich, die Kommission mit strafrechtlichen Untersuchungen zu belasten. Solche Handlungen bleiben den Strafuntersuchungsbehörden vorbehalten. Die Kommission entscheidet aufgrund ihrer Abklärungen und Gespräche, ob und gegebenenfalls wann im konkreten Fall eine Anzeige erstattet wird.

Das Behördenmitglied oder der Angestellte wird mit dem Beizug der Kommission von der Anzeigepflicht entlastet.

Behördenmitglieder und Angestellte, die sich nicht an die Beratungskommission wenden wollen, können vor der Anzeigerstattung eine Fachperson einbeziehen, die ebenfalls von der Standeskommission bezeichnet wird. Solche Fachpersonen können auch ad hoc eingesetzt werden. Beispielsweise kann die Standeskommission in einem Fall, in dem die strafrechtliche Subsumtion fraglich ist, einen juristischen Sachbearbeiter stellen. Das Beiziehen einer Fachperson lässt eine allfällige Anzeigepflicht unberührt. Nach erfolgtem Beizug muss das Behördenmitglied oder der Angestellte also immer noch selber über die Anzeigerstattung befinden.

Fachpersonen, die als Berater in einem Verdachtsfall beigezogen werden, sollen nicht ihrerseits aufgrund der Mitteilung eines Staatsangestellten verpflichtet werden, Strafanzeige zu erstatten. Für diese Fälle müssen sie und jedes einzelne Mitglied der Beratungskommission, die diesbezüglich in der gleichen Lage sind, von dieser Pflicht befreit sein.

Mit der Anordnung, dass entweder direkt Strafanzeige zu erstatten ist oder die Beratungskommission beigezogen werden muss, ist gewährleistet, dass Wahrnehmungen über strafbares Verhalten nicht einfach verschwiegen werden. Die als Alternative zur Anzeige beigezogene Kommission muss sich der Sache annehmen und in Abwägung aller Faktoren über eine Anzeige entscheiden. Zudem kann die Standeskommission der Kommission Weisungen erteilen und festlegen, wann eine Anzeige zu erstatten ist.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 mit der beantragten Änderung im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 1. Juli 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung  
(EG StPO)  
vom**

**Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt auf die zweite Lesung folgende Änderung:**

**Art. 15**

Art. 15 des Gesetzesentwurfes der Standeskommission ist zu streichen und durch den in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen neuen Wortlaut zu ersetzen.

**Begründung:**

Der Wortlaut von Art. 15 des Gesetzesentwurfes dürfte aus Versehen in die Vorlage der Standeskommission geraten sein. Er weicht einerseits wesentlich von dem vom Grossen Rat in erster Lesung einlässlich diskutierten Wortlaut ab, stimmt aber andererseits auch nicht mit dem von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen und erläuterten Wortlaut von Art. 15 überein. Die Kommission für Recht und Sicherheit unterstützt den von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft beantragten Wortlaut von Art. 15 vorbehaltlos.

## Baugesetz (BauG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979  
(Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Das Baugesetz erstrebt eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Bezirke und Ortschaften. Zweck

<sup>2</sup>Es regelt die raumplanerische Tätigkeit von Kanton und Bezirken sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.

<sup>3</sup>Es schützt Ortschaften, Landschaften - insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart - und Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus. Zuständigkeit

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Verfahren im Sinne von Art. 25 f. RPG.

<sup>3</sup>Den Bezirken obliegt grundsätzlich der Vollzug der Baugesetzgebung. Der Bezirksrat kann aus seiner Mitte eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.

<sup>4</sup>Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.

<sup>5</sup>Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Leistung von Beitragszahlungen gemäss Art. 45 Abs. 3 dieses Gesetzes.

#### Art. 3

Planungspflicht /  
Datenaustausch

<sup>1</sup>Der Kanton führt die Richtplanung gemäss Raumplanungsgesetz durch und erstellt den kantonalen Richtplan.

<sup>2</sup>Die Bezirke haben für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften zu erlassen.

<sup>3</sup>Pläne und Reglemente sind auch in elektronischer Form zu erstellen. Die Ständekommission erlässt die dazu erforderlichen Vorschriften.

#### Art. 4

Bestandes-  
garantie

<sup>1</sup>Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nur dann den Vorschriften anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

<sup>2</sup>Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.

<sup>3</sup>Die Regelung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

<sup>4</sup>In Härtefällen können gestützt auf Art. 67 dieses Gesetzes Ausnahmen gewährt werden.

<sup>5</sup>Bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen richten sich deren Änderungen, Abbruch oder Wiederaufbau nach Art. 66 dieses Gesetzes.

## II. Planungsrecht

### 1. Kantonale Richtplanung

#### Art. 5

Verfahren

<sup>1</sup>Über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind die Bevölkerung und die Bezirke durch das Departement frühzeitig zu informieren. Jedermann kann anschliessend beim Departement informell Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).

<sup>2</sup>Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist ihnen der Richtplanentwurf zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup>Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen (Einwendungsverfahren). Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

<sup>4</sup>Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Mit dem Erlass des Richtplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

<sup>5</sup>Der Richtplan wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.

<sup>6</sup>Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

## 2. Kantonale Nutzungsplanung

### Art. 6

Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann der Kanton auf Antrag des Departementes Pläne für besondere Nutzungen (kantonale Nutzungspläne) erlassen. Bauten und Anlagen, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen, sind zulässig.

Allgemein

### Art. 7

<sup>1</sup>Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan und Reglement.

Inhalt und Wirkung

<sup>2</sup>Sie legen die Nutzungsart fest, womit die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird.

### Art. 8

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 49 dieses Gesetzes und nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Enteignungsrecht

### Art. 9

<sup>1</sup>Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m<sup>3</sup> oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.

Materialabbau und Deponien

<sup>2</sup>Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;

- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die E-tappingung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

<sup>3</sup>Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbau-stelle bzw. Deponie einziehen.

<sup>4</sup>Im Übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 37 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassen werden.

#### Art. 10

Landwirtschaft  
mit besonderer  
Nutzung

<sup>1</sup>Zur Ausscheidung bzw. Zusammenlegung bereits bestehender, rechtmässig er-stellter und das Mass der inneren Aufstockung rechtmässig überschreitender Be-triebe in der Landwirtschaftszone als Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

<sup>2</sup>Im Rahmen solcher kantonalen Nutzungspläne sind Erweiterungen des bestehen- den Gebäudevolumens zulässig, welche erforderlich sind, um

- a. die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen, vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement anerkannten Produktionsvorgaben zu erfüllen und
- b. gleichzeitig den Tierbestand halten zu können.

Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Die Festlegung des massge- benden Tierbestandes erfolgt durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg.

<sup>3</sup>Eigentümern\* von Betrieben nach Abs. 1 dieses Artikels steht ein Antragsrecht auf Einleitung von kantonalen Nutzungsplanverfahren zu.

<sup>4</sup>Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes auf ein Niveau, welches die Kriterien der inneren Aufstockung erfüllt, ist der entsprechende kanto- nale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

#### Art. 11

Anhörung der  
Bezirke

Die Planentwürfe sind den betroffenen Bezirken zur Stellungnahme zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 12

<sup>1</sup>Die kantonalen Nutzungspläne werden, nach Abschluss einer allfällig notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Verfahren

<sup>2</sup>Zur Einsprache im Sinne von Art. 37 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.

<sup>3</sup>Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Standeskommission erlassen. Mit deren Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

<sup>4</sup>Die kantonalen Nutzungspläne werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.

<sup>5</sup>Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 13

Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen worden sind. Aufhebung

**3. Regionalplanung**

## Art. 14

<sup>1</sup>Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Sie achten darauf, dass die regionalen Vorhaben den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen. Regionalplanung

<sup>2</sup>Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.

<sup>3</sup>Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mitzubedenken.

**4. Nutzungsplanung der Bezirke**

## Art. 15

<sup>1</sup>Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist. Nutzungsplan

<sup>2</sup>Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

<sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).

## Art. 16

## Nutzungszonen

<sup>1</sup>Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden, deren inhaltliche Bedeutung im Reglement im Sinne von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes weiter präzisiert werden kann:

## 1. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)
- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzonen (C)
- h) Freihaltezonen (F)
- i) Weilerzonen (WL)

## 2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Sömmerungsgebietszonen (S)
- c) Übriges Gebiet (ÜG)
- d) Naturschutzzonen (N)

<sup>2</sup>Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

<sup>3</sup>Für alle Zonen können insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
- b) energiesparende Bauweise;
- c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- d) Bauweise;
- e) Geschosszahl;
- f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
- g) Grenz- und Gebäudeabstände;
- h) Dachform;
- i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- k) Anlage von Parkplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
- l) Umgebungsgestaltung;
- m) Bepflanzung.

## Art. 17

<sup>1</sup>Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben. Kernzonen

<sup>2</sup>Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

<sup>3</sup>Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildungsschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

## Art. 18

Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und das Wohnen nicht störender Gewerbebetriebe eignet. Wohnzonen

## Art. 19

In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbebetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nicht oder nur mässig stören. Wohn- und Gewerbebezonen

## Art. 20

<sup>1</sup>Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten. Gewerbe- und Industriezonen

<sup>2</sup>Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

## Art. 21

<sup>1</sup>Sportzonen dienen der Schaffung bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Zudem sind Gastgewerbe- und Hotelbetriebe zugelassen, die im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen. Sportzonen

<sup>2</sup>Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

<sup>3</sup>Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

## Art. 22

<sup>1</sup>In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>2</sup>Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

<sup>3</sup>Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die nach Beurteilung des Bezirkes im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

#### Art. 23

Campingzonen      Campingzonen dienen als Standorte für das längerdauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

#### Art. 24

Freihaltezonen      <sup>1</sup>Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.

<sup>2</sup>Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

#### Art. 25

Weilerzonen      <sup>1</sup>Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgeschieden werden.

<sup>2</sup>In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um max. 50 %;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

<sup>3</sup>Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

<sup>4</sup>Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

<sup>5</sup>Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>6</sup>Der Art. 44 dieses Gesetzes ist für Weilerzonen nicht anwendbar.

#### Art. 26

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 ff. RPG zugewiesen. In solchen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden.

Landwirtschafts-  
zonen

#### Art. 27

Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

Sömmerungsge-  
bietszonen

#### Art. 28

Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind.

Übriges Gebiet

#### Art. 29

<sup>1</sup>Als Naturschutzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen.

Naturschutz-  
zonen

<sup>2</sup>Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

<sup>3</sup>Sind Naturschutzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leisten Kanton und Bezirke angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsauflagen abhängig gemacht werden.

#### Art. 30

Mit Landschaftsschutzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.

Landschafts-  
schutzonen

#### Art. 31

Als Ortsbildschutzzone können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.

Ortsbildschutz-  
zonen

---

	Art. 32
Wintersportzonen	<p><sup>1</sup>Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.</p> <p><sup>2</sup>Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.</p>
	Art. 33
Gefahrenzonen	<p><sup>1</sup>Gebiete, in denen die zonengemässe Nutzung wegen drohender Naturgefahren nur bedingt zugelassen werden kann, sind mit einer Gefahrenzone zu überlagern, wobei zwischen Flächen hoher, mittlerer und geringer Gefährdung zu unterscheiden ist.</p> <p><sup>2</sup>Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig. In Flächen hoher Gefährdung dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden.</p> <p><sup>3</sup>Das Departement verfügt die der Gefährdung angepassten Objektschutzmassnahmen. Diese können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkelt werden. Im Übrigen sind Art. 48 ff. dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.</p> <p><sup>4</sup>Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.</p>
	Art. 34
Archäologiezonen	Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Sämtliche Bauvorhaben und Grabarbeiten (Leitungsgräben, Schächte etc.) sind dem Bezirk und der kantonalen Fachstelle vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekanntzugeben. Der Bezirk entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle über die notwendigen Auflagen.
	Art. 35
Vorprüfungsverfahren	Der Bezirk unterbreitet den Nutzungsplan der Standeskommission bezüglich Recht- und Zweckmässigkeit zur Vorprüfung.
	Art. 36
Erlassverfahren	<p><sup>1</sup>Der Nutzungsplan (Plan und Reglement) ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend durch den Bezirksrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Ziehen gutgeheissene Rechtsmittel erhebliche Änderungen an Plänen oder Reglementen nach sich, ist das Auflageverfahren zu wiederholen. Dabei können einzig die Änderungen Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.</p> <p><sup>3</sup>Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens ist der Nutzungsplan der Bezirksgemeinde zu unterbreiten.</p>

<sup>4</sup>Der Nutzungsplan wird mit der Genehmigung durch die Standeskommission allgemeinverbindlich.

<sup>5</sup>Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan oder Reglement übereinstimmen.

<sup>6</sup>Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet.

<sup>7</sup>Eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren ist möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben. Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Bezirkes.

## 5. Quartierplanung

### Art. 37

<sup>1</sup>Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen; diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

Quartierplan

<sup>2</sup>Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt werden:

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;
- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

<sup>3</sup>Von den durch Nutzungsplan festgelegten Ausnützungsvorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

<sup>4</sup>Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

<sup>5</sup>Der Bezirk kann als Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie verlangen. Er kann sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.

<sup>6</sup>In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

### Art. 38

<sup>1</sup>Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Sie bezeichnen zum Beispiel den Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen.

Baulinien

<sup>2</sup>Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

<sup>3</sup>Baulinien treten an Stelle der generellen Abstandsvorschriften.

<sup>4</sup>In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmebewilligungen sind an den Eintrag eines Mehrwertrevers im Grundbuch zu knüpfen.

<sup>5</sup>Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

#### Art. 39

Verfahren

<sup>1</sup>Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Bezirkes.

<sup>2</sup>Für Abänderungen von Quartierplänen gilt Art. 36 Abs. 7 dieses Gesetzes sinngemäss, ohne die Möglichkeit des fakultativen Referendums bei geringfügigen Änderungen.

#### Art. 40

Wirkung

<sup>1</sup>Quartierpläne sind für jedermann verbindlich.

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

### 6. Mehrwertabschöpfung

#### Art. 41

Zweck

Vorteile, die durch Einteilung in die Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. a-d dieses Gesetzes entstehen, sind durch Mehrwertabgaben abzugelten. Von dieser Abgabe sind öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit.

#### Art. 42

Höhe, Erhebung  
und Verwendung

<sup>1</sup>Die Höhe der Abgabe beträgt 30 % des Bodenmehrerts gemäss amtlicher Verkehrswertschätzung, welche nicht als Anlagekosten an die Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden kann.

<sup>2</sup>Die Mehrwertabgabe wird ab Rechtskraft der letzten erforderlichen Planungsmassnahme (Nutzungsplan bzw. Quartierplan) fällig und wird durch den Kanton eingezogen.

<sup>3</sup>Die bezahlten Abgaben werden je hälftig auf den Kanton und den Bezirk aufgeteilt und dienen der Vergünstigung und Sicherung von Bauland sowie der Entschädigung von Nachteilen, die durch Planungen im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung entstehen.

<sup>4</sup>Die Mehrwertabgabe gilt als öffentlichrechtliche Grundlast. Für Mehrwertabgaben besteht ein Pfandrecht, das allen anderen im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten vorangeht.

#### Art. 43

<sup>1</sup>Um die beförderliche Überbauung eingezonten Landes zu unterstützen, wird die Mehrwertabgabe für die einzelnen Parzellen bei deren überwiegender Überbauung (bei Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. c und d dieses Gesetzes 50 % der Ausnutzungsvorschriften) wie folgt zurückerstattet:

Rückerstattung

- a) innert 5 Jahren zu 60 %;
- b) innert 6 Jahren zu 50 %;
- c) innert 7 Jahren zu 40 %;
- d) innert 8 Jahren zu 30 %;
- e) innert 9 Jahren zu 20 %;
- f) innert 10 Jahren zu 10 %.

<sup>2</sup>Die Frist gemäss Abs. 1 dieses Artikels beginnt mit dem Inkrafttreten der Planungsmassnahme und endet mit der amtlichen Kontrolle der Vollendung der Baute.

### III. Planrealisierung

#### 1. Erschliessung

##### Art. 44

<sup>1</sup>Die Bezirke bzw. die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen, nach Abschluss eines allfälligen Quartierplanverfahrens, zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen.

Öffentliche Erschliessung

<sup>2</sup>Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und soweit nötig den Betrieb der Anlagen.

<sup>3</sup>Erfolgt die Erstellung einer Erschliessungsstrasse im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

##### Art. 45

<sup>1</sup>Die Bezirke und allenfalls weitere öffentliche Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Dieses Perimeterverfahren ist bei privater Erschliessung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG sinngemäss anzuwenden. Sofern die Verordnung oder das Reglement diesbezüglich keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Beiträge und Gebühren

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

<sup>4</sup>Neben Perimeterbeiträgen können Träger von Erschliessungsanlagen (ausgenommen Strassen) angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

## 2. Landumlegung und Grenzbereinigung

### Art. 46

Landumlegung  
und Grenzbereinigung

<sup>1</sup>Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzbereinigung eingeleitet werden.

<sup>2</sup>Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

<sup>3</sup>Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup>Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

## 3. Planungszone

### Art. 47

Planungszonen

<sup>1</sup>Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

<sup>2</sup>Planungszone sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszone um höchstens zwei Jahre verlängern.

## 4. Eigentumsbeschränkungen

### Art. 48

Entschädigung

<sup>1</sup>Die sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

<sup>2</sup>Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 67 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertvers);

- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

<sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

<sup>4</sup>Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

#### Art. 49

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

Enteignung

#### Art. 50

<sup>1</sup>Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

Heimschlagsrecht

<sup>2</sup>Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

<sup>3</sup>Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Kommt über den Erwerbspreis keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.

#### Art. 51

<sup>1</sup>Übersteigt bei Grundstücken in Freihaltezonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die Entschädigung aus materieller Enteignung zwei Drittel des Verkehrswertes, kann der Bezirk vom Grundeigentümer, der die Entschädigung fordert, die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

<sup>2</sup>Die Festsetzung der Entschädigungen aus materieller Enteignung und aus der Eigentumsabtretung haben gesondert zu erfolgen. Kommt über die Entschädigung bei der Eigentumsabtretung keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.

## 5. Finanzierung

### Art. 52

Kostentragung  
und Beiträge

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung.

<sup>2</sup>Die Bezirke haben für die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung grundsätzlich aufzukommen.

<sup>3</sup>Grundeigentümer und andere Interessierte, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

## IV. Baurechtliche Bestimmungen

### 1. Kantonale Bauvorschriften

#### Art. 53

Erschliessung

<sup>1</sup>Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

#### Art. 54

Immissionen

<sup>1</sup>Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Betriebe, die das zugelassene Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

<sup>3</sup>Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, so kann der Bezirk, um den Immissionsschutz zu gewährleisten, die Nutzung derartiger Betriebe einschränken oder diese schliessen.

#### Art. 55

Schutz des  
Landschafts-,  
Orts- und Strassenbildes

<sup>1</sup>Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung, ausserhalb der Bauzonen auch bezüglich ihres Standortes, in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge, Geräte und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers abzubrechen.

<sup>4</sup>Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

#### Art. 56

Die Eigentümer von Grundstücken haben die Anbringung von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungshaken für öffentliche Leitungen und ähnliche im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Bei der Anbringung sind Wünsche des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.

Duldung  
öffentlicher  
Einrichtungen

#### Art. 57

Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Sicherheit

#### Art. 58

<sup>1</sup>Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen.

Kinderspielplätze

<sup>2</sup>Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

#### Art. 59

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über

Rücksicht auf  
Behinderte und  
Betagte

die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) entsprechen.

<sup>2</sup>Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

#### Art. 60

Abstellplätze für  
Motorfahrzeuge

<sup>1</sup>Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bereitzustellen.

<sup>2</sup>Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten. Die Abgabe beträgt höchstens 40 % der durch die Nichterstellung der Abstellflächen erzielten Einsparung.

<sup>3</sup>Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

#### Art. 61

Hohe Bauten

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

#### Art. 62

Grossbauten

<sup>1</sup>Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

<sup>3</sup>Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

#### Art. 63

Waldabstand

<sup>1</sup>Gegenüber Waldrändern ist ausser bei forstwirtschaftlichen oder unbewohnten Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

<sup>2</sup>In Quartierplänen können, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, geringere Waldabstände vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, jedoch nicht weniger als 10 m.

<sup>3</sup>Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

#### Art. 64

<sup>1</sup>Von öffentlichen Gewässern ist in der Regel ein Abstand von 5 m einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbettes. In Quartierplänen oder mittels Baulinien im Sinne der Wasserbaugesetzgebung können unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt werden.

Gewässerab-  
stand

<sup>2</sup>Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

#### Art. 65

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf einer Bewilligung des Departementes.

Vorhaben an be-  
lasteten  
Standorten

#### Art. 66

<sup>1</sup>Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.

Bauten ausser-  
halb Bauzone

<sup>2</sup>Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung im Sinne von Art. 24 ff. RPG.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.

#### Art. 67

<sup>1</sup>Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn

Ausnahmen

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden oder
- c) die Beachtung der Vorschriften von Art. 58 - Art. 65 dieses Gesetzes im Falle eines Wiederaufbaus oder einer Umnutzung einer bestandesgeschützten Baute im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes unverhältnismässig erschwert ist und dadurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen gefährdet werden.

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen sind allenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

## 2. Baubewilligungsverfahren

### Art. 68

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes und deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Der Baubewilligungspflicht unterstehen zudem

- a) der Abbruch bestehender Bauten;
- b) sowohl bauliche Veränderungen als auch Nutzungsänderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen.

### Art. 69

Auflagen und  
Bedingungen

<sup>1</sup>Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Unter anderem sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abarzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

<sup>2</sup>Die Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und c dieses Artikels hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

### Art. 70

Baugesuch

<sup>1</sup>Das Baugesuch ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.

<sup>2</sup>Der Bezirk prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Unterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

<sup>3</sup>Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch den Bezirk ohne öffentliche Auflage abgewiesen.

<sup>4</sup>Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken; die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung des Bezirks entfernt werden.

## Art. 71

<sup>1</sup>Ist das Baugesuch vollständig, legt der Bezirk dieses unverzüglich während zehn Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.

Öffentliche Auflage und Rechtsmittellegitimation

<sup>2</sup>Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.

<sup>3</sup>Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung durch ein Baugespann abgesehen werden.

<sup>4</sup>Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt.

## Art. 72

<sup>1</sup>Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.

Privatrechtliche Einsprache

<sup>2</sup>Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

<sup>3</sup>Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Unterbleibt die Klageauforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen. Erhebt der Einsprecher rechtzeitig Klage, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

## Art. 73

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Behandlungsfristen

## Art. 74

Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Baubewilligung

## Art. 75

<sup>1</sup>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig vorliegt.

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

<sup>2</sup>Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die Baueinstellung.

#### Art. 76

Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten

<sup>1</sup>Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt deren Rechtskraft begonnen wird.

<sup>2</sup>Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden; länger als ein Jahr dauernde Unterbrechungen haben das Erlöschen der Baubewilligung zur Folge.

<sup>3</sup>Diese Fristen können durch den Bezirk auf begründetes Gesuch angemessen verlängert werden.

<sup>4</sup>Werden bewilligte Bauten einschliesslich Umgebungsarbeiten nicht fristgemäss fertig gestellt, hat der Bezirk deren Beendigung innert angemessener Notfrist zu verlangen, unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Art. 76 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Zur Sicherstellung dieser Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

#### Art. 77

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt der Bezirk die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist.

<sup>2</sup>Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet der Bezirk eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

<sup>3</sup>Kommt der Bezirk seinen baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

#### Art. 78

Bauermittlungsgesuch

<sup>1</sup>Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann beim Bezirk ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Sind vom Bauermittlungsgesuch mehrere Bewilligungsbehörden betroffen, gilt Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss.

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

<sup>3</sup>Bei Vorliegen neuer Tatsachen oder geänderter Rechtslage kann der Bezirk im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

## Art. 79

<sup>1</sup>Für die Behandlung der Baugesuche durch die Bezirke werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Der Bezirk kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Gebühren und  
weitere Kosten

<sup>2</sup>Für die Behandlung von Bauermittlungsgesuchen kann eine ermässigte Gebühr im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erhoben werden.

**V. Strafbestimmung**

## Art. 80

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Tatbestände und  
Verfahren

<sup>2</sup>Leichte Fälle werden vom Bezirk mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

<sup>3</sup>Strafbar sind die Bauherrschaft, die Bauleiter, die Unternehmer sowie deren Beauftragte.

**VI. Schlussbestimmungen**

## Art. 81

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbe-  
stimmungen

## Art. 82

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 46 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 63, Art. 67 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

## Art. 83

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

Aufhebung und  
Änderung bishe-  
rigen Rechts

<sup>2</sup>In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.

<sup>3</sup>In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.

<sup>4</sup>In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch jeweils "... Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG)..." ersetzt.

<sup>5</sup>Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird ersatzlos aufgehoben.

<sup>6</sup>Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Planungspflicht / Datenaustausch	2
Art. 4	Bestandesgarantie	2

**II. Planungsrecht****1. Kantonale Richtplanung**

Art. 5	Verfahren	2
--------	-----------	---

**2. Kantonale Nutzungsplanung**

Art. 6	Allgemein	3
Art. 7	Inhalt und Wirkung	3
Art. 8	Enteignungsrecht	3
Art. 9	Materialabbau und Deponien	3
Art. 10	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung	4
Art. 11	Anhörung der Bezirke	4
Art. 12	Verfahren	5
Art. 13	Aufhebung	5

**3. Regionalplanung**

Art. 14	Regionalplanung	5
---------	-----------------	---

**4. Nutzungsplanung der Bezirke**

Art. 15	Nutzungsplan	5
Art. 16	Nutzungszonen	6
Art. 17	Kernzonen	7
Art. 18	Wohnzonen	7
Art. 19	Wohn- und Gewerbebezonen	7
Art. 20	Gewerbe- und Industriezonen	7
Art. 21	Sportzonen	7
Art. 22	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	7
Art. 23	Campingzonen	8
Art. 24	Freihaltezone	8
Art. 25	Weilerzonen	8
Art. 26	Landwirtschaftszonen	9
Art. 27	Sömmerungsgebietszonen	9
Art. 28	Übriges Gebiet	9
Art. 29	Naturschutzzone	9
Art. 30	Landschaftsschutzzone	9

---

Art. 31	Ortsbildschutzzonen	9
Art. 32	Wintersportzonen	10
Art. 33	Gefahrenzonen	10
Art. 34	Archäologiezonen	10
Art. 35	Vorprüfungsverfahren	10
Art. 36	Erlassverfahren	10
	<b>5. Quartierplanung</b>	
Art. 37	Quartierplan	11
Art. 38	Baulinien	11
Art. 39	Verfahren	12
Art. 40	Wirkung	12
	<b>6. Mehrwertabschöpfung</b>	
Art. 41	Zweck	12
Art. 42	Höhe, Erhebung und Verwendung	12
Art. 43	Rückerstattung	13
	<b>III. Planrealisierung</b>	
	<b>1. Erschliessung</b>	
Art. 44	öffentliche Erschliessung	13
Art. 45	Beiträge und Gebühren	13
	<b>2. Landumlegung und Grenzbereinigung</b>	
Art. 46	Landumlegung und Grenzbereinigung	14
	<b>3. Planungszone</b>	
Art. 47	Planungszonen	14
	<b>4. Eigentumsbeschränkungen</b>	
Art. 48	Entschädigung	14
Art. 49	Enteignung	15
Art. 50	Heimschlagsrecht	15
Art. 51	Abtretung bei materieller Enteignung	15
	<b>5. Finanzierung</b>	
Art. 52	Kostentragung und Beiträge	15
	<b>IV. Baurechtliche Bestimmungen</b>	
	<b>1. Kantonale Bauvorschriften</b>	
Art. 53	Erschliessung	16
Art. 54	Immissionen	16
Art. 55	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	16
Art. 56	Duldung öffentlicher Einrichtungen	17
Art. 57	Sicherheit	17

Art. 58	Kinderspielplätze	17
Art. 59	Rücksicht auf Behinderte und Betagte	17
Art. 60	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	18
Art. 61	Hohe Bauten	18
Art. 62	Grossbauten	18
Art. 63	Waldabstand	18
Art. 64	Gewässerabstand	19
Art. 65	Vorhaben an belasteten Standorten	19
Art. 66	Bauten ausserhalb Bauzone	19
Art. 67	Ausnahmen	19
<b>2. Baubewilligungsverfahren</b>		
Art. 68	Bewilligungspflicht	19
Art. 69	Auflagen und Bedingungen	20
Art. 70	Baugesuch	20
Art. 71	Öffentliche Auflage und Rechtsmittellegitimation	21
Art. 72	Privatrechtliche Einsprache	21
Art. 73	Behandlungsfristen	21
Art. 74	Baubewilligung	21
Art. 75	Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	21
Art. 76	Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten	22
Art. 77	Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen	22
Art. 78	Bauermittlungsgesuch	22
Art. 79	Gebühren und weitere Kosten	23
<b>V. Strafbestimmungen</b>		
Art. 80	Tatbestände und Verfahren	23
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 81	Ausführungsbestimmungen	23
Art. 82	Inkrafttreten	23
Art. 83	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	23

## Landsgemeindebeschluss betreffend Totalrevision des Baugesetzes (BauG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

### **Die parlamentarische Baukommission beantragt einstimmig die Anpassung von Art. 55 Abs. 1:**

Art 55 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

*<sup>1</sup>Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung, Baustil, Aussenmaterialwahl und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung, ausserhalb der Bauzone auch bezüglich ihres Standortes, in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.*

#### **Begründung:**

Um eine gute Einpassung von Bauten in ihre Umgebung zu erreichen beantragt die parlamentarische Baukommission einstimmig die Ergänzung von Art. 55 Abs. 1. Neu soll die Eingliederung der Baute auch anhand des Baustils und Aussenmaterialwahl beurteilt werden.

### **Die parlamentarische Baukommission beantragt einstimmig die Anpassung von Art. 71:**

Art. 71 soll mit einem neuen Absatz 5 ergänzt werden:

*<sup>5</sup>Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— erheben.*

#### **Begründung:**

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Mehrheit der Vernehmlasser die Popularbeschwerde beibehalten möchten. Um missbräuchlichen Einsprachen vorzubeugen, sollen die Bezirke im Sinne der Abschreckung Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— analog dem Kanton Basel-Landschaft erheben können.

## Baugesetz (BauG)

Die Standeskommission beantragt folgende Änderung:

### **Art. 5 Abs. 1 sei wie folgt zu formulieren:**

*<sup>1</sup>Über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind die Bevölkerung, die Bezirke, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) durch das Departement mit einer entsprechenden Mitteilung im amtlichen Publikationsorgan zu informieren. Jedermann kann anschliessend beim Departement informell Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).*

### **Begründung:**

Gemäss dem ursprünglichen Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) haben die Kantone zu regeln, wie die Gemeinden und andere Träger raumwirksamer Aufgaben beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken. Art. 5 Abs. 1 BauG enthält die entsprechende Regelung. Art. 10 Abs. 2 RPG hat auf den 1. Juli 2007 eine Änderung in dem Sinne erfahren, dass neu auch die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen im Sinne von Art. 55 USG und Art. 12 NHG an der Erarbeitung der Richtplanung mitwirken können. Art. 5 Abs. 1 ist somit in diesem Sinne zu ergänzen. Ausserdem erfährt Art. 5 Abs. 1 dahingehend eine Präzisierung, dass die entsprechende Information aus verfahrensökonomischen Gründen im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen hat, weshalb die einzelnen Organisationen nicht separat angeschrieben werden müssen.

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Baugesetz (BauG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das geltende Baugesetz datiert vom 28. April 1985. Seit seinem Erlass ist es den Bedürfnissen bzw. der baulichen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen von zehn Teilrevisionen angepasst worden. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 regte das Bau- und Umweltdepartement bei der Standeskommission eine Totalrevision an, mit welcher sowohl formelle als auch materielle Mängel behoben werden sollten. Am 24. Oktober 2006 (Prot. Nr. 1148) erteilte die Standeskommission dem Bau- und Umweltdepartement den Auftrag, eine Totalrevision des Baugesetzes in die Wege zu leiten.

#### **2. Grundzüge des Vorentwurfes**

Der vorliegende Gesetzesentwurf lehnt sich in Struktur und Systematik stark an das geltende Gesetz an und gliedert sich in fünf Hauptkapitel (Allgemeine Bestimmungen, Planungsrecht, Planrealisierung, Baurechtliche Bestimmungen, Strafbestimmungen sowie Schlussbestimmungen). Das neue Gesetz erfährt sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht Änderungen. Einzelne Bestimmungen sind gestrafft bzw. Doppelspurigkeiten mit dem übergeordneten Bundesrecht ausgemerzt worden. Ausserdem ist das Augenmerk auf eine einheitliche und mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), im Einklang stehende Terminologie gelegt worden. Im Rahmen dieser Botschaft werden nur die wesentlichen Änderungen kommentiert. Nicht näher erläutert werden jene Vorschriften, die lediglich in formeller Hinsicht gestrafft wurden oder die inhaltlich nur in untergeordneter Weise vom geltenden Recht abweichen. Das Gleiche gilt für Regelungen und Rechtsinstitute, die aus dem geltenden Gesetz unverändert übernommen werden.

Im ersten Entwurf war im Rahmen von Art. 82 (neu Art. 83), welcher die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts zum Gegenstand hat, die Schaffung von Wildruhezonen vorgesehen, was eine entsprechende Anpassung des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG) zur Folge gehabt hätte. In Anbetracht der Tatsache, dass die Einführung einer Wildruhezone mit der Raumplanungs- bzw. Baugesetzgebung nicht in einem direkten Zusammenhang steht

bzw. sachfremd ist, wird aus gesetzestechnischen Gründen auf deren Einführung im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes verzichtet. Die Stipulierung einer solchen Ruhezone soll vielmehr in einem eigenständigen Revisionsbeschluss erfolgen. Dem Grossen Rat wird deshalb in Form einer separaten Vorlage ein entsprechender Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG) vorgelegt.

### **3. Wesentliche Änderungen**

#### **3.1. Einführung der Mehrwertabschöpfung**

3.1.1. Die Ständekommission hat im Jahre 2007 verschiedene Male darüber unterhalten, dass insbesondere für Gewerbe- und Industriebauten der Erwerb von Bauland nur sehr schwer oder zu sehr hohen Preisen möglich ist. In Anbetracht der Tatsache, dass auch die Hortung von Bauland generell ein Problem darstellt, erachtete es die Ständekommission an der Sitzung vom 23. Januar 2007 als richtig, sich dieser Problematik anzunehmen. In der Folge hat sie sich mit den von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Instrumenten für die Erhältlichmachung von Bauland auseinandergesetzt. Dabei wurden die folgenden Massnahmen zur Diskussion vorgeschlagen: Überwälzung der Erschliessungskosten, Mehrwertabschöpfung, Abschluss von Kaufrechtsverträgen zur Sicherung eingezonter Flächen, Landumlegung, Vermögensbesteuerung während der Haltedauer, Einkommensbesteuerung beim Verkauf, Änderung der Grundstückgewinnsteuer für Bauland, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Handänderungssteuer und Enteignung. Am 2. Mai 2007 wurde diesbezüglich ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten und intensiver Abklärungen kam die Ständekommission an der Sitzung vom 20. November 2007 (Prot. Nr. 1322) zum Schluss, dass lediglich das Instrument der Mehrwertabschöpfung weiterzuverfolgen ist.

3.1.2. Die in Art. 41 ff. des neuen Gesetzes vorgesehene Mehrwertabschöpfung stützt sich auf übergeordnetes Bundesrecht bzw. auf Art. 5 Abs. 1 RPG. Gemäss dieser Vorschrift hat das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vorteile, die durch Planungen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung entstehen, zu regeln. Derartige erhebliche Vorteile entstehen insbesondere bei der Zuteilung von Boden in die Bauzonen bzw. bei Einzonungen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts wird als Mehrwertabschöpfung "eine vom Grundeigentümer zu tragende öffentliche Abgabe, mit welcher Bodenwertsteigerungen, die durch staatliche Infrastruktur- und Planungsmassnahmen bewirkt worden sind, teilweise oder überwiegend dem Gemeinwesen zugeführt werden", bezeichnet (vgl. dazu BGE 105 Ia 137). Die Mehrwertabgabe stellt weder eine Steuer noch eine reine Kausal-

abgabe, sondern eine besondere Form der Vorzugslast dar (vgl. dazu BGE 121 II 142). Von einer Vorzugslast wird immer dann gesprochen, wenn Personen, aus einer staatlichen Massnahme ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Im Gegensatz zu einer Steuer ist die Mehrwertabgabe nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern knüpft an einen bestimmten Vorteil an, nämlich eine erhebliche Wertsteigerung des Bodens durch eine Einzonung. Die Mehrwertabgabe unterliegt somit auch nicht dem Verbot der Doppelbesteuerung im Sinne von Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV).

- 3.1.3. Laut Art. 42 Abs. 1 des neuen Gesetzes beträgt die Höhe der Abgabe 30 % des Bodenmehrwertes gemäss amtlicher Verkehrswertschätzung. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels wird die Mehrwertabgabe ab Rechtskraft der letzten erforderlichen Planungsmassnahme fällig. Mit Art. 42 Abs. 1 des neuen Gesetzes wird eine Verflüssigung des Baulandmarktes bezweckt, denn gemäss dieser Vorschrift wird die Mehrwertabgabe teilweise zurückerstattet, wenn die einzelnen Parzellen innert einer gewissen Frist überbaut werden. D.h. durch die fristabhängige Abstufung des Rückerstattungsanteils wird ein zügiges Überbauen geldmässig belohnt. Dieser finanzielle Anreiz soll die Bereitschaft, eingezontes Land möglichst zeitgerecht an Bauwillige zu veräussern, fördern und der unerwünschten Baulandhortung entgegenwirken.
- 3.1.4. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind zum vorgeschlagenen Modell der Mehrwertabschöpfung sowohl von der Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. als auch vom Schatzungsamt Appenzell I.Rh. gewisse Bedenken angemeldet worden.

Dabei wurde insbesondere vorgebracht, Art. 5 Abs. 1 RPG verlange nicht bloss einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vorteile, sondern auch für erhebliche Nachteile, die durch Planungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes entstünden. Gemäss Lehre ist es im Rahmen des Ausgleichssystems im Sinne von Art. 5 Abs. 1 RPG vertretbar, dass mit einer Abgabe Wertsteigerungen zwar erfasst werden, während die Entschädigungstatbestände auf Fälle der materiellen Enteignung beschränkt bleiben. Da im Kanton Appenzell I.Rh. materielle Enteignungen entschädigt werden, erscheint der Standeskommission das vorliegende Modell der Mehrwertabschöpfung unter diesem Gesichtspunkt zulässig.

Gegen die vorliegende Lösung wurde zudem vorgebracht, jeder von der Mehrwertabgabe betroffene Grundeigentümer werde versuchen, die zu entrichtende Mehrwertabschöpfung auf den Käufer abzuwälzen, was die Bodenpreise in die

Höhe treiben werde. Dieser Einwand ist nicht ganz in Abrede zu stellen. Allerdings überwiegen nach Auffassung der Standeskommission die Vorteile des Instituts der Mehrwertabschöpfung eine mögliche Erhöhung der Bodenpreise. Insbesondere sprechen aber auch Gerechtigkeitsüberlegungen für das Modell der Mehrwertabschöpfung, da die erheblichen Wertsteigerungen nicht durch eine Leistung der Grundeigentümer, sondern durch einen hoheitlichen Planungsakt entstehen.

Es wurde auch zu bedenken gegeben, dass mit der Einführung der Mehrwertabschöpfung der Grundsatz der Doppelbesteuerung verletzt werde. Zu diesem Einwand ist generell zu bemerken, dass es sich - wie bereits in Ziff. 3.2.2. erwähnt - bei der Mehrwertabschöpfung nicht um eine Steuer, sondern um eine besondere Form der Vorzugslast handelt. Die Mehrwertabgabe ist deshalb ungeachtet dessen, wie das Grundeigentum steuerrechtlich behandelt bzw. erfasst wird, zulässig. Da der Mehrwertabschöpfung kein steuerrechtlicher Charakter zukommt, kann es auch nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen.

### **3.2. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

In Anbetracht der Tatsache, dass je nach Kanton verschiedene Baubegriffe und Messweisen gelten, ist von interessierten Kreisen unter Federführung der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz eine Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ausgearbeitet worden, welcher Vereinbarung die Kantone beitreten können. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr sechs Kantone beigetreten sind. Ziel der IVHB ist es, die Baubegriffe und Messweisen schweizweit zu vereinheitlichen. Die der IVHB beigetretenen Kantone müssen ihre kantonale Baugesetzgebung der IVHB anpassen. Da eine solche Anpassung im Baurecht des Kantons ohne weiteres machbar ist, werden im Rahmen der vorliegenden Revision die Begriffe der IVHB auch ohne Beitritt zur Vereinbarung übernommen. Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass weniger im Baugesetz als vielmehr auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht.

## **4. Vernehmlassungsverfahren**

- 4.1. Die Standeskommission beschloss an der Sitzung vom 5. Februar 2008, zum Gesetzesentwurf ein Vernehmlassungsverfahren vom 20. Februar 2008 bis 8. Mai 2008 durchzuführen, zu welchem die Parteien, Verbände, Bezirke und die Feuerschaukommission der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie weitere interessierte Kreise eingeladen wurden. Insgesamt gingen bis zum Ablauf der Vernehmlass-

sungsfrist 16 Vernehmlassungsantworten ein. Stellung genommen haben alle Bezirke und die Feuerschaukommission der Feuerschaugemeinde Appenzell, die Wasserkorporation Rüte, die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA), der Bauernverband Appenzell, der Bäuerinnenverband Appenzell, die Politische Bauernvereinigung Oberegg, das Frauenforum Appenzell, die Gruppe für Innerrhoden (GFI), der Kantonale Gewerbeverband Appenzell I.Rh., die Firma BBB Architektur AG, Rütistrasse 20, 9050 Appenzell, die Gruppe Appenzellisches Baugesetz sowie Walter Kappeler, Unteres Ziel 12, 9050 Appenzell. Die Stellungnahmen sind in synoptischer Form zusammengefasst und ausgewertet worden.

- 4.2. Die vorgesehene Totalrevision fand grossmehrheitlich Zustimmung. Dabei wurde teilweise jedoch bezweifelt, ob die vorgesehenen Änderungen (Straffung) und Neuerungen in der Form einer Totalrevision zu erlassen seien. Die Feuerschaukommission der Feuerschaugemeinde Appenzell lehnte eine solche sogar ausdrücklich ab, da sie gegenüber den Hauptrevisionspunkten (Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache und Einführung einer Mehrwertabschöpfung) ablehnend gegenüber stehe. Da die übrigen Revisionspunkte ohnehin nicht dringlich seien, könne auch auf eine Partialrevision verzichtet werden. Der Kantonale Gewerbeverband wies auf die in Vorbereitung begriffene Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes hin, welche zwangsläufig eine Anpassung des kantonalen Baugesetzes zur Folge haben werde. Die geplante Totalrevision des Baugesetzes sei deshalb vorläufig zu sistieren. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Form der Totalrevision wegen der vorgesehenen Straffung des Gesetzes gewählt worden ist, denn bei einer Partialrevision wäre das Gesetz in visueller Hinsicht zu einem schlecht überschaubaren "Flickwerk" verkommen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeiten auf Bundesebene zur Totalrevision des Raumplanungsgesetzes noch umstritten bzw. noch nicht weit gediehen sind, ist im jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann das totalrevidierte Raumplanungsgesetz in Kraft treten wird. Aus diesem Grunde ist eine Sistierung der vorgesehenen Totalrevision des Baugesetzes abzulehnen.
- 4.3. In Anbetracht der Tatsache, dass die ursprünglich bzw. im ersten Entwurf vorgesehene Abschaffung des Instituts der privatrechtlichen Einsprache im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich auf Ablehnung gestossen ist, soll diese bestehen bleiben (vgl. dazu Art. 72).
- 4.4. Die Standeskommission hält an der Einführung der Mehrwertabschöpfung fest, obwohl sich die Mehrheit der Vernehmlasser hiezu kritisch geäußert hat. Allerdings ist im Sinne eines Entgegenkommens die Höhe der Abgabe laut des ersten

Entwurfes von 50 % auf 30 % des Bodenwerts gemäss amtlicher Verkehrswertschätzung reduziert worden. Nach Ansicht der Ständekommission sollte die Frage der Mehrwertabschöpfung dem Grossen Rat nicht zuletzt auch deshalb unterbreitet werden, damit zumindest im Parlament eine diesbezügliche Grundsatzdebatte geführt werden kann. Ausserdem gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass durch eine Einzonung und somit durch einen Verwaltungsakt ohne irgendwelche Leistungen oder Aufwendungen der Grundeigentümer der Wert der betreffenden Grundstücke massiv erhöht wird. Dadurch kommen diese sozusagen per Zufall und ohne irgendwelchen Aufwand in den Genuss eines Vermögenszuwachses, weshalb im Interesse der Gerechtigkeit ein gewisser Ausgleichsmechanismus geschaffen werden muss.

## **5. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Bestimmungen**

### **5.1. I. Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1.1. Der Stellenwert des Ortsbild- und Landschaftsschutzes erfährt eine Aufwertung, indem dieser Zielsetzung in Art. 1 ein eigener Absatz (Abs. 3) gewidmet wird.
- 5.1.2. Der Wortlaut von Art. 2 ist auf das Notwendige gestrafft worden. Die bisherige detaillierte Aufteilung der Kompetenzen der einzelnen Behörden ist insoweit - um Wiederholungen zu vermeiden - gestrichen worden; die entsprechende Zuordnung erfolgt bei der betreffenden Aufgabe.
- 5.1.3. Im Einklang mit der Terminologie des Raumplanungsgesetzes wird anstelle des Ausdruckes "Zonenplan" in Art. 3 Abs. 2 der Begriff "Nutzungsplan" verwendet, denn laut Art. 14 Abs. 1 RPG wird die zulässige Nutzung des Bodens nicht durch "Zonenpläne", sondern durch "Nutzungspläne" geordnet. Das Bundesrecht kennt den Begriff "Zonenplan" nicht.

Nutzungspläne enthalten Regeln, welche Zweck, Ort und Masse der zugelassenen Bodennutzung allgemein verbindlich festlegen. Diese Regeln werden nicht bloss kartographisch mit einem Plan, sondern auch textlich bestimmt, was in der Form von Vorschriften geschieht, weshalb in Abs. 2 von Art. 3 der Vollständigkeit halber von den "dazugehörenden Vorschriften" die Rede ist.

Bis vor nicht allzu langer Zeit wurden Nutzungspläne nur in Papierform erstellt und waren auch nur in solcher Form verfügbar. In Art. 3 Abs. 3 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Nutzungspläne von der Ständekommission auch in elektronischer Form zugelassen werden können. Mit dieser Regelung wird dem

Umstand Rechnung getragen, dass bei der Herstellung von Plänen im Allgemeinen und von Nutzungsplänen im Besonderen die elektronische Datenverarbeitung Standard geworden ist (z.B. [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)).

## **5.2. II. Planungsrecht**

### **5.2.1. Kantonale Richtplanung**

Das Unterkapitel "Kantonale Richtplanung" hat gegenüber dem geltenden Gesetz eine massive Straffung erfahren. Die bisherigen Art. 6 und Art. 7 sind aufgrund der heutigen Gesetzestechnik obsolet, da das Institut der Richtplanung bzw. deren Zweck, deren Mindestinhalt, deren Verbindlichkeit und Anpassung abschliessend im Bundesrecht bzw. in Art. 6 - Art. 9 RPG umfassend geregelt sind, sodass sich eine Wiederholung im Baugesetz erübrigt. Notwendig sind lediglich noch Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften im Hinblick auf den Erlass des Richtplanes, da laut Art. 10 Abs. 1 RPG hierzu die Kantone kompetent sind. Die diesbezüglichen Regeln werden in Art. 5 aufgestellt, welche von den bisherigen in materieller Hinsicht nicht abweichen.

### **5.2.2. Kantonale Nutzungsplanung**

5.2.2.1. Das Unterkapitel "Kantonale Nutzungsplanung" ist neu strukturiert worden. Der Begriff "Kantonaler Sondernutzungsplan" wird, da das Bundesrecht bzw. das Raumplanungsgesetz diesen ebenfalls nicht kennt, nicht mehr verwendet. Neu ist in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht von "Kantonaler Nutzungsplanung" die Rede.

5.2.2.2. Aufgrund von Art. 16a Abs. 3 RPG können Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Es handelt sich dabei nicht um einen Nutzungsplan der Bezirke, weshalb der bisherige Art. 23a, welcher die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung bzw. die Intensivlandwirtschaft zum Gegenstand hat, neu im Unterkapitel "Kantonale Nutzungsplanung" bzw. in Art. 10 aufgeführt wird.

Im Interesse einer Flexibilisierung soll der massgebende Tierbestand im Sinne von Abs. 2 zweiter Abschnitt nicht mehr wie bisher im Baugesetz festgeschrieben, sondern vom Grossen Rat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden. Laut der geltenden Art. 23a Abs. 2 zweiter Abschnitt ist der mittlere Tierbestand der Jahre

2001 bis 2003 massgebend. Diese Referenzgrösse soll zur Zeit nicht geändert werden, obwohl diese Lösung im Vergleich zu den diesbezüglichen Regelungen in den anderen Kantonen äusserst restriktiv ist. Sollte jedoch die Entwicklung der Landwirtschaft grössere Betriebe notwendig machen, könnte der massgebende mittlere Tierbestand relativ rasch vom Grossen Rat entsprechend angepasst werden.

### 5.2.3. Regionalplanung

Art. 14 Abs. 1 erfährt in dem Sinne eine Neuerung, dass sich nicht bloss der Bezirk Obereggen, sondern auch die übrigen Bezirke, die an andere Kantone angrenzen, einer Regionalplanungsgruppe anschliessen können. Eine solche Regelung entspricht den Bestrebungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), nämlich der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

### 5.2.4. Nutzungsplanung der Bezirke

5.2.4.1. Aufgrund von Art. 15 Abs. 1 haben die Bezirke für ihr gesamtes Gebiet einen für jedermann verbindlichen Nutzungsplan zu erstellen. Nach Art. 18 Abs. 3 RPG ist das Waldareal durch die eidgenössische Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Die Abgrenzung des Waldes bzw. die Festlegung des Waldgebietes kann somit nicht im Rahmen der Nutzungsplanung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 erfolgen. Aufgrund des Gesagten ist denn auch der Wald nicht als Zonentyp in Art. 16 aufgeführt.

5.2.4.2. Das Unterkapitel "Nutzungsplanung der Bezirke" ist umstrukturiert und gestrafft worden. Insbesondere ist die Aufführung der einzelnen Zonentypen in den Art. 17 - Art. 34 mit der Reihenfolge gemäss Art. 16 in Übereinstimmung gebracht worden.

5.2.4.3. Der bisherige Art. 16 wird aus gesetzestechnischen Gründen gestrichen, da das Institut der Bauzonen im übergeordneten Bundesrecht bzw. in Art. 15 RPG abschliessend definiert ist. Gemäss der zitierten Vorschrift umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist (lit. a) oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (lit. b).

5.2.4.4. In Art. 17 Abs. 2, Art. 18 und Art. 19 ist der Begriff "Dienstleistungsbetriebe" eliminiert worden, da der Begriff "Gewerbebetriebe" auch Dienstleistungsbetriebe umfasst.

- 5.2.4.5. Laut Art. 21 Abs. 1 sollen neu explizit Gastgewerbe- und Hotelbetriebe in Sportzonen zugelassen werden, sofern diese im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen. Mit dieser Öffnung der Sportzonen werden in baurechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung der Tourismusbranche geschaffen.
- 5.2.4.6. Laut dem bisherigen Art. 21 Abs. 3 ist die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten. Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass Gebäulichkeiten mit historischem Wert in solchen Zonen von Privaten in einer mit dem öffentlichen Interesse nicht zu vereinbarenden Art und Weise umgebaut bzw. umgenutzt werden. Diese Vorschrift führt andererseits auch zu einer Einschränkung und zwar in dem Sinne, dass Subjekte des privaten Rechts, sofern sie nicht vom kantonalen öffentlichen Recht anerkannt sind, in der besagten Zone keine Bauten errichten dürfen. So ist es beispielsweise nach dem geltenden Recht einem Sportverein oder einer Privatperson verboten, in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine Sportanlage zu errichten, die dem sportbegeisterten Publikum zur Verfügung steht. Eine solche Einschränkung ist an sich nicht mit dem Zweck der Nutzungsplanung vereinbar, denn mit dieser wird lediglich eine geordnete Bodennutzung angestrebt. Unter dieser Zielsetzung ist es ohne Belang, wer als Bauherrschaft (Staat oder Private) auftritt. Im Sinne einer gewissen Liberalisierung wird es deshalb gemäss Art. 22 Abs. 3 neu den Bezirken überlassen, zu bestimmen, welche privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, als Bauherrschaft zugelassen werden.
- 5.2.4.7. Im bisherigen Art. 23 Abs. 2, welcher die Landwirtschaftszonen zum Gegenstand hat, ist pro memoria festgehalten worden, dass sich die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen nach der Raumplanungsgesetzgebung richtet. Da das Bundesgesetz über die Raumplanung dem kantonalen Recht vorgeht, ist ein solcher Hinweis in gesetzestechnischer Hinsicht nicht notwendig.
- 5.2.4.8. In Ziff. 5.2.2.2. ist bereits erläutert worden, weshalb der bisherige Art. 23a neu in Art. 10 überführt wird.
- 5.2.4.9. Da es sich bei der Sömmerungsgebietszone gemäss Art. 27 um eine Zone ausserhalb der Bauzonen handelt, ist aus gesetzestechnischen Gründen ein Hinweis im Sinne des bisherigen Art. 23b Abs. 2 und 3 nicht notwendig, wonach sich die Zulässigkeit zonenfremder Nutzung und Bauten zur Veredelung landwirtschaftlicher Rohprodukte nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungs-

- gesetzgebung (vgl. Art. 34 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV) richtet, denn diese gilt unabhängig davon, ob sie im Baugesetz erwähnt wird oder nicht.
- 5.2.4.10. Bei der Zone "Übriges Gebiet" im Sinne von Art. 28 handelt es sich ebenfalls um eine solche ausserhalb der Bauzonen, weshalb die Zulässigkeit von standortgebundenen Bauten nicht geregelt werden muss, da diese Problematik in Art. 24 ff. RPG abschliessend festgeschrieben ist. Dass solche Bauten einer kantonalen Bewilligung bedürfen, ergibt sich ebenfalls aus Bundesrecht bzw. aus Art. 25 Abs. 2 RPG. Neu wird jedoch die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten ersatzlos gestrichen, da solche erfahrungsgemäss im übrigen Gebiet, welches lediglich unproduktive Felsflächen umfasst, nicht errichtet werden.
- 5.2.4.11. Art. 29, welcher die Naturschutzzonen zum Gegenstand hat, ist im Verhältnis zum bisherigen Art. 26 neu gefasst worden. Neu wird die Naturschutzzone klar definiert, was im bisherigen Art. 26 nicht der Fall ist. Der geltende Art. 26 enthält nämlich keine entsprechende Definition. In Abs. 1 wird lediglich festgehalten, dass solche Zonen ausgeschieden werden können.
- 5.2.4.12. In Art. 30 und Art. 31 werden neu die Landschaftsschutzzonen und die Ortsbildschutzzonen definiert. Die Neufassung von Art. 30 und Art. 31 führt zweifellos zu einer Aufwertung der damit verfolgten Zielsetzung.
- 5.2.4.13. Die Möglichkeit der Anmerkung im Grundbuch nach Art. 33 Abs. 3 soll den Bestand und Unterhalt von Schutzbauten auch bei allfälligen Handänderungen sicherstellen.
- 5.2.4.14. Unter Art. 34 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 lit. e wird im Interesse der Bewahrung des kulturellen Erbes neu eine Archäologiezone eingeführt. Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Sämtliche Bauvorhaben und Grabarbeiten in solchen Zonen sind dem Bezirk und der kantonalen Fachstelle vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber auf Art. 724 Abs. 1 ZGB zu verweisen, wonach Altertümer von erheblichem wissenschaftlichen Wert in das Eigentum desjenigen Kantons gelangen, in dessen Gebiet sie aufgefunden worden sind. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels ist der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, verpflichtet, ihre Ausgrabung gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten. Schliesslich hat der Grund-

stückeigentümer gestützt auf Art. 724 Abs. 3 ZGB Anspruch auf eine angemessene Vergütung durch den Staat, die jedoch den Wert der Fundgegenstände nicht übersteigen soll.

#### 5.2.5. Quartierplanung

5.2.5.1. Das Unterkapitel "Quartierplanung" wird generell neu strukturiert.

5.2.5.2. In Art. 37 Abs. 5 wird dem Bezirk die Kompetenz erteilt, als Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie zu verlangen. Da die Quartierplanung teilweise im öffentlichen Interesse liegt, soll sich der Bezirk an den Kosten für Planungswettbewerbe oder Planungsstudien beteiligen können, wofür in Abs. 2 die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Die Quartierplanung hat sich in der Vergangenheit bzw. in einer früheren Phase in erster Linie auf die Erschliessung eines Gebietes mit Strassen und Werkleitungen fokussiert. Eine derartige Beschränkung greift jedoch unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes zu kurz. Vielfach sollte in gewissen Fällen bei der Überbauung eines Quartiers das Augenmerk vermehrt auch auf die Gestaltung eines Quartiers und dessen Bauten gelegt werden. Im Interesse optimaler Lösungen soll deshalb neu die Möglichkeit zur Durchführung eines Planungswettbewerbs oder einer Planungsstudie im Sinn der erwähnten Zielsetzung geschaffen werden.

5.2.5.3. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen neu gemäss Art. 39 Abs. 2 geringfügige Änderungen von Quartierplänen dem fakultativen Referendum entzogen werden. Da solche Änderungen in der Regel lediglich untergeordneter Natur sind, lässt sich ein Ausschluss des fakultativen Referendums vertreten.

#### 5.2.6. Mehrwertabschöpfung

Vgl. dazu Ausführungen in Ziff. 3.2.

### 5.3. Planrealisierung

#### 5.3.1. Erschliessung

5.3.1.1 Das Unterkapitel "Planrealisierung" erfährt ebenfalls eine Straffung und Strukturierung.

5.3.1.2. Der bisherige Art. 38 bzw. dessen Inhalt, welcher der Erschliessung von Bauland durch Private gewidmet ist, wird vom neuen Gesetz aus gesetzestechnischen

Gründen nicht mehr übernommen, da diese Problematik in Art. 19 Abs. 3 RPG geregelt ist. Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist laut Art. 19 Abs. 3 RPG den Grundeigentümern zu gestatten, das Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen.

5.3.1.3. Der bisherige Hinweis in Art. 39, wonach die Perimeterbeiträge gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen dürfen, entspricht dem Kostendeckungsprinzip, welches in Lehre und Rechtsprechung anerkannt ist, weshalb es in generell-abstrakten Erlassen und somit auch im vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden muss. Der neue Art. 45 enthält demnach keinen derartigen Hinweis mehr.

5.3.1.4. Da gemäss Art. 45 Abs. 1 bezüglich der Erhebung von Perimeterbeiträgen die Strassen- und Gewässerschutzgebung sinngemäss anzuwenden ist, erübrigt sich im Baugesetz die Festschreibung einer Stundungsregelung, da eine solche in Art. 36 der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV) enthalten ist.

### 5.3.2. Landumlegung und Grenzberreinigung

Der bisherige Inhalt des Unterkapitels "Landumlegung und Grenzberreinigung" wird im neuen Gesetz in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Auf eine Regelung im Sinne des bisherigen Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 4, wonach die Ausführungsvorschriften bezüglich Landumlegung und Grenzberreinigung durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen werden, wird im neuen Gesetz aus gesetzestechnischen Gründen verzichtet. In Art. 79 wird dem Grossen Rat nämlich generell die Kompetenz eingeräumt, die zum Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es erübrigt sich somit, diese Befugnis jeweils einzeln bei jenen Artikeln pro memoria aufzuführen, die einer näheren Ausgestaltung auf dem Verordnungsweg bedürfen.

### 5.3.3. Planungszone

Da die Planungszone im Bundesrecht bzw. in Art. 27 RPG abschliessend definiert wird, ist eine entsprechende Wiederholung - wie dies im aktuellen Gesetz der Fall ist - im kantonalen Recht nicht notwendig. Gemäss Art. 43 Abs. 2 des geltenden Gesetzes kann die Standeskommission Planungszone erlassen, wenn der Bezirk diesbezüglich untätig bleibt. Die ausdrückliche Stipulierung einer solchen Kompetenz ist aus gesetzestechnischen Gründen nicht notwendig, da die diesbezügliche

Befugnis der Standeskommission aus der allgemeinen Oberaufsicht im Sinne von Art. 2 Abs. 1 abgeleitet werden kann.

#### 5.3.4. Eigentumsbeschränkungen

5.3.4.1. Der Landerwerb bzw. das Enteignungsrecht des für den Strassenbau benötigten Bodens ist in Art. 32 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) geregelt, weshalb sich aus gesetzestechnischen Gründen ein Hinweis im Sinne des bisherigen Art. 45 Abs. 1 lit. a erübrigt, wonach das Enteignungsrecht für das durch den Strassenbau innerhalb genehmigter Bau- und Strassenlinien benötigte Land erteilt ist.

5.3.4.2. Die im bisherigen Art. 45 Abs. 2 - 4 enthaltenen Präzisierungen hinsichtlich der Enteignung sind ebenfalls aus gesetzestechnischen Gründen nicht in das neue Gesetz aufzunehmen, da das Enteignungsverfahren abschliessend und umfassend im Enteignungsgesetz vom 30. April 1961 (EntG) festgelegt ist.

#### 5.3.5. Finanzierung

Das Unterkapitel "Finanzierung" wird lediglich in formeller Hinsicht angepasst.

### 5.4. Baurechtliche Bestimmungen

#### 5.4.1. Kantonale Bauvorschriften

5.4.1.1. Eine Definition der Baureife im Sinne des bisherigen Art. 49 Abs. 2 erübrigt sich, da Art. 19 Abs. 1 RPG eine entsprechende Bestimmung enthält. Der neue Art. 53 (alt Art. 49) wird entsprechend angepasst.

Ebenfalls nicht erforderlich ist ein Hinweis im Sinne des bisherigen Art. 49 Abs. 4, da die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen im Raumplanungsgesetz festgeschrieben ist. In gesetzestechnischer Hinsicht ist auch ein Vorbehalt zugunsten der Gewässerschutz- und der übrigen Spezialgesetzgebung nicht notwendig, da die diesbezüglichen Vorschriften ohnehin zu beachten sind.

5.4.1.2. Art. 54 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 50 Abs. 1, welcher die Immissionen zum Gegenstand hat. Es wird an der geltenden Rechtslage nichts geändert. Art. 54 Abs. 1 kommt jedoch nur in Ergänzung zur Umweltgesetzgebung des Bundes zum Tragen. Im Übrigen handelt es sich bei der Vorschrift im Sinne von Art. 54 Abs. 1 um eine solche des öffentlichen Rechts, weshalb deren Verletzung nicht beim zivilen Richter einzuklagen, sondern gemäss den Bestimmungen des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes mit Einsprache, Rekurs und Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden muss.

Im letzten Satz von Art. 54 Abs. 1 ist festgehalten, dass in Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Baubewilligung aufgrund des Wortlautes von Art. 73 selbstredend zu verweigern. Eine ausdrückliche Regelung im Sinne des bisherigen Art. 50 Abs. 2 ist demnach überflüssig.

- 5.4.1.3. Im Art. 57 (alt Art. 53), welcher die Sicherheit von Bauten zum Gegenstand hat, ist ein Hinweis auf die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Anforderungen und der Erfordernisse der Unfallverhütung nicht erforderlich, da diese Bestimmungen aufgrund der diesbezüglichen Spezialgesetzgebung zu beachten sind. Von einer Aufzählung dieser Vorschriften pro memoria ist aus gesetzestechnischen Gründen abzusehen. Im bisherigen Art. 53 ist zudem unnötigerweise festgeschrieben, dass für Schäden, die aus Missachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, die Haftung der Baubewilligungsbehörde ausgeschlossen ist. Da diesbezüglich ohnehin keine Haftung der Baubewilligungsbehörde besteht, muss bzw. kann diese auch nicht wegbedungen werden. Eine derartige Bestimmung ist somit nicht erforderlich. Die entsprechende Haftung liegt aufgrund von Art. 58 Abs. 1 OR einzig und allein beim Eigentümer, welche als Werkeigentümerhaftung bezeichnet wird.
- 5.4.1.4. Die Vorschrift gemäss Art. 54 des geltenden Gesetzes ist aus gesetzestechnischen Gründen nicht in das neue Gesetz übernommen worden, da sich die Pflicht zur Einhaltung von Hygienevorschriften auch ohne entsprechenden Hinweis im Baugesetz automatisch aufgrund der Gesundheits- und Umweltschutzgesetzgebung ergibt. Demnach kann auf die diesbezügliche Wiederholung verzichtet werden.
- 5.4.1.5. In Art. 59 wird neu stipuliert, dass bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen zwingend die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG) zu beachten sind. Die diesbezüglichen Vorschriften werden Bestandteil des kantonalen Baurechts und sind demnach einzuhalten.
- 5.4.1.6. Gemäss dem bisherigen Art. 60 Abs. 3 bedarf die Baubewilligung für Grossbauten der Genehmigung der Standeskommission. Im neuen Recht (Art. 62) wird auf eine diesbezügliche Vorschrift verzichtet, da der Quartierplan für Grossbauten ohnehin

der Bewilligung der Standeskommission bedarf. Die Genehmigung der Baubewilligung käme einer unnötigen Doppelspurigkeit gleich.

5.4.1.7. Der neue Art. 66 (alt Art. 63), welcher den Bauten ausserhalb der Bauzonen gewidmet ist, ist rigoros gestrafft worden. Regelungen im Sinne des bisherigen Art. 63 Abs. 3 - 6 müssen nicht im kantonalen Recht verankert werden, da die Zulässigkeit von Bauten ausserhalb der Bauzonen in Art. 16 ff. und Art. 24 ff. RPG geregelt ist. Die Wiederholung der diesbezüglichen Bestimmungen im kantonalen Recht ist somit nicht notwendig.

5.4.1.8. Art. 67, der die Ausnahmen betrifft und dem bisherigen Art. 64 entspricht, ist zum einen neu strukturiert worden. Ein Vorbehalt von Art. 24 RPG, wie er beim bisherigen Art. 64 Abs. 2 stipuliert ist, ist nicht notwendig.

Zum anderen wird Art. 67 Abs. 1 um einen neuen lit. c ergänzt, wonach Ausnahmegenehmigungen neu auch erteilt werden können, wenn die Beachtung der Vorschriften von Art. 58 - Art. 65 im Falle eines Wiederaufbaus oder einer Umnutzung bestandeschützter Bauten im Sinne von Art. 4 unverhältnismässig erschwert wird, sofern dadurch nicht öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich gefährdet werden. Diese Ergänzung drängt sich deshalb auf, weil das geltende Recht eine Änderung der Nutzung von altrechtlichen Bauten gemäss Art. 4 oder deren Abbruch und Wiederaufbau massiv einschränkt. Insbesondere müssen beim Wiederaufbau bestandeschützter Bauten mit Ausnahme der Abstands- und Höhenvorschriften neue Bestimmungen wie beispielsweise bezüglich der Errichtung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund oder Kinderspielplätze, der Erschliessung etc. beachtet werden müssen.

#### 5.4.2. Baubewilligungsverfahren

5.4.2.1. Art. 68, der die Bewilligungspflicht zum Gegenstand hat, ändert an der geltenden Rechtslage nichts, da sich diese bewährt hat. Er ist lediglich umstrukturiert und im Interesse der Rechtssicherheit präzisiert worden. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass laut Art. 22 Abs. 1 RPG Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten als "Bauten und Anlagen" jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder weil sie die Umwelt beeinträchtigen (vgl. dazu BGE 118 Ib 9). In diesem Sinne handelt es sich bei Bauten

um oberirdische und unterirdische Gebäude und gebäudeähnliche Objekte sowie Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden (vgl. dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumentwicklung, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, N. 6f. zu Art. 22 RPG, Bern 1981). Es genügt somit vollauf, wenn in Art. 68 Abs. 1 die Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes erwähnt wird. Im Interesse einer Klärung bzw. Präzisierung werden in Art. 68 Abs. 1 auch Änderungen von Bauten und Anlagen als bewilligungspflichtig erklärt.

Aufgrund der höchstrichterlichen Definition von Bauten und Anlagen erübrigt sich eine Regelung im Sinne des bisherigen Art. 65 Abs. 2 lit. c.

Auch eine Vorschrift gemäss dem bisherigen Art. 65 Abs. 3 ist nicht notwendig, da sich durch den Umkehrschluss von Art. 68 Abs. 2 lit. b zweifellos ergibt, dass bauliche Veränderungen im Innern ohne baupolizeilich erhebliche Auswirkungen nicht bewilligungspflichtig sind, sofern damit keine Nutzungsveränderung verbunden ist.

- 5.4.2.2. In Art. 69 Abs. 1 (alt Art. 66 Abs. 1) wird eine neue lit. e aufgenommen, wonach u.a. bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung gemacht werden können. Gebiete ausserhalb der Bauzonen werden im Gegensatz zu Bauzonen nicht erschlossen, da diese gemäss Zielsetzung der Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich von Überbauungen freigehalten werden sollten. Im Hinblick auf die Errichtung gewisser zonenkonformer Bauten ausserhalb der Bauzonen (landwirtschaftliche Bauten) oder standortgebundener Bauten müssen erfahrungsgemäss minimale Erschliessungsmassnahmen (bspw. Abwasser, Zufahrt etc.) vorgenommen werden, die aufgrund des neuen Art. 69 Abs. 1 lit. e im Rahmen der individuellen Baubewilligung als Auflage verfügt werden können.
- 5.4.2.3. Der Art. 70 Abs. 1 erfährt im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 67 Abs. 1) eine Präzisierung in dem Sinne, dass mit der Einreichung des Baugesuches beim Bezirk der gelegenen Sache dieses als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen wie bspw. Gewässerschutzbewilligung oder allfällige Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 67 gilt. Eine solche Lösung kann zweifellos als bürgerfreundlich bezeichnet werden, denn dem Baugesuchsteller bleibt es damit erspart, bei verschiedenen Behörden und Amtsstellen für die für das geplante Bauvorhaben notwendigen zusätzlichen Bewilligungen nachzusuchen.

- 5.4.2.4. Nach Art. 70 Abs. 3, welcher neu eingeführt wird, kann der Bezirk im Interesse der Verwaltungsökonomie offensichtlich unzulässige Baugesuche ohne öffentliche Auflage abweisen.
- 5.4.2.5. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass laut Art. 71 Abs. 4 die Popularbeschwerde beibehalten wird. Dies bedeutet, dass jede im Kanton wohnhafte Person gegen ein Bauvorhaben, auch wenn sie davon in keiner Weise berührt ist, ein Rechtsmittel ergreifen bzw. dagegen Einsprache erheben kann. Die Weiterführung dieser Regelung ist vertretbar, zumal in der Vergangenheit mit dem Institut der Popularbeschwerde kein Missbrauch betrieben worden ist. Sollte dies wider Erwarten dereinst der Fall sein, hätten die Behörden zweifellos genügend Möglichkeiten, querulatorische Einsprecher in die Schranken zu weisen, zumal gemäss allgemein anerkannter Praxis auf querulatorische Rechtsmittel nicht eingetreten werden muss.

Da laut Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 1. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) innert der Auflagefrist gegen Baugesuche bei der auflegenden Behörde Einsprache eingereicht werden kann, erübrigt sich die Stipulierung einer gleichlautenden Vorschrift im Baugesetz.

- 5.4.2.6. Der bisherige Art. 68a kann gestrichen werden, da die entsprechende Kompetenz des Bau- und Umweltdepartementes neu in Art. 2 Abs. 2 festgeschrieben ist.
- 5.4.2.7. Art. 75 (alt Art. 72) ist gestraft worden. Unnötig ist der bisherige Hinweis, dass für den Baubeginn auch die nach anderen Erlassen notwendigen Bewilligungen vorliegen müssen, da diese ohnehin integrierender Bestandteil der Baubewilligung bilden.

Die Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB kann direkt aufgrund des Strafgesetzbuches angedroht werden, weshalb keine diesbezügliche Kompetenznorm im kantonalen Recht geschaffen werden muss. Im Gegensatz zum bisherigen Art. 72 Abs. 2 letzter Satz wird im neuen Gesetz bzw. in Art. 75 auf einen entsprechenden Hinweis verzichtet.

- 5.4.2.8. Art. 76 Abs. 3 ist im Gegensatz zum bisherigen Recht (Art. 73) flexibler gestaltet worden, indem die Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung nicht mehr starr auf 18 Monate fixiert ist.
- 5.4.2.9. In Art. 78, welcher dem Bauermittlungsgesuch gewidmet ist, wird im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 75 Abs. 3) neu auf eine Vorschrift verzichtet, dass bei

einem ablehnenden Vorbescheid ein ordentliches Baugesuch eingereicht werden kann, denn diese Möglichkeit ist auch ohne entsprechende Stipulierung gegeben.

- 5.4.2.10. In Art. 79 wird im Sinne einer Präzisierung festgehalten, dass die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet werden. In Abs. 2 wird neu stipuliert, dass auch für die Behandlung von Bauermittlungsgesuchen eine ermässigte Gebühr verlangt werden kann. Eine solche Vorschrift ist deshalb gerechtfertigt, weil bei der Behandlung von Bauermittlungsgesuchen mitunter aufwändige Grundsatzfragen geklärt werden müssen.

## 5. **Strafbestimmung**

Verstösse gegen Bauvorschriften können nach dem geltenden Recht in leichten Fällen vom Bezirk mit einer Busse bis Fr. 3'000.-- geahndet werden. Die Anhebung des Höchstbetrages auf Fr. 5'000.-- erscheint im Interesse der Durchsetzung der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen angemessen. Damit wird nicht zuletzt auch zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei derartigen Verstössen nicht um Kavaliersdelikte handelt. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit der Entrichtung einer Busse nicht ein baurechtswidriger Zustand "erkauft" werden kann. Vielmehr ist zusätzlich zur Bezahlung der Busse auch der rechtmässige Zustand wiederherzustellen bzw. die widerrechtlich errichtete Baute abzubrechen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren laut Art. 78 Abs. 1 bei schweren Fällen nach der Strafprozessordnung, d.h. für die Verfolgung und die Beurteilung solcher Fälle sind nicht der Bezirk, sondern die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte zuständig.

## 6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1. In Art. 81 wird dem Grossen Rat im Gegensatz zum geltenden Recht generell die Kompetenz zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen eingeräumt.
- 6.2. Aufgrund von Art. 962 Abs. 1 ZGB können die Kantone vorschreiben, dass öffentlich-rechtliche Beschränkungen, wie Baulinien und dergleichen, im Grundbuch anzumerken sind. Laut Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen solche Vorschriften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Die Art. 46 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 67 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 enthalten solche Beschränkungen, die im Grundbuch anzumerken sind. Sie erlangen deshalb erst mit der Genehmigung des Bundes Gültigkeit. Gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.

Oktober 1991 (WaG) bedürfen kantonale Ausführungsbestimmungen betreffend den Waldabstand zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Bundes. Art. 63 enthält derartige Ausführungsvorschriften, weshalb dieser ebenfalls dem Bund zur Genehmigung vorzulegen ist. Art. 82 trägt der Genehmigungskompetenz des Bundes Rechnung.

## 7. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Baugesetz einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig



# Totalrevision Baugesetz

## Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

## Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Wasserkorporation Rüte
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell, Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Frauenforum Appenzell
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- BBB Architektur AG
- Gruppe Appenzellisches Baugesetz (Marianne Blättler, Kletus Dörig, Alfred Fässler, Christian Fritsche, Niklaus Fritsche, Urban Hutter, Luzia Inauen, Albert Koller, Christian Meier, Edi Moser und Markus Moser)
- Walter Kappeler, Appenzell

## Allgemeine Bemerkungen

Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
<p><b>Bezirk Appenzell</b> Die Straffung des Gesetzes wird grundsätzlich befürwortet, allerdings wird mit der Streichung aller Querverweise auf die Bauverordnung und andere kantonale Erlasse die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit (Wegweiserfunktion) für die zumeist nicht in Rechtskunde ausgebildeten Bürger stark eingeschränkt.</p>	<p>In den allgemeinen Bemerkungen angeführte Hinweise zu einzelnen Artikeln werden im Rahmen der Behandlung der betroffenen Artikel kommentiert.</p>
<p><b>Bezirk Rüte</b> Das neue Baugesetz ist im Aufbau deutlich einfacher und daher gut lesbar. Aufwändiger dagegen ist das Suchen nach Querverweisen wie z.B. Verordnungen. Unklar sind auch die Schlussbestimmungen formeller Art, insbesondere die Frage, ob durch diese Revision andere Gesetze materiell geändert werden können und ob dies der richtige Platz dafür ist. So ist offenbar vorgesehen, das Jagd- und das Wasserbaugesetz durch Festlegungen im Baugesetz zu ändern und z.B. eine sog. Wildruhezone einzuführen. Wir betrachten diesen Weg durch die Hintertür nicht als sinnvoll, sondern sind der Ansicht, dass die entsprechenden Erlasse aus Gründen der Transparenz separat geändert werden müssen. Die Schwerpunkte dieser Gesetzesrevision beziehen sich nebst zahlreichen formellen Änderungen, gegen die der Bezirksrat Rüte keine Einwände hat, auf die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprachen und die Mehrwertabschöpfung. In diesen beiden Punkten kann der Bezirksrat dem Vorschlag nicht folgen und beantragt, auf die Revision des Baugesetzes nicht einzutreten. Falls die Revision an die Hand genommen wird, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Popularbeschwerde abgeschafft und dafür das Verbandsbeschwerderecht eingeführt werden sollte.</p>	<p>Konkrete Verweise auf die Bauverordnung und Bundesrecht bergen die Gefahr, dass bei Änderungen der Verordnung oder des Bundesrechts auch der Gesetzestext angepasst werden muss, was aufgrund unterschiedlicher Verfahren den Prozess verkompliziert und in die Länge zieht. Jede Gesetzesänderung, auch nur formeller Natur, muss der Landsgemeinde unterbreitet werden. Die häufig mit baurechtlichen Fragen konfrontierten Personen, wissen über die Existenz der Bauverordnung Bescheid, welche die konkreten Bauvorschriften zum Gegenstand hat. Auf die Querverweise sollte daher - Ausnahme bilden Kompetenzdelegationen - grundsätzlich verzichtet werden.</p>
<p><b>Bezirk Schlatt-Haslen</b> Das letzte geltende Baugesetz ist mit dem 28. April 1985 datiert. Dazwischen wurde es 7-mal revidiert. Die Frage dazu stellt sich, ob eine Totalrevision nach so kurzer Zeit notwendig ist?</p>	<p>Das wesentliche Merkmal der Totalrevision besteht darin, dass die Vernehmlasser sich zu allen Punkten der Baugesetzgebung äussern können. Neben gewissen inhaltlichen Änderungen wurde das BauG neu strukturiert (vgl. Systematik, Nummerierung, etc.). Die Frage, ob es sich um eine Totalrevision oder Teilrevision handelt ist daher nicht zentral. Wichtiger ist die Frage ob auf die Revision eingetreten wird. Wir sind der Auffassung, dass die vorgenommenen Verbesserungen formeller wie materieller Natur übernommen werden sollen und angefangenen Arbeiten zu Ende zu führen sind.</p>
<p>In der Landwirtschaftszone sollten für ganzjährig durch nicht Landwirte bewohnte Liegenschaften, ähnliche Bauvorschriften gelten, wie für zonenkonforme Bauten. (z.B. Zufahrtsstrassen sollen auch geteert werden dürfen)</p>	<p>Die Zulässigkeit zonenfremder Bauten ausserhalb der Bauzone wird abschliessend im Bundesrecht bzw. im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (PRG) geregelt. Der Kanton hat diesbezüglich keinen weitergehenden Ermessensspielraum. Die Zulässigkeit der Asphaltierung von Zufahrtsstrassen zu ganzjährig bewohnten</p>
<p><b>Bezirk Gonten</b> Um mit dem übergeordneten Bundesrecht eine im Einklang stehende Terminologie zu erreichen, bejahen wir eine Totalrevision. Die vorgeschlagene Struktur und Systematik mit den fünf Hauptkapiteln erleichtert die Übersicht und demzufolge die richtige Anwendung wesentlich. Wir erachten die vorgeschlagene Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache, die Mehrwertabschöpfung sowie die Beibehaltung des Popularbeschwerderechtes als die wesentlichen Punkte des Vorentwurfes.</p>	
<p><b>Feuerschaugemeinde</b> Die Querverweise in der heutigen Gesetzesfassung stört die Feuerschaukommission nicht. Für Bürger und Verwaltung sind Querverweise im Baugesetz (z.B. auf die Strassengesetzgebung) meist hilfreich.</p>	
<p>Nachdem die Feuerschaukommission die wesentlichsten Revisionspunkte wie die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache und die Einführung einer Mehrwertabschöpfung nicht unterstützen kann, soll auf die von der Ständeskommission vorgeschlagene Totalrevision des Baugesetzes verzichtet werden. Die weiteren Revisionspunkte bezüglich elektronische Pläne, Archäologiezonen, Planungswettbewerbe, Gebührenanpassung etc. werden von der Feuerschaukommission als nicht sehr dringend beurteilt. Solche Anpassungen könnten auch in einer normalen Gesetzesanpassung vorgenommen werden, wie dies bereits in den Jahren 1989, 1991, 1993, 1995, 1996, 1999, 2000, 2001, 2003, 2004 und 2005 der Fall war.</p>	
<p>Wasserkorporation Rüte</p>	

Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
<p>Leider wird die WKR in Bauverfahren häufig nicht automatisch mit den notwendigen Daten versorgt. Bei Bauverfahren sind wir aber als öffentlich rechtliche Körperschaft oft direkt betroffen. So sah sich die Wasserkorporation Rüte in letzter Zeit vermehrt mit Problemen konfrontiert, welche in direktem Zusammenhang mit der Baugesetzgebung standen. Gerne möchten wir Sie auf drei, für uns sehr wichtige Punkte hinweisen und bitten Sie, die vorgelegten Überlegungen sowie Verbesserungsvorschläge zu prüfen, und in die Gesetzgebung einfließen zu lassen:</p> <p>a) Auflageverfahren (Art. 71)  b) Erschliessung von Bauparzellen mit mehr als 3  c) Zuständigkeiten</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell  In Anbetracht der wenigen materiellen Änderungen scheint uns eine Totalrevision des Baugesetzes zum jetzigen Zeitpunkt nicht als gegeben.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden  Die Bezeichnung „Totalrevision“ des Baugesetzes ist etwas hochgegriffen, da das Gesetz in den Grundzügen bleibt und neben wenigen neuen Elementen in erster Linie Anpassungen an veränderte gesetzliche Grundlagen und Umstände erfolgen sollen. Das Weglassen gewisser Bestimmungen und deren Ersatz durch Verweise auf andere Gesetze, vor allem das Raumplanungsgesetz (RPG), mag gesetzestechnisch richtig sein, der Laie ist damit jedoch überfordert.</p> <p>Bauernverband  Als erstes möchten wir Ihnen danken für das Projekt "Modellstall AI". Für uns praktizierende Landwirte ist es wichtig, dass die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung unsere Sachzwänge bei einem Neubau eines Ökonomiegebäudes erkennt, und dadurch Verständnis aufbringt für die Dimensionen eines Gebäudes, das den heutigen Tier- und Umweltschutzgesetzen genügen muss. Wir sehen eine Notwendigkeit für eine Totalrevision, damit es wieder mit dem übergeordneten Recht in Einklang steht.</p> <p>Frauen Forum  Dringend nötig erachten wir die Prüfung möglicher Formen der Zusammenarbeit der verschiedenen Bezirke und der Feuer-schau. In Anbetracht der wenigen Änderungen scheint eine Totalrevision zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend nötig. Auch deshalb, weil die oben genannten Strukturen noch nicht abschliessend definiert wurden.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband  Vorab hat sich der Kantonale Gewerbeverband mit der Frage befasst, ob überhaupt eine Totalrevision des Baugesetzes nötig sei. Zum einen sind nur zwei gewichtige Änderungen vorgesehen, nämlich die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache sowie die Einführung der Mehrwertabschöpfung. Diese Änderungen könnten auch mit einer gezielten Gesetzesänderung erreicht werden. Zum anderen wurde auf Bundesebene die Totalrevision des Raumplanungsgesetzes in Angriff genommen. Diese Revision wird voraussichtlich wieder Änderungen der kantonalen Baugesetze mit sich bringen. In absehbarer Zeit muss das Baugesetz also erneut einer Revision unterzogen werden. Das aktuelle Baugesetz leidet nach Ansicht des Kantonalen Gewerbeverbandes auch nicht an solchen Mängeln, dass eine Totalrevision erfolgen müsste. Dringlicher scheint ihm eine Revision der Bauverordnung. Diese enthält Bestimmungen, die dringend bereinigt werden müssen.</p> <p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz  Wir nehmen aus folgenden Gründen und zur Verfolgung der nachstehenden Motive an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Baugesetzes teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Baugesetz bestimmt zu einem Grossteil die Kulturlandschaft unseres Kantones.</li> <li>• Wir wollen nicht eine kopierte, rein bürokratische, sondern eine appenzellische Lösung, eine Lösung, die massgeschneidert auf unsere Bedürfnisse ist.</li> </ul>	<p>Liegenschaft hat im Übrigen das Verwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung präzisiert.</p> <p>Der Bund bereitet eine Totalrevision des RPG vor, welches durch ein Raumentwicklungsgesetz abgelöst werden soll. Ob diese Gesetzesänderung eine Chance hat und bis wann diese in Kraft treten wird, ist kaum abschätzbar. Mit Sicherheit wird es aber mehrere Jahre dauern. Ein Zuwarten mit den kantonalen Anpassungen wäre daher verfehlt. Ziel der Baugesetzrevision ist, dass dem Grossen Rat bis zur 2. Lesung des Baugesetzes auch ein Entwurf der revidierten Bauverordnung unterbreitet werden kann.</p> <p>Die Adhoc-Gruppierung 'Gruppe Appenzellisches Baugesetz' strebt einen Paradigmenwechsel an. Die bisherige 'Bewahrungspraxis' soll in eine aktive 'Gestaltungspraxis' überführt werden. Als Weg dazu sollen neben einer revidierten Baugesetzgebung auch eine revidierte Natur- und Heimatschutzverordnung dienen. Über diesen Paradigmenwechsel gilt es im Grundsatz zu entscheiden, bevor über die Detailregelungen beraten werden kann. Aktive Gestaltung bedingt mehr Ressourcen, finanzieller und/oder materieller Natur. Der vorgeschlagene Ansatz ist angedacht, jedoch noch nicht praxistauglich. Der benötigte Bedarf an Ressourcen sowie zweckdienlichen Organisationsstrukturen müssten erst bereitgestellt werden. Falls im Grundsatz eine proaktivere Politik in der Landschaftsgestaltung eingeschlagen werden soll, müsste die Experimentierphase projektbezogen erfolgen (z.B. im Rahmen eines Modellvorhabens oder NRP-Projekts). Die nötigen rechtlichen Anpassungen könnten dann in einer zweiten Phase vorgenommen werden.</p>

Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Weiterentwicklung und der Erhalt unseres einzigartigen Landschaftsbildes und damit der Marke Appenzell liegen uns am Herzen.</li> <li>• Weil die Kulturlandschaft einer der wichtigsten Pfeiler der Marke Appenzell ist, stärken wir mit unseren Vorschlägen auch die Volkswirtschaft. Sie ist auf ein intaktes und authentisches Landschaftsbild angewiesen.</li> <li>• Schliesslich geht es um die Identität, die für einen Grossteil der Einwohnerinnen von Appenzell Innerrhoden eine wichtige Bedeutung hat.</li> <li>• In Anbetracht der Tatsache, dass Appenzell Innerrhoden volkswirtschaftlich auf ein intaktes Landschaftsbild angewiesen ist.</li> </ul> <p>Wir sehen nebst dem Handlungsbedarf beim Baugesetz auch wesentlichen Handlungsbedarf bei der kantonalen Bauverordnung (BauV) und bei der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH). Die Überarbeitung ist so rasch als möglich in die Hand zu nehmen.</p>	

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
1	<p>1Das Baugesetz erstrebt eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Bezirke und Ortschaften.</p> <p>2Es regelt die raumplanerische Tätigkeit von Kanton und Bezirken sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.</p> <p>3Es schützt Ortschaften, Landschaften - insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart - und Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.</p>	<p>Bezirk Appenzell 3Der Wortlaut dieses Absatzes bedingt eigentlich die Schaffung eines kantonalen Denkmalpflegegesetzes, bis ein sauberer Vollzug gewährleistet werden kann.</p> <p>Bezirk Schwende 3"insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart" ersatzlos streichen. Begründung: Der Schutz von Ortschaften und Landschaften ist dem Bezirksrat Schwende stets ein Anliegen. Dennoch möchte er auf diese gezielte, einschränkende Beschreibung im Gesetz verzichten. Somit kann dem Einzelfall spezifisch Rechnung getragen werden.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband In Absatz 3 ist neu der Landschaftsschutz vorgesehen. Dieses neue Schutzobjekt bildet ein neues Einfallstor und ein Tummelfeld für die Heimatschutzverbände, denn diese wollen nicht nur einzelne Gebäude, sondern ganze Gebiete schützen. Es ist also mit einer Zunahme von Einsprache- und Rechtsmittelverfahren zu rechnen. Der Landschaftsschutz zieht auch die Landschaftsschutzzone als neue Zone nach sich. Nach Ansicht des Kantonalen Gewerbeverbandes besteht grundsätzlich kein Bedürfnis an der Einführung von neuen Zonen. Die bestehenden Zonen sind ausreichend. Auf die Erwähnung des Landschaftsschutzes sollte in Art. 1 Abs. 3 deshalb verzichtet werden.</p> <p>In Absatz 3 sollte zudem der Zusatz „insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart“ gestrichen werden. Erstens stellt sich die Frage, ob wirklich alles in appenzellischer Eigenart schützenswert ist und geschützt werden muss. Zudem eröffnen sich mit diesem Zusatz neue Streitfelder, denn wer bestimmt die appenzellische Eigenart, wo beginnt diese und wo hört sie auf? Nach Ansicht des Kantonalen Gewerbeverbandes wird mit diesem Zusatz nichts gewonnen, sondern es werden nur unnötige neue Problemfelder geschaffen.</p> <p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz 1,...Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung, <u>die Förderung und Stärkung</u> des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Bezirke und Ortschaften."</p> <p>3(neu) „Das Landschaftsbild ergibt sich aus der Topographie, der Bodenbeschaffenheit, der Besiedlung und der Baukultur. Besiedlung und insbesondere die Baukultur geben den appenzellischen Ort- und Landschaften die besondere Eigenart. Das Baugesetz fördert die baukulturelle Differenzierung zu anderen Regionen und damit die fortlaufende</p>	<p>Das kantonale Baugesetz entspricht der Ausführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Nur schon deswegen ist der Bezug des Zweckartikels auf Siedlung und Landschaft angezeigt. Die explizite Erwähnung von Ortsbildern, Landschaften und Kulturdenkmäler ergibt sich aus dem bisherigen Recht und der Natur- und Heimatschutzverordnung (VHN). Die Bezirke scheiden bereits schon gestützt auf das geltende Baugesetz überlagerte Ortsbild- und Landschaftsschutzzonen aus. Das Verfahren zur Ausscheidung geschützter Kulturdenkmäler ist ebenfalls bereits im Baugesetz und in der Natur- und Heimatschutzverordnung geregelt. Materiell werden im revidierten Gesetz keine Änderungen vorgenommen. Es wird auch keine neue Landschaftsschutzzone geschaffen. Weiter ist klar festzuhalten, dass die Beschwerdelegitimation der Organisationen im Bundesrecht geregelt ist, weshalb die Befürchtungen des Gewerbeverbandes betreffend 'Tummelfeld für die Heimatschutzverbände' unbegründet sind.</p> <p>In der Bauverordnung sind die Bestimmungen zum Streusiedlungsgebiet aufgeführt. Das Appenzeller Streusiedlungsgebiet wirkt identitätsstiftend, weshalb die Erwähnung der appenzellischen Eigenart nicht nur als legitim, sondern als notwendig zu erachten ist.</p> <p>Der vorgeschlagene neue Abs. 3 stellt - wie bereits erwähnt - einen Paradigmenwechsel dar, welcher die 'Gruppe Appenzellisches Baugesetz' erwirken möchte.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>Erneuerung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes."</p> <p>4(bisher Abs. 3) „Es schützt Ortschaften, Landschaften – insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart und die Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.“</p> <p>Begründung / Kommentar: Das revidierte Baugesetz spricht, wie auch das alte schon, von „Erhaltung“ und „Schutz“ des appenzellischen Kulturlandes, von Ortschaften, Landschaften etc. Für uns ist dies nicht genug. Beide Wörter sind defensiv und meinen „Bewahren“. Hier verpassen wir tatsächlich die Chance, die Stärkung und die Weiterentwicklung unserer appenzellischen Eigenart zu fördern, also in die Offensive zu gehen. Für uns ist der diesbezügliche visionäre und strategische (und dennoch umsetzbare) Aspekt im Baugesetz zu wenig verankert. Der Artikel 3 gilt der Förderung und inneren Erneuerung unserer Eigenart. Der Artikel 4 soll den Schutz von Bestehendem garantieren. Es sind zwei getrennte Fragen, worauf das Baugesetz eine Antwort geben soll.</p>	
2	<p>1Die Ständekommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus.</p> <p>2Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Verfahren im Sinne von Art. 25 f. RPG.</p> <p>3Den Bezirken obliegt grundsätzlich der Vollzug der Baugesetzgebung. Der Bezirksrat kann aus seiner Mitte eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.</p> <p>4Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.</p> <p>5Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Leistung von Beitragszahlungen gemäss Art. 45 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p>	<p>Bezirk Schwende 2Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt "koordiniert...") Begründung: Wurde aus bisherigem Baugesetz übernommen. Die Bezirke sollen vom BUD begleitet werden. Die Kompetenzen sollen in diesem Bereich bei den Bezirken hoch sein.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen 2Das BUD koordiniert das Verfahren, die Überwachung der Bezirke soll nicht durch das BUD, sondern durch die StK übernommen werden.</p> <p>3Den Bezirken obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung unter Beizug der verantwortlichen, kantonalen Instanzen.</p> <p>Feuerschaugemeinde 3Die bisher in Art. 2 Abs. 3 BauG festgelegte Kompetenz für den Erlass von Reglementen zu den Bau- und Planungsvorschriften soll beibehalten werden. Wenn die Bezirke und die Feuerschaugemeinde auch in Zukunft für die Ortsplanung zuständig sind, müssen diese Behörden zum Beispiel auch Baureglemente erlassen können.</p> <p>5Die bisher in Art. 2 Abs. 5 BauG festgehaltene Möglichkeit, dass die Bezirksräte bzw. die Feuerschaukommission ermächtigt werden können, die Vollzugsaufgaben gemeinsam mit anderen Bezirken wahrzunehmen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane einzusetzen, soll nicht abgeschaffen werden. Die Feuerschaukommission vertritt die Ansicht, dass die Ansprüche an die Baukommissionen auch in Zukunft stetig ansteigen und eine fachkundige Beurteilung von Baugesuchen immer</p>	<p>Die Überwachung des Vollzugs im Bereich des Baurechts lässt sich nur schwer bei der Ständekommission ansiedeln. Voraussetzung einer effektiven Vollzugsüberwachung ist der Überblick über das laufende Tagesgeschäft. Da insbesondere (fast) alle Baugesuche auch vom Bau- und Umweltdepartement behandelt werden, hat dieses den besten Überblick. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich das Bau- und Umweltdepartement nur beratend in die Geschäft der Bezirke einliess. Falls weitergehende Interventionen stattgefunden haben, waren diese immer begründet und wurden meist auch begrüsst. Heikle Fälle wurden schon in der Vergangenheit der Ständekommission zur Kenntnis gebracht, sodass diese über das weitere Vorgehen entscheiden konnte.</p> <p>Entgegen der Befürchtung der Feuerschaugemeinde Appenzell ermöglicht auch das revidierte BauG (Art. 2 Abs. 4) den Erlass von Reglementen, Bau- und Planungsvorschriften sowie die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben durch gemeinsame Vollzugsorgane.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>wichtiger werden wird.</p> <p>Wasserkorporation Rüte  2Unter lit. 2 ist aufgeführt, dass die Überwachung des Vollzugs der Baugesetzgebung und die Koordination der Verfahren im Sinne von Art 25 f. RPG beim BUD liege. Unter lit. 3 wird der Vollzug den Bezirken übertragen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass einheitliche Verfahren, Reglemente und Bau- und Planungsvorschriften für alle Bezirke wesentlich zu einer speditiven und einheitlichen Abwicklung beitragen würden. Es ist wohl im Interesse aller Beteiligten, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu einer einheitlichen Handhabung in den Bezirken führt und so weniger Reklamationen, Einsprachen und Verzögerungen der Verfahren entstehen.</p>	
4	<p>1Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nur dann den Vorschriften anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.</p> <p>2Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.</p> <p>3Die Regelung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.</p> <p>4In Härtefällen können gestützt auf Art. 67 dieses Gesetzes Ausnahmen gewährt werden.</p> <p>5Bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen richten sich deren Änderungen oder Wiederaufbau nach Art. 66 dieses Gesetzes.</p>	<p>Bezirk Schwende  2"...im bisherigen Umfang..." ersatzlos streichen. Begründung: Mit dieser Einschränkung wäre es nicht möglich, alte Gebäude durch einen zeitgemässen Neubau zu ersetzen. Die heutige Wohn- und Geschäftskultur benötigt eindeutig mehr Raum, was mit dieser Umschreibung einschränkend wirken könnte.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden  5Die Regelung muss mit den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsrechtes übereinstimmen. Ein Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen im RPG bzw. der VO dazu ist unabdingbar.</p> <p>Bauernverband  5Ergänzen: "...richten sich deren Änderungen, Abbruch oder Wiederaufbau..." Abbruch wird nicht explizit erwähnt.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband  In Abs. 2 sollte anstatt „Wiederaufbau im bisherigen Umfang“ nur vom „Wiederaufbau“ die Rede sein. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Behörden die Bestandesgarantie auch „negativ“ ausgelegt haben. Der Wiederaufbau im bisherigen Umfang wurde immer auch als Maximalgrenze ausgelegt, d.h. selbst wenn die gültige Rechts- und Zonenordnung eine grössere Ausnützung erlaubt hätte, durfte beim Wiederaufbau diese nicht voll in Anspruch genommen werden. Im Rahmen einer optimalen Ausnützung des vorhandenen Bodens sollte eine Vergrösserung möglich sein, wenn die Rechts- und Zonenordnung dies zulässt.</p>	<p>Art. 4 regelt die Bestandesgarantie. Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten des Baugesetzes errichtet worden sind, bleibt laut Abs. 1 der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Laut Abs. 2 des gleichen Artikels ist ausserdem die Erstellung einzelner Bauteile wie beispielsweise ein Anbau zulässig, sofern dieser Bauteil die geltenden Vorschriften einhält. Nicht zulässig wäre demnach ein Garagenanbau, wenn dieser den Grenzabstand verletzen würde. Der Einwand des Bezirks Schwende und des KGV, dass es aufgrund der heute geltenden Bestimmungen nicht möglich sei, ein altes Gebäude durch einen zeitgemässen Neubau zu ersetzen, trifft zu. Solange die Bauvorschriften eingehalten werden, steht einem Abbruch eines alten Gebäudes und einem zeitgemässen Wiederaufbau grundsätzlich nichts im Wege (Ausnahme: Gebäude in Ortsbildschutzzonen, Schutzobjekte, usw.). Aufgrund der Erfahrungen bezüglich Art. 4 BauG kann der Einwand, dass der Wiederaufbau im bisherigen Umfang immer auch als Maximalgrenze ausgelegt worden sei, nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Das Raumplanungsgesetz regelt die Besitzstandsgarantie zugunsten bestehender,</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
			<p>zonenwidrig gewordener Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Geltungsbereich von Art. 24c RPG deckt sich daher nicht mit jenem von Art. 4 BauG. Eine Angleichung dieser beiden Regelungen erscheint deshalb nicht zweckmässig.</p> <p>Absatz 5 statuiert, dass sich die Änderung und der Wiederaufbau von Bauten ausserhalb der Bauzone nach Art. 66 des Baugesetzes richten. Da der Wiederaufbau immer auch einen Abbruch impliziert, kann auf die vorgeschlagene Ergänzung des Bauernverbandes verzichtet werden. Es spricht jedoch nichts gegen die Erwähnung des Abbruchs.</p>
9	<p>1Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m<sup>3</sup> oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.</p> <p>2Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:</p> <p>a)bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;</p> <p>b)bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;</p> <p>c)die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;</p> <p>d)Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.</p> <p>3Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die Standeskommission bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbaustelle bzw. Deponie einziehen.</p> <p>4Im Übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 37 Abs. 1 dieses Ge-</p>	<p>Bezirk Schwende 3Anstatt "planmässiger Brutto-Jahresumsatz" sollte ein fixer Geldbetrag angenommen werden. Begründung: Die Bemessung eines geplanten Jahresumsatzes ist schwierig was zu Uneinigheiten führen könnte. Es wäre besser, wenn ein fixer Geldbetrag (in Fr. oder %) angenommen würde.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen 3Dieser Punkt wird begrüsst. Die Gelder müssten aber in die Kasse der Bezirke fliessen, auf deren Gebieten der Deponiestandort ist.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband 3Dieser Absatz sollte gestrichen werden, weil der Einzug des planmässigen Brutto-Jahresumsatzes ein ungeeignetes Mittel darstellt, den Vollzug sicherzustellen.</p>	<p>Der planmässige Jahresumsatz pro Deponie oder Abbaustandort kann sehr wohl geschätzt werden. Jeder Unternehmer weiss, wie viel m<sup>3</sup> Material insgesamt umgesetzt werden und welche Frist für die Umsetzung zu beachten ist. Die Preise je Kubatur Deponie- und Abbaugut lassen sich ebenfalls schätzen. Man hat bewusst keinen fixen Betrag gewählt, da die Abgabe proportional zur Grösse des Standortes festgelegt werden soll. Nur so kann die nötige Lenkungswirkung erzielt werden.</p> <p>Ob die Standeskommission oder der Bezirk die Abgabe einzieht, ist an sich nicht relevant. Ziel soll vielmehr sein, dass der Unternehmer die Deponie oder den Abbaustandort fristgerecht beendet. Da die Bezirke für die baupolizeiliche Überwachung zuständig sind, macht eine Abgabe zugunsten der Bezirke Sinn. Werden die Vollzugsaufgaben vom zuständigen Bezirk nicht wahrgenommen, sollen die Abgaben von der StK eingezogen werden. Der Wortlaut könnte wie folgt geändert werden. <i>'Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug ...'</i></p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
10	<p>setzes erlassen werden.</p> <p>1Zur Ausscheidung bzw. Zusammenlegung bereits bestehender, rechtmässig erstellter Betriebe in der Landwirtschaftszone als Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.</p> <p>2Im Rahmen solcher kantonalen Nutzungspläne sind Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zulässig, welche erforderlich sind, um</p> <p>a. die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen, vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement anerkannten Produktionsvorgaben zu erfüllen und</p> <p>b. gleichzeitig den Tierbestand halten zu können.</p> <p>Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Die Festlegung des massgebenden Tierbestandes erfolgt durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg.</p> <p>3Eigentümern* von Betrieben nach Abs. 1 dieses Artikels steht ein Antragsrecht auf Einleitung von kantonalen Nutzungsplanverfahren zu.</p> <p>4Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes auf ein Niveau, welches die Kriterien der inneren Aufstockung erfüllt, ist der entsprechende kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.</p>	<p>Bezirk Oberegg</p> <p>2Bei der Beratung im Bezirksrat ist insbesondere die Frage bezüglich der Nichtaufstockung des Tierbestandes (Art. 10 Abs. 2, zweiter Abschnitt) aufgetaucht. Im Bericht geht die Ständekommission darauf ein und klassiert die vorgeschlagene Lösung im Vergleich mit anderen Kantonen als 'äusserst restriktiv'. Tatsächlich zeigt die Entwicklung der Landwirtschaft, dass in aller Regel grössere Betriebe angestrebt werden sollen und müssen. Die neue Formulierung widerspricht, auch wenn der massgebende Tierbestand durch den Grossen Rat angepasst werden kann, nach Ansicht des Bezirksrates dieser Tendenz.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</p> <p>1Die Formulierung in Art. 10, Absatz 1, ist missverständlich und lässt insbesondere mit dem Zusatz der Zusammenlegung - den Schluss zu, dass neu wieder jeder landwirtschaftliche Betrieb Anrecht auf die Einleitung eines kantonalen Sondernutzungsplanverfahren hat. Dies widerspricht der Rückweisung der Baugesetzrevision an der Landsgemeinde 2002 und der geltenden Gesetzesregelung, welche in Artikel 23a ausschliesslich für bereits bestehende Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung die existentiellen Grundlagen schafft. Weiter ist für uns nicht ersichtlich, weshalb im Interesse einer Flexibilisierung für den massgeblichen Tierbestand der Grosse Rat die Festlegungskompetenz erhalten soll. Es ist aus unserer Sicht ganz eindeutig der bisherige Gesetzestext von Art. 23 a beizubehalten!</p> <p>Gruppe für Innerrhoden</p> <p>2Die bis anhin geltende Regelung in Art. 23a ist das Resultat längerer Diskussionen und bildete damals einen Kompromiss. Sie soll auch weiterhin gelten.</p> <p>Bauernverband</p> <p>1Neuschreibung: "Zur Ausscheidung bzw. Zusammenlegung der Betriebe in der Landschaftszone mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich"</p> <p>2Neuschreibung: "Im Rahmen solcher Nutzungspläne sind Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zulässig, welche erforderlich sind, um die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen, vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement anerkannten Produktionsvorgaben zu erfüllen."</p> <p>3"Die Festlegung des massgebenden Tierbestandes erfolgt durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg."</p>	<p>Die restriktive Handhabung ist Folge der Ablehnung der Baugesetzrevision im Jahre 2003 durch die Landsgemeinde. Erst eine restriktivere Regelung wurde im Jahre 2004 gutgeheissen. Nach Einschätzung der Ständekommission hat sich in den vergangenen vier Jahren die Auffassung des Souveräns bezüglich der Intensivlandwirtschaft kaum massiv verändert, weshalb ein Festhalten an der restriktiven Intensivlandwirtschaftspolitik angezeigt ist.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 ist nicht eindeutig, weshalb dieser wie folgt zu formulieren ist: <i>'Zur Ausscheidung bzw. Zusammenlegung bereits bestehender, rechtmässig erstellter und das Mass der inneren Aufstockung rechtmässig überschreitender Betriebe in der Landwirtschaftszone ...'</i></p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Stadeskommission
		<p>Abs. 4 und 5 bleiben. Im Hinblick auf die Veränderungen die National (AP 2011) und in der Beziehung mit der EU laufen, ist es für uns Landwirte wichtig, dass auch die kantonalen Gesetze diesem Umstand Rechnung tragen. In unserem Kanton muss auch in Zukunft eine produzierende Landwirtschaft möglich sein. Wenn einige wenige Betriebe mit Ihrem unternehmerischen Denken die Zukunft in einer Erhöhung der Tierzahl, das über das Mass der inneren Aufstockung geht, sehen, dann sollte man diesen Betrieben dazu die Möglichkeit bieten. Vermehrt wird auch von Abnehmerseite auf grössere Einheiten gedrückt. Voraussetzung für jedes Bauvorhaben bleibt die Erfüllung von allen Tierschutz- und Gewässerschutzvorschriften, sowie einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Grosse Rat hat schlussendlich immer noch die Kompetenz über den Tierbestand zu entscheiden.</p>	
12	<p>1Die kantonalen Nutzungspläne werden, nach Abschluss einer allfällig notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>2Zur Einsprache im Sinne von Art. 37 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.</p> <p>3Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Stadeskommission erlassen. Mit deren Erlass entscheidet die Stadeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.</p> <p>4Die kantonalen Nutzungspläne werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.</p> <p>5Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</p> <p>1„Die kantonalen Nutzungspläne werden, nach Abschluss der unabhängigen einer allfällig notwendigen Umwelt- und Landschaftsverträglichkeitsprüfung (ULVP), vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Ergebnisse der ULVP sind angemessen zu berücksichtigen.“</p> <p>2„Zur Einsprache ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG. jede im Kanton wohnhafte natürliche Person und im Sinne von Art. 37 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) auch der betroffene Bezirk berechtigt.“</p> <p>Begründung / Kommentar</p> <p>Die kantonalen Nutzungspläne sind Strategiepapiere und haben daher eine sehr grosse Bedeutung. Das Volk kann dazu nur im Vernehmlassungs-, aber nicht im Entscheidungsverfahren mitwirken. Strategiepapiere gehören eigentlich vor die Landsgemeinde. Stattdessen geben wir dem Einzelbürger das explizite Recht, Einsprache zu erheben.</p>	<p>Die in der kantonalen Nutzungsplanung erwähnte Umweltverträglichkeitsprüfung stellt ein bundesrechtlich geregeltes Instrument dar. Dieses umfasst bei entsprechender Betroffenheit auch die Prüfung der Landschaftsverträglichkeit. Massstab der Landschaftsverträglichkeit bilden die kantonalen oder bei Bundesaufgaben in nationalen geschützten Gebieten die bundesrechtlichen Vorschriften. National geregelte Instrumente dürfen durch den kantonalen Gesetzgeber nicht ohne entsprechende Kompetenzdelegation abgeändert werden. Eine Kompetenzdelegation in Sachen UVP zugunsten der Kantone besteht nicht.</p> <p>Die Einspracheberechtigung wird abgestuft gewährt. Auf Stufe Planung (strategische Ebene) kann jede besonders betroffene und/oder berührte Person und der betroffene Bezirk ein Rechtsmittel ergreifen, auf Stufe Baugesuch (konkretes Bauvorhaben) jede im Kanton wohnhafte Person. Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll beibehalten werden.</p>
15	<p>1Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.</p> <p>2Der Nutzungsplan besteht aus Plan und Reglement.</p>	<p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</p> <p>4(neu) „Die Bezirke lassen vor der Vorprüfung durch die Stadeskommission eine unabhängige Umwelt- und Landschaftsverträglichkeitsprüfung (ULVP) erstellen. Die Ergebnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“</p>	<p>Bereits heute werden die Planungsaufgaben der Bezirke durch professionelle Raumplaner begleitet. Diese begründen im Rahmen eines Planungsberichts die vorgeschlagenen Zonierungen und Reglementierungen.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>3Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).</p>	<p>Begründung / Kommentar Die Erfahrung zeigt, dass eine externe Sichtweise zu insgesamt höherer Qualität führt. Beispiel: Externe Unterstützung bei der Zonenplanrevision der Feuerschaugemeinde. In Anbetracht der Langfristigkeit vom Nutzungsplan sind diese jeweils einmaligen Kosten gut investiert.</p>	<p>rungen. Der Vorschlag der Gruppe Appenzellisches Baugesetz geht zu weit. Hingegen ist Art. 15 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: 'Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.' Damit würde die weitverbreitete Praxis der Abgabepflicht eines Planungsberichts rechtlich verankert.</p>
16	<p>1Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgedehnt werden, deren inhaltliche Bedeutung im Reglement im Sinne von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes weiter präzisiert werden kann:</p> <p>1. Bauzonen: a) Kernzonen (K) b) Wohnzonen (W) c) Wohn- und Gewerbezone (WG) d) Gewerbe- und Industriezone (GI) e) Sportzonen (Sp) f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe) g) Campingzonen (C) h) Freihaltezone (F) i) Weilerzone (WL)</p> <p>2. Zonen ausserhalb der Bauzonen: a) Landwirtschaftszone (L) b) Sömmerungsgebietszone (S) c) Übriges Gebiet (ÜG) d) Naturschutzzone (N)</p> <p>2Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden: a) Landschaftsschutzzone (LS) b) Ortsbildschutzzone (OS) c) Wintersportzone (SZ) d) Gefahrenzone (GZ) e) Archäologiezone (ArZ)</p> <p>3Für alle Zonen können insbesondere Vorschriften erlassen werden über: a) Art und Mass der baulichen Nutzung; b) energiesparende Bauweise; c) Art und Mass der zulässigen Immissionen; d) Bauweise; e) Geschosshöhe;</p>	<p>Bezirk Schwende 2e Streichung Archäologiezone</p> <p>Bezirk Gonten Bauzonen: Einfügung k) Kur-, Hotel- und Gastrobetriebszone Durch die Erweiterung einer Kur-, Hotel- und Gastrobetriebszone könnten Objekte an die Nutzung gebunden werden. Mit einer solchen Massnahme würde verhindert, dass florierende Gastrobetriebe an schönen Aussichtspunkten ins Eigentum von wohlhabenden Privatnutzern für Wohnnutzung gingen.</p> <p>Zonen ausserhalb der Bauzonen: Einfügung f) Pufferzone Pufferzone haben gegenüber von Naturschutzzone wesentlich andere Vorschriften und somit auch wesentlich tiefere Ansätze bei den staatlichen Abgeltungen.</p> <p>Vorschriften: Änderung f) den alten Begriff „Firsthöhe“ verwenden.</p> <p>Bauernverband Ergänzen: unter Bauzonen "Kur- Hotelzone oder Tourismuszone" (geschütztes Gewerbe → Hoher Hirschberg) Wir sind der Meinung, auf viel begangenen Aussichtspunkten und touristischen Anlagen muss das vorhandene Gewerbe geschützt werden können. Dies um der Gefahr entgegenzuwirken, dass solche Gebäude zu privaten Zwecken verkauft werden können.</p> <p>Ändern: unter 2. Zonen ausserhalb der Bauzonen "Alle" Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden.</p> <p>Streichen: "Archäologiezone" sehen wir für nicht nötig. Die wichtigen archäologischen Standorte in unserem Kanton sind erforscht.</p> <p>Ersetzen: unter 3f alter Begriff "Firsthöhe" wieder verwenden.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband</p>	<p>Die Archäologiezone hat den alleinigen Zweck, Grabarbeiten in archäologisch bedeutsamen Gebieten (Wildkirchli und Dorfzentrum) einer Meldepflicht mit anschliessender fachlicher Überprüfung zu unterstellen. Auf die Schaffung einer Archäologieschutzzone (Grab- und Bauverbote, etc.) wird jedoch bewusst verzichtet.</p> <p>Die Anregung des Bezirks Gonten betreffend einer Kur-, Hotel- und Gastrobetriebszone verletzt Bundesrecht, da sie gemäss Zielsetzung der Sicherung von Aussichtspunkten zu Zoneninseln führen würde. Zudem ist zu bedenken, dass das Ausscheiden solcher Zonen zu einem entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum führen könnte.</p> <p>Heute werden Pufferzone im Sinne der VNH ausgedehnt. Diese stellen jedoch nicht Teil der Grundnutzung dar. Zwingende Gründe für die Schaffung einer 'Pufferzone' im Sinne des Bau- und Planungsrechts sind nicht erkennbar.</p> <p>Zielsetzung der Baugesetzrevision ist u.a. die Schaffung der Voraussetzung für einen Beitritt zum Interkantonalen Konkordat zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Den Begriff 'Firsthöhe' kennt die IVHB nicht mehr, weshalb die Begriffe 'Gebäude- und Firsthöhe' bewusst durch 'Gesamt- und Fassadenhöhe' ersetzt wird.</p> <p>Die neue lit. b von Absatz 3 soll sicherstellen, dass energiebewusste Bauweisen nicht 'bestraft' werden. Denn infolge der</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;  g) Grenz- und Gebäudeabstände;  h) Dachform;  i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;  k) Anlage von Parkplätzen, Garagen und Kinderspielflächen;  l) Umgebungsgestaltung;  m) Bepflanzung.</p>	<p>Wie bereits erwähnt, ist es nicht erforderlich, dass neue Nutzungszonen eingeführt werden. Die Bestehenden sind völlig ausreichend. Insbesondere sind keine Landschaftsschutz- und Archäologiezonen nötig. Zu den Landschaftsschutz- und Archäologiezonen sind ebenfalls in den Vorbemerkungen verwiesen. Archäologiezonen sind ebenfalls entbehrlich. Mit den bisherigen Zonen ist man bis anhin gut gefahren. Archäologische Funde konnten auch unter dem geltenden Recht geschützt und gerettet werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie und wer die Archäologiezonen bzw. deren Ausmass bestimmt. Nach Ansicht des Kantonalen Gewerbeverbandes können fallweise mit Reglementen, Schutz- und Perimeterzonen sachgerechte Lösungen getroffen werden, so dass auf die Schaffung einer speziellen Archäologiezone verzichtet werden kann.</p> <p>In Absatz 3 ist zudem die Erwähnung der energiesparenden Bauweise unnötig. Nach Ansicht des Kantonalen Gewerbeverbandes sollte betreffend Nutzungszonen der Artikel des geltenden Gesetzes unverändert übernommen werden.</p> <p>BBB Architektur AG  3Für alle Zonen können insbesondere Vorschriften erlassen werden über:  Es fehlt die Erschliessung (Zufahrt)</p> <p>Begründung: Insbesondere in der Landwirtschaftszone (L) ist ein Manko vorhanden. Besondere Nutzungsgebiete, welche nur mit einer Flurstrasse erschlossen sind, dienen nicht einer Vollerschliessung dieser besonderen Nutzungsgebiete. Flurstrassen sind zu schmal, zu leicht gebaut, ausserstande 401 Laster zu tragen. Für besondere Nutzungsgebiete sind Baubewilligungen nur dann zu erteilen, wenn sie als voll erschlossen (Baureife) gelten, was heute in den meisten Fällen nicht zutrifft. Wir beantragen, die Erschliessung in Artikel 16, Absatz 3 aufzunehmen. Unser Anliegen ist auch in den Art. 44 und 45 aufzunehmen.</p>	<p>dickere Dämmungen wird ein grösserer Anteil der zulässigen Ausnutzung konsumiert. Den Bezirken wird so die Möglichkeit eingeräumt, in gewissen Zonen die Ausnutzung zugunsten der energiesparenden Bauweise zu erhöhen.</p> <p>Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird weitgehend durch das RPG geregelt. Zusätzliche Erschliessungsvorschriften sind nicht notwendig. Einerseits wird über die Spezialgesetzgebung und die bundesgerichtliche Rechtsprechung (z.B. Gewässerschutz) die Zulässigkeit und Anforderungen an Bauten bereits teilweise geregelt, andererseits rufen gut erschlossene Gebiete aufgrund der Amortisations- und Unterhaltskosten nach einer optimierten Auslastung der Erschliessungsanlagen, was den Baudruck ausserhalb der Bauzone erhöhen würde. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Erschliessung von Baugebieten in der Bauverordnung ausführlich geregelt ist.</p>
17	<p>1Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumbildende Funktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.</p> <p>2Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.</p> <p>3Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes</p>	<p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz  2„Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.“</p>	<p>In den Zonenvorschriften wird das Störungspotenzial bewusst nach den Kriterien 'störend' und 'mässig störend' abgestuft. Für umweltrechtlich geregelte Immissionen wie Lärm und Luft ist eine solche Regelung nicht erforderlich. Hingegen muss je nach Lage und Nutzung einer Baute die Zulässigkeit von weiteren Immissionen im Sinne von Art. 54 (z.B. Dünste) oder von ideellen Immissionen (z.B. Bordell in Wohnquartier) anhand eines zumindest qualitativ fassba-</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Stadeskommission
	geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.		ren Massstabes beurteilt werden können.
18	Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und das Wohnen nicht störender Kleingewerbebetriebe eignet.	Bezirk Schlatt-Haslen Artikel 18: Wie ist „ein nichtstörender Kleingewerbebetrieb“ zu verstehen? Was heisst, in den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbebetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nur massig stören. Was versteht man unter mässigen Immissionen bei Gewerbebetriebe mit grösserem Baumassen und für Industriebetriebe. Die zu erwartenden Immissionen, wie Lärm, Gerüche, Dünste usw. sollen genauer definiert werden. Definition in Verordnung festhalten.	Eine abschliessende Auflistung und Umschreibung der unbestimmten Rechtsbegriffe 'nicht störend' und 'mässig störend' ist nicht sinnvoll. Die Bedeutung einer mässigen Störung muss einzelfallweise aufgrund von Analogieschlüssen oder gestützt auf Gerichtssentscheide hergeleitet werden.
19	In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbebetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nicht oder nur mässig stören.		
20	1Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten.  2Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.	Bezirk Gonten Artikel 18: Anstelle von Kleingewerbebetriebe nur „nicht störender Gewerbebetriebe“ verwenden. Die Niederlassung einer Versicherung kann zum Beispiel Umsätze in Millionenhöhe erwirtschaften und ist deshalb kaum mehr ein Kleinbetrieb, obwohl er nur ein bis zwei Personen beschäftigt.  Bauernverband Falscher Satz in Artikel 18: "...das sich für Wohnzwecke und den "Betrieb" nicht störender Kleingewerbebetriebe eignet..."  Kantonaler Gewerbeverband Artikel 18: Der Ausdruck „das Wohnen nicht störender Kleingewerbebetriebe“ sollte ersetzt werden durch „das Wohnen nicht störender Gewerbebetriebe“. Wesentlich ist nicht, ob es sich um einen kleinen Gewerbebetrieb handelt, sondern dass es sich um einen nicht störenden Betrieb handelt. Ausserdem kann durch die Streichung des Wortes „klein“ die (unnötige) Diskussion, was ein Kleinbetrieb ist, verhindert werden.  Artikel 20, Absatz 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass in der Gewerbe- und Industriezone neben Wohnungen für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal ausdrücklich auch Wohnungen für den Betriebsinhaber zugelassen sind.  Appenzellisches Baugesetz Artikel 19 „In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbeleistungsbetriebe zugelassen, die sich gut in ihre Umgebung eingliedern nicht oder nur mässig stören.“	Die Stadeskommission kann die Meinung des Bezirkrates Gonten und des Bauernverbandes teilen, dass Art. 18 angepasst werden sollte, und zwar mit folgendem Wortlaut: 'Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und <u>das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe</u> eignet.  Die Differenzierung in Wohnzonen und Industriezonen bezweckt den Schutz der Wohnnutzung vor übermässigen Immissionen. Da in der Industriezone weitergehende Störungen als in der Wohnzone zulässig sind, sollte sich die Wohnnutzung in dieser Zone auf das absolute Minimum, nämlich das betriebsnotwendige Personal beschränken. Damit kann der Kreis der von übermässigen Immissionen betroffener Personen möglichst klein gehalten werden.
21	1Sportzonen dienen der Schaffung bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen.  2Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.	Arbeitnehmervereinigung Appenzell Artikel 21: Die Ausscheidung von Sportzonen soll als Planungsinstrument beim Kanton bleiben. Die Schaffung, bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen soll über das ganze Kantonsgebiet betrachtet werden.	Die Nutzungsplanung ist gemäss dem geltenden Baugesetz Sache der Bezirke. Die Koordination räumlicher Fragen auf kantonaler Stufe ist im Rahmen der kantonalen Richtplanung zu bewerkstelligen. Das Ausscheiden von Sportzonen durch

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>3 Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.</p>		<p>den Kanton würde die Planungshierarchie durchkreuzen. Der kantonale Richtplan enthält ausserdem ein Objektblatt 'Sportanlagenkonzept', in welches bei Bedarf kantonale Interessen aufgeführt werden können. Zudem muss jede Zonenplanänderung durch die Stadeskommission geprüft und genehmigt werden. Wichtige kantonale Anliegen können im Rahmen dieser Genehmigungskompetenz durchgesetzt werden.</p>
22	<p>1 In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.</p> <p>2 Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:</p> <p>a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe;</p> <p>b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;</p> <p>c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.</p> <p>3 Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die nach Beurteilung des Bezirkes im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.</p>	<p>Bezirk Appenzell 2 In der Aufzählung sollten die öffentlichen Parkplätze ebenfalls erwähnt werden.</p> <p>3 Die Formulierung wird als sehr gut beurteilt, da sie Privaten die Nutzung öffentlichen Bodens, z.B. für ein Parkhaus, ermöglicht.</p> <p>Bezirk Schwende 2c) Sportplätze, öffentliche Gärten, "öffentliche Parkplätze" und... Begründung: Gerade in unserem Bezirk könnten Parkplätze ein grosses öffentliches Interesse darstellen. Die Möglichkeit für eine Einzonung müsste gegeben sein.</p> <p>Bezirk Rüte 2 Öffentliche Parkplätze fehlen in der Aufzählung.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen 2 Ergänzung d) öffentliche Parkplätze</p> <p>Feuerschaugemeinde 2 In Art. 22 Abs. 2 lit. c sollen explizit auch öffentliche Parkplätze aufgeführt werden. Soweit öffentliche Parkplätze nicht auf Verkehrsanlagen erstellt werden sollen diese in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (z.B. unter dem Sportplatz Ziel) zulässig sein.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Dieser Artikel kam anfangs der achtziger Jahre im Gefolge der Auseinandersetzungen um die Erstellung einer privaten Tennishalle auf öffentlichen Grund zustande und wurde durch zwei Landsgemeindebeschlüsse gutgeheissen. Die Autoren der Botschaft sind offensichtlich über die näheren Umstände dieser Regelung nicht informiert (Siehe Botschaft, S. 9!). Ziel war damals, Boden der öffentlichen Hand vor privater Nutzung zu schützen bzw. diesen für gemeinwirtschaftliche Zwecke zu reservieren. Der dieser Regelung zugrunde liegende Gedanke ist nach wie vor aktuell. Eine Lockerung der Bestimmungen</p>	<p>Der Ergänzung in Abs. 2 lit. a durch den Wortlaut 'öffentlichen Parkplätzen' steht nichts im Wege.</p> <p>Die rechtskräftige Fassung für öffentliche Zonen ist, wie dies die Gruppe für Innerrhoden (GFI) ausführt, recht eng gefasst. Eine Lockerung kann durchaus Gefahren bergen, aber auch Chancen eröffnen. Den Bezirken soll ermöglicht werden, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Öffentlichkeit dienende Bauten und Anlagen zuzulassen, auch wenn der Gesuchsteller oder Investor keine öffentliche Körperschaft oder eine vom Kanton anerkannte privatrechtliche Institution darstellt.</p> <p>Die Aufzählung von Sportplätzen macht durchaus Sinn. Diese befinden sich meist in Nähe von anderen öffentlichen Infrastrukturen wie Schulhäuser, die ebenfalls der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt sind. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen hingegen nicht zulässig wäre die Erstellung von privaten Spielplätzen.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
		<p>kommt daher nicht in Frage. Wir sind gegen eine Übertragung der Beurteilung des gemeinnützigen Charakters von Institutionen an die Bezirke. Diese sind in ihrer Beurteilung oft zu nahe an den Gesuchstellern und daher befangen in ihrer Entscheidung. Eine übergeordnete Behörde wie bis anhin hat eher den Blick für das Ganze und kennt die Bedürfnisse des ganzen Kantons; nur so kann sich eine einheitliche und für alle gerechte Praxis herausbilden.</p> <p>Bauernverband Abs.2 Ergänzung möglich mit öffentliche Parkplätze, Parkhaus</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Es stellt sich die Frage, weshalb in Absatz 2 lit. c Sportplätze in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen sind, wenn Art. 21 eine eigentliche Sportzone vorsieht. Diese Doppelerwähnung ist nicht erforderlich. In Art. 22 sollte daher der Ausdruck „Sportplätze“ gestrichen bzw. durch „Spielplätze“ ersetzt werden.</p>	
23	<p>Campingzonen dienen als Standorte für das längerdauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.</p>	<p>Bauernverband Letzten Satz ändern in "Für den Unterhalt notwendige Bauten sind zulässig."</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung des Bauernverbandes würde die auf Campingplätzen nötigen Infrastrukturanlagen wie gemeinsame Nasszellen verunmöglichen.</p>
24	<p>1 Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fließgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.</p> <p>2 Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.</p>	<p>Gruppe für Innerrhoden Da sich Abs. 1 und 2 widersprechen, ist es nötig, die allenfalls zulässigen Bauten explizit zu bezeichnen.</p>	<p>Eine Aufzählung macht dann Sinn, wenn sie abschliessend oder exemplarisch ist. Im vorliegenden Fall sind bei Parkanlagen beispielsweise Sitzbänke denkbar. Es könnten aber auch Kunstinstallationen und dergleichen sein. Wenn schon sollte eine Aufzählung höchstens exemplarisch sein, da eine abschliessende Aufzählung aufgrund der vielen Möglichkeiten kaum sinnvoll ist. Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Baute oder Anlage in einer Freihaltezone ist einzelfallweise zu entscheiden.</p>
26	<p>In Landwirtschaftszonen gemäss Art. 16 ff. RPG darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in Form von Stöcklibauten erstellt werden.</p>	<p>Kantonaler Gewerbeverband Bezüglich Landwirtschaftszone sollte der Wortlaut des entsprechenden Artikels im geltenden Gesetz übernommen werden, da dieser besser und genauer umschrieben ist. Des Weiteren passt es besser in das Gesamtbild, wenn wie bei den anderen Zonen, zuerst die Landwirtschaftszone definiert wird und nicht einfach nur das „Stöckliverbot“ festgehalten wird. Im Zusammenhang mit der Diskussion dieses Artikels ist in der Arbeitsgruppe des Kantonalen Gewerbeverbandes die Frage aufgeworfen worden, was mit einzelnstehenden Gaden in der Landwirtschaftszone passieren soll, wenn der Landwirt die Landwirt-</p>	<p>Ziel der vorliegenden Revision ist eine Straffung des Gesetzes. Bereiche, die bereits im übergeordneten Recht geregelt sind, werden deshalb nicht wiederholt. Da der Landwirtschaftszone eine wichtige Bedeutung zukommt, wäre eine diesbezügliche Ausnahme denkbar. Die Formulierung von Art. 26 ist deshalb wie folgt anzupassen: 'Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 ff.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>schaft aufgibt. Was darf man in diesem Fall mit den Gaden machen? Dieses Problem stellt sich umso mehr, als dass sich diese Frage in nächster Zeit aufgrund der absehbaren, zusätzlichen Abparzellierungen öfters stellen wird. Dies auch als Folge der Änderung der Bemessungshöhe zwischen landwirtschaftlichem Grundstück und Gewerbe (Erhöhung der Standartarbeitskraft). Der Kantonale Gewerbeverband hat dieses Problem erkannt und möchte Sie höflich bitten, diese Diskussion im Grossen Rat in Gang zu setzen.</p>	<p>RPG zugewiesen. In solchen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in Form von Stöcklibauten erstellt werden.</p> <p>Die Frage des kantonalen Gewerbeverbandes betreffend freistehende Gaden ist nicht neu. Unnötige Bauten im Nichtbaugebiet sind nicht im Sinne des Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Denkbar wäre daher ein Abbruch nicht mehr zonenkonform genutzter landwirtschaftlicher Ökonomiebauten. Die Schwierigkeit läge wohl im Nachweis durch die Behörde, dass eine Baute nicht mehr genutzt wird. Zudem könnte auch der Fall einer auf Zeit beschränkten fehlenden Nutzung eintreten. Kommt dazu, dass ein Abbruchbefehl einem starken Eingriff ins Eigentum entspricht. Man müsste ab sofort bei allen entsprechenden Neubauten eine Grundbuchanmerkung anbringen, welche den Abbruch eines Gebäudes unter gewissen Bedingungen festhält. In eine ganz andere Richtung ginge die Ausweitung der Anwendung von Art. 39 RPV. Nach Bundesrecht könnte der Kanton für das Streusiedlungsgebiet die Nutzung von bestehenden Bauten, welche Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes zulassen.</p>
27	<p>1Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.</p> <p>2Die Umnutzung von Bauten und Anlagen für Wohnzwecke ist nicht zulässig.</p>	<p>Bezirk Schwende</p> <p>2Der Artikel soll noch einmal überdacht werden. Begründung: Diese starke Einschränkung in die Freiheit von Grundeigentümern von Alphütten und dergleichen sollte noch einmal intensiv diskutiert werden. Der Bezirksrat ist der Meinung, dass ein genügender Erhalt und Unterhalt von Gebäuden auch in der Sömmerungsgebietszone möglich sein sollte, jedoch unter Wahrung des Charakters des Gebäudes.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>2Der Erhalt der Gebäude in den Sömmerungsgebietszonen ist für das Landschaftsbild wichtig. Die Umnutzung solcher Gebäude sollte in begrenztem Rahmen möglich sein. Der Kantonale Gewerbeverband schlägt daher vor, Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass das ganzjährige Wohnen nicht erlaubt sein soll. Abs. 2 sollte also wie folgt lauten: „Die Umnutzung von Bauten und Anlagen für ganzjähriges Wohnen ist</p>	<p>Die Sömmerungsgebietszone entspricht einer Nichtbauzone. Die baulichen Möglichkeiten für zonenfremde Nutzungen sind in den Art. 24 ff. RPG geregelt. Die Kantone können dazu höchstens einschränkende Bestimmungen erlassen. Die Umnutzung von bisher nicht der Wohnnutzung dienenden Bauten und Anlagen in eine Alphütte zu Ferienzwecken ist nach Bundesrecht unzulässig. Eine solche Umnutzung ist nur für eine Alphütte denkbar, welche während der Alpsaison dem Senn und seiner Familie zu Wohnzwecken diente. Die Formulierung des Gewerbeverbandes ist folglich in der vorgeschlagenen</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		nicht zulässig."	Form nicht zulässig. Hingegen kann Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden, zumal die Umnutzung von Bauten ausserhalb der Bauzone im übergeordneten Bundesrecht bzw. in RPG geregelt ist.
30  31  32	<p>Mit Landschaftsschutzzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.</p> <p>Als Ortsbildschutzzone können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.</p> <p>1Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.</p> <p>2Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.</p>	<p>Bezirk Schwende Die Umschreibung dieser überlagerten Zonen sollte im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Bezirke gemacht werden. Zusammenfassung der 3 Artikel zu einem mit folgender Formulierung: "Die Ausscheidung von Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie der Wintersportzonen erfolgt im Rahmen der vom Bezirk zu erlassenden Nutzungsplanung." Begründung: Eine Umschreibung des Schutzes und der Einschränkungen in diesen überlagerten Zonen sollten im Rahmen der Nutzungsplanung beschrieben werden, Deshalb sollte auf diese beschreibenden Details im Gesetz verzichtet werden.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen 31Eine Ortsbildschutzzone sollte nur über bereits überbautes Gebiet erlassen werden können.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Artikel 30: Das „können" sollte ersetzt werden durch „werden", oder dann sollte man die Formulierung wählen „Landschaftsschutzzonen überlagern...".</p> <p>Artikel 31: Siehe analog Bemerkung zu Art. 3!</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband Wie bereits ausgeführt, sollte keine Landschaftsschutzzone eingeführt werden. Der Artikel 30 ist daher zu streichen.</p>	<p>Die Zwecke der Naturschutzzone, der Landschaftsschutzzone, der Ortsbildschutzzone und der Wintersportzone sind unterschiedlich. Der wesentliche Zweck dieser Zonenkategorien sollte kantonal einheitlich festgelegt werden. Den Bezirken steht gemäss Art. 16 die Möglichkeit offen, im Rahmen der Zonenvorschriften oder einem Baureglement weitergehende Präzisierungen vorzunehmen.</p> <p>Die Meinung des Bezirks Schlatt-Haslen, Ortsbildschutzzonen sollten nur in bereits überbautem Gebiet erlassen werden können, erscheint auf den ersten Blick einleuchtend, da es um den Schutz von bestehender Bausubstanz geht. Bei einem schützenswerten Ortsbild muss aber umfassend sichergestellt werden, dass ein besonders schöner Ort auch optisch entsprechend wahrgenommen werden kann. Entscheidend ist das Blickfeld. Es hat sich beispielsweise beim Dorf Schlatt, einem im Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführten Ortsbild von nationaler Bedeutung, gezeigt, dass zur Sicherung des Blickfeldes und zur Wahrung der Schutzwürdigkeit eine Erweiterung des Perimeters auf das Neubaugebiet zweckmässig ist. Die vom Bezirksrat Schlatt-Haslen vorgeschlagene Einschränkung ist deshalb unnötig, zumal die Festlegung des Perimeters in der Kompetenz des Bezirks liegt.</p> <p>Der Einwand der GFI übersieht, dass Landschaftsschutzzonen nur dort ausgeschrieben werden können, wo auch tatsächlich eine schützenswerte Landschaft vor-</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
			<p>liegt. Mit der Verschärfung der diesbezüglichen Bestimmung müsste ein Bezirk selbst dann Landschaftsschutzzonen ausscheiden, wenn die entsprechenden Landschaften fehlten. Der Vorschlag geht daher zu weit.</p> <p>Der Kantonale Gewerbeverband übersieht, dass bereits heute verschiedenste Landschaftsschutzzonen ausgeschieden sind und es sich um keinen neuen Zonentyp handelt. Es wird für die Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzone lediglich der Zonenzweck in Analogie zur kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung separat aufgeführt.</p>
34	<p>Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Sämtliche Bauvorhaben und Grabarbeiten (Leitungsgräben, Schächte etc.) sind dem Bezirk und der kantonalen Fachstelle vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekanntzugeben. Der Bezirk entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle über die notwendigen Auflagen.</p>	<p>Bezirk Schwende            Ganzen Artikel ersatzlos streichen. Begründung: Die Schutzwürdigkeit von einzelnen Gebieten im Dorf und im Alpstein ist unbestritten. Es wäre aber vernünftiger, einzelne Objekte punktuell im Rahmen der Nutzungsplanung als Schutzobjekt (mit einem definierten Perimeter) zu bestimmen, als die Ausscheidung von ganzen Gebieten in die Archäologiezone. Mit der flächendeckenden Überlagerung von Gebieten entsteht eine zu massive Einschränkung für die Bevölkerung.</p> <p>Bauernverband            Artikel 14 Archäologiezonen; Streichen gemäss Vorschlag Art. 16</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband            Ebenfalls wurde bereits ausgeführt, dass die Schaffung einer speziellen Archäologiezone nicht erforderlich ist.</p>	<p>vgl. Bemerkungen zu Art. 16</p> <p>Wie bereits erwähnt, soll in Gebieten mit möglichem Vorkommen von archäologischen Fundstellen (Wildkirchli, Dorfzentrum) für jegliches Graben eine vorgängige Meldepflicht eingeführt werden. Es geht nicht um den Schutz von archäologischen Funden und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen. Eine Unterschutzstellung Archäologischer Funde müsste dann tatsächlich gemäss Vorschlag des Bezirks Schwende über die Aufnahme in das Schutzregister des Bezirks bewerkstelligt werden. Weiter ist anzuführen, dass die Ausscheidung einer Archäologiezone in der Kompetenz der Bezirke als zuständige Planungsbehörde liegt.</p>
37	<p>1Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen; diese bestehen aus Plan und Reglement.</p> <p>2Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt werden:</p> <p>a) Baulinien;            b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper;</p>	<p>Bezirk Schwende            5"...von den Grundeigentümern auf deren Kosten..." ersatzlos streichen. Ergänzen mit: "Die Kosten können auf die Grundeigentümer überwältzt werden." Begründung: Um eine neutrale Begutachtung zu erlangen, ist es nötig, dass die Behörde Auftraggeber einer Studie wäre. Mit der Überwälzung der Kosten und der Auftragerteilung an den Grundeigentümer kann eine subjektive Meinung auf „Papier gebracht werden“.</p> <p>Bezirk Gonten            Absatz 5 ersatzlos streichen. Ein Planwettbewerb oder eine Planstudie</p>	<p>Der Vorschlag des Bezirks Schwende und der Feuerschaugemeinde Appenzell ist zweckmässig.</p> <p>Zur Frage der objektiven Beurteilung von Planungswettbewerben und Planungsstudien ist auf die entsprechenden Modalitäten der SIA hinzuweisen. Diese stellen einen möglichst objektiven Beurteilungsmassstab sicher.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;  d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;  e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;  f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.</p> <p>3 Von den durch Nutzungsplan festgelegten Ausnützungsvorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.</p> <p>4 Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.</p> <p>5 Der Bezirk kann als Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie verlangen.</p> <p>6 In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.</p>	<p>führt zu vermehrten staatlichen Eingriff. Für Einzelobjekte wird auch kein Wettbewerb oder eine Studie verlangt, sie können aber ein Quartier wesentlich verändern. Zudem hat bekanntlich der Bezirksrat im Rahmen der Quartierplanung die Möglichkeit, ihm wichtig erscheinende Auflagen ins Reglement aufzunehmen.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde</b>  5 Der in Art. 37 Abs. 5 festgehaltene Grundsatz mit welchem die Bezirke als Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie verlangen können, erachtet die Feuerschaukommission als sinnvoll. Eine Ergänzung erscheint aber angebracht. Die Bezirke sollen im Zusammenhang mit der neuen Regelung, auch legitimiert werden, sich an solchen Kosten zu beteiligen.</p> <p><b>Bauernverband</b>  Abs.5 streichen; Einen Planungswettbewerb sehen wir für ein etappiertes Bauen nicht dienlich. Preistreibende Wirkung.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b>  Als Beitrag zur allgemeinen Diskussion weist der Kantonale Gewerbeverband daraufhin, dass im Rahmen eines Quartierplanes sowohl Verschärfungen als auch Entschärfungen möglich sind. In der Praxis wird die Möglichkeit der Entschärfung vielfach vergessen. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetztext könnte also Klarheit schaffen.</p> <p>In Abs. 5 ist als Kann-Vorschrift vorgesehen, dass der Bezirk von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie als Grundlage für die Quartierplanung verlangen darf. Wenn der Bezirk von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, führt dies zu einer Verteuerung des Bodens, denn bei einem allfälligen Verkauf schlägt der Verkäufer diese Kosten auf den Verkaufspreis. Zudem wird mit dieser Vorschrift der Verwaltungsaufwand grösser. Der Bezirk hat die Planungshoheit und so sollte es auch bleiben. Mit der aktuell geltenden Ordnung hat man gute Erfahrungen gemacht und die Diskussionen mit den entsprechenden Behörden sind jeweils gut verlaufen und haben gute Lösungen gebracht. Zudem bedeutet ein Wettbewerb nicht automatisch, dass man bessere Lösungen erhält. Aus all diesen Gründen sollte daher dieser Abs. 5 gestrichen werden.</p> <p><b>Gruppe Appenzellisches Baugesetz</b>  1. „Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen; diese bestehen aus Plan und Reglement.“</p>	<p>Ein Planwettbewerb oder eine Planstudie kann tatsächlich zu einer Verteuerung führen. Im Gegenzug besteht jedoch die grosse Chance von einer aus den Studien resultierenden besseren Siedlungsqualität. Ein Quartierplan ist kein Garant für architektonische Qualität. Gerade der Planwettbewerb oder die Planstudie bilden die Basis für einen guten Quartierplan. Wichtig ist, dass es sich um eine Kann-Formulierung handelt. Abs. 5 dieses Artikels kommt bei Einfamilienhaus-Quartieren wohl kaum zur Anwendung. Hingegen macht es Sinn, bei grösseren Überbauungen eine entsprechende Qualitätssicherung einzubauen. Erfahrene Investoren wissen zudem, dass architektonische Qualität ein wichtiges Verkaufsargument darstellt.</p> <p>Die Prüfung der vielen Quartierpläne zeigt, dass die Meinung des Kantonalen Gewerbeverbandes, im Rahmen der Quartierplanung würden vor allem Verschärfungen der Bestimmungen vorgenommen, nicht zu trifft. Sollte dies der Fall sein, bräuchte es keine zusätzliche Gesetzesbestimmung, sondern allenfalls eine Verhaltensänderung der Planungsbehörden.</p> <p>Der Vorschlag der Gruppe 'Appenzellisches Baugesetz' zu den Abs. 1 und 2 führt zu einer unnötigen Einengung des Spielraums der Planungsbehörde. Es ist eine Illusion zu glauben, mit einer Regelungspflicht betreffend Fassadenmaterialisierung, Dachneigung etc. könne eine gute architektonische Qualität sichergestellt werden. Die Forderung in Abs. 3 würde zu unnötigen Planungskosten führen. Eine Quartierplanung verfügt über einen erhöhten Detaillierungsgrad. Die Hauptnutzung muss bekannt sein. Für gemischte Zonen würde diese Vorschrift zu einer nicht zielgerichteten Zwangsplanung führen, was</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>2, „Durch den Quartierplan können sind insbesondere festgelegt werden festzulegen:</p> <p>a) ...  b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportionen und Anordnung der Baukörper,  c) die Gestaltung der Baukörper, der Aussenfassaden und der Freiräume, die Dachformen, der Baustil und die Anordnung von Parabolantennen und Solaranlagen.  d) ...  e) ...  f) die Etappierung (in W- und WG-Zonen: Anzahl Wohneinheiten p.a.).</p> <p>3 Absatz streichen, stattdessen neu:  „Für alle neu eingezonten Flächen ist innerhalb eines Jahres ein Quartierplan zu erstellen. Für alle mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes eingezonten Flächen ist ein Quartierplan bis Ende 2011 zu erstellen, wobei dieser die Bebauung von den restlichen noch unverbauten Parzellen und Umbauten regelt.</p> <p>Begründung / Kommentar  Es zeigt sich immer wieder, dass auf Flächen ohne Quartierplan ästhetische und wohnqualitative Fehlentwicklungen auftreten. Durch den Umstand, dass sowohl das Baugesetz als auch die Bauverordnung abstrakt gehalten sind, fehlen beim Nichtvorhandensein von einem Quartierplan die lageabhängigen wichtigen Elemente, die zur notwendigen Bauqualität führen.</p> <p>4(neu) "Bei der Einzonung von Grundstücken &gt; 10'000 m<sup>2</sup> ist die Strassenerschliessung und Überbauung etappiert vorzunehmen, wobei eine Etappe à 10'000 m<sup>2</sup> mindestens 5 Jahre dauern soll. Für die Gewerbe- und Industriezonen können in begründeten Fällen Ausnahmen erteilt werden."</p> <p>Begründung / Kommentar  Wir versprechen uns mit diesem neuen Artikel eine der besten Möglichkeiten, dem spekulativen flächendeckenden Wohnungsbau à la Böhleli, Sälde, Wohnen im Park, teilweise Schönenbühl-Lehn, Einhalt zu gebieten. Wichtig zu wissen ist, dass wir uns damit nicht gegen das verdichtete Bauen aussprechen wollen.</p> <p>Absatz 2 f) und Absatz 3 ergänzen sich.</p> <p>Absatz 5 ist bisher Absatz 4.</p> <p>Absatz 6 ist bisher Absatz 5. „Der Bezirk Die Bezirke und die Feuersehau-gemeinde kann können für W2-, WG2- und Oe- Zonen als</p>	<p>betriebswirtschaftlich nicht verantwortbar wäre. Auch der Vorschlag zu Abs. 4 macht aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer Sinn. Eine Etappierung der Erschliessung kann je nach Situation sinnvoll sein, aber auch zu massiven Verteuerungen führen. Es sollte daher im Ermessen der Bezirke bleiben, im Rahmen der Quartierplanvorschriften eine Etappierung vorzusehen oder nicht. Die Erfahrung zeigt übrigens, dass schon heute bei allen neuen Bauzonen - mit Ausnahme einzelner Baulücken - eine Quartierplanung erfolgt.</p> <p>Wenn eine Pflicht zur Planstudie oder zum Planungswettbewerb stipuliert werden soll, müsste sich diese weniger an der Nutzungszone denn an der Geschossigkeit und Lage ausrichten. Beispielsweise könnte eine solche Pflicht bei mehrgeschossiger Bauweise in unmittelbarer Nähe zu einem schützenswerten Klosterareal Sinn machen. Aufgrund des Gesagten genügt eine Kann-Formulierung.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie verlangen. Für die übrigen Zonen und alle Zonen am Siedlungsrand besteht eine Pflicht dazu.</p> <p>Begründung / Kommentar            Quartierpläne sollen nicht einfach kopiert werden, wie dies heute teilweise der Fall ist. Vor der Quartierplanerstellung sollen sich die Behörden und der Grundeigentümer mit den Eigenheiten betreffend Lage und Einsicht besser auseinandersetzen. Die Quartierpläne respektive die Quartiere sollen dadurch für Bewohner und Aussenstehende mehr Qualität erhalten. Als gutes Beispiel sei hier das bisherige Vorgehen bei der hinteren Wühre zu erwähnen (siehe AV vom 26.04.08 Seite 7).</p> <p>Absatz 6 bisher: streichen</p>	
38	<p>1Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Sie bezeichnen zum Beispiel den Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen.</p> <p>2Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.</p> <p>3Baulinien treten an Stelle der generellen Abstandsvorschriften.</p> <p>4In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmegewilligungen sind an den Eintrag eines Mehrwertrevers im Grundbuch zu knüpfen.</p> <p>5Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.</p>	<p>Bezirk Schwende            Zusätzlich aufnehmen: "Gebäudeabstände von Bauten, die innerhalb einer Baulinie liegen, können im Quartierplan festgelegt werden." Begründung: Wenn Bauten innerhalb einer Baulinie liegen, müsste der Bezirk die Möglichkeit erhalten, in speziellen Situationen auch geringere Abstände als in der Bauverordnung festzulegen.</p>	<p>Die Bezirke haben laut Art. 46 Abs. 3 BauV schon heute die Möglichkeit, die Grenzabstandsvorschriften in Reglementen zu erhöhen oder mit Quartierplänen zu verringern. Nicht möglich ist jedoch die einzelfallweise Festlegung von Abstandsvorschriften.</p>
39	<p>1Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen            1Auf ein fakultatives Referendum sollte verzichtet werden, ausser wenn eine Einsprache das Referendum verlangt.</p>	<p>Das Einwendungsverfahren einerseits und das Referendumsverfahren andererseits unterscheiden sich von ihrer Funktion her.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>den Bestimmungen des Bezirkes.</p> <p>2Für Abänderungen von Quartierplänen gilt Art. 36 Abs. 7 dieses Gesetzes sinngemäss, ohne die Möglichkeit des fakultativen Referendums.</p>	<p>Feuerschaugemeinde 2Die in Art. 39 Abs. 2 festgehaltene Präzisierung, wonach bei Änderungen von Quartierplänen auf das fakultative Referendum verzichtet wird, soll nur bei geringfügigen Änderungen gelten. Geringfügige Planänderungen werden bereits nach heutiger Praxis nicht dem Referendum unterstellt.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell Neu in Art. 39 Abs.2 sollen Änderungen nicht mehr dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Dies soll nur bei geringfügigen Änderungen möglich sein.</p> <p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz 2Wir sind nur dann mit diesem Absatz einverstanden, sofern geringfügige Änderungen von Quartierplänen angesprochen sind. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese publiziert werden müssen, einfach ohne Einsprachemöglichkeit.</p>	<p>Das Einwendungsverfahren ermöglicht jedem Einzelnen eine Stellungnahme zur Planung abzugeben und eine nochmalige Prüfung der Grundlagen zu initiieren. Im Rahmen des Referendums kann die demokratische Willensbekundung herbeigeführt werden.</p> <p>Da nicht bloss der originäre Erlass, sondern auch die Änderung eines Quartierplanes wesentliche Auswirkungen auf die Erschliessungskosten haben kann, sollen lediglich geringfügige Änderungen dem fakultativen Referendum entzogen werden.</p>
<p>41</p> <p>42</p> <p>43</p>	<p>Vorteile, die durch Einteilung in die Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. a-d dieses Gesetzes entstehen, sind durch Mehrwertabgaben abzugelten.</p> <p>1Die Höhe der Abgabe beträgt 50 % des Bodenmehrwerts gemäss amtlicher Verkehrswertschätzung.</p> <p>2Die Mehrwertabgabe wird ab Rechtskraft der letzten erforderlichen Planungsmassnahme (Nutzungsplan bzw. Quartierplan) fällig und wird durch den Kanton eingezogen.</p> <p>3Die bezahlten Abgaben werden je hälftig auf den Kanton und den Bezirk aufgeteilt und dienen der Vergünstigung und Sicherung von Bauland.</p> <p>4Die Mehrwertabgabe gilt als öffentlichrechtliche Grundlast. Für Mehrwertabgaben besteht ein Pfandrecht, das allen anderen im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten vorangeht.</p> <p>1Um die beförderliche Überbauung eingezonten Landes zu unterstützen, wird die Mehrwertabgabe für die einzelnen Parzellen bei deren überwiegender Überbauung (bei Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. c und d dieses Gesetzes 50 % der Ausnutzungsvorschriften) wie folgt zurückerstattet:</p>	<p>Bezirk Appenzell Wie der Bezirksrat bereits in der "Vernehmlassung zur Erhältlichmachung von Bauland" am 20.06.2007 angemerkt hat, erachtet er die Mehrwertabschöpfung als preissteigerndes Instrument, welches bei bereits eingezontem Bauland keinen und bei Neueinzonungen keinen grossen Effekt erzielen dürfte. Es werden Bedenken geäussert, dass die Massnahme zu einer Baulandverknappung führen könnte, wenn die Grundeigentümer von der Einzonung abgeschreckt werden, weil die Belastung zu hoch ist, die Fremdfinanzierung dieser Abgaben schwierig und das Risiko einer sinkenden Immobiliennachfrage nicht auszuschliessen ist. Im schlimmsten Fall sind sogar Härtefälle möglich. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine Sozialisierung des Baulands unter diesen Voraussetzungen wirklich erwünscht ist. Schwierig dürfte die Umsetzung der Mehrwertabschöpfung auch bei Quartierplänen mit Etappierung werden, sofern nicht eine besondere Abfederung zum Zuge kommt. Dort müsste die Mehrwertabschöpfung nach Ansicht des Bezirksrats zu 100 % zurückerstattet werden, wenn die Überbauung innerhalb der bewilligten Etappierung erfolgt.</p> <p>Bezirk Schwende Ganzen Teil Mehrwertabschöpfung ersatzlos streichen (anders regeln)</p> <p>Massnahmen gegen die Baulandhortung werden begrüsst, sie sollten jedoch</p> <p>a) ausgewogen b) nicht im Baugesetz, sondern in der Steuergesetzgebung umschrieben sein.</p>	<p>Die Mehrheit der Vernehmlasser äusserte sich gegen eine Mehrwertabschöpfung oder zumindest gegen das vorgeschlagene Modell. Als Hauptargumente werden die Befürchtung vor einem Anstieg der Bodenpreise und die Beschleunigung der Baukonjunktur erwähnt. Weiter wird befürchtet, dass aufgrund der Abgabe die Grundeigentümer nicht mehr bereit sind, ihr Land einzuzonen zu lassen. Schliesslich müsste im Falle einer Mehrwertabgabe eine Abstimmung mit der Grundstücksgewinnsteuer erfolgen. Von Seiten der Bezirke wird zudem angeführt, die Abgeltung müsste vollumfänglich in die Kasse der Bezirke fließen.</p> <p>Die Überlegungen der Standeskommission zur Einführung einer Mehrwertabgabe gründen auf der Absicht, die Erhältlichmachung von Bauland zu fördern. Aus raumplanerischer Sicht wird die Mehrwertabgabe angestrebt, um den Druck auf peripher gelegenes und für das Bauen meist weniger geeignetes Land wegzunehmen. Geht man von der Annahme aus, dass einge-</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>a) innert 5 Jahren zu 60 %;  b) innert 6 Jahren zu 50 %;  c) innert 7 Jahren zu 40 %;  d) innert 8 Jahren zu 30 %;  e) innert 9 Jahren zu 20 %;  f) innert 10 Jahren zu 10 %.</p> <p>2Die Frist gemäss Abs. 1 dieses Artikels beginnt mit dem Inkrafttreten der Planungsmassnahme und endet mit der amtlichen Kontrolle der Vollen- dung der Baute.</p>	<p><b>Bezirk Rüte</b>  Anlässlich der Vernehmlassung zur Erhältlichmachung von Bauland gab der Bezirksrat seinen Bedenken Ausdruck, dass die Gefahr der Überwälzung der vorgesehenen Mehrwertabschöpfung auf den Bodenpreis bestünde. Das würde zu einer weiteren Preissteigerung führen. Den Prozentssatz von 50% betrachten wir unter diesem Aspekt als deutlich zu hoch. Die Mehrwertabschöpfung betrifft zudem ausschliesslich neu einzuzonendes Bauland. Völlig offen ist auch der Umgang mit rückgezonten Flächen, für die der Bezirk entschädigungspflichtig werden könnte. Zu diesem Zwecke müssten die Gelder aus der Mehrwertabschöpfung ausschliesslich den Bezirken zufließen. Im Weiteren befürchtet der Bezirksrat, dass niemand mehr grössere Flächen einzonen lassen würde, sondern nur noch möglichst Kleinflächen, welche möglichst schnell veräussert werden können, um so die drohende Gefahr der Mehrwertabgabe zu minimieren. Dies würde eine vernünftige grosszügige und zweckmässige Gesamtplanung erschweren, resp. verunmöglichen. Auch entstünde die Gefahr eines Schwarzmarktes mit manipulierten Bodenpreisen.</p> <p><b>Bezirk Schlatt-Haslen</b>  Die Mehrwertabschöpfung wird als politisches Instrument beurteilt. Es kann auch abschreckend wirken, wenn man diese nicht auf eine vorgegebene Zeit festlegt. Der Vorschlag von 50% ist von Beginn weg zu hoch angesetzt, alsdann müsste es in einen Fonds gelegt werden, um allfällige Auszonungen finanzieren zu können. Es dürfte nicht in die Kantonskasse fliessen.</p> <p>1Eine stufenweise Erhöhung pro Jahr um 10% und ab dem 5ten Jahr bis zum 10ten Jahr begrenzt, wird als sinnvoll erachtet. Der Einzug einer Abgabe soll nicht durch den Kanton, sondern durch die Bezirke oder in den bestimmten Fonds erfolgen.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b>  Da der Mehrwert, der durch die Einzonung von Landwirtschaftsland in Bauland zum Teil durch die öffentlichen Körperschaften generiert wird, könnte eine Abgabe im Grundsatz bejaht werden. Eine abgestufte Rückforderung nach Jahren zwischen Einzonung und Verkauf macht bei der Erhältlichmachung von Gewerbe- und Industrieland einerseits Sinn. Andererseits ist es fraglich, ob bei einer solch happigen Abgabe überhaupt noch Landeigentümer gefunden werden können, die gewillt wären, Gewerbe- und Industrieland auszuscheiden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Verkäuferschaft zumindest die 40 %, die auch im besten Falle nicht mehr zurück erstattet werden, vorgängig auf den Verkaufspreis aufrechnet. Die bereits schon hohen Baulandpreise würden mit dieser Massnahme ohne Zweifel nochmals ansteigen. Bei den für den Wohnungsbau zugeschiedenen</p>	<p>zontes Bauland in der Regel innert 5 Jahren überbaut wird und dieser Effekt die marktwirtschaftlichen Faktoren von Angebot und Nachfrage übertrifft, würde dies zu einer Preissteigerung von max. 25% führen (Begründung s. unten). Mit der vorgesehenen Mittelverwendung könnten der Kanton und die Bezirke eine aktive Bodenpolitik betreiben und für das Bauen günstige Lagen preislich begünstigen. Was kaum gleichzeitig eintreten wird, ist eine Verteuerung des Bodens und eine Überhitzung des Baumarktes, da Preissteigerungen auf die Baukonjunktur tendenziell dämpfend wirken. Die Bedenken bezüglich Preissteigerung, aber auch der Eingriff ins Eigentum können massgeblich entschärft werden, indem die Abgabehöhe beispielsweise auf 30% reduziert würde. Die Bodenverteuerung läge dann, sofern eine solche tatsächlich eintreten sollte, durchschnittlich im Bereich von max. 15%, was als Preis für die übrigen Vorteile, z.B. Erhöhung der Erhältlichkeit, sicherlich vertretbar wäre. Falls die Mehrwertabgabe tatsächlich 1:1 auf den Erwerber abgewälzt werden könnte, wäre wiederum die Befürchtung vor dem künftigen Fehlen verkaufswilliger Grundeigentümer entschärft, da diesen kein Nachteil erwachsen würde. Weil die Mehrwertabgabe erst beim Inkrafttreten des Quartierplans fällig wird, steht zudem der Einzonung grösserer Flächen nichts im Weg.</p> <p>Offen ist die Diskussion über die Mittelverwendung. Die Vergünstigung von Bauland ist die eine Möglichkeit, die Äfnung eines Fonds die andere. Denkbare wären auch Förderungsbeiträge an gutes Bauen und Planen (Finanzierung von Gestaltungswettbewerben, Unterstützung von teurer Bauweise bei schützenswerten oder das Ortsbild prägenden Bauten, etc.). Die Mittelverwendung für eine aktive Bodenpolitik ist gerade deswegen sinnvoll, weil dadurch</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>Flächen scheint uns eine zwangsweise Förderung keineswegs sinnvoll, da gegenwärtig ein genügendes Angebot vorhanden ist. Andererseits erscheint uns eine Beschränkung der Mehrwertabschöpfung nur auf das Gewerbe- und Industrieland im Sinne einer Gleichbehandlung kaum durchführbar, zumal in diesem Bereich die Baulandpreise ohnehin tiefer liegen sollten.</p> <p>In unserem Kanton ist der Boden ein sehr wertvolles und nur beschränkt zur Verfügung stehendes Kapital. Der Bezirksrat Gonten strebt ein moderates Wachstum der Bevölkerung an. Es wird jedoch keinesfalls gewünscht, dass neu eingezonte Liegenschaften jeweils in ein oder zwei Jahren überbaut werden müssen. In der Vergangenheit haben vorab die Landbezirke Liegenschaften mit bis zu 25 Parzellen gekauft, um gewünschtes Bauland ohne Gewinn an Bauwillige abzugeben. Dies vor allem deshalb, weil sich die bisherigen Landeigentümer nicht mit der aufwendigen Vermarktung herumschlagen wollen. Würde nun die Mehrwertabschöpfung, wie vorgeschlagen ins Gesetz aufgenommen, müsste der bisherige Grundeigentümer eine Abgabe von 50 % abliefern und hätte demnach auch Anspruch auf die abgestufte Rückerstattung. Weil jedoch in der Zwischenzeit der Bezirk Landeigentümer ist und für den Weiterverkauf der Parzellen zuständig ist, kann der frühere Eigentümer keinen Einfluss mehr auf die Vermarktung nehmen. Konkret könnte er in solchen Fällen dem Bezirk vorwerfen, das Bauland durch schlechtes Management nicht im gewünschten Zeitraum veräussert zu haben, und ihm dadurch eine zu tiefe Rückerstattung zugestanden werde. Ein zu forsches Tempo beim Wohnungsbau wird auch vom einheimischen Baugewerbe nicht angestrebt, weil diese kurzfristig mit ihren Kapazitäten überfordert wären.</p> <p>Sollte eine Mehrwertabschöpfung trotzdem eingeführt werden, sollte eine Abgabefrist deklariert werden, in deren Zeitraum die Mehrwertabschöpfung entfällt. Denkbar wäre beispielsweise eine Frist von drei bis fünf Jahren. Der Bezirksrat kann aus vorgenannten Gründen die Mehrwertabschöpfung nicht unterstützen.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde</b> Die Einführung der Mehrwertabschöpfung kann von der Feuerschaugemeinde nicht unterstützt werden. Die bereits heute hohen Baulandpreise würden damit nochmals ansteigen. Sollte das Instrument der Mehrwertabschöpfung trotzdem eingeführt werden, sollen die Einnahmen ausschliesslich an die Bezirke, bzw. Feuerschaugemeinde gehen, damit diese für Abgeltungen bei materieller Enteignung im Bedarfsfall verwendet werden können. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts muss künftig bei Auszonen vermehrt mit Entschädigungsverpflichtungen gerechnet werden.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</p>	<p>der Verteuerung von Grund und Boden entgegengewirkt werden kann. Geteilt wird die Meinung der Bezirke, dass die Mittel der Mehrwertabgabe auch zur Entschädigung von planungsbedingten Nachteilen verwendet werden sollten.</p> <p>Die Zielsetzungen von Mehrwertabgabe und Grundstücksgewinnsteuer gehen tatsächlich in zwei verschiedene Richtungen. Die Mehrwertabgabe soll der Baulandhaltung, die Grundstücksgewinnsteuer der Grundstücksspekulation entgegenwirken. Stellt man die beiden Instrumente einander gegenüber, können sich in Kumulation beider Abgaben folgende Extrema ergeben:</p> <p>Szenario minimale Abgabe (&gt;20/&lt;5: Ein Landwirt ist im Zeitpunkt der Umzonung bereits schon mindestens 20 Jahre im Besitze eines landwirtschaftlichen Grundstückes und veräussert dieses innert 5 Jahren nach der Umzonung): Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt 20% des Grundstücksgewinns, die Mehrwertabgabe 20% der Verkehrswertsteigerung. Unter der Annahme, dass Handels- und Verkehrswert annähernd gleich gross sind, beträgt die Abgabe 40%.</p> <p>Szenario maximale Abgabe (&lt; 1/&gt;10): Der Landwirt erwirbt ein landwirtschaftliches Grundstück, welches unmittelbar nach dem Erwerb in Bauland umgezont wird und veräussert das Bauland 10 Jahre nach dem Erwerb: Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt 32% des Grundstücksgewinns, die Mehrwertabgabe 50% der Verkehrswertsteigerung. Unter der Annahme, dass Handels- und Verkehrswert annähernd gleich gross sind, beträgt die Abgabe 82%.</p> <p>Bei einem mittleren Szenario (15/8) beträgt die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer 26%, die Höhe der Mehrwertabgabe 35%, was einer totalen Abgabe von 61% des</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>Im Juni 2007 haben wir im Rahmen der Vernehmlassung „Erhältlichmachung von Bauland“ zur Mehrwertabschöpfung bereits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>„Dieses Instrument greift bei bereits eingezontem Land nicht mehr. Zudem besteht das Problem der Spekulation und die Gefahr, dass damit vor allem die Zurückhaltung, Land für eine Einzonung abzutreten, gefördert wird. Unserer Meinung nach führt das klar zu einer Preissteigerung.“ Die damals von uns eingebrachten Bedenken, welche sich insbesondere auf eine bessere Erhältlichkeit von Bauland bezogen, gelten nach wie vor. Sie wurden im Weiteren mit folgenden Vorbehalten ergänzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit dieser Praxis dürften sich in Zukunft weit weniger einzonungswillige Landeigentümer finden.</li> <li>2. Zonenplanänderungen würden erschwert. Da Grundeigentümer das Risiko einer grösseren Einzonung aus Kostenüberlegungen meiden wollen, käme es vermehrt zu Etappierungen und Teilzonenplanänderungen, was aus planerischer Sicht nicht sinnvoll erscheint.</li> <li>3. Das günstigere Bauland in den Aussengemeinden, welches für diese einen Standortvorteil bedeutet, würde ebenfalls verteuert und somit der Kauf von Land für Familien mit kleinerem Budget erschwert. Gerade diese Zielgruppe ist für die Erhaltung der Infrastruktur in den Aussengemeinden (Schulen, Dorfleben...) von wesentlicher Bedeutung. Der Grundgedanke einer Abgabe im Sinne der Gerechtigkeitsüberlegung wird auch von uns befürwortet. Die Höhe der Abgabe (50 % des Bodenmehrwertes) erscheint uns jedoch sehr hoch und der Erhältlichmachung nicht dienlich. Diskutiert haben wir unter anderem die Möglichkeit einer jährlichen Abgabe in einen Fonds bis zum Zeitpunkt der Überbauung.</li> </ol> <p>Gruppe für Innerrhoden Kapitel 6 ist die wohl einschneidendste Neuerung. Mit der sog. Mehrwertabschöpfung soll die Erhältlichkeit von Bauland erleichtert werden. Auf den ersten Blick mag aus planerischer Sicht die Verbesserung der Erhältlichkeit von Bauland an geeigneten Standorten (z. B. Lücken) wünschenswert sein. Bei genauerem Hinsehen sind die Konsequenzen und die dahinter stehenden Grundideen äusserst problematisch. Diesen Ideen steht der Gedanke des uneingeschränkten Wachstums zu Grunde. Ein gewisses Wachstum ist zwar zu befürworten, allerdings muss es massvoll sein, und an die Qualität sind hohe Ansprüche zu stellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass nicht in kurzer Zeit grosse Flächen verbaut werden. Bei der Kleinheit unseres Kantons muss ein unbegrenztes Flächenwachstum unbedingt vermieden werden. Wir dürfen den Ast, auf dem wir sitzen, nicht noch ganz absägen.</p>	<p>Mehrwerts entspricht. Würde die Höhe der Mehrwertabgabe auf 30% reduziert, resultierte eine Gesamtabgabe von 47%.</p> <p>Um die Gesamtbelastung von Grundstücksgewinnsteuer und Mehrwertabgabe verträglicher zu gestalten, müsste die Mehrwertsteuer auf 30% reduziert und allenfalls die mögliche Rückerstattung erhöht und zeitlich verlängert werden. Damit reduziert sich die Summe der Abgaben (Grundstücksgewinnsteuer und Mehrwertabgabe) im Extremfall (&lt;1/&gt;10) auf 62%.</p> <p>Weiter müsste die Frage beantwortet werden, ob die Mehrwertabgabe als Anlagekosten angerechnet werden kann und die Grundstücksgewinnsteuer entsprechend zu reduzieren wäre. Im Interesse der Lenkungswirkung ist auf die Anrechnung der Mehrwertabgabe an die Anlagekosten zu verzichten. Zudem müsste bei einer Anrechnung der Mehrwertabgabe an die Anlagekosten ein Einnahmerückgang bei der Grundstücksgewinnsteuer in Kauf genommen werden, was Konsequenzen auf den Bildungsfonds und den Fonds für Strukturverbesserungen hätte.</p> <p>Der Vorschlag des Bezirks Gonten, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Mehrwertabgabe befreit sein müssten, wird unterstützt. Die Anwendung der Mehrwertabgabe bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften würde nämlich die aktive Bodenpolitik der öffentlichen Hand unnötig erschweren. Zudem besteht kein Problem der Baulandhortung durch Kanton und Bezirke.</p> <p>Aufgrund des Gesagten sind folgende Änderungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von der Mehrwertabgabe zu befreien.</li> </ul>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>Boden ist und bleibt ein unvermehrbares Gut, und dementsprechend wertvoll ist er in einem kleinen Kanton wie Innerrhoden, und deshalb ist es angebracht, mit unserem Kapital, der Landschaft, unserem einzigartigen Lebensraum, sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Die Planung, die Behörden und die Stimmberechtigten tragen eine äusserst hohe Verantwortung. Der Verbrauch von Boden ist mit dem zurzeit herrschenden Bauboom enorm. Mit der Mehrwertabschöpfung als Mittel zur Erhältlichmachung von Bauland werden ein überdimensionales Wachstum und der Verbrauch von Boden noch beschleunigt. Die Wirkung dieser Massnahme kann mit einem Brandbeschleuniger verglichen werden. Neue Einzonungen gegen den Willen des Eigentümers sollen unzulässig sein. Auszonungen bereits erfasster Flächen müssen möglich bleiben. Die aggressive Tiefsteuerpolitik der letzten Jahre animiert zu spekulativem Wohnungsbau. Das kann sich Innerrhoden mit seiner kleinräumigen Struktur und beschränkter Bodenfläche mittelfristig nicht leisten. Gebaut wird weitgehend nicht für den kleinen Bürger, sondern für den Zuzug finanzkräftiger Leute. Die Auswirkungen der Steuer- und Bodenpolitik betreffen alle, wenn sie auch zugegebenermassen zweischneidig und eine Gratwanderung sind. Zu prüfen sind auch Massnahmen für eine bessere Ausnutzung gewisser Flächen, vor allem im Gewerbebereich. Die Argumentation, der Boden sei zu teuer, steht im Widerspruch zur Feststellung, dass Gewerbebauten, z.B. bei Einkaufszentren (Landi, Aldi, Lidl usw.) oder Ausstellungshallen immer noch nur einstöckig erstellt werden. Zusammenfassend halten wir fest, dass auf die in Art. 41-43 stipulierte Mehrwertabschöpfung aus obgenannten Gründen verzichtet werden soll.</p> <p>Bauernverband Die Mehrwertabschöpfung in dieser Form lehnen wir ab. Besonders bei einem Verkauf von Bauland an eine öffentliche Körperschaft gibt es Probleme. Der Verkäufer ist an einer möglichst schnellen Überbauung interessiert, die Körperschaft aber in den meisten Fällen nicht. Zudem kann eine schnelle Überbauung vor allem für die Aussenbezirke auch Probleme bei der Infrastruktur im Schulwesen bringen. Für die Rückerstattung sollte auch der Zeithorizont einer Zonenplanrevision in Betracht gezogen werden. Sonst müssen sich die Bezirke vermehrt mit Teilzonenplänen beschäftigen. Unser Vorschlag zu Art. 43 Rückerstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) innert 4 Jahren zu 90%</li> <li>b) innert 6 Jahren zu 80%</li> <li>c) innert 8 Jahren zu 70%</li> <li>d) innert 9 Jahren zu 60%</li> <li>e) innert 10 Jahren zu 50%</li> <li>f) innert 11 Jahren zu 40%</li> <li>g) innert 12 Jahren zu 30%</li> <li>h) innert 15 Jahren zu 20%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Abgabesatz für die Mehrwertabgabe ist auf 30% zu reduzieren.</li> <li>- Der Verwendungszweck der Mehrwertabgabe ist auf die Entschädigung von Nachteilen, die durch Planungen entstehen, auszuweiten.</li> <li>- Die Mehrwertabgabe ist nicht als Anlagekosten an die Grundsteuergewinnsteuer anzurechnen.</li> </ul>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>i) innert 18 Jahren zu 10%</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband  Der Kantonale Gewerbeverband ist nach wie vor gegen die Einführung der Mehrwertabschöpfung. Er hat dies bereits in der Vernehmlassung zur Erhältlichmachung von Bauland deutlich zum Ausdruck gebracht. Mit dieser Massnahme wird das Bauland nicht gefördert und die Bodenpreise werden steigen. Die Mehrwertabschöpfung, wie sie im Entwurf formuliert ist, funktioniert nicht. Insbesondere wurden zwei Punkte ausser Acht gelassen. In der vorliegenden Fassung ist nicht vorgesehen, dass die Erschliessungskosten abgezogen werden können. Ein solcher Abzug würde aber die finanzielle Belastung des Eigentümers und späteren Verkäufers erheblich verringern, was sich auch in einem tieferen Verkaufspreis niederschläge. Zudem muss bei der Grundstückgewinnsteuer angesetzt werden. Der Rabatt bei der Grundstückgewinnsteuer läuft in die andere Richtung als der Rabatt bei der Mehrwertabschöpfung. Baulandhortung kommt vor allem in Familien vor. Ein Vater behält Land für seine Kinder. Die Mehrwertabschöpfung ändert deren Verhalten nicht und fördert auch den schnellen Verkauf von Bauland nicht. Insbesondere dann nicht, wenn bei einem schnellen Verkauf zusätzlich höhere Grundstückgewinnsteuern anfallen. Es verkauft niemand durch Einzonung neu erhaltenes Bauland, wenn er beim Verkauf noch etwas abgeben muss. Daran ändert auch die Einführung einer Mehrwertabschöpfung nichts.</p> <p>BBB Architektur AG  Im Grundsatz sind wir gegen dieses Ansinnen, Mehrwertabschöpfung auf Grundstücke vorzunehmen. Dem freiheitsliebenden Appenzeller laufen gefühlsmässig solche Staatsinterventionen zuwider. Es kann doch nicht sein, dass die Ständekommission Ansinnen aus der Sozialdemokratie übernimmt. Das linke Lager würde sich erfreuen, wenn ein Kanton wie Appenzell Innerrhoden (Landsgemeindekanton) ein solches Postulat von ihnen übernehmen würde. Sobald ein Staat Hand auf Grund und Boden legt, ist Gefahr angesagt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein grosses Stück Freiheit wird genommen</li> <li>- Grundeigentümer wehren sich gegen Einzonungen</li> <li>- Gewerbetreibende können Leidtragende sein</li> <li>- Bodenpreise steigen aus erdenklichen Gründen</li> <li>- Steuern steigen</li> </ul> <p>Wir sind für den freien Markt. Der Markt löst Probleme bei Hochkonjunktur und Rezession, d.h. Angebot und Nachfrage. Wir beantragen, die Mehrwertabschöpfung ist ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.</p> <p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz  Alle drei Artikel (41-43) sind zu streichen</p> <p>Begründung / Kommentar</p>	

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>Dies ist für uns der grösste Eingriff ins bestehende Gesetz. Wir halten generell nicht viel von Instrumenten, die den Bodenbesitzer animieren (oder sogar zwingen), seinen Boden zu verkaufen respektive überbauen zu lassen und erachten solche als falsch. Das Gut Boden ist zu knapp bei uns, als dass solche Instrumente sinnvoll sind. Zudem handelt es sich bei der Mehrwertabschöpfung um eine neue Steuer, was wir ebenfalls negativ beurteilen. Wir sind uns bewusst, dass mit Umzönungen Einzelpersonen über Nacht ohne ihr Zutun zu Millionären werden können. Eine Besteuerung dieses Mehrwertes kann daher durchaus als gerecht betrachtet werden. Für eine gewisse Gerechtigkeit sorgt aber die bereits vorhandene Liegenschaftssteuer. Eine zweite, faktisch gleich wirkende Steuer ist nicht erforderlich. Wir erkennen nur in einzelnen wenigen Fällen das Problem der Erhältlichkeit von Boden, aber nicht generell; sonst wäre in den letzten paar Jahren nicht derart gebaut worden! Die Statistik der Baubewilligungen zeigt dies deutlich. Insgesamt erachten wir die Gefahren der Mehrwertabschöpfung bedeutend grösser als die Chancen. Die Wirkung dieses Instrumentes ist nicht einschätz- und voraussehbar. Jeder Bodenbesitzer würde versuchen, sein Land mit allen Mitteln los zu werden. Er würde bestimmt sein Land professionell vermarkten via Web, Immobilienmessen, Inse- rate; und dies über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus? Die Gefahr wäre sehr gross, dass damit Land in unerwünschte Hände gelangt und das gesellschaftliche Ziel verfehlt wird.</p>	
45	<p>1Die Bezirke und allenfalls weitere öffentliche Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Dieses Perimeterverfahren ist bei privater Erschliessung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG sinngemäss anzuwenden. Sofern die Verordnung oder das Reglement diesbezüglich keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.</p> <p>2Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.</p> <p>3Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.</p> <p>4Anstelle von Perimeterbeiträgen können Träger von Erschliessungsanlagen (ausgenommen</p>	<p>Bezirk Appenzell 1Es wird angeregt, kostendeckende (statt nur angemessene) Beiträge im Perimeterverfahren einzufordern.</p> <p>Feuerschaugemeinde 4Art. 45 Abs. 4 ist so zu präzisieren, dass Anschluss- und Benützungsgebühren nicht nur anstelle von Perimeterbeiträgen erhoben werden können. Abs. 4 muss deshalb folgendermassen lauten: "An- stelle von- "Neben Perimeterbeiträgen können..."</p> <p>Wasserkorporation Rüte Art. 19 RPG besagt, dass Land erst als erschlossen gilt, wenn für die betreffende Nutzung eine hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Gemäss kantonalem Baugesetz Art. 45 soll für eine Erschliessung ein Perimeterverfahren angewandt werden. Sofern keine spezielle Erwähnung erfolgt, sei das Strassen- resp. Gewässerschutzgesetz anzuwenden. In Art. 33 des Strassengesetzes wird klar festgehalten, dass vor Baubeginn die perimeterpflichtigen Grundstücke und deren prozentualen Anteile rechtskräftig festgelegt sein müssen. Somit ist klar festgehalten, dass Land für die entsprechende Nutzung erst durch eine</p>	<p>Der Begriff 'angemessen' bezieht sich auf das Verhältnis der Beitragshöhen aller betroffenen Grundeigentümer zu deren Nutzen. Je grösser der Vorteil einer Erschliessungsanlage für einen betroffenen Grundeigentümer ist, umso höher soll der Perimeteranteil sein. Bei der Bemessung der angemessenen Beiträge ist das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten.</p> <p>Der Einwand des Bezirks Appenzell widerspricht Abs. 3, wonach sich Bezirke an den Erschliessungskosten beteiligen können. Es liegt somit im Ermessen des zuständigen Bezirkes, ob er von den Grundeigentümern kostendeckende Beiträge einfordert oder sich an den Erschliessungskosten beteiligt.</p> <p>Der Einwand der Feuerschaugemeinde Appenzell trifft zu. Abs. 4 ist entsprechend</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	Strassen) angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.	entsprechende Erschliessung als "erschlossen" gilt. Häufig wird bei für die Überbauung freigegebenen Landflächen immer noch parzellenweise Land veräussert, ohne vorgängig für das ganze betroffene Gebiet ein Perimeterverfahren aufzulegen. Dies ist einerseits nicht gesetzeskonform, andererseits führte dieses Vorgehen schon dazu, dass Einsprachen gemacht werden mussten, damit ein Perimeterverfahren eingeleitet und aufgelegt worden ist. Aus diesen Gründen sind wir überzeugt, dass bei Landflächen, welche gesamthaft mehr als ca. 4 Parzellen für die Überbauung aufweisen, in jedem Fall zwingend ein Perimeterverfahren durchgeführt werden muss. Die Revision des Baugesetzes ist eine ausgezeichnete Möglichkeit dies zu tun. Dieser Grundsatz sollte in aller Klarheit im Gesetz oder allenfalls in der Verordnung stipuliert werden. Dies führt dazu, dass bei einer geplanten Erschliessung automatisch das Perimeterverfahren aufgegleist wird.	anzupassen.  Das Anliegen der Wasserkorporation Rüte ist an sich gerechtfertigt. Mit der neuen Formulierung in Abs. 1 wird diesem Anliegen, unabhängig der Anzahl betroffenen Parzellen, Rechnung getragen.
46	<p>1Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzberreinigung eingeleitet werden.</p> <p>2Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.</p> <p>3Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.</p> <p>4Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.</p>	<p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>In Abs. 2 ist unter anderem vorgesehen, dass bei der Landumlegung und der Grenzberreinigung Ausgleichszahlungen erfolgen können. Es fehlt aber an einer Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen. Bereits im geltenden Recht ist diese nicht geregelt. Es wäre angebracht, eine einheitliche Bemessungsgrundlage festzulegen und zu definieren. Der Verkehrswert sollte definiert werden. Dabei muss klar unterschieden werden zwischen Steuerwert oder Handelswert. In Appenzell Innerrhoden versteht man im Gegensatz zu anderen Kantonen unter Verkehrswert nicht den Handelswert. Diese Unklarheit sollte beseitigt werden.</p>	Die Festlegung der Ausgleichszahlungen wird in der Regel auf der Basis von Handelswertschätzungen und nach Verhandlungen zwischen den Parteien gütlich geregelt. Gehen die Meinungen auseinander, können von anerkannten Schätzern Gutachten eingeholt werden, wie dies bei Enteignungsfällen Praxis ist. Eine einheitliche Bemessungsgrundlage ist wenig zweckmässig, da sich die tatsächlichen Verhältnisse in den konkreten Einzelfällen verschieden präsentieren.
48	<p>1Die sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.</p> <p>2Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:</p> <p>a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 67</p>	<p>Bezirk Gonten</p> <p>b) für die Entfernung von Bauten und <u>Anlagen</u>, für die eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt worden ist.</p>	Abs. 2 lit. b ist entsprechend dem Vorschlag des Bezirkes Gonten anzupassen.

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
	<p>dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrende Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertrevers);</p> <p>b) für die Entfernung von Bauten, für die eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt worden ist.</p> <p>3Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.</p> <p>4Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.</p>		
50	<p>1Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.</p> <p>2Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.</p> <p>3Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Kommt über den Erwerbspreis keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.</p>	<p><b>Bezirk Gonten</b> Das Heimschlagsrecht sollte aus dem Gesetz gekippt werden, da sonst die Bezirke nur noch unter grossen Kostenfolgen Land für öffentliche Bauten und Freihaltezonen umzonen könnten. Sollte das Heimschlagsrecht trotzdem im Gesetz bleiben, sollte der Erwerb in jenen Fällen durch den Kanton verlangt werden können, in denen es sich um ein kantonales Projekt handelt, und demzufolge diesem durch die Umzonung ein direkter Nutzen erwächst.</p> <p><b>Bauernverband</b> Nicht nur der Bezirk, sondern auch der Kanton wird Entschädigungspflichtig. Zudem sollten getätigte Erschliessungskosten z.B. bei einer Ausdehnung der Freihaltezonen entlang von Bachläufen entschädigt werden.</p> <p><b>Kantonaler Gewerbeverband</b> In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage nach der Bemessungsgrundlage wie in Art. 46. Diese sollte verbindlich festgelegt und definiert werden.</p>	<p>Die Entschädigungspflicht beim Tatbestand der Enteignung besteht unabhängig eines Heimschlagsrechts. Liegt eine Enteignung oder eine Eigentumsbeschränkung, welche einer Enteignung gleichkommt vor, ist eine Entschädigung zu leisten. Bei Staatsstrassen und Wasserbauprojekten ist es schon heute so, dass das benötigte Land vom Kanton erworben wird, weshalb die Bezirke in finanzieller Hinsicht nicht belastet werden.</p> <p>Hingegen ist klar festzuhalten, dass bei einer Entschädigungspflicht infolge Um- oder Auszonung der Bezirk aufkommen muss. Da der Bezirk für die Nutzungsplanung abschliessend zuständig ist, sieht das Bau- und Umweltdepartement keinen entsprechenden Handlungsbedarf.</p> <p>Betreffend Bemessungsgrundlage für die Entschädigung von wertvermindernden Umzonungen ist auf die Bemerkungen zu Art. 46 zu verweisen.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
51	<p>1Übersteigt bei Grundstücken in Freihaltezonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die Entschädigung aus materieller Enteignung zwei Drittel des Verkehrswertes, kann der Bezirk vom Grundeigentümer, der die Entschädigung fordert, die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.</p> <p>2Die Festsetzung der Entschädigungen aus materieller Enteignung und aus der Eigentumsabtretung haben gesondert zu erfolgen. Kommt über die Entschädigung bei der Eigentumsabtretung keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.</p>	<p>Bezirk Schwende 1"Verkehrswert" sollte genauer definiert werden. Begründung: Es ist nicht klar, wie der Verkehrswert definiert ist. Es könnte sich um einen Wert vor oder nach einer Einzonung handeln.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband 1In diesem Artikel ist der Verkehrswert erwähnt. Wie bereits ausgeführt, ist es aber so, dass in Appenzell Innerrhoden der Verkehrswert (Steuerwert) nicht wie landesüblich der Handelswert ist. Diese Unklarheit sollte bereinigt werden.</p>	<p>Aus dem Hinweis auf die materielle Enteignung geht klar hervor, dass es sich um den Verkehrswert eines Grundstücks vor der Umzonung in eine Freihaltezone oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen handelt.</p> <p>Die Nennung des Verkehrswertes ist Absicht. Gemäss Praxis der Steuerbehörden und des kantonalen Schatzungsamtes entspricht der Verkehrswert dem um 30% reduzierten geschätzten Handelswert oder Verkaufspreis.</p>
52	<p>1Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung.</p> <p>2Die Bezirke haben für die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung grundsätzlich aufzukommen.</p> <p>3Der Kanton kann Beiträge bis zu 25 % an die Kosten von Nutzungsplanungen sowie Regionalplanungen gewähren. Über Beitragsgesuche entscheidet die Ständekommission auf Antrag des Departementes.</p> <p>4Grundeigentümer und andere Interessierte, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.</p>	<p>Bezirk Appenzell 3Im Rahmen des EFS sollte auch hier eine klare Trennung vorgenommen und auf eine Quersubventionierung verzichtet werden.</p> <p>Bezirk Rüte 3Finanzierung der Nutzungsplanung widerspricht der EFS.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen 2Es ist fraglich, ob eine Beteiligung des Kantons an den Kosten, die dem Bezirk zugeordnet sind, im Sinne des NFA ist.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell Art.52, Absatz 3 widerspricht der Entflechtung der Finanzströme. Die Kosten sollen ausschliesslich von den Bezirken getragen werden.</p>	<p>Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p>
54	<p>1Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2Betriebe, die das zugelassene Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder behe-</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen Immissionen von Landwirtschaftszonen angrenzend an Wohnquartiere oder Kirchen mit ihrem Geläut in der Kernzone, wie wird das in diesem Artikel eingegrenzt? Vielleicht unter Artikel 4 Absatz 2 Bestandesgarantie? Technische Definition in die Verordnung.</p>	<p>Zu Art. 54 ist festzuhalten, dass nicht sämtliche Immissionen vom Umweltrecht erfasst werden. Die Streichung ist deshalb nicht opportun. Die vom Bezirk Schlatt-Haslen angesprochenen Immissionen wie Glockengeläut und jene der Landwirtschaft sind im Bundesgesetz über den Umweltschutz und in den dazugehörigen Verordnungen weitgehend geregelt. Schwieriger fassbar sind Immissionen wie Dünste oder Lichteinwirkungen. Eine technische Definition einer nicht oder nur mässig störenden Lichteinwirkung auf generell-</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>ben.</p> <p>3Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, so kann der Bezirk, um den Immissionsschutz zu gewährleisten, die Nutzung derartiger Betriebe einschränken oder diese schliessen.</p>		<p>abstrakter Stufe ist kaum möglich. Derartige Beeinträchtigungen sind deshalb im konkreten Einzelfall zu beurteilen.</p>
55	<p>1Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>2Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge, Geräte und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p> <p>3Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers abzurechnen.</p> <p>4Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.</p>	<p>Bezirk Appenzell 2Der Artikel ist zu offen formuliert, es könnte der Eindruck von "Erlaubnis" für die Ablagerung von ausgedienten Motorfahrzeugen, Geräten und dergleichen oder das Aufstellen von Einzelantennen im Freien entstehen.</p> <p>4Es wird angeregt, dass in der Fachkommission auch Fachleute Einsitz nehmen.</p> <p>Bezirk Schwende 3Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Begründung: Diese Massnahme wurde noch nie angewendet. Es wäre auch extrem schwierig, zu welchem Zeitpunkt von der Behörde her eingegriffen werden sollte.</p> <p>4Die Fachkommission Heimatschutz sollte keine Beschwerdelegitimation mehr erhalten. Begründung: Die FKH wird auch in Zukunft als Unterstützung im Bereich Heimatschutz eine wichtige Aufgabe erfüllen. Die Kompetenzen im Bereich Ästhetik liegen aber klar bei BUD und Bezirken. Es scheint deshalb nicht mehr nötig, dass die FKH auch beschwerdeberechtigt ist.</p> <p>Bezirk Rüte 4Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen zwingend Fachleute sein.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen 2Keine landschafts- beeinträchtigende Anlagen. Details sollten in der Verordnung geregelt werden.</p> <p>4Die Fachkommission soll mehrheitlich aus Fachleuten zusammengesetzt werden.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell Art. 55, Absatz 4: Unserer Meinung nach ist unbedingt anzustreben, dass eine unabhängige, ausserkantonale Fachperson Einsitz in der Kommission hat.</p> <p>Bauernverband Abs. 3; Wer entscheidet über einen Abbruch?</p> <p>BBB Architektur AG</p>	<p>Betreffend der Forderung der 'Gruppe Appenzellisches Baugesetz' nach einer Verschärfung von Abs. 1 - Ersatz des Begriffs 'keine wesentliche Beeinträchtigung' durch 'positive Stärkung' - wurde bereits mehrmals auf den damit verbundenen Paradigmenwechsel hingewiesen. Eine solche Verschärfung ist nicht praktikabel. Nicht jede Baute oder Anlage kann zu einer Stärkung des Ortsbildes führen und müsste dementsprechend abgelehnt werden.</p> <p>Ausserhalb der Bauzone kann insbesondere der Standort einer Baute grossen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu formulieren: <i>'Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung, ausserhalb der Bauzone auch bezüglich ihres Standortes, in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.'</i></p> <p>Abs. 2 ist im Lichte der Marginalie 'Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes zu verstehen. Die Befürchtung des Bezirkes Appenzell ist daher unbegründet.</p> <p>Gemäss Rekurspraxis der Standeskommission liegt eine wesentliche Beeinträchtigung dann vor, wenn ein Durchschnittsbetrachter die Beeinträchtigung der Landschaft oder des Ortsbildes durch eine Baute oder Anlage als störend empfindet. Für die diesbezüglich Beurteilung besteht ein Ermessensspielraum, welcher je nach per-</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>4Die Standeskommission sollte eine Fachkommission einsetzen, welche vorberatende Funktion erhält für Baubewilligungen. Bauwillige haben diese Fachkommission unbedingt zu konsultieren. Eine Beschwerdeführung durch die Fachkommission ist auszuschliessen. Die Baubewilligungsbehörde wird dadurch gestärkt. Wir beantragen, obigen Artikel sinngemäss aufzunehmen.</p> <p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz  1„Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung, Proportionen, Baustil, Aussenmaterialwahl und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung so einzugliedern, und dürfen das dass sie das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder und dessen Charakter nicht wesentlich zu beeinträchtigen ist positiv stärken.“</p> <p>4„Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zum Schutze des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.“</p> <p>5(neu) „Die Fachkommission oder Fachstelle hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Mitwirkung an den kantonalen Nutzungsplänen, den Bezirksnutzungsplänen, der kantonalen Bauverordnung, der kommunalen Bauordnungen und den Quartierplänen.  b) Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden vor dem Baugesuch in Fragen des Orts-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege,  c) Sicherstellung der Einhaltung der Ästhetik-Vorgaben.  d) Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.  e) Weitere Aufgaben gemäss kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH).</p> <p>6(neu) "Die Fachkommission oder Fachstelle ist mit mindestens 7 Mitgliedern zu besetzen. Die Kommission muss mehrheitlich von Fachpersonen besetzt sein, die von der Innerrhoder Bauwirtschaft unabhängig sind."</p> <p>Begründung / Kommentar  Die Fachkommission Heimatschutz muss sich künftig mehr in strategi-</p>	<p>soneller Zusammensetzung der Entscheidungsinstanz zu unterschiedlichen Resultaten führen kann. Eine detaillierte Umschreibung des Begriffs in der Bauverordnung, wie dies der Bezirk Schlatt-Haslen fordert, ist daher kaum machbar.</p> <p>Der Absatz 3 hat seine Berechtigung und wurde ausserhalb des Bezirks Schwende auch schon angewendet. Konkret verfügte eine Bezirksbehörde den Abbruch eines halb in sich zusammengefallenen Weidstalls. Ein allfälliger Abbruch ist durch den Bezirksrat zu verfügen.</p> <p>Die Aufgaben der Fachkommission Heimatschutz sind in Art. 69a BauV geregelt. Eine Reflexion der Beschwerdeberechtigung ist tatsächlich angezeigt. Einerseits soll die Fachkommission eine beratende Funktion ausüben, andererseits wird sie durch die Beschwerdelegitimation vom Gesuchsteller als Partei oder gar Gegner wahrgenommen. Eine optimale Beratung setzt ein intaktes Vertrauensverhältnis voraus, was heute vielfach nicht gegeben ist. Eine Beratungspflicht für alle Bauwilligen gemäss dem Vorschlag von Kurt Breitenmoser geht allerdings zu weit. Der dadurch verursachte Aufwand wäre nicht verhältnismässig.</p> <p>Die Forderung nach einer Besetzung der Kommission mit Fachleuten geht zu weit. Ausserdem drängt sich eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder von bisher fünf auf sieben nicht auf.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>schen und planerischen Bereichen einsetzen (siehe Art. 6 a) und vielleicht etwas weniger Kraft auf Ebene „Dachfenstergrösse beim Einfamilienhaus“ oder „100jährige Kellermauer muss erhalten bleiben, obwohl von aussen nicht einsehbar“ (extra übertriebene Formulierung) einsetzen. Die Überprüfung der Einhaltung von z.B. Quartierplänen soll weniger Aufwand geben; stattdessen sind diese präziser zu formulieren. Die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) ist so rasch als möglich grundlegend zu überarbeiten. Sie muss ein fachbezogenes eindeutiges Regelwerk für die Anwender sein, das möglichst wenig Ermessensspielräume offen lässt, um eine möglichst hohe Gerechtigkeit unter den Bauherren und um eine personenunabhängige Stetigkeit in der Umsetzung zu schaffen. Ergänzend zu Absatz 6 ist u.U. zu empfehlen, auch Fachpersonen in die Heimatschutzkommission zu wählen, die nicht im Kanton zu Hause sind, um einer möglichen Betriebsblindheit vorzubeugen.</p>	
		<p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz (neu) 1. „Zur Erneuerung und Stärkung der appenzellischen Kulturlandschaft ist die ortstypische Baukultur zu fördern. Dafür ist ein entsprechender Fonds einzurichten. Er wird von der Grundstückgewinnsteuer gespeist.“</p> <p>2. „Folgende gestalterischen Mindestanforderungen an Bauten sind einzuhalten: a) Bei den Hauptbaukörpern sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° und höchstens 55° zulässig. Pultdächer oder ähnliches sind nur in den W2-Zonen, sofern der Standort nur gering einsehbar, zulässig. Bei Nebengebäuden sind, falls erforderlich, auch andere Dachformen zulässig. b) Aussenfassaden sollen, wenn möglich, mindestens teilweise mit Holz ausgeführt sein. c) Insbesondere bei Grossbauten dürfen keine grellen Farben verwendet werden. d) Bei Grossbauten dürfen Balkone nur in untergeordneter Grösse errichtet werden.“</p> <p>3. „Absatz 2 gilt für alle Zonen ausser der Gewerbe- und Industriezone (GI). Gebäude in GI-Zonen sind stattdessen bezüglich Volumen und Architektur angemessen zu gestalten. Bäume sollen als Filter eingesetzt werden.“</p> <p>4. „Besonders wichtig ist die gute Eingliederung ins Landschafts- und Ortsbild bei Bauten am Siedlungsrand.“</p> <p>Begründung / Kommentar Als Detaillierung zum Absatz 3 des 1. Artikels (Förderungsartikel) und in Ergänzung zum Art. 55 Abs. 1 sollte ein separater Artikel mit ein</p>	<p>Die Einrichtung eines Fonds gemäss Vorschlag der Gruppe Appenzellisches Baugesetz drängt sich nicht auf.</p> <p>Die Bauvorschriften sind in der kantonalen Bauverordnung und in den Baureglementen der Bezirke festgehalten. Die Aufnahme zusätzlicher konkreter Bauvorschriften im BauG ist deshalb aus gesetzestechnischen Gründen abzulehnen.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>paar wenigen gestalterischen Mindestanforderungen geschaffen werden. Dieser soll die Erneuerung, Förderung unserer Baukultur, damit die Stärkung unseres Landschaftsbildes und die Finanzierung regeln. Es ist ein finanzieller Anreiz für Bauherren zu schaffen, die das appenzellische Landschaftsbild in seiner Eigenart stärken und entsprechend bauen. Eine separate detaillierte Regelung soll ausgearbeitet werden. Aufgrund der Tatsache, dass allgemeine abstrakte Formulierungen nicht genügend wirken, sind zudem ein paar wenige, aber eindeutige gestalterische Grundsätze definiert. Die dazugehörige Detaillierung hat dann in den untergeordneten Erlassen zu erfolgen. Gewerbe- und Industriezonen im inneren Landesteil sind möglichst am Talboden im Nordwesten von Appenzell zu konzentrieren. Mit gezielten Waldflächen soll eine möglichst optimale Integration von gewerblich genutzten Bauvolumen erreicht werden. Dieser Ästhetik-Artikel ist keineswegs extrem, wenn man die Regelwerke z.B. im Kandertal oder im Bregenzerwald vergleicht. Aufgrund der kleinen Grösse Innerhodens macht es Sinn, Mindestanforderungen auf Gesetzesstufe einzubringen. Pultdächer an gut einsehbarer Stelle sollten nicht erlaubt sein. Sie schwächen die Vertrautheit und den unzählbaren Wert des appenzellischen Landschaftsbildes.</p>	
57	<p>Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunst genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen  "...eine den Regeln der Baukunde genügende ..." (nicht Baukunst)</p>	<p>Der Einwand des Bezirks Schlatt-Haslen ist berechtigt.</p>
58	<p>1Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, gut besonnt und abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen.</p> <p>2Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.</p> <p>3Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser</p>	<p>Bezirk Schwende  1Das Wort "gut besonnt" sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Bei Spielplätzen sollte heute vermehrt einer guten Beschattung als einer sonnigen Lage Beachtung geschenkt werden.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen  1Es "sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen", muss genauer definiert werden (Ansprüche, Grösse, Aussehen usw.) technische Definition in die Verordnung.</p> <p>Die Situation Kinderspielplätze müsste genauer definiert werden, da es in der heutigen Zeit weniger Familien gibt.</p> <p>Feuerschaugemeinde  3In Art. 58 Abs. 3 soll festgehalten werden, dass für Spielplätze nicht nur Oe-Zonen sondern auch Freihaltezonen ausgeschieden werden können. "Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden."</p>	<p>Eine genauere Definition des Begriffes 'Spielplatz' ist nicht notwendig. Demgegenüber ist Abs. 1 und 3 im Sinne der Vorschläge zu ergänzen.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.</p>	<p>Kantonaler Gewerbeverband 1Betreffend Kinderspielplätze ist vorgesehen, dass diese gut besonnt sein müssen. Aufgrund der aktuellen Klimaveränderungen und den Gefahren die von der Sonnenstrahlung ausgehen, stellt sich die Frage, ob nicht statuiert werden müsste, dass genügend Schatten vorhanden sein muss.</p>	
59	<p>1Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) entsprechen.</p> <p>2Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.</p>	<p>Bezirk Gonten 1Die vorgeschlagene Fassung zwingt öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen, bauliche Massnahmen vorzunehmen. Demzufolge müsste die örtliche Baubehörde sämtliche Betriebe zu einer Prüfung und allfälligen Ausführung zwingen. Dies führt zwangsläufig zu unverhältnismässigen Massnahmen, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können. Der Begriff „zumutbar“ ist dehnbare und demzufolge schlecht durchsetzbar. Er sollte ersetzt werden durch: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind bei der nächsten Sanierung, soweit möglich, umzugestalten....</p> <p>Bauernverband Abs. 1; Es soll bei der nächsten Sanierung behindertengerecht gebaut werden.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband 1Im Sinne einer Ergänzung und Präzisierung schlägt der Kantonale Gewerbeverband vor, dass die behindertengerechte Umgestaltung soweit zumutbar im Rahmen der nächsten Sanierung erfolgen soll und nicht losgelöst von einem konkreten Bauvorhaben. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut des Abs. 1 vor: „Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar und bei der nächsten Sanierung, so umzugestalten, dass sie den Bestimmungen ...“ Des Weiteren sollten die Grundsätze des anpassbaren Wohnungsbaus erst bei Mehrfamilienhäusern mit sechs (statt vier) und mehr Wohnungen zur Anwendung gelangen (Abs. 2).</p>	<p>Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren: '<u>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, ...</u>'</p>
62	<p>1Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie</p> <p>a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;</p> <p>b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;</p> <p>c) die minimale Versorgung benachbarter Sied-</p>	<p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz 1(neu) „Als Grossbauten gelten Bauten mit einem Volumen von mehr als 6'000 m<sup>3</sup>, in der Gewerbe- und Industriezone von mehr als 10'000 m<sup>3</sup>. Zudem gelten als Grossbauten, unabhängig des Volumens, Verkaufsstellen mit gesamt mehr als 250 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche.“</p> <p>Bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2.</p> <p>3(neu) „Für Grossbauten gelten besonders hohe Anforderungen in die Eingliederung ins Landschafts-, Orts- und Strassenbild.“</p>	<p>Die Definition der Grossbauten anhand des Kriteriums Volumen ist nicht zweckmässig. Nicht jede Baute mit grossem Volumen muss erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur haben. Allerdings ist im Rahmen der Überarbeitung der Bauverordnung zu prüfen, ob eine Anpassung der Definition von Grossbauten angebracht ist.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>lungegebiete nicht gefährden.</p> <p>2Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.</p> <p>3Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.</p>	<p>Begründung / Kommentar</p> <p>Grossbauten prägen das Landschaftsbild stark und sind meist gut einsehbar. Es geht nicht darum, den Bau von Grossbauten zu verhindern oder zu erschweren, sondern um die Sicherheit, dass keine „Schandflecken“ entstehen. Es macht Sinn, die Definition von Grossbauten - gerade deshalb - ins Gesetz zu nehmen.</p>	<p>Grossbauten finden sich hauptsächlich in den Industrie- und Gewerbebezonen sowie in den Wohn- und Gewerbebezonen. Grundsätzlich sind in Industriezonen erhöhte Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft kaum opportun. Vielmehr muss im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft werden, ob die Lage der Industrie- und Gewerbebezonen landschaftsverträglich ist.</p>
63	<p>1Gegenüber Waldrändern ist ausser bei forstwirtschaftlichen oder unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.</p> <p>2In Quartierplänen können, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, geringere Waldabstände vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, jedoch nicht weniger als 10 m.</p> <p>3Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.</p>	<p>Bezirk Schwende</p> <p>1"...bei forstwirtschaftlichen oder bewohnten Gebäuden..." Begründung: Das Wort „landwirtschaftlichen“ weglassen. Hier kann es sein, dass je nach Situation eine Garage oder ein Parkplatz sinnvollerweise näher an einen Waldrand gebaut werden kann, auch wenn keine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>1Betreffend Ausnahmetatbestände, die von der Einhaltung des Waldabstandes von 20 m dispensiert sind, stellt sich die Frage, ob diese nicht mit den unbewohnten Nebenbauten, wie z.B. Garagenbauten, ergänzt werden sollen. Dies würde eine bessere Ausnützung der Parzellen ermöglichen.</p>	<p>Der Einwand des Bezirkes Schwende und des Kantonalen Gewerbeverbandes ist berechtigt. Das Ausdruck 'landwirtschaftlichen' ist in Abs. 1 ersatzlos zu streichen.</p>
68	<p>1Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes und deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>2Der Baubewilligungspflicht unterstehen zudem</p> <p>a) der Abbruch bestehender Bauten;</p> <p>b) sowohl bauliche Veränderungen als auch Nutzungsänderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit schlagen wir folgende Neuformulierung des Art. 68 vor:</p> <p>1 Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>2Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen im Innern ohne baupolizeilich erhebliche Auswirkungen sind nicht bewilligungspflichtig.</p> <p>3 Der Abbruch von Bauten bedarf einer Bewilligung.</p>	<p>Der Einwand des Kantonalen Gewerbeverbandes ist rein redaktioneller Natur. Da er zu keiner materiellen Verbesserung führt, kann auf eine entsprechende Anpassung verzichtet werden.</p>
70	<p>1Das Baugesuch bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.</p> <p>2Der Bezirk prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Unterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.</p> <p>3Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen</p> <p>3Das Baugespann muss nach Vorgaben des neuen Gesuchsformulars nicht mehr unbedingt mit der Eingabe abgesteckt werden.</p> <p>Bezirk Oberegg</p> <p>Art. 70 Abs. 1 regelt, dass Baugesuche für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen beim Bezirk der gelegenen Sache einzureichen seien. Im Sinne einer redaktionellen Änderung erachten wir den Verzicht auf 'für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen' als vertretbar, da für</p>	<p>Die Anmerkung des Bezirkrates Schlatt-Haslen trifft nicht zu. Auf der letzten Seite des neuen Baugesuchsformulars wird explizit auf die Visierpflicht bei Einreichung des Gesuches verwiesen.</p> <p>Der Einwand des Bezirkes Oberegg trifft zu, weshalb Abs. 1 entsprechend anzupassen ist.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
	<p>durch den Bezirk ohne öffentliche Auflage abgewiesen.</p> <p>4Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken; die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung des Bezirks entfernt werden.</p>	<p>nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen keine Baugesuche einzureichen sind.</p> <p>Bauernverband 1Für nicht bewilligungspflichtige Bauten braucht es auch kein Baugesuch. Darum kann man im ersten Satz den Satzteil "bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen" streichen!</p>	
71	<p>1Ist das Baugesuch vollständig, legt der Bezirk dieses unverzüglich während zehn Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.</p> <p>2Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.</p> <p>3Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung durch ein Baugespann abgesehen werden.</p> <p>4Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt.</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen Die Popularbeschwerde soll nicht abgeschafft werden, sie ist ein Teil unserer Eigenheit (sie hat in der Vergangenheit nicht zu wesentlichen Verzögerungen geführt).</p> <p>Bezirk Gonten Der Bezirksrat erachtet grossmehrheitlich die Beibehaltung des Popularbeschwerderechtes als richtig, da dieses Instrument zur Einspracheberechtigung die kleinräumigen Verhältnisse in Innerrhoden angemessen berücksichtigt. Der Bezirksrat hat über eine Kautionslösung beraten, um einem Missbrauch durch eine höhere Eintrittsschwelle entgegen zu wirken. Aus Gründen der Rechtsgleichheit mag ein solches Instrument jedoch nicht zu überzeugen.</p> <p>Feuerschaugemeinde Die Beibehaltung der Popularbeschwerde wird von der Feuerschaugemeinde unterstützt. Bei der Popularbeschwerde handelt es sich um ein sinnvolles und unseren kleinräumigen Verhältnissen angepasste Beschwerdemöglichkeit, welche in der Vergangenheit kaum zu Missbräuchen geführt hat. Wenn auf die Popularbeschwerde verzichtet würde, hätten sich die Baubewilligungsbehörden künftig vermehrt mit der nicht immer leicht zu beurteilenden Frage, ob ein Einsprecher vom Bauprojekt betroffen sei, zu befassen. Dank der Popularbeschwerde konnten sich die Baubewilligungsbehörden bisher direkt mit den sachlichen Einwänden befassen. Dank der kurzen Einsprache- und Rekursfrist von 10 Tagen kann bei Baugesuchen gewährleistet werden, dass Einsprachen innert wenigen Wochen behandelt werden. Allenfalls könnte eine Grundlage geschaffen werden, damit auf offensichtlich missbräuchliche Einsprachen nicht eingetreten werden muss oder entsprechenden Einspracheentscheiden die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann.</p> <p>Wasserkorporation Rüte 2Werden Baugesuche ohne öffentliche Auflage bewilligt, erhalten die Werke teilweise keine Bauanzeigen. Dies führt dazu, dass Leitungen bei Aufschüttungen meterweit überdeckt werden und die ganze Leitungsführung geändert werden muss. Bei frühzeitiger Information könn-</p>	<p>Infolge des Votums von Kurt Breitenmoser an der Landsgemeinde 2008 haben sich recht viele Vernehmlasser auch zur Popularbeschwerde geäußert und votieren mehrheitlich für deren Beibehaltung. Einerseits wird die Zahl von Missbräuchen als sehr klein beurteilt, andererseits auf die Tatsache verwiesen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. kein kantonales Verbandsbeschwerderecht kenne. Von Seiten der Baubewilligungsbehörden werden verwaltungswirtschaftliche Argumente angeführt. Da aufgrund Art 37 VerwVG jedermann bei besonderer Betroffenheit ohnehin Einsprache machen kann (also mit oder ohne Popularbeschwerde), müssten die Baubewilligungsbehörden jeweils begründen, ob eine besondere Betroffenheit vorliegt oder nicht. Diese oftmals schwierige Abgrenzung der Betroffenheit eines Einsprechers muss bei Beibehaltung der Popularbeschwerde bei in Appenzell I.Rh. wohnhaften Einsprechern nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Praxis bestätigt die angeführten Argumente. Viele Popularbeschwerden erfolgen kombiniert mit einer Verbandesbeschwerde, welche sich auf Bundesrecht abstützt. Die Einsprecher sind in solchen Fällen Regionalvertreter einer beschwerdeberechtigten Schutzorganisation und reichen die Beschwerde auch im persönlichen Namen ein. Dies im Wissen, dass dann die Entscheidbehörde bei Zweifeln betreffend Legitimation auf die Einsprache eintreten</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>te bei solchen oder ähnlich gelagerten Fällen parallel zum Bauprojekt die Werksleitungsführung angehoben werden. Bei öffentlich aufgelegten Projekten sind die nicht informierten Werke gezwungen, diese gemäss Zeitung selber zu erkennen. Damit wird den öffentlichrechtlichen Werken teilweise die Möglichkeit genommen, bei einem Projekt frühzeitig ihre Interessen zu wahren. Dies kann zu Verzögerungen führen, aber auch dazu, dass unnötige Aufwendungen für Leitungsverlegungen etc. gemacht werden müssen. Eine geringfügige und unwesentlich Änderung von Art. 71 Abs. 2, wäre aus den genannten Gründen aus unserer Sicht sehr sinnvoll und schlagen folgende Formulierung vor: "Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke und die betroffenen Träger der Erschliessungsanlagen erfolgt eine schriftliche Anzeige."</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b> Die Popularbeschwerde soll auch aus unserer Sicht beibehalten werden. Sie öffnet diskussionswerte Aspekte und dient der Findung von mehrheitsfähigen Lösungen. In der Vergangenheit konnten mit diesem Instrument grossmehreheitlich gute Erfahrungen gemacht werden und nach unseren Informationen wurde die Popularbeschwerde bislang nur selten missbräuchlich verwendet. Die Argumentation gegen diese Beschwerdemöglichkeit soll nicht an einem Extremfall „aufgehängt“ werden. Würde der Missbrauch in Zukunft zunehmen, so müsste diese Entwicklung mit Sicherheit im Auge behalten werden. In Frage käme für uns aber in diesem Fall nur der Ersatz der Popularbeschwerde durch ein klar umschriebenes Verbandsbeschwerderecht. Das an der Landsgemeinde angesprochene System des "Anregungsverfahrens" erscheint uns weder zweckmässig noch effektiv. Es ist zudem mit viel Aufwand für die Bewilligungsbehörden verbunden.</p> <p><b>Gruppe für Innerrhoden</b> 1Nach wie vor soll die Auflagefrist für Baugesuche nur zehn Tage betragen. Dabei werden immer mehr komplexe Projekte eingereicht, welche umfangreiche Abklärungen und den Beizug von Fachleuten erfordern; um die Rechte und Interessen wahrzunehmen, ist diese Frist viel zu kurz. Faktisch beträgt sie ohnehin nach Abzug des Wochenendes nur acht Tage. Im Verhältnis zu komplexen Bauvorhaben wie Überbauungen, die oft Jahre zur Erarbeitung beanspruchten, ist der Zeitraum von gut einer Woche, um eine Einsprache fundiert und begründet einzureichen, unverhältnismässig, d.h. die Spiesse zwischen Baugesuchsteller und betroffenen Nachbarn und Öffentlichkeit sind wirklich nicht mehr gleich lang. In den Verwaltungsverfahren ist eine Frist von 30 Tagen die Regel. Es wäre nicht mehr als korrekt und sachgerecht, diese Frist zu übernehmen. Allenfalls wäre eine Differen-</p>	<p>muss. Die Einführung des Verbandsbeschwerderechts auf kantonaler Ebene lässt gegenüber der bestehenden Popularbeschwerde kaum Vorteile erkennen.</p> <p>Der Verzicht auf die Popularbeschwerde käme der Abschaffung eines Bürgerrechts gleich. Den Vorschlag von Kurt Breitenmoser, anstelle der Popularbeschwerde eine Art Einwendung ohne Rechtsmittel einzuführen, ist nicht zweckmässig. Die Abhandlung der Einwände verursacht genauso viel Aufwand für die Behörden wie eine Einsprache. Im Wissen der Entscheidbehörde über das fehlende Rechtsmittel ginge der Druck von Seiten des Einsprechers verloren und es bestünde die Gefahr, dass die Abhandlung des Einwandes einer Alibiübung gleichkäme.</p> <p>Das Anliegen der Wasserkorporation Rüte ist nachvollziehbar. Es ist allerdings Aufgabe der Wasserkorporationen ist, die auf ihrem Gebiet aktuellen Bauanzeigen im Appenzeller Volksfreund zu überprüfen oder allenfalls mit den betroffenen Bezirken auf freiwilliger Basis eine Zusammenarbeit zu suchen.</p> <p>Die zeitliche Dauer der öffentlichen Auflage eines Baugesuches ist in der Vergangenheit jeweils bei jeder Gesetzesteilrevision zur Diskussion gestellt worden. Auch bei der Revision im Jahre 2003 war dies der Fall. Der Souverän hat an der Frist von 10 Tagen festgehalten. Seither sind keine neuen Argumente hinzugekommen, welche eine Korrektur der bisherigen Praxis rechtfertigen würden. Bei komplexen Bauvorhaben wird gemäss gängiger Praxis auf schriftliches Ersuchen eine angemessene Fristverlängerung erteilt.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Standeskommission
		<p>zierung z. B. nach der Bausumme ein Kompromiss.</p> <p>Die Popularbeschwerde ist wohl einzigartig in Innerrhoden. Sie ist Ausdruck urdemokratischer Mitsprache beim Bauen, das immer auch eine Aussenwirkung entfaltet. Innerrhoden kennt dafür kein Verbandsbeschwerderecht. Die Popularbeschwerde wurde stets mit grosser Zurückhaltung und verantwortungsvoll benutzt. Wenn dies zurzeit in einem Einzelfall anders ist, so sollte dieses Recht nicht allen quasi in Sippenhaft entzogen werden. Die Popularbeschwerde soll deshalb im Baugesetz bleiben.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband  4Der Kantonale Gewerbeverband ist der Ansicht, dass die sogenannte Popularbeschwerde in Abs. 4 gestrichen werden soll. Diese ist nicht mehr zeitgemäss. Ausserdem darf es nicht angehen, dass eine nicht direkt betroffene Person ein Bauprojekt aus willkürlichen Motiven oder gar persönlichen Gründen verzögern und unnötige Kosten verursachen kann. Es kann diesbezüglich auch auf das Votum von Kurt Breitenmoser anlässlich der diesjährigen Landsgemeinde verwiesen werden. Sollte an der Popularbeschwerde festgehalten werden, ist die Einsprache zumindest mit einer Gebühr zu verbinden, damit der Missbrauch wenigstens etwas eingeschränkt werden kann.</p> <p>BBB Architektur AG  4Unser Anliegen betreffend Popularbeschwerde hat Breitenmoser Kurt anlässlich der Landsgemeinde 2008 in einer Anregung ausführlich vorgetragen. Wir beantragen, die Popularbeschwerde ist ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Als Ganzes soll diese Anregung von Breitenmoser Kurt aufgenommen werden.</p> <p>BBB Architektur AG (Nachtrag)  4Wir haben uns entschlossen, eine verfeinerte Eingabe für die Vernehmlassung zu formulieren.</p> <p>Einwendungsverfahren:  Jede im Kanton wohnhafte natürliche Person und jede beliebige Organisation, die nach den Voraussetzungen von Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu einem Rechtsmittel nicht legitimiert ist, hat das Recht, Einwendungen gegen jedes beliebige Bauvorhaben innert der Auflagefrist bei der erstinstanzlichen Baubewilligungsbehörde durch schriftliche Eingabe vorzubringen. Die Baubewilligungsbehörde lädt die Bauherrschaft und die Einwender innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu einer Anhörung und Projektdiskussion ein, sofern sie die vorgebrachten Argumente als verhandlungswürdig erachtet. Je nach Ergebnis dieser Verhandlungen werden die Einwendungen in der späteren Baubewilligung berücksichtigt. Erachtet die Baubewilligungsbehörde die vorgebrachten Einwendungen als nicht</p>	

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>verhandlungswürdig, teilt sie dies den Beteiligten mit kurzer Begründung schriftlich mit, womit das Einwendungsverfahren abgeschlossen ist. Dieses Einwendungsverfahren beschränkt sich auf das Baubewilligungsverfahren vor erster Instanz. Zur Ergreifung von Rechtsmitteln (Einsprache, Rekurs und Beschwerde) ist nur berechtigt, wer nach Art. 37 VerwVG legitimiert ist.</p> <p>Wir beantragen, diese Formulierung vollständig in das Gesetz aufzunehmen.</p> <p><b>Begründung:</b>  Die Baubewilligungsbehörden haben das massgebende Recht von Amtes wegen anzuwenden. Es gibt keine sachliche Begründung dafür, im Bereich des öffentlichen Baurechts ausnahmsweise Private oder Organisationen mit Rechtsmitteln auszustatten und damit eine Kontrolle der behördlichen Tätigkeit zu institutionalisieren. Allerdings ist das Vorbringen von Privaten und Organisationen im Rahmen bedeutender Bauvorhaben von Fall zu Fall wertvoll und soll durch dieses Einwendungsverfahren geregelt werden. Mit Bezug auf Private stellt dieses Verfahren gegenüber der gegenwärtig noch bestehenden Popularbeschwerde eine Schwächung von deren Rechtsstellung dar, mit Bezug auf Organisationen jedoch eine Stärkung, denn diese hatten bisher keinerlei Rechtsstellung im Baubewilligungsverfahren, es sei denn, sie konnten sich auf eidgenössisches Recht berufen. Daran ändert sich nichts. Hingegen gewinnen die Verbände die Möglichkeit, neu im Rahmen jedes beliebigen Bauvorhabens ihre Einwendungen vorzubringen. Damit soll es aber im Verfahren vor erster Instanz sein Bewenden haben. Nur wo ein Vorhaben zur Diskussion steht, bei welchem aufgrund seiner Bedeutung von Bundesrechts wegen ein Verbandsbeschwerderecht besteht, sind die Verbände zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt, allerdings nicht gestützt auf kantonales, sondern eben auf Bundesrecht (USG, NHG).</p> <p>Auf der anderen Seite gibt es keine vernünftige Begründung dafür, dass ein von einem Bauvorhaben in keiner Weise betroffener Dritter Rechtsmittelverfahren bis vor das Verwaltungsgericht ziehen kann. Ein Anhörungsrecht im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren für solche Drittpersonen ist mehr als es in irgendeinem Kanton in der Schweiz überhaupt gibt.</p> <p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz  4Dieser Absatz muss unserer Ansicht nach unbedingt erhalten bleiben.</p> <p><b>Begründung / Kommentar</b>  Wir sind der Meinung, dass Baubewilligungsverfahren möglichst rasch und sicher erledigt werden müssen, um die Kosten möglichst tief zu halten und keine unnötige Zeit für die Baurealisierung zu verlieren. Die Erfahrung in Appenzell Innerrhoden zeigt, dass sich Baubewilligungs-</p>	

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
		<p>verfahren nur in den seltensten Fällen über eine inakzeptabel lange Zeit erstrecken. Dank hoher Effizienz und Reaktionsfähigkeit der Behörden liegen Entscheide innert wenigen Wochen vor. Sollten mehrere Instanzen durchlaufen werden, kommen maximal 4-6 Monate dazu. Rasche Entscheide sind die beste Waffe gegen Missbräuche in der Anwendung des Rechtes gemäss Art. 4. Die heutige Regelung bringt somit keine Nachteile, insbesondere keine volkswirtschaftlichen, zumal sie für den Einsprecher schnell teuer werden kann. Wegen eines allfälligen Missbrauchs im Einzelfall darf nicht 99.9% der Bevölkerung einem unschätzbaren Recht beraubt werden. Ein Vergleich mit anderen Kantonen hält nicht stand. Beispielsweise kennen viele andere Kantone im Gegensatz zu AI das kantonale Verbandsbeschwerderecht. Dank der Kleinräumigkeit von AI ist der Absatz 4 auch in Zukunft vertretbar. Folgende beiden Rechtsanpassungen kommen dem Wunsch der Verfahrensbeschleunigung bereits nach.</p> <p>1. Die privatrechtliche Einsprache soll abgeschafft werden; öffentliche Baubewilligungsverfahren können künftig nicht mehr unterbrochen werden. Aus heutiger Sicht begrüssen wir diese Abschaffung.</p> <p>2. Gemäss Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2008 betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) können neue Tatsachen und Beweismittel nur noch so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Neue Begehren sind unzulässig. Dank dieser neuen Regelung können keine endlosen Loops mehr entstehen.</p> <p>3. Die Behörden können Einsprachen mit dem Argument des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs ablehnen.</p> <p>Was wären die Konsequenzen, wenn der Absatz 4 abgeschafft oder so abgeändert würde, wie an der Landsgemeinde 2008 gefordert wurde?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bürger von Appenzell Innerrhoden verliert ein ehrenhaftes und verantwortungsvolles Recht. Er wird entmündigt.</li> <li>• Der Gewährleistung des Schutzes des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes ist zu 100% den Behörden überlassen. Die Gerichtsbarkeit von Baufragen geht verloren. Übrigens hat Appenzell Innerrhoden - soweit uns bekannt, als einziger Kanton - das Recht der Einzelinitiative. Dieses Recht steht unseres Wissens (ebenfalls) nicht zur Diskussion.</li> </ul> <p>Walter Kappeler, Appenzell</p> <p>Art. 71 Abs. 2 soll dahingehend angepasst werden, als der Begriff 'Endtermin für Baueinsprachen' durch 'Endtermin für die schriftliche Bestellung des baurechtlichen Entscheides' zu ersetzen sei. W. Kappeler begründet den Entscheid wie folgt: Das bisherige Einspracheverfah-</p>	

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
		<p>ren vor dem baurechtlichen Entscheid bei der Baubewilligungsbehörde innert 10 Tagen ist erstens viel zu kurz und überlässt den Baubehörden ohne wirksame Rechtsmittelkontrolle die Verabschiedung des nachgesuchten Bauvorhabens. Das heutige praktizierte aufsichtsrechtliche Einschreiten gegen einen unrechtmässigen Entscheid der Baubehörde ist nicht mehr haltbar.</p>	
73 (neu 74)	<p>Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.</p>	<p><b>Bezirk Appenzell</b> Die Aufhebung der privatrechtlichen Einsprache bringt als Vorteile die Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens und eine Vereinfachung für die Behörden. Nachteilig ist aber, dass damit kaum mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Mit der Erteilung der Baubewilligung ohne Rücksicht auf privatrechtliche Einsprachen wird das Risiko vollständig auf den Gesuchsteller abgewälzt, was für diesen eine grössere Unsicherheit bedeutet.</p> <p>Zusätzliche Unsicherheit entsteht für die Behörden, indem z.B. Abbrüche auf Risiko hin ermöglicht werden und zudem für die Behörde die Kontrolle über die Verfahrensschritte zwischen Baubewilligung und Schnurgerüstkontrolle erschwert wird.</p> <p>Die privatrechtliche Einsprache sollte aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Transparenz im Bewilligungsverfahren weiterhin im Baugesetz belassen werden.</p> <p><b>Bezirk Schwende</b> Die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p><b>Bezirk Rüte</b> Grundsätzlich befürwortet der Bezirksrat Rüte eine Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren und würde eine Möglichkeit begrüßen, offensichtlich willentliche Verzögerungen durch privatrechtliche Einsprachen nicht weiter behandeln zu müssen. Andererseits stellt die privatrechtliche Einsprache ein sehr gutes Mittel dar, im Rahmen eines Projektes das ganze Umfeld zu prüfen. Durch die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache verliert die Baubewilligungsbehörde die Übersicht, resp. die Koordination über die Baugesuche und die Baukontrollen werden erschwert. Der Bezirksrat befürchtet, dass durch die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache kritischen Bauvorhaben zu wenig Rechnung getragen wird und der Bürger sich zudem nicht bewusst ist, dass er trotzdem jederzeit Einsprache erheben kann. Der Bezirksrat beantragt deshalb, die privatrechtliche Einsprache im Baugesetz beizubehalten.</p>	<p>Beinah sämtliche Vernehmlasser haben sich gegen die Abschaffung der zivilrechtlichen Einsprache zur Wehr gesetzt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die meisten zivilrechtlichen Einsprachen durch Vergleich erledigt werden konnten. Die Ständeskommission kann sich deshalb mit der Beibehaltung der zivilrechtlichen Einsprache einverstanden erklären.</p> <p>Die Anregung von Walter Kappeler wird abgelehnt.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
		<p><b>Bezirk Schlatt-Haslen</b>  Eine Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache wird als kritisch beurteilt. Dem Bezirksrat sollte die Möglichkeit erhalten werden, einen Vorschuss des Einsprechers zu verlangen, um nicht einen Anreiz für längere oder sehr lange Verzögerungen zu schaffen. Im Falle der Revision kann auch später noch eine Einsprache gegen ein Bauvorhaben eingereicht werden.</p> <p><b>Bezirk Gonten</b>  In der Vergangenheit hat die Behandlung der Einsprachen die Baubewilligungsbehörden nicht selten vor die Frage gestellt: Was ist öffentliches Recht und was muss auf zivilrechtlichem Wege gelöst werden? Diese Beurteilung liegt auch in der neuen Fassung nach wie vor bei der örtlichen Baubewilligungsbehörde, sie hat neu den Einsprecher und wohl auch den Gesuchsteller in Kenntnis zu setzen, dass in der Einsprache zivilrechtliche Einwände enthalten sind, die vom zuständigen zivilen Gericht behandelt werden müssten. Der Bezirksrat sieht in der neu vorgeschlagenen Lösung den grossen Vorteil, dass das öffentliche Bewilligungsverfahren nicht mehr wegen zivilrechtlicher Einwände sistiert werden muss, die Gerichte entscheiden in letzter Instanz und der Bezirksrat ist vom Vollzug von zivilrechtlichen Klagen befreit. Mit der nun vorgeschlagenen Regelung wird der Baugesuchsteller mehr in die Verantwortung genommen. Er kann trotz hängiger zivilrechtlicher Klagen mit den Bauarbeiten beginnen, das entsprechende Risiko hat er selber zu tragen. Mit dem Erlass von öffentlich-rechtlichen Umweltschutzvorschriften haben die privatrechtlichen Einwände weiter an Bedeutung verloren und es kann davon ausgegangen werden, dass die privatrechtlichen Einwände deutlich zurückgehen dürften.</p> <p>Der Bezirksrat befürwortet aus den vorgenannten Erwägungen die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache.</p> <p><b>Feuerschaugemeinde</b>  Die Abschaffung der privatrechtlichen Einsprache kann aufgrund der positiven Erfahrungen von der Feuerschaukommission nicht unterstützt werden. Für Baugesuchsteller und Baubewilligungsbehörde ist es von grossem Vorteil, wenn frühzeitig Klarheit und Transparenz über allfällige zivilrechtliche Einwände besteht.</p> <p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</b>  Vorgeschlagen wird die Aufhebung der privatrechtlichen Einsprachemöglichkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 2. Der Abschaffung dieses Artikels stehen wir aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:</p> <p>1. Bauverzögerungen sind auch aus unserer Sicht möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist es stossend, wenn Baugesuche willentlich</p>	

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
		<p>behindert werden. Das bisherige System wurde jedoch nur selten in dieser Weise missbraucht.</p> <p>2. Erfahrungsgemäss können die meisten privatrechtlichen Einsprachen in gütlicher Einigung erledigt werden. Ist bei einer Einsprache keine Einigung möglich, so lohnt sich in den allermeisten Fällen die vertiefte Auseinandersetzung mit dem umstrittenen Baugesuch.</p> <p>3. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen sind unsere Baugesuchszeiten sehr kurz gehalten. Der Vorteil für die Bauherrschaft, schneller mit dem Bauvorhaben beginnen zu können, vermag den Nachteil möglicher späterer Klagen nicht aufzuwiegen und führt zu grösserer Rechtsunsicherheit. Der Bauherr trägt hier die Verantwortung alleine.</p> <p>4. Überblick und Koordination für die Baubewilligungsbehörden, welche auch für den Vollzug zuständig sind, werden erschwert. Wir befürchten insbesondere, dass bei erteilten Baubewilligungen ohne Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen mit dem vorzeitigen Abbruch von Objekten unerwünschte und störende Baulücken entstehen könnten.</p> <p>Fazit: Das bisherige System hat sich bewährt. Wir sehen keinen Handlungsbedarf, die privatrechtliche Einsprache abzuschaffen.</p> <p>Gruppe für Innerrhoden Die Abschaffung der sistierenden Wirkung der privatrechtlichen Einsprache ist sehr problematisch. Wenn auch vorerst dem Bauherrn öffentlich-rechtlich sofortiges Bauen ermöglicht wird, so öffnet die neue Regelung Auseinandersetzungen und Streitereien unter Nachbarn Tür und Tor. Wenn etwas gebaut ist, wird es praktisch nie wieder abgebrochen, weil rechtliche Bedingungen nicht erfüllt wurden. Der Stärkere - dies ist in den meisten Fällen der finanzstarke Bauherrschaft vollendete Tatsachen, welche der Nachbar wohl anfechten, aber nur schwer mehr aus der Welt schaffen kann. Der Vollzug läge bei den Bezirken und Baubehörden. Wie schwierig ein solcher ist, kann man sich vorstellen. Erst recht ist etwa bei Terrainveränderungen oder Trockenlegung z. B. einer Moorfläche die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes fast nicht mehr möglich. Das Zuwarten mit der Erteilung einer Baubewilligung, bis eine privatrechtliche Einigung vorliegt, ist der richtige Weg und schützt Bauherren vor dem unbedachten Eingehen von unbekanntem Risiken. Gütliche Einigungen dienen der Streitvermeidung und sind im Interesse aller. Auch die Öffentlichkeit trägt mit entsprechender Gesetzgebung eine gewisse Verantwortung. Die bisherige Regelung wurde mit Bedacht gewählt und hat sich in den allermeisten Fällen bewährt. Daher soll sie weiterhin gelten.</p> <p>Bauernverband</p>	

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
		<p>Die Abschaffung der zivilrechtlichen Einsprache wird unterstützt.</p> <p>Walter Kappeler  Art. 73 soll neu formuliert werden: 'Der baurechtliche Entscheid wird gebührenpflichtig den Bestellern gemäss Art. 72 Abs. 2 zugestellt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen erstinstanzlich bei der Ständeskommission im Sinne von Art. 37 VerwVG angefochten werden.  Begründung: Die Rekurslegitimation nach Verwaltungsgericht (also ohne bisherige zusätzliche Popularbeschwerderecht für alle Kantons-einwohner) verträgt sich besser mit unserem Rechtsstaat und der bundesgerichtlichen Entscheidpraxis. Der 2-stufige Rechtsweg (Ständeskommission/Verwaltungsgericht) entspricht in etwa der heute praktizierten Rechtsordnung im Baupolizeirecht der Schweiz. Zu einer allfällig sich aufräumenden Entlastung der Ständeskommission mit der Behandlung von erstinstanzlichen Baurekursen dürfte die Bildung einer 3-gliedrigen Rekurskommission innerhalb der Kantonsregierung ein möglicher Lösungsansatz sein.</p>	
74 (neu 75)	<p>1Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung vorliegt.</p> <p>2Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die Baueinstellung.</p>	<p>Bezirk Schwende  1Text ändern in: „...wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist“. Begründung: Die Bauarbeiten können erst begonnen werden nach 10 Tagen nach der Verfügung der Baubewilligung.</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen  1Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung vorliegt und rechtskräftig ist. Es besteht eine Meldepflicht beim Beginn und dem Abschluss der Arbeiten.</p> <p>Walter Kappeler  Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der baurechtliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.</p>	<p>Der diesbezügliche Einwand der Vernehmlasser trifft zu, weshalb Abs. 1 wie folgt zu ergänzen ist: <i>'Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung <u>rechtskräftig</u> vorliegt.'</i></p>
75 (neu 76)	<p>1Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt deren Rechtskraft begonnen wird.</p> <p>2Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden; länger als ein Jahr dauernde Unterbrechungen haben das Erlöschen der Baubewilligung zur Folge.</p> <p>3Diese Fristen können durch den Bezirk auf begründetes Gesuch angemessen verlängert werden.</p> <p>4Werden bewilligte Bauten einschliesslich Umgebungsarbeiten nicht fristgemäss fertig gestellt, hat der Bezirk deren Beendigung innert angemessene-</p>	<p>Gruppe Appenzellisches Baugesetz  3Der alte Wortlaut soll beibehalten werden. Wir könnten uns allenfalls mit einer Erhöhung von bisher 18 auf neu 24 Monate einverstanden erklären.</p>	<p>Die neue Regelung hinsichtlich Verlängerung der Gültigkeit einer Baubewilligung hat bewusst von einer definierten Anzahl Monate Abstand genommen. Bei einer grundsätzlichen Gültigkeit von einem Jahr, wäre eine Verlängerung um mehrere Jahre ohnehin nicht angemessen. Zudem bedarf eine Verlängerung der Gültigkeit ein begründetes Gesuch. Unbegründete Gesuche sind abzulehnen.</p> <p>Mit der Formulierung in Abs. 3 '...können... angemessen verlängert werden' kann Einzelfällen besser Rechnung getragen werden.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
	<p>ner Notfrist zu verlangen, unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Art. 76 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Zur Sicherstellung dieser Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.</p>		
76 (neu 77)	<p>1Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt der Bezirk die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist.</p> <p>2Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet der Bezirk eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.</p> <p>3Kommt der Bezirk seinen baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Ständekommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.</p>	<p>Bezirk Schlatt-Haslen 3Der Absatz 3 ist zu streichen, da es zu starken Belastungen führen könnte.</p>	<p>Die Argumentation des Bezirkrates Schlatt-Haslen übersieht, dass Abs. 3 nur Anwendung findet, wenn ein Bezirk seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt. Käme der Staat seinen Verpflichtungen nicht nach, wäre dessen Funktionstüchtigkeit gefährdet. Eine Regelung im Sinne von Abs. 3 ist deshalb notwendig.</p>
78 (neu 79)	<p>1Für die Behandlung der Baugesuche durch die Bezirke werden Gebühren von 1 % oder geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.-- erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Der Bezirk kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.</p> <p>2Für die Behandlung von Bauermittlungsgesuchen kann eine ermässigte Gebühr im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erhoben werden.</p>	<p>Bezirk Schwende 1Text ergänzen mit: „...., mindestens Fr. 50.- und höchstens Fr. 8'000.- erhoben.“ Begründung: Für die Verfügung der Baugesuchsgebühren sollte man eine Obergrenze festlegen. Damit wird bei grossen Investitionen der Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten.</p> <p>Bezirk Gonten 1Die Höhe der Baubehandlungsgebühren soll in der Verordnung geregelt werden, ansonsten müsste bei einer Änderung jedes Mal das Gesetz geändert werden. Sollte der Ansatz der Gebühren trotzdem im Gesetz verbleiben, befürworten wir eine Mindestgebühr von Fr. 100.—</p> <p>Feuerschaugemeinde 1In Art. 78 soll nicht nur für die Bezirke sondern auch für die kantonalen Stellen ein Gebührenrahmen festgelegt werden. Die heute vom Bau- und Umweltschutzdepartement verrechneten Gebühren sind nach Ansicht der Feuerschaukommission im Vergleich zu den Gebühren der Bezirke meist sehr hoch. Auch für die kantonalen Bewilligungen sollte</p>	<p>Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip. Der Aufwand, welcher einer Behörde erwächst, sollte grundsätzlich abgegolten sein, die Gebühren dürfen den Aufwand jedoch nicht übersteigen. Die Gebühr muss zudem in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung für die Gebührenpflichtigen stehen. Angenommen die Baubewilligungsbehörde hätte ein Bauvorhaben mit einer Bausumme von beispielsweise 50 Mio. Franken zu beurteilen, wäre eine Baubewilligungsgebühr von Fr. 5'000.-- wohl weder kostendeckend noch äquivalent. Der Gebührenrahmen muss deshalb nach oben offen bleiben. Da ausgewiesene Aufwände ohnehin</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständeskommission
		<p>ein Gebührenrahmen festgelegt werden, welcher sich nach den Baukosten richtet.</p> <p>Bauernverband Die Gebühren sind in der Verordnung festzuhalten.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband 1Für die Gebühren sollte, wie im geltenden Recht, ein Höchstbetrag festgelegt werden. Der Kantonale Gewerbeverband schlägt maximal Fr. 5'000,- vor.</p>	<p>verrechnet werden können, wird eine minimale Gebühr von Fr. 50.-- als zweckmässig beurteilt.</p> <p>Der Gebührenrahmen für das Bau- und Umweltdepartement ist in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 25. Juni 2007 geregelt (Fr. 50.-- bis 5'000.--).</p>
82 (neu 83)	<p>1Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).</p> <p>2In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.</p> <p>Art. 50 Abs. 1 VerwVG wird um eine neue lit. k mit folgendem Wortlaut ergänzt:</p> <p>"k)Auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung: bei der Ständeskommission gegen den Erlass von Wildruhezonen oder Schutzmassnahmen."</p> <p>3Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird ersatzlos aufgehoben.</p> <p>4In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.</p> <p>5Das Jagdgesetz vom 30. April 1989 (JaG) wird um einen neuen Art. 5 "Wildruhezone" mit folgendem Wortlaut ergänzt:</p> <p>"1Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>2Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Ständeskommission Schutzmassnahmen</p>	<p>Bezirk Appenzell 5Nach Ansicht des Bezirksrats geht es zu weit, die Ruhezone so eng zu fassen. Pilzsucher oder Familien könnten die Wege ohne spezielle Bewilligung nicht mehr verlassen. Die Formulierung sollte allgemeiner gehalten und zudem im Zusammenhang mit der Jagd-Gesetz-Revision behandelt werden.</p> <p>Bezirk Schwende Ganzen Artikel ersatzlos streichen. Begründung: Für den Bezirksrat Schwende ist es nicht tragbar, wenn andere Gesetzeserlasse mit der Revision eines Baugesetzes angepasst werden. Die Anpassungen sollten im Rahmen einer Revision der betroffenen Gesetzesgrundlagen separat gemacht werden. Im Jagdgesetz Art. 5, Absatz 2 sollte die Ständeskommission legitimiert werden, Wildruhezonen zu erlassen. Die Nutzungsplanung ist ganz klar Hoheitsgebiet der Bezirke. Die Bezirke sind verantwortlich für Erlass und Vollzug der Nutzungsplanung. Solch starke Einschränkungen, wie z.B. Betretungsverbote von ganzen Gebieten sind nach Ansicht des Bezirksrates Schwende eine zu einschränkende Massnahme, die nicht unterstützt werden kann.</p> <p>Bezirk Rüte Problematik der Wildruhezonen: Mit dieser Gesetzesrevision kann die Ständeskommission über die bereits bestehenden und durch die Bezirksgemeinden genehmigten Pläne Schutzzonen erlassen, welche zum Teil massive Einschränkungen beinhalten können. Dies widerspricht dem ordentlichen Verfahren zum Erlass der Zonen-, resp. Nutzungspläne und muss so deshalb abgelehnt werden.</p> <p>Feuerschaugemeinde Die Einführung von Wildruhezonen soll entsprechend dem Grundsatz zur Wahrung der "einheitlichen Materie" nicht unter den Schlussbestimmungen zur Baugesetzgebung eingeführt werden. Entsprechende Instrumente sollen nicht mit der Baugesetzgebung</p>	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass die Einführung einer Wildruhezone mit der Raumplanungs- bzw. Baugesetzgebung nicht in einem direkten Zusammenhang steht bzw. sachfremd ist, wird aus gesetzestechnischen Gründen auf deren Einführung im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes verzichtet. Die Schaffung einer solchen Ruhezone soll vielmehr in einem eigenständigen Revisionsbeschluss erfolgen.</p>

Artikel	Gesetzestext	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen Ständekommission
	<p>anordnen oder Ruhezeiten erlassen. In den Ruhezeiten gilt je nach Schutzziel ein ganzjähriges oder saisonal beschränktes Zutrittsverbot. Ausgenommen davon ist die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie die Begehung von Wanderwegen im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung.</p> <p>3Wildruhezeiten sind amtlich auszuscheiden und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen."</p> <p>6Die bisherigen Art. 5, 6 und 7 JaG werden neu zu Art. 6, 7 und 8 JaG.</p> <p>7Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.</p>	<p>sondern im Rahmen einer Gesamtrevision des Jagdgesetzes geprüft werden.</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</p> <p>Die Einführung von Wildruhezeiten soll nicht unter den Schlussbestimmungen zum Baugesetz aufgeführt werden. Entsprechende Instrumente sollten in einer Gesamtrevision des Jagdgesetzes überprüft werden. Entsprechende Schutzmassnahmen- oder Ruhezeitenerlasse sollen in diesem Falle den gleichen Verfahrensweg gehen wie eine Zonenplanänderung und nicht in der alleinigen Kompetenz der Ständekommission liegen.</p> <p>Kantonaler Gewerbeverband</p> <p>Da neu im Einklang mit der Terminologie des Raumplanungsgesetzes anstelle des Ausdrucks „Zonenplan“ der Begriff „Nutzungsplan“ verwendet wird, ist in Art. 50 Abs. lit. b Ziff. 1 VerwVG der Ausdruck „Zonenplan“ durch „Nutzungsplan“ zu ersetzen. Art. 82 ist daher entsprechend zu ergänzen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist der Kantonale Gewerbeverband gegen die Schaffung neuer zusätzlicher Nutzungszonen, da die aktuell vorgesehenen Zonen völlig ausreichend sind. Er ist daher auch gegen die Einführung einer Wildruhezone. Abs. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.</p>	

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG),

beschliesst:

### **I.**

Das Jagdgesetz wird durch einen neuen Art. 5 "Wildruhezonen" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>1</sup>Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen ist besondere Beachtung zu schenken.

<sup>2</sup>Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezonen erlassen. In den Ruhezonen gilt je nach Schutzziel ein ganzjähriges oder saisonal beschränktes Zutrittsverbot. Ausgenommen davon ist die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie die Begehung von Wanderwegen im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung.

<sup>3</sup>Wildruhezonen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

### **II.**

Die bisherigen Art. 5, 6 und 7 JaG werden neu zu Art. 6, 7 und 8 JaG.

### **III.**

Mit dem Inkrafttreten dieses Landsgemeindebeschlusses wird Art. 50 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) um eine lit. k mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- k) Auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung:  
Bei der Standeskommission gegen Erlass von Wildruhezonen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)**

---

**1. Ausgangslage**

Der Kanton Appenzell I.Rh. umfasst Lebensräume für Wildtiere, die für diese in ökologischer Hinsicht bedeutungsvoll sind. Diese Gebiete sind im Kantonalen Richtplan als Wildruhezonen bezeichnet. Da der Richtplan, mit welchem die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons aufgezeigt wird, aufgrund von Art. 9 Abs. 1 RPG lediglich für die Behörden verbindlich ist, fehlt für den Erlass von in rechtlicher Hinsicht für jedermann verbindlichen Wildruhezonen die gesetzliche Grundlage. Mit der Ausscheidung derartiger Zonen wird im Interesse der wildlebenden Säugetiere und Vögel eine Beruhigung der fraglichen Gebiete angestrebt. Die Wildruhezonen bezwecken somit den Schutz der Lebensräume von Wildtieren und Vögeln vor übermässigen Gemeingebrauch durch den Mensch.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern**

**2.1. Ziff. I.**

In Art. 5 Abs. 1 wird im Sinne eines Grundsatzes festgehalten, dass dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen besondere Beachtung zu schenken ist. Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann nach Abs. 2 des gleichen Artikels die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezeiten erlassen, in welchen je nach Schutzziel ein ganzjähriges oder saisonal beschränktes Zutrittsverbot gilt. Ausgenommen von einem solchen Zutrittsverbot sind laut Art. 5 Abs. 2 die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie die Begehung von Wanderwegen, die im Netzplan im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung ausgeschieden sind.

Gemäss Art. 699 Abs. 1 ZGB ist das Betreten von Wald und Weide in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. Neben den in Art. 699 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Verboten können die Kantone gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes gestützt auf ihre originäre Gesetzgebungszuständigkeit öffentlich-rechtlich das Zutrittsrecht weitergehend einschränken, z.B. zum Schutz der Natur oder aus anderen polizeilichen Gründen (vgl. dazu BGE 122 I 70 und dort aufgeführte weitere Bundesgerichtsentscheide). Ein

Zutrittsverbot gemäss Art. 5 Abs. 3 bezweckt zweifellos den Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vögel. Die Wildruhezonen und das damit verbunden Zutrittsverbot wird demnach zum Schutz der Natur erlassen, weshalb diese aufgrund des Gesagten mit dem höherrangigen Bundesrecht bzw. Art. 699 ZGB vereinbar sind.

## **2.2. Ziff. II.**

Mit dem Erlass eines neuen Art. 5 werden die Nummern der nachfolgenden Artikel entsprechend verschoben.

## **2.3. Ziff. III.**

Da Wildruhezonen und das damit verbundene Zutrittsverbot sowohl einen Eingriff in das Eigentum als auch in das jedermann zustehende Betretungsrecht von Wald und Weide gemäss Art. 699 Abs. 1 ZGB zur Folge hat, soll deren Erlass - wie andere planungsrechtliche Massnahmen beispielsweise Zonen- oder Quartierpläne - mit einem Rechtsmittel anfechtbar sein. Aus diesem Grunde ist laut Art. 5 Abs. 3 die Ausscheidung von Wildruhezonen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Ausserdem ist Art. 50 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG), welcher die Einsprache gegen planungsrechtliche Verfügungen zum Gegenstand hat, um eine lit. k zu ergänzen, gemäss welcher der Erlass von Wildruhezonen während der Auflagefrist mit Einsprache bei der Standeskommission angefochten werden kann. Deren Entscheid kann gestützt auf Art. 4 des Verwaltungsgerichtes vom 25. April 1999 (VerwGG) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Mit dieser Regelung ist ein genügender Rechtsschutz gegen den Erlass von Wildruhezonen und den damit verbundenen Einschränkungen gegeben.

## **2.4. Ziff. IV.**

Keine Bemerkungen.

## **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**  
Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:  
Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

## 28/1/2008 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderung.

### **Die parlamentarische Baukommission beantragt einstimmig die Anpassung von Art. 5 Abs. 3:**

Art. 5 Abs. 3 soll wie folgt lauten:

<sup>3</sup>*Wildruhezonen mit dazugehörigen Reglementen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.*

### **Begründung:**

Die Parlamentarische Baukommission ist sich einig, dass zum Zweck der Rechtssicherheit eine Wildruhezone über ein entsprechendes Reglement verfügen soll, welches Aufschluss über die Schutzziele und -massnahmen geben soll. Das Reglement ist zusammen mit der Wildruhezone öffentlich aufzulegen.

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)

Die Standeskommission beantragt folgende Änderungen:

### **Art. 5 Abs. 2 sei wie folgt zu fassen:**

*<sup>2</sup>Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezeiten erlassen. In den Ruhezeiten gilt je nach Schutzziel ein ganzjähriges oder saisonal beschränktes Zutrittsverbot. Ausgenommen davon ist die forst- und landwirtschaftliche Nutzung; für Fuss- und Wanderwege im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung sind saisonal beschränkte Benutzungsverbote zulässig.*

### **Begründung:**

Gemäss der dem Grossen Rat unterbreiteten Fassung lautet der dritte Satz von Art. 5 Abs. 2 wie folgt:

*"Ausgenommen davon ist die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie die Begehung von Wanderwegen im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung."*

Der Vorbehalt betreffend die Fuss- und Wanderwege erscheint zu absolut. Das Ziel der Wildruhezonen liegt in der Beruhigung empfindlicher Lebensräume. Das öffentliche Fuss- und Wanderwegnetz der Bezirke dient vorwiegend dem Wandern in der Zeit vom Frühling bis in den Herbst. Im Winter wurden bisher viele Wege überhaupt nicht begangen.

In den vergangenen Jahren hat die Störung für Wildtiere insbesondere im Winterhalbjahr zugenommen. Durch die Verbreitung von Trendsportarten wie Schneeschuhlaufen werden bisher im Winter unberührte Gebiete nun regelmässig aufgesucht, was für die Wildtierpopulationen drastische Folgen haben kann. Um die Wirksamkeit von Wildruhezonen zu garantieren, ist daher das Schaffen einer Gesetzesgrundlage für den Erlass saisonaler Nutzungsverbote für Wanderwege wichtig.

Die Befürchtungen von touristischer Seite, es würden bald viele Wanderwege im Alpstein gesperrt, sind unbegründet. Vielmehr sollen bei Bedarf - und zwar erst nach fundierter fachlicher Abklärung - einzelne Wegstrecken in sehr sensiblen Lebensräumen saisonal gesperrt werden können. Die saisonale Sperrung dürfte sich auf die Wintersaison beschränken. Das Nutzungsverbot wird daher nicht den eigentlichen Wanderer, sondern vielmehr den Schneeschuhläufer treffen.

Kommt hinzu, dass in den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. bereits Wildruhezonen in Kraft oder ausgearbeitet sind. Da Kantonsgrenzen keine Lebensraumgrenzen sind, sollte auch die kantonsübergreifende Koordination sichergestellt werden können. Insbesondere die Wildruhezonen in Appenzell A.Rh. enthalten Benutzungsverbote für Wanderwege während der Wintersaison (z.B. Bettenwald).

Die vorgeschlagene Regelung hat sich in anderen Tourismuskantonen wie Bern oder Graubünden sehr bewährt.

Im Sinne einer Klarstellung ist noch darauf hinzuweisen, dass Zutrittsverbote mit der Sperrung von Fuss- und Wanderwegen nur im Rahmen einer Ruhezone und nicht als Schutzmassnahme angeordnet werden können. Als Schutzmassnahmen können Zutrittsbeschränkungen nur mit Bezug auf Einzelaspekte angeordnet werden, beispielsweise ein Hundemitführverbot.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)**

vom 26. April 2009

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Energiegesetzes (EnerG) vom 29. April 2001,

beschliesst:

### **I.**

Art. 4 wird durch einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Es veröffentlicht die Namen und Adressen der für den Vollzug beigezogenen Dritten.

### **II.**

In Art. 5 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>2</sup>Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

### **III.**

Art. 8 wird mit Abs. 2 und Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Bei Flächenheizungen ist der Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit zu isolieren.

<sup>3</sup>Bestehende Gebäude oder bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten, wenn das Heizungs- oder Warmwassersystem gesamthaft erneuert wird oder am Gebäude, im Falle einer Gebäudegruppe an mindestens einem Gebäude, die Gebäudehülle zu über 75% saniert wird.

Der bisherige Art. 8 wird zu Abs. 1 von Art. 8.

### IV.

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen" ersetzt:

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

<sup>2</sup>Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, bei denen nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese sich auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand herstellen lässt.

<sup>3</sup>Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

<sup>4</sup>Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig, wenn der Betrieb der Anlage samt den Probeläufen höchstens 50 Stunden pro Jahr umfasst.

### V.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Heizungen im Freien" ersetzt:

<sup>1</sup>Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

<sup>2</sup>Ausnahmen vom Erfordernis der Verwendung erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:

- a. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) sowie betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

**VI.**

In Art. 11 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

**VII.**

Es wird ein neuer Art. 11a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen" eingefügt:

**Art. 11a**

<sup>1</sup>Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

<sup>2</sup>Das Ersetzen ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Der Einsatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup>Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

**VIII.**

Es wird ein neuer Art. 12a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Gebäudeenergieausweis" eingefügt:

**Art. 12a**

Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.

**IX.**

Es wird ein neuer Art. 14a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Kantonale Energieplanung" eingefügt:

**Art. 14a**

Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungsweg eine kantonale Energieplanung einführen.

**X.**

Der Titel "IV. Bestimmungen zum Elektrizitätsmarkt" wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IV. Bestimmungen zur Stromversorgung

**XI.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell, 26. April 2009

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

---

#### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich in erster Linie die Kantone zuständig. Dem Bund kommt lediglich eine subsidiäre Kompetenz zu. Die Verantwortung der Kantone geht somit weit über den Vollzug hinaus.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe gehen die Kantone schon seit längerer Zeit so vor, dass sie ihre energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich aufeinander abstimmen. Es hat sich gezeigt, dass interkantonal nicht aufeinander abgestimmte Energieregulungen zu beträchtlichen Erschwernissen in der Bauplanung und im Bewilligungsverfahren führen, was letztlich auch erhöhte Kosten bringt. So ist es namentlich für Planer und Produzenten, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, was der Regelfall ist, aufwändig, ihre Leistung ganz unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen anzupassen. Eine gewisse Vereinheitlichung erleichtert aber auch das Verfahren und den Einsatz von Hilfsmitteln. So verwenden heute 17 Kantone in der Deutschschweiz und der Kanton Tessin die gleichen Formulare für den Energienachweis. In der Westschweiz arbeiten sieben Kantone mit gleichen Formularsätzen.

Zur Entwicklung einer stärkeren Einheitlichkeit der kantonalen Bestimmungen über das Energierecht wurde im Rahmen der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) bereits 1992 die Musterverordnung "Rationelle Energienutzung in Hochbauten" erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die EnDK dann "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2000)". Diese ersten Mustervorschriften verfolgten primär das Ziel der Harmonisierung. Bei den energetischen Anforderungen wurde deshalb bewusst auf eine hohe Akzeptanz der Vorschriften Wert gelegt. Entsprechend lehnten sich diese stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Aufgrund des technischen Fortschrittes im Energiebereich wurden die MuKE kürzlich überarbeitet. Entstanden sind die MuKE 2008.

Bei den MuKE handelt es sich um ein gemeinsam erarbeitetes Gesamtpaket energierechtlicher Regelungen für Gebäude. Aus der darin enthaltenen "Bibliothek" an Modulen setzen die Kantone in ihrem Recht jene um, die zu ihren wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen und klimatischen Eigenheiten passen. Typisch für eine derartige Auswahl ist das Modul "Ferienhäu-

ser", das sich für Kantone mit erheblichem Anteil von Zweitwohnungen eignet, für Kantone mit mässigem Ferienwohnungsbestand jedoch nicht in Betracht fallen dürfte.

Die Regeln der MuKE n wirken nicht unmittelbar. Sie werden erst mit der Übernahme in die kantonalen Energiegesetzgebungen wirksam und nur soweit, als bezeichnet wird, was übernommen wird. Es handelt sich also weder um ein Konkordat noch um ein übergeordnetes rechtsetzendes Regelwerk. Die MuKE n bilden in dieser Weise ein Scharnier zwischen zwei wichtigen energiepolitischen Anliegen: Einerseits sollen die energierechtlichen Bestimmungen harmonisiert werden, andererseits obliegt die Ausgestaltung des Energierechts jedem einzelnen Kanton. Mit den MuKE n lassen sich diese Anliegen elegant verbinden.

Das geltende Energiegesetz (EnerG) des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. April 2001 sowie die Energieverordnung (EnerV) vom 24. Juni 2002 orientieren sich stark an den MuKE n 2000. Da bereits die bisherige Energiegesetzgebung im Kanton Appenzell I.Rh. wesentliche Teile der MuKE n enthält, erscheint es richtig, die Erlasse auf dem Hintergrund der MuKE n 2008, welche der technischen Weiterentwicklung angemessen Rechnung tragen, zu überprüfen.

Auf den 1. Januar 2008 haben verschiedene Bestimmungen im Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) geändert. Die Kantone müssen unter anderem Vorschriften erlassen über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude (Art. 9 Abs. 3 lit. d EnG). Neu ist auch, dass die Kantone die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen zu regeln haben (Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG). Diese Änderungen, die erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten werden, erfordern ebenfalls eine Anpassung der Energievorschriften des Kantons Appenzell I.Rh.

## **2. MuKE n 2008**

In den letzten zehn Jahren haben die Kantone vermehrt auf Energieeinsparungen im Baubereich geachtet. Sie haben gezielt die Marke MINERGIE gefördert. Die praktischen Erfahrungen mit diesem Label haben gezeigt, dass im Vergleich zu traditionell erstellten Bauten energetisch deutlich effizientere Gebäude mit geringen Mehrkosten erstellt werden können. Aufgrund inzwischen gewonnener energie- und klimapolitischer Erkenntnisse und der eingetretenen Fortschritte in der Bautechnik hat die EnDK im März 2007 beschlossen, die MuKE n 2000 zu revidieren und die Anforderungen an Neubauten etwa auf dem Niveau von MINERGIE, das heisst bei 4,8 Liter Heizöläquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, festzulegen.

Diese Verschärfung für Neubauten wirkt sich auch auf die Erneuerung bestehender Bauten aus. Bei einer Sanierung der Gebäudehülle gelten Anforderungen an die Wärmedämmung auf dem Niveau der bisherigen Neubauten. Wenn gleichzeitig auch die haustechnischen Anlagen

erneuert werden und damit eine umfassende Sanierung vorgenommen wird, soll der künftige Energiebedarf auf den Werten für bisherige MINERGIE-Sanierungen begrenzt werden.

Die MuKE 2008 enthalten ein Basismodul und verschiedene Zusatzmodule. Bereits aus den Mustervorschriften 2000 hat der Kanton Appenzell I.Rh. jene Module umgesetzt, welche ihm sinnvoll erschienen. Aufgrund der Anpassungen in den MuKE 2008 ergibt sich einerseits Anpassungsbedarf in Gesetz und Verordnung, andererseits empfiehlt es sich, einzelne neue Module zu übernehmen. Hierbei gilt es, jedes Modul mit Bezug auf die Bedürfnisse im Kanton Appenzell I.Rh. zu prüfen.

### **3. Prüfung der Module**

#### *3.1. Basismodul (Modul 1)*

Um die Harmonisierung zu gewährleisten, sollen die Bestimmungen des Basismoduls von allen Kantonen übernommen werden. In diesem Sinne handelt es sich in diesem Bereich um eine Art Pflichtmodul.

Mit den Vorschriften aus dem Basismodul erfüllt der Kanton die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 6, Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 15 EnG. Gleichzeitig wird die von der EnDK gesetzte Verbrauchsvorgabe (4,8 Liter Heizöl-Äquivalent pro Quadratmeter Wohnfläche) umgesetzt. Mit einer neuen Regelung wird die Grundlage für einen schweizweit einheitlichen "Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)" gelegt.

Das Basismodul enthält die minimalen Vorgaben, welche beheizte oder gekühlte Bauten erfüllen müssen. Diese betreffen die Anforderungen an die Gebäudehülle, die Wärmeerzeugung und -verteilung sowie die Lüftungstechnischen Anlagen. Weiter finden sich Bestimmungen über folgende Belange:

- Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien
- Neuinstallation und Ersatz von Elektroheizungen
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern
- verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) für Neubauten und wesentliche Erneuerungen
- Elektrizitätserzeugungsanlagen
- Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Das geltende Energierecht im Kanton Appenzell I.Rh. wird wesentlichen Teilen aus diesem Modul bereits heute gerecht. An einzelnen Stellen besteht allerdings Anpassungsbedarf:

- Das Niveau der Grenzwerte im Wärmeschutz wurde etwa auf jenem der seit 2002 bestehenden MINERGIE-Anforderungen angesetzt. Die Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage basieren auf der Lüftungsnorm SIA 382/1 respektive für Heizungsanlagen auf dem Entwurf für die Heizungsnorm SIA 384/1. Mit einer neuen Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von Elektroheizungen zu erlassen. Die neuen Bestimmungen des Basismoduls der MuKE n erfüllen diese neuen Vorgaben. Der Einsatz von Elektroheizungen wird neu, ausser für den Einsatz als Notheizung, sehr stark eingeschränkt.
- Mit dem neuen Art. 9 Abs. 3 lit. d EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen zu erlassen. Während eine Vorschrift für Neubauten bereits besteht (Art. 8 EnerG), muss diese aufgrund der Änderungen im Bundesrecht auch auf Sanierungen von Bauten erweitert werden.
- Die Abwärme aus Elektrizitätserzeugungsanlagen muss künftig auch bei Anlagen genutzt werden, welche mit erneuerbaren Energiequellen gespeist werden. Diese Bestimmung ist sinnvoll, zumal solche Anlagen eine Einspeisevergütung erhalten.
- Im Rahmen der EnDK wird zurzeit ein Energieausweis für Gebäude erarbeitet. Die Arbeiten werden voraussichtlich auf Ende 2008 abgeschlossen, so dass der "Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)" ab 2009 eingeführt werden kann. Der GEAK soll in allen Kantonen angeboten werden, dessen Verwendung ist aber für Gebäudeeigentümer freiwillig. Er soll Motivation sein, bei Gebäuden mit schlechter Energiebilanz die Wärmedämmung oder die Haustechnik für Heizung und Warmwasser zu verbessern. Der GEAK konzentriert sich auf Aussagen zur Gebäudequalität und wird leicht verständlich ausgestaltet. Damit kann gewährleistet werden, dass der GEAK kostengünstig erstellt und marketingmässig gut vermittelt werden kann.

### *3.2. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Bauten (Modul 2)*

Das Modul "VHKA in bestehenden Bauten" bestand schon in den Mustervorschriften 2000. Es wurde damals nicht in das kantonale Gesetz eingebunden. Es scheint auch heute noch wenig sinnvoll, Bestimmungen zu diesem Bereich in das Gesetz aufzunehmen, zumal Regelungen für Gebäude, welche saniert werden, bereits im Basismodul enthalten sind.

### *3.3. Elektrische Energie (Modul 3)*

Ein beachtlicher Anteil der Elektrizität in Bauten wird für Beleuchtung und Belüftung benötigt. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat 2006 die Norm 380/4 "Elektri-

sche Energie im Hochbau" veröffentlicht, welche die Planenden bei der Projektierung effizienter Anlagen unterstützen soll. Allerdings macht eine Anwendung dieser Regeln nur bei sehr grossen Gebäuden Sinn. Zudem sind im Basismodul weitgehende Anforderungen an Lüftungsanlagen bereits formuliert. Auf eine darüber hinausgehende Regelung kann für den Kanton Appenzell I.Rh. verzichtet werden.

#### *3.4. Heizen im Freien und von Freiluftbädern (Modul 4)*

Dieses Modul beinhaltet Beschränkungen für Aussenheizungen und die Beheizung von Freiluftbädern. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass derartige Beheizungen nur bei ausgewiesenem Bedarf erstellt und hierbei geeignete Systeme verwendet werden. Dieses Modul ist im Recht des Kantons Appenzell I.Rh. bereits umgesetzt. Neu wird allerdings sein, dass die Regelung nicht nur auf fest installierte Heizungen, sondern auch auf mobile Heizanlagen (z.B. Heizpilze) anwendbar ist.

#### *3.5. Ferienhäuser (Modul 5)*

Mit diesem Modul wird das Ziel verfolgt, das wirtschaftlich nutzbare Potenzial der energetischen Effizienz in Zweitwohnungen möglichst auszuschöpfen. Neu erstellte Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser für Ferienzwecke sollen mit Anlagen zur Fernsteuerung der Heizsysteme ausgerüstet werden (per Handy etc.). Eine solche Regelung erscheint im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund der relativ wenigen Fälle nicht vordringlich, weshalb darauf verzichtet wird.

#### *3.6. Ausführungsbestätigung (Modul 6)*

Dieses Modul umfasst keine technischen Anforderungen an Bauten, Anlagen oder Ausrüstungen, sondern berührt einen Teil des Vollzuges. Die für die Ausstellung der Ausführungsbestätigung notwendige Kontrolle kann privaten Fachleuten und Organisationen übertragen werden. Diese Regelung ist im Recht des Kantons Appenzell I.Rh. bereits verankert. Sie soll unverändert belassen bleiben.

#### *3.7. Energieplanung (Modul 7)*

Dieses Modul ist auf die Energieplanung der öffentlichen Körperschaften im Kanton ausgerichtet. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nicht erneuerbarer Energien, für die Nutzung erneuerbarer Energien und für die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Die Energieplanung bezieht sich nicht nur auf Bauzonen, sondern kann auch andere Zonen berühren, beispielsweise im Falle von Kläranlagen oder Kehrrechtverbrennungsanlagen.

Mit diesem Modul könnte die gesetzliche Grundlage für ein Energiekonzept des Kantons geschaffen werden. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass eine Energieplanung auch ohne solche Bestimmungen erarbeitet werden kann. Die Energieplanung ist wohl ein interessanter Ansatz für einen Kanton, um längerfristige Energieperspektiven zu erarbeiten und Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz und die Förderung einzelner Energieträger, die Energieversorgung und die Projektierung von Anlagen zu schaffen. Es muss aber auch beachtet werden, dass die Erarbeitung eines solchen Konzepts relativ aufwändig ist und den Behörden gleichzeitig nur wenige Instrumente gegeben sind, um die gesteckten Ziele auch durchzusetzen. Aus den genannten Gründen soll mit einer Kompetenzdelegation an den Grossen Rat lediglich die gesetzliche Möglichkeit zur Durchführung einer Energieplanung geschaffen werden.

### *3.8. Wärmedämmung und Ausnützung (Modul 8)*

Dieses Modul dient der einheitlichen Anwendung von Massnahmen. Bisher wurde die Nutzungsbeschränkung für Gebäude einzig anhand der Aussenabmessungen eines Gebäudes ermittelt. Je mächtiger die Wände z.B. aufgrund der Wärmedämmung sind, desto mehr wird mit dieser Messmethode die ausnützbare Fläche reduziert. Aus Energiespargründen ist dies unerwünscht. Die Messweise behindert eine freiwillige, über die Minimalanforderungen hinausgehende Wärmedämmung.

Mit dem Modul "Wärmedämmung und Ausnützung" wird festgelegt, dass zur Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ), die als Kenngrössen die Nutzungsziffer ablösen, die Wände nur bis zu einer gewissen Wandstärke berücksichtigt werden sollen. Diese Regelung ist ohne Zweifel sinnvoll, sie soll aber bereits über eine Anpassung der Bauverordnung, welche zurzeit ebenfalls in Revision steht, realisiert werden.

Die Übernahme des Moduls bringt für die Ausnutzung interkantonal vereinheitlichte Begriffe. Das Bestreben, die Begriffe interkantonal anzugleichen, wird aber darüber hinaus auch mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) verfolgt. Die damit geschaffene neue Begrifflichkeit wird in die laufende Baugesetzrevision einbezogen.

#### 4. Die Übernahme von Modulen im Überblick

Mustervorschriften 2000	In EnG AI eingeführt	Mustervorschriften 2008	Revisionsbedarf
Basismodul	Ja	Basismodul inkl. Gebäudeenergieausweis der Kantone	anpassen
Höchstanteil bei Neubauten	Ja		
Betriebsnachweis Klimaanlage	Ja		
Festinstallierte Elektroheizungen	Nein		
Grossverbraucher	Ja		
VHKA in bestehenden Bauten	Nein	VHKA in bestehenden Bauten	nicht übernehmen
Elektrische Energie	Nein	Elektrische Energie	nicht übernehmen
Heizungen im Freien	Ja	Heizungen im Freien	anpassen
Ausführungsbestätigung	Ja	Ausführungsbestätigung	nicht ändern
Energieplanung	Nein	Energieplanung	Kompetenz delegieren
		Ferienhäuser	nicht übernehmen
		Ausnützung / Wärmedämmung	neu einführen

#### 5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

##### Art. 4

Art. 4 wird mit einem Abs. 3 ergänzt, gemäss welchem im Falle einer Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte deren Namen und Adressen periodisch zu veröffentlichen sind. Diese Regelung soll Transparenz betreffend die Zuständigkeit der delegierten Aufgaben schaffen.

##### Art. 5

In Art. 5 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt. Dieser hält ausdrücklich fest, dass vorbehältlich anderweitiger Regelungen kein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung im Sinne dieses Gesetzes besteht. Der bisherige Abs. 2 wird infolge dieses Einschubs zu Abs. 3, Abs. 3 zu Abs. 4.

## Art. 8

Art. 8 regelt die Ausrüstungspflicht für die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten. Schon das bisherige Energiegesetz sieht in Art. 8 für Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten eine Ausrüstungspflicht für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) bei Neubauten vor.

Wird eine Flächenheizung, beispielsweise eine Bodenheizung, verwendet, ist der Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und einer angrenzenden Nutzeinheit zu isolieren. Mit dieser Vorschrift wird das gezielte Verwenden von Heizenergie gefördert. Der Grenzwert für die Isolation wird in der Verordnung festgelegt.

Mit Art. 9 Abs. 3 lit. d des EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Art. 8 Abs. 3 des unterbreiteten Gesetzesentwurfes regelt daher neu auch die Ausrüstungspflicht für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Bauten. Die Voraussetzung gilt als gegeben bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems oder wenn am Gebäude oder im Falle einer Gebäudegruppe an mindestens einem Gebäude die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

## Art. 9

Art. 9 wird in Anlehnung an die MuKE 2008 neu formuliert. Inhaltlich wird explizit festgehalten, dass Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen die Abwärme nicht nutzen müssen, sofern die Anlagen nicht an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen sind. Ebenso sind Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen von der Abwärmenutzung befreit, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird und keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann. Andere Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen sind nur mit Abwärmenutzung zulässig. Die Frage der Zuführung von betriebsfremdem Grüngut ist abhängig von den konkreten Gegebenheiten. Die Beurteilung kann je nach Besiedlung unterschiedlich ausfallen. In einem dicht besiedelten Gebiet wird die Erstellung einer zentralen Verwertungsanlage in der Industriezone sinnvoller sein als das Wegführen dieser Abfälle in eine abgelegene Landwirtschaftszone. Umgekehrt verhält es sich in wenig besiedeltem Gebiet. Landwirtschaftsbetriebe oder Kläranlagen sind nur betroffen, wenn sie betriebsfremdes Grüngut entgegennehmen. Dies steht in Analogie zu industriellen Anlagen, die in Bauzonen erstellt werden müssen, wo die Wärmenutzung vorgeschrieben wird.

Schliesslich sind elektrische Notstromerzeugungsanlagen, die inklusive Probeläufen höchstens 50 Stunden im Jahr in Betrieb stehen, generell zugelassen.

#### Art. 10

Mit der neuen Formulierung in Art. 10 werden alle Heizungen im Freien erfasst. Die Vorschrift gilt nicht nur beim Bau, Ersatz oder bei einer Änderung von Heizungen im Freien, sondern auch für alle bestehenden Heizvorrichtungen. Ansonsten wird der bisherige Inhalt vollumfänglich übernommen.

Nicht unter das Verbot von Art. 10 fallen mobile Heizanlagen, die nur für kurze Zeit im Einsatz stehen, beispielsweise Infrarotstrahler am Eingang eines Festzeltes.

#### Art. 11

Für Freiluftbäder bestand schon jetzt die Pflicht, die Beheizung mittels Abwärme oder erneuerbarer Energie vorzunehmen. Neu wird explizit erwähnt, dass dies nicht nur bei einem Neubau gilt, sondern auch bei der Sanierung eines Freiluftbades.

#### Art. 11a

Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG haben die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Dieser Auftrag wird mit Art. 11a umgesetzt. Elektrische Widerstandsheizungen werden wegen ihres unerwünscht grossen Stromverbrauchs grundsätzlich als verboten erklärt. Diesem Heizungstyp gehören auch die in letzter Zeit immer mehr aufgekommenen Infrarotheizungen an. Eine Ausnahme stellen Notheizungen in begrenztem Umfang dar. Die Regelung der Zulässigkeit von Notheizungen wird in der Energieverordnung präzisiert.

#### Art. 12a

Der für Gebäudeeigentümer freiwillige "Gebäudeenergienachweis der Kantone (GEAK)" soll Gebäudeeigentümer motivieren, im Bedarfsfall in ihren Häusern die Wärmedämmung und die Haustechnik für Heizung und Warmwasser zu erneuern.

#### Art. 14a

Mit dem neuen Art. 14a wird zuhanden des Grossen Rates eine Kompetenznorm für ein kantonales Energiekonzept geschaffen. Damit soll bei gegebenem Bedarf für eine kantonale Energieplanung im Sinne der MuKEN 2008 kurzfristig eine Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe geschaffen werden können. Das Verschieben auf die Verordnungsstufe rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass mit einem Energiekonzept schnell auf sich ändernde Entwick-

lungen reagiert werden muss. Dies kann mit einer Verordnungsänderung besser gemacht werden als mit einer Gesetzesanpassung.

#### Titel von Kapitel IV

Der Titel von Kapitel IV "Bestimmungen zum Elektrizitätsmarkt" wird an die Begriffe des neuen Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) angepasst und lautet neu: "Bestimmungen zur Stromversorgung".

Die Bestimmungen zur Stromversorgung in den Art. 15 bis 17 EnerG wurden auf Widersprüche zu den Vorgaben des StromVG und den dort enthaltenen Aufträgen für kantonale Regelungen, insbesondere in Art. 5 Abs. 1 bis 4 und Art. 14 Abs. 4, überprüft. Es wurden keine Widersprüche zum gesetzten Recht ausgemacht. Die Umsetzung der Bundesvorgaben, die durch die Standeskommission vorzunehmen ist, steht allerdings noch in verschiedenen Teilen aus. Es besteht kein Anlass, die Bestimmungen zur Stromversorgung im EnerG zu ändern.

#### 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Revision des Energiegesetzes (EnerG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. August 2008

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Energieverordnung (EnerV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf das Energiegesetz vom 26. April 2009,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Anwendungsbereich der Anforderungen" ersetzt:

Art. 1

<sup>1</sup>Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a) Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen.

<sup>2</sup>Ausser in Bagatellfällen gelten Anbauten und neubauartige Umbauten wie Auskernungen und dergleichen als Neubauten und haben damit die dafür geltenden Anforderungen zu erfüllen.

<sup>3</sup>Das Departement kann die Anforderungen in den Fällen gemäss Absatz 1 lit. b bis d dieses Artikels reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

**II.**

Art. 2 Abs. 2 wird durch lit. d bis f mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- d) *vom Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als 'vom Umbau betroffen', wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

- e) *von der Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als 'von der Umnutzung betroffen', wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.
- e) *Zusatzheizung*: Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

### III.

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweispflicht für den winterlichen Wärmeschutz" ersetzt:

#### Art. 5

<sup>1</sup>Der Nachweis eines ausreichenden winterlichen Wärmeschutzes bei Neubauten und Erweiterungsbauten sowie energierelevanten Umnutzungen kann wahlweise nach Art. 8 und 9 (Systemnachweis) oder nach Art. 10 (Nachweis von Einzelanforderungen) dieser Verordnung erfolgen.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs (Q<sub>h</sub>) sind die Klimadaten der Klimastation St. Gallen zu verwenden. Dabei gilt der mit den Werten gemäss Anhang 1 errechnete Grenzwert für eine Jahresmitteltemperatur von 8,5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht.

### IV.

Der bisherige Art. 6 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweispflicht für den sommerlichen Wärmeschutz" ersetzt:

#### Art. 6

<sup>1</sup>Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

<sup>2</sup>Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

<sup>3</sup>Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

### V.

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Befreiung und Erleichterung" ersetzt:

#### Art. 7

<sup>1</sup>Das Departement kann Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung bewilligen bei:

- a) Bauten, die auf weniger als 10° C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b) Kühlräume, die nicht auf unter 8° C aktiv gekühlt werden;
- c) Bauten, die höchstens während dreier Jahre beheizt werden (provisorische Bauten).

<sup>2</sup>Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung befreit sind Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

<sup>3</sup>Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung sind befreit:

- a) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- b) Umnutzungen, wenn keine Räume neu unter Art. 6 dieser Verordnung fallen;
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

## VI.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Systemnachweis bei Neubauten" ersetzt:

### Art. 8

Der Heizwärmebedarf (Qh) von Neubauten, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur, nicht überschreiten.

## VII.

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Systemnachweis bei Umbauten und Umnutzungen" ersetzt:

### Art. 9

<sup>1</sup>Der Heizwärmebedarf (Qh) bei Umbauten und Umnutzungen, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm, darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur, nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Der Nachweis hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen werden. Die davon nicht betroffenen

Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

#### VIII.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweis von Einzelanforderungen" ersetzt:

##### Art. 10

<sup>1</sup>Für Neubauten und neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2.

<sup>2</sup>Für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 3.

#### IX.

In Art. 11 wird Abs. 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m<sup>3</sup> Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von höchstens 0,15 W/m<sup>2</sup>K einhalten.

#### X.

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Gewächshäuser und Traglufthallen" ersetzt:

##### Art. 12

<sup>1</sup>Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, und beheizte Traglufthallen, sind von den Anforderungen gemäss Art. 8 bis 10 dieser Verordnung ausgenommen.

<sup>2</sup>Es gelten die Anforderungen gemäss den von der Standeskommission bezeichneten Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen.

#### XI.

Es wird ein Art. 12a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Flächenheizungen" eingefügt:

## Art. 12a

Ungeachtet des Nachweises ist beim Einsatz von Flächenheizungen in Neubauten für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nützeinheit ein U-Wert von maximal  $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

## XII.

In Art. 15 werden Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

<sup>3</sup>Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung inkl. Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.

## XIII.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweis bei Standardlösungen" ersetzt:

## Art. 16

Die Anforderung gemäss Art. 13 dieser Verordnung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- a) Verbesserte Wärmedämmung:
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens  $0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster höchstens  $1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;
- b) Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung:
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens  $0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster höchstens  $1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;
  - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung;
- c) Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage:
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens  $0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster höchstens  $1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;
  - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- d) Holzfeuerung, Solaranlage:
  - Holzfeuerung für Heizung;
  - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- e) Automatische Holzfeuerung:

- Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (z.B. Pelletheizung);
- f) Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser:
  - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig;
- g) Wärmepumpe mit Aussenluft:
  - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulagen, dass der Wärmeleistungsbedarf für das ganze Gebäude und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35° C für die Heizung;
- h) Komfortlüftung und Solaranlage:
  - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung;
  - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- i) Solaranlage:
  - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- k) Abwärme
  - Nutzung von Abwärme, z.B. Fernwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen, warme Fernwärme aus Abwasserreinigungsanlage oder Abwärme aus Industrie, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig;
- l) Wärmekraftkoppelung:
  - Wärmekraftkoppelungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 % für mindestens 70 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

#### XIV.

Der Titel "IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten" wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

#### XV.

In Art. 17 werden Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt wird.

<sup>3</sup>Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

#### XVI.

Der bisherige Art. 18 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen" ersetzt:

##### Art. 18

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt oder
- b) die den MINERGIE-Standard einhalten.

#### XVII.

In Art. 19 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 4 dieser Verordnung nicht unterschreiten.

In Art. 19 werden die Abs. 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>3</sup>Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

<sup>4</sup>Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.

<sup>5</sup>Die Anforderung gemäss Abs. 4 gilt auch beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit dies technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

**XVIII.**

In Art. 20 werden die Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50° C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mit Brandstrahlern sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

<sup>2</sup>Folgende neue und umzubauende Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 5 dieser Verordnung gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a) Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien;
- b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Sticleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
- c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
- d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis und mit Verteiler.

<sup>4</sup>Bei erdverlegten Leitungen dürfen die  $U_R$ -Werte gemäss Anhang 6 dieser Verordnung nicht überschritten werden.

Art. 20 Abs. 7 wird aufgehoben.

**XIX.**

In Art. 22 werden die Abs. 1 und 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.

<sup>2</sup>Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder mit einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m<sup>3</sup>/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

In Art. 22 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>5</sup>Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und  $\lambda$ -Wert des Dämmmaterials gemäss Anhang 7 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie im Falle von Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen können die Dämmstärken reduziert werden.

## XX.

Es wird ein Art. 22a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung" eingefügt:

### Art. 22a

<sup>1</sup>Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung ist zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung  $7 \text{ W/m}^2$  in Neubauten und  $12 \text{ W/m}^2$  in bestehenden Bauten nicht überschreitet.

<sup>2</sup>Bei Anlagen für die Komfortlüftung, die nicht unter Abs. 1 dieses Artikels fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik auszulegen und zu betreiben.

<sup>3</sup>Bei Anlagen, die nicht unter Abs. 1 dieses Artikels fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.

## XXI.

Es wird ein Art. 22b mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Notheizungen" eingefügt:

### Art. 22b

<sup>1</sup>Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 % des Leistungsbedarfs zulässig.

## XXII.

Im Art. 24 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Das Departement kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 12 Abs. 2 EnerG mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und

langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei wird die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Anforderungen an haustechnische Anlagen gemäss Art. 19 bis 22b dieser Verordnung sowie gemäss Art. 9 bis 11a EnerG entbunden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

### XXIII.

Anhang 1 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### Anhang 1

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 Abs. 1)

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 8,5 °C Jahresmitteltemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten		Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen $Q_{h,II\_Umbauten/Umnutzungen}$ MJ/m <sup>2</sup>
		$Q_{h,II}$ MJ/m <sup>2</sup>	$\Delta Q_{h,II}$ MJ/m <sup>2</sup>	
I	Wohnen MFH	55	65	$1,25 * Q_{h,II\_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	65	65	
III	Verwaltung	65	85	
IV	Schulen	70	70	
V	Verkauf	50	65	
VI	Restaurants	95	75	
VII	Versammlungslokale	95	75	
VIII	Spitäler	80	80	
IX	Industrie	60	70	
X	Lager	60	70	
XI	Sportbauten	75	70	
XII	Hallenbäder	70	90	

## XXIV.

Anhang 2 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

## Anhang 2

U-Wert-Grenzwert bei Neubauten (Art. 10 Abs. 1)

	Grenzwerte $U_{\#}$ in $W/(m^2K)$ mit Wärmebrückennachweis		Grenzwerte $U_{\#}$ in $W/(m^2K)$ ohne Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0,20	0,25 0,28	0,17	0,25
opake Bauteile mit Flächen- heizungen	0,20	0,25	0,17	0,25
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,30	1,60	1,30	1,60
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,00	1,30	1,00	1,30
Tore (Türen grösser als $6 m^2$ )	1,70	2,00	1,70	2,00
Storenkasten	0,50	0,50	0,50	0,50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\Psi$	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranschlag	0,10

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\chi$	Grenzwert $W/K$
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0,30

**XXV.**

Anhang 3 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Anhang 3**

U-Wert-Grenzwert bei Umbauten und Umnutzungen (Art. 10 Abs. 2)

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte $U_{ii}$ in W/(m <sup>2</sup> K)	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0,25	0,28
	0,25	0,30
opake Bauteile mit Flächenheizun- gen	0,25	0,28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,30	1,60
Fenster mit vorgelagerten Heizkör- pern	1,00	1,30
Tore (Türen grösser als 6 m <sup>2</sup> )	1,70	2,00
Storenkasten	0,50	0,50

**XXVI.**

Der EnerV wird ein Anhang 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

**Anhang 4**

Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (Art. 19 Abs. 1)

Speicherinhalt in Li- tern	Dämmstärke bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

## XXVII.

Der EnerV wird ein Anhang 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

## Anhang 5

Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen (Art. 20 Abs. 2)

Rohrnennweite	Zoll	bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
10 - 15	$\frac{3}{8}$ " - $\frac{1}{2}$ "	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}$ " - $1\frac{1}{4}$ "	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}$ " - 2"	60 mm	50 mm
65 - 80	$2\frac{1}{2}$ " - 3"	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

## XXVIII.

Der EnerV wird ein Anhang 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

## Anhang 6

Maximale  $U_R$ -Werte für erdverlegte Leitungen (Art. 20 Abs. 4)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"	$2\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

**XXIX.**

Der EnerV wird ein Anhang 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

**Anhang 7**

Minimale Dämmstärke bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen (Art. 22 Abs. 5)

Temperaturdifferenz in K im Auslegungsfall	5	10	15 oder mehr
Dämmstärke in mm bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	30	60	100

**XXX.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Energiegesetzes vom ..... in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

<b>Botschaft</b>
------------------

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV)**

---

**1. Ausgangslage**

Aufgrund verschiedener Entwicklungen und neuer Erkenntnisse in Bezug auf den wirtschaftlichen Umgang mit Energie wird das kantonale Energierecht einer Revision unterzogen. Eine einlässliche Darstellung der Situation und eine Begründung für diesen Schritt wurden bereits in der Botschaft zur Revision des Energiegesetzes gegeben. Insbesondere wird dort auf die neuesten "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2008)" eingegangen, aus denen das Basismodul und einzelne weitere Module im kantonalen Recht umgesetzt werden sollen.

Die in der Botschaft zur Gesetzesrevision dargelegten Entwicklungen und die unterbreiteten gesetzlichen Anpassungen wirken sich auch auf die nachgeschaltete Erlassebene aus. Die kantonale Energieverordnung vom 24. Juni 2002 (EnerV, GS 730.010) ist daher ebenfalls in verschiedener Hinsicht anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass einige Änderungen rein redaktionell sind, zum Beispiel, indem Verweise auf geänderte Bestimmungen angepasst werden müssen, andere Anpassungen bringen materielle Neuerungen.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Art. 1

Art. 1 EnerV wird zur leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit redaktionell leicht angepasst. Einzig in Abs. 3 ergibt sich eine materielle Änderung: Mit dieser Bestimmung wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, die rechtlichen Anforderungen zur Durchsetzung einer rationalen Energienutzung zu reduzieren, sofern dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

## Art. 2

Art. 2 nimmt in lit. d, e und f zur Verbesserung der Verständlichkeit drei Legaldefinitionen auf. Es wird erläutert, was mit den Verweisen auf "vom Umbau betroffen", "von der Umnutzung betroffen" und "Zusatzheizung" genau gemeint ist

## Art. 5 und 6

Art. 5 Abs. 1 verweist aufgrund der veränderten Nummerierung der Verordnungsbestimmungen neu auf die Art. 8, 9 und 10.

Das Basismodul der MuKE n 2008 sieht neu neben dem winterlichen Wärmeschutz auch ein sommerlicher Wärmeschutz vor. Art. 5 befasst sich mit den winterlichen Verhältnissen, Art. 6 mit den sommerlichen. Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bringen eine Differenzierung für gekühlte und nicht gekühlte Räume mit sich. Unter anderem sind die Anforderungen an den Gesamtenergiedurchlassgrad von Verglasungen (g-Wert) nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Beim Systemnachweis für den winterlichen Wärmeschutz wird betreffend die Jahresmitteltemperatur von 8.5° C ausgegangen. Um die lokalen Klimaunterschiede zu berücksichtigen, sind in der Berechnung entsprechende Korrekturen vorgesehen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bilden die Daten der Klimastation St.Gallen die Referenzwerte, was im neuen Abs. 2 ausdrücklich festgehalten wird.

Die Marginalien der beiden Bestimmungen werden entsprechend ihrem Anwendungsbereich präzisiert.

## Art. 7

Schon bisher waren einzelne Tatbestände vom Wärmeschutznachweis befreit (bisheriger Art. 6 EnerV). Die neue Regelung des Wärmeschutznachweises in Art. 7 EnerV differenziert dieses Steuerungselement. Neu wird zwischen Erleichterung (Abs. 1) und Befreiung (Abs. 2) unterschieden. Im Gegenzug werden die Anlagen, für die ein erleichterter Nachweis oder ein Wegfall dieser Pflicht vorgesehen ist, abschliessend aufgelistet.

Schliesslich macht die Einführung des sommerlichen Wärmeschutzes eine Anpassung der Bezugnahme in Art. 7 erforderlich.

#### Art. 8 und 9

Die bisher in Art. 7 und 8 genannten Grenzwerte für den Systemnachweis bezogen sich auf die SIA-Norm 380/1. Dieser Verweis wird aufgehoben. Stattdessen wird für die Grenzwerte ein Anhang geschaffen (Anhang 1).

Weiter werden konsequenterweise die in Art. 1 der Verordnung genannten Begriffe übernommen.

#### Art. 10

Möchte ein Gesuchsteller auf einen Systemnachweis verzichten, kann als Alternative der Nachweis von Einzelanforderungen an die Bauteile der Gebäudehülle erbracht werden. Art. 10 regelt den Nachweis von Einzelanforderungen bei Neubauten sowie bei Umbauten und Umnutzungen. Die damit verbundenen Voraussetzungen werden für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen in Anhang 2, für zu sanierende Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen in Anhang 3 geregelt.

#### Art. 12

Aufgrund der leichten Verschiebung der Regelungsgegenstände in den Art. 7 bis 10 ist der Verweis in Art. 12 dahingehend zu ändern, dass auf die Bestimmungen von Art. 8 bis 10 Bezug genommen wird. Da es sich bei Gewächshäusern und Traglufthallen wärmeenergetisch um Spezialfälle handelt, soll die Ständekommission die Anforderungen hinsichtlich Energie festlegen, wobei teilweise oder ganze Verweise auf Empfehlungen von Fachgremien möglich sein werden.

#### Art. 12a

Neu wird beim Einsatz von Flächenheizungen (Bodenheizungen etc.) in Neubauten für Bauteile zwischen der beheizten Fläche und angrenzenden Nutzeinheiten eine energietechnische Mindestanforderung definiert, nämlich ein U-Wert von maximal  $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

#### Art. 15

Die Elektrizität wird neu nicht nur bei der Nutzung für Heizzwecke, sondern auch für die Warmwasseraufbereitung mit dem Faktor 2 gewichtet.

Mit dem neuen Satz in Abs. 3 wird präzisiert, dass die Energievorschriften den hygienisch notwendigen Aussenluftstrom nicht beeinträchtigen dürfen.

## Art. 16

Aufgrund der neuen, verschärften Anforderungen an die Gebäudehülle (Vorgaben des EnG) und der von der EnDK beschlossene Verbrauchsvorgabe müssen die Standortlösungen entsprechend angepasst werden. Die bestehenden litera a bis h werden durch die neuen litera a bis l ersetzt.

Kleinere Erleichterungen finden sich bei den Sonnenkollektoren für Wassererwärmung, welche nur noch eine Fläche von 2 respektive 7 % der Energiebezugsfläche aufweisen müssen (früher 3 und 10 %). Diese Erleichterung beruht auf der Erkenntnis, dass eine kleinere Fläche genügt, um mindestens 20 % des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken. Mehrheitlich erfahren die Standortlösungen jedoch eine Verschärfung. Ein direkter Vergleich mit der bisherigen Energieverordnung ist aber kaum möglich, da neue Kombinationsvarianten vorgeschlagen werden, um die Anforderungen gemäss Art. 13 zu erfüllen. Beispielsweise genügt eine handbeschickte Stückholzheizung alleine nicht mehr. Neu muss eine handbeschickte Holzfeuerung mit einer Solaranlage kombiniert werden (vgl. Art. 16 lit. d). Anstelle der Deckung eines Teils des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien können die Vorgaben gemäss Art. 13 wie bis anhin aber auch durch eine verbesserte Wärmedämmung erfüllt werden. In diesem Fall wird vorgeschrieben, dass der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von opaken Bauteilen und von Fenstern einen gewissen verschärften Grenzwert nicht überschreitet.

## Titel von Kapitel IV

Die Überschrift "Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten" wird um die Wendung "und bei wesentlichen Erneuerungen" ergänzt.

## Art. 17

Abs. 2 erfährt eine redaktionelle Korrektur, da das Eidgenössische Amt für Messwesen neu Bundesamt für Metrologie heisst.

In Abs. 3 wird neu auch die Abrechnungsart geregelt, um einen überkantonal harmonisierten einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Abs. 3 entspricht der bisherigen, gängigen Praxis.

## Art. 18

In lit. a werden die Anforderungen an die Wärmeerzeugerleistung von 30 auf 20 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche angepasst. Ebenso im Sinne der Verschärfung, wie sie das Basismodul der MuKE n 2008 bringen, werden die bisherigen lit. b und d ersatzlos gestrichen, womit lit. c neu zu lit. b wird.

## Art. 19

Der neue Abs. 3 regelt die Zulässigkeit der direkt-elektrischen Erwärmung von Brauchwarmwasser. Das Brauchwarmwasser muss während der Heizperiode entweder alternativ mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt werden können, oder das Brauchwarmwasser muss primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden.

Die neuen Abs. 4 und 5 regeln die Abwärmenutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bei Neubauten (Abs. 4) und Sanierungen (Abs. 5).

## Art. 20

Abs. 1 wird an die neue Formulierung der MuKE 2008 angepasst. Inhaltlich wird eine Mindestanforderung an die Vorlauftemperatur für Fussbodenheizungen (35° C) und eine Ausnahmeregelung für Hallenheizungen mittels Brandstrahler aufgenommen.

In Abs. 2 sind die Mindestdämmstärken von Installationen festgehalten. Die betroffenen Installationen werden aufgezählt. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass die Regelung auch für Installationen im Freien gilt.

Der bisherige Abs. 7 wird aus systematischen Gründen neu als Art. 8 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnerG) aufgeführt und kann deshalb in der Verordnung gestrichen werden.

## Art. 22

Abs. 1 regelt die Wärmerückgewinnungspflicht von Lüftungstechnischen Anlagen mit Aussenluft oder Fortluft. Abs. 2 beschreibt die Handhabung bei einfachen Abluftanlagen von beheizten Räumen.

Der neue Abs. 5 umschreibt die Anforderungen an die Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen. Der Schutz gegen Wärmeübertragung muss je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und Wärmeleitfähigkeit des Stoffes ( $\lambda$ -Wert des Dämmmaterials) gemäss Anhang 7 erfolgen.

## Art. 22a

In Art. 22a werden die energietechnischen Anforderungen an Anlagen zum Kühlen, Be- und Entfeuchten definiert. Insbesondere darf der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung die Werte von 7 W/m<sup>2</sup> bei Neubauten und 12 W/m<sup>2</sup> bei bestehenden Bauten nicht über-

steigen. Weiter wird betreffend Anlagen für die Komfortlüftung (Minergiebauweise) und Befeuchtungsanlagen, welche nicht unter Abs. 1 fallen, auf den Stand der Technik verwiesen.

#### Art. 22b

Es wird ein Art. 22b aufgenommen, welcher die Zulässigkeit von Notheizungen regelt. Solche dürfen als Unterstützung für Wärmepumpen eingesetzt werden, wenn die Temperaturen unter die Auslegetemperatur fallen, oder als Ergänzung von handbeschickten Holzheizungen mit einer max. Leistung von 50 % des Leistungsbedarfs.

#### Art. 24

Der bisherige Verweis auf die Art. 19 bis 22 sowie auf Art. 9 bis 11 ist aufgrund der mit der Revision eingetretenen Verschiebungen nicht mehr richtig. Er muss angepasst werden.

#### Anhang 1

Der Anhang 1 definiert die Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr bei einer Jahresmitteltemperatur von 8.5° C. Es wird zwischen dem Basiswert für Heizwärmebedarf ( $Q_{h,110}$ ) und dem Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf ( $\Delta Q_{h,11}$ ) unterschieden.

#### Anhang 2

Der neue Anhang 2 definiert die Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizient ( $U_{li}$ ), die Grenzwerte für den längenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten ( $\Psi$ ) und die Grenzwerte für den punktbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten ( $\chi$ ) für Einzelbauteile bei Neubauten.

#### Anhang 3

Der neue Anhang 3 definiert die Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizienten ( $U_{li}$ ) für Einzelbauteile bei Umbauten und Umnutzungen.

#### Anhang 4

Der bisherige Anhang 1 (Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern) wird zu Anhang 4. Der bisherige Anhang 1 (Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern) wird zu Anhang 4. Die Dämmstärke hängt wie bis anhin direkt von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials ( $\lambda$ -Wert) ab.

### Anhang 5

Der bisherige Anhang 2 (Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen) wird zu Anhang 5. Die Dämmstärke hängt wie bis anhin direkt von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials ( $\lambda$ -Wert) ab.

### Anhang 6

Der bisherige Anhang 3 ( $U_R$ -Werte für erdverlegte Leitungen) wird zu Anhang 6. Im Anhang 6 wird der maximale Wärmedurchgangskoeffizient bei Rohren ( $U_R$ -Wert) definiert.

### Anhang 7

Der neue Anhang 7 definiert die minimalen Dämmstärken bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage. Diese ist wiederum abhängig von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials ( $\lambda$ -Wert).

## 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung vom 24. Juni 2002 (EnerV) einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

## 29/1/2008 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

**Art. 8 ist mit der Marginalie "Ausrüstungspflicht VHKA" zu ergänzen.**

### **Begründung:**

Die neue Marginalie soll die Lesbarkeit des Gesetzes verbessern und das raschere Finden der besagten Bestimmung ermöglichen.

**Gesetz**  
**über die Einführung der Integrationsbestimmungen des**  
**Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer**  
**(Integrationsgesetz, IntG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die  
Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung  
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

<sup>1</sup>Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden fördern die Integration der Migrati-  
onsbevölkerung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember  
2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

Förderung der  
Integration

<sup>2</sup>Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden informieren in ihrem Zuständigkeits-  
bereich über Migrationsfragen und stellen den Ausländern\* Informationen über das  
Leben in der Schweiz und über Integrationsangebote bereit.

<sup>3</sup>Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmer über die Angebote zur In-  
tegrationsförderung.

Art. 2

Die Ausländer sind verpflichtet, die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse  
sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen und sich die  
für das Zusammenleben erforderlichen Deutschkenntnisse anzueignen.

Forderung nach  
Integration

Art. 3

<sup>1</sup>Der Kanton kann Integrationsangebote selber bereitstellen, mit Trägern solcher An-  
gebote Leistungsvereinbarungen abschliessen oder solche Angebote anerkennen.

Integrationsan-  
gebote

<sup>2</sup>Er leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Integrations-  
angebote durch Personen mit Wohnsitz im Kanton.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Verpflichtung zu  
Kursbesuchen

Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzuges.

Art. 5

Vollzug

<sup>1</sup>Die Ständekommission regelt das Erforderliche für den Vollzug.

<sup>2</sup>Sie bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese dient namentlich als Auskunft- und Anlaufstelle und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)**

---

**1. Ausgangslage**

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler hat an der Grossrats-Session vom 22. Oktober 2007 den Antrag gestellt, bis zur Juni-Session 2008 sei in Bezug auf die Integration der Ausländerinnen und Ausländer ein griffiges Konzept oder ein Gesetz zu erarbeiten, welches dem Grundsatz "Fördern und Fordern" entspreche.

Die Ständekommission hat diesen Antrag entgegengenommen und es für richtig erachtet, den Auftrag mit einem Gesetzesentwurf zu erfüllen, da mit dem Erlass gesetzlicher Grundlagen am schnellsten konkrete Massnahmen in die Wege geleitet werden können. Anlässlich der Grossrats-Session von 16. Juni 2008 wurde der Grosse Rat darüber informiert, dass die Vorlage erst für die Oktober-Session vorgelegt werden könne.

**2. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

**2.1. Allgemeines**

Ziel des Gesetzes ist es, sowohl die einheimische als auch die zugezogene Bevölkerung für das Thema Integration von Migrantinnen und Migranten zu sensibilisieren und sie in die Thematik einzubeziehen.

Mit dem Gesetz werden auch die im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) neu festgelegten Verpflichtungen des Kantons betreffend Integration erfüllt. Art. 53 AuG verpflichtet sowohl den Bund als auch die Kantone und Gemeinden, im Rahmen ihrer generellen Aufträge die Anliegen der Integration zu berücksichtigen. Die Körperschaften der drei Stufen müssen günstige Rahmenbedingungen für eine Integration bereitstellen. Sie fördern insbesondere den Spracherwerb. Zudem sind Bund, Kantone und Gemeinden gehalten, für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über Integrationsangebote zu sorgen (Art. 56 AuG). Zur Integration gehört neben der Förderung aber auch das Einfordern von Integrationsbemühungen. Das Bundesrecht sieht in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, dass die Kantone das Erteilen von Aufenthalts-

bewilligungen davon abhängig machen können, dass Migrantinnen und Migranten einen Sprach- oder Integrationskurs besuchen (Art. 54 AuG).

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt diese Vorgaben und Anliegen auf. Er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Er ist auf das Prinzip "Fördern und Fordern" ausgerichtet.
- Im Vordergrund steht der Spracherwerb als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration.
- Der Kanton gewährt für den Besuch anerkannter Integrationsangebote finanzielle Beiträge. Diese werden auf die Beteiligung des Bundes und weiterer Kostenträger abgestimmt. Die Wirksamkeit der Fördermassnahme wird evaluiert.
- Die Bevölkerung ist über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung zu orientieren.
- Die Zuziehenden sind über die hiesigen Lebensbedingungen, über ihre Rechte und Pflichten sowie über die gesellschaftlichen Regeln zu informieren.
- Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann an die Bedingung des Besuchs eines Sprach- oder Integrationskurses geknüpft werden.
- Das Integrationsgesetz ist als schlankes Rahmengesetz mit möglichst klar formulierten Förder- und Forderungsbereichen ausgestaltet.

## **2.2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

#### **Abs. 1**

Die Ziele und Grundsätze der Integrationsförderung werden in Art. 53 ff. des AuG erstmals bundesrechtlich auf Gesetzesstufe verankert. Die Integrationsförderung soll auf ein friedliches Zusammenleben der einheimischen und der ausländischen Wohnbevölkerung auf dem Boden der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit hinwirken und für die ausländische Bevölkerung einen fairen Zugang zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ressourcen herstellen. In den Genuss staatlicher Förderungsmaßnahmen sollen Personen kommen, die sich längerfristig und rechtmässig in der Schweiz aufhalten.

Bund, Kanton und Gemeinden sollen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben schaffen. Sie

sollen insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen fördern, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung sowie das Zusammenleben erleichtern.

Die Schule steuert für ihren Bereich ebenfalls Informationen bei. Zum einen behandelt sie im Rahmen des Lehrplanes Fragen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen. Zum anderen ist die Schule aber auch aufgefordert, Informationen über Integrationsangebote zu vermitteln, wenn sich aufgrund der schulischen Situation Anzeichen für eine mangelnde Integration einer Familie ergeben.

#### Abs. 2

Das Ausländergesetz fordert, dass die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die Situation der Ausländerinnen und Ausländer zu informieren ist (Art. 56 AuG). Ausländische Zuzügerinnen und Zuzüger sind über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Angebote zur Integrationsförderung in Kenntnis zu setzen (Art. 56 AuG). Diese Aufgabe ist sowohl durch den Kanton als auch die Bezirke und Schulgemeinden, je für ihre Ebene und ihr Tätigkeitsfeld, wahrzunehmen. Für den Kanton bedeutet dies in erster Linie, dass er regelmässig über Entwicklungen in der Migrationspolitik informieren muss. Zudem müssen er und die Bezirke Informationen über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Migration bereitstellen. Als Massnahme ist etwa denkbar, dass Broschüren und Dokumentationen über Rechte und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer sowie über Integrationsveranstaltungen aufliegen. Der Bezirk wird die Begrüssung ausländischer Zuzügerinnen und Zuzüger damit verbinden, dass solches Material abgegeben oder direkt über die entsprechenden Belange informiert wird. Beispielsweise sollen die Gemeinden die Neuzuziehenden über die Versicherungspflicht gemäss Krankenversicherungsgesetz oder das Schulsystem im Kanton informieren. Da die Information in einer Sprache erfolgen muss, der die Ausländerinnen und Ausländer folgen können, sind Broschüren in Fremdsprachen abzugeben. Der Kanton wird diese für alle Bezirke aufbereiten. Die Information über Integrationsangebote kann auch über die Website des Bezirks oder des Kantons vorgenommen werden. In der Schule sind Integration und Migration regelmässig Themen im Rahmen des Lehrplanes. Dies wird weiterhin so bleiben. Darüber hinaus sind aber die Lehrpersonen aufgerufen, gezielt auf die Eltern zuzugehen und diese über Integrationsangebote zu informieren, wenn schulische Probleme aufgrund ungenügender Integration der Eltern auftauchen.

#### Abs. 3

Die Mithilfe von Arbeitgebern bei der Integration ist wichtig. Häufig wird am Arbeitsplatz viel schneller sichtbar, wo Integrationsdefizite bestehen. Entsprechend sollte auch dort über Integ-

rationsangebote informiert werden. Die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind an der Integration der fremdsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer interessiert. Es ist daher durchaus denkbar, dass sie über die Minimalförderung nach Art. 1 Abs. 3 hinausgehen. Diese Erfahrung ist jedenfalls schon heute in vielen Betrieben zu machen.

## **Art. 2**

Integration ist ein gegenseitiger Prozess, der nach den Prinzipien des Förderns (Art. 1) und des Forderns (Art. 2) erfolgt. Die Forderungen werden im Art. 2 explizit festgehalten: Die Pflicht, das Erforderliche zu tun, um die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse, das staatliche System und die allgemeinen Lebensbedingungen kennen zu lernen sowie die Aneignung der notwendigen Sprachkenntnisse. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen sich nicht gesellschaftlich und kulturell abschotten, ohne sich um den Austausch mit der einheimischen Bevölkerung zu kümmern. Insbesondere die möglichst frühe Aneignung genügender Sprachkenntnisse ist das zentrale Element jeder erfolgreichen Integration. Das Kennenlernen der gesellschaftlichen sowie politischen Verhältnisse und der allgemeinen Lebensbedingungen umfasst selbstverständlich auch die Wertvorstellungen, beispielsweise den Stellenwert des Arbeitslebens und die hohe Bedeutung der Regelkonformität im Alltag und im Kontakt mit Behörden, die Wichtigkeit ordentlicher Umgangsformen und bewährter Traditionen.

## **Art. 3**

Der Kanton kann Integrationsangebote selber unterhalten. Diese Variante wird am ehesten im schulnahen Bereich in Betracht fallen, beispielsweise mit einem Elternsprachkurs. Der Kanton kann aber auch mit Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dies setzt voraus, dass das Angebot für die Migrationsbevölkerung in Appenzell I.Rh. als erforderlich und als qualitativ gut anerkannt wird. Die Prüfung wird vom Kanton vorab vorgenommen. Hierbei werden Angebote im Kanton Appenzell I.Rh. bevorzugt behandelt. Schliesslich kann der Kanton den Besuch eines Angebotes aber auch ohne Leistungsauftrag unterstützen. So kann er von privater Hand getragene und finanzierte Kurse als Integrationsangebot anerkennen. In diesen Fällen leistet er Personen aus dem eigenen Gebiet einen Beitrag für den Besuch.

Obschon Integration eine Aufgabe ist, die nicht nur den Kanton betrifft, sondern insbesondere auch die Bezirke, wird im Sinne der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme darauf verzichtet, die Bezirke in die Mitfinanzierung der Angebote einzubeziehen. Freiwillige Beiträge der Bezirke an Kursbesuche von Personen aus ihrem Gebiet bleiben aber selbstverständlich möglich.

Die Beteiligung des Kantons richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Beteiligung anderer Subventionäre, insbesondere des Bundes, sowie der Kostenstruktur für das

Angebot. Hierbei wird immer auch ein angemessener Besucherbeitrag vorausgesetzt. Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen müssen sich nach ihren Möglichkeiten an den Kosten beteiligen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Personen sind dabei zu berücksichtigen.

#### **Art. 4**

Mit der Übernahme der Anliegen von Art. 54 Abs. 1 AuG wird klargestellt, dass im Kanton Appenzell I.Rh. von der Kompetenz Gebrauch gemacht wird, dass die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen, soweit dies im konkreten Fall notwendig ist, vom Besuch eines Kurses abhängig gemacht wird. Mit diesem Element wird wiederum das Einfordern der Integration als Gegenstück zur Förderung betont.

Mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die möglicherweise über erhebliche Integrationsdefizite verfügen, sind zunächst Gespräche zu führen. Als Kriterienfelder bei der Ermittlung des Integrationsgrades stehen Partizipation (öffentliches und soziales Leben), Kommunikation (Deutschkenntnisse, Kommunikationskompetenz), Arbeitswelt und Bildung (strukturelle Integration) sowie Legalität (rechtstaatliche Ordnung und demokratische Prinzipien) im Vordergrund. Je nach Art und Schwere des Integrationsdefizits wird ein Kurs mit entsprechender Gewichtung angeordnet oder vereinbart. Bei Personen mit ungenügenden Deutschkenntnissen sollen die Zielstandards nach dem europäischen Sprachenportfolio festgelegt werden. Teil der Anordnung oder Vereinbarung wird auch das Verhalten im Kurs bilden. Die Migrantinnen oder Migranten sollen sich im Kurs Mühe geben. Verhalten sie sich nur passiv oder stören sie gar, soll die Aufenthaltsbewilligung nicht trotzdem ausgestellt werden müssen.

Als Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gilt technisch gesehen auch die Verlängerung. Bei Personen, die also seit der Erteilung einer ersten Bewilligung Integrationsdefizite gezeigt haben, indem sie es etwa am Respekt vor der rechtsstaatlichen Ordnung und demokratischer Prinzipien haben mangeln lassen, kann ebenfalls eine Massnahme verlangt werden.

#### **Art. 5**

Es ist nicht vorgesehen, zum Integrationsgesetz noch eine Verordnung des Grossen Rates zu erlassen. Die für den reibungslosen Vollzug notwendigen Details wird die Ständekommission direkt regeln. So kann sie beispielsweise konkretisierende Vorgaben für die Evaluation der Integrationsmassnahmen oder für die Anordnung von Integrationskursen bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen erlassen.

Die Ständekommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese fungiert in erster Linie für die Bezirke, die Schulgemeinden und die ausländische Bevöl-

kerung als Anlauf- und Informationsstelle in Integrationsfragen. Damit nicht jeder Bezirk eine Dokumentation über Migrationsfragen selber erstellen und stets aktualisieren muss, stellt die kantonale Integrationsstelle entsprechendes Material zur Verfügung.

### **Art. 6**

Das Gesetz soll der Landsgemeinde 2009 unterbreitet werden.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 24. Juni 2008

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Gesetz**  
**über die Einführung der Integrationsbestimmungen des**  
**Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer**  
**(Integrationsgesetz, IntG)**  
**vom**

**Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:**

Art. 5 ist durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Vollzug <sup>1</sup>Der Grosse Rat erlässt in der Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

<sup>2</sup>Er bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese dient namentlich als Auskunft- und Anlaufstelle und stellt Informationsmaterial zur Verfügung."

**Begründung:**

Die Kommission für Recht und Sicherheit kommt nach einlässlicher Diskussion des beantragten Gesetzesentwurfes zum Schluss, dass der Grosse Rat die erforderlichen Regelungen für den Vollzug des beantragten Integrationsgesetzes in einer Verordnung treffen soll. Insbesondere betreffend die Umsetzung der in Art. 4 vorgesehenen Verpflichtung für den Besuch von Sprach- oder Integrationskursen bleiben verschiedene Detailfragen offen, deren Beantwortung auch für die Stimmberechtigten von Interesse sein dürfte. Es erscheint der Kommission für Recht und Sicherheit daher sinnvoll, dass dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Integrationsgesetzes in zweiter Lesung ein entsprechender Verordnungsentwurf zur Kenntnis gebracht wird, in welchem insbesondere die in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Integrationsangebote sowie die nähere Ausgestaltung der in Art. 4 stipulierten Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen geregelt sind.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und  
Sanierung der Staatsstrasse Appenzell - Eggerstanden,  
Abschnitt Einmündung Obere Hirschbergstrasse bis  
Kreuzgarage**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

**I.**

Für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell - Eggerstanden, im Abschnitt Einmündung Obere Hirschbergstrasse bis Kreuzgarage, wird gemäss den Projektunterlagen vom Juni 2008 ein Kredit von Fr. 2'150'000.-- gewährt.

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten von über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell - Eggerstanden, Abschnitt Einmündung Obere Hirschbergstrasse bis Kreuzgarage (Strassenkorrektur mit Geh- und Radweg)**

---

**1. Ausgangslage**

Die Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden präsentiert sich seit vielen Jahrzehnten praktisch unverändert. Die bestehende Fahrbahn weist Breiten von 5.0 m bis 5.5 m auf. Diese Breiten erlauben ein gefahrloses Kreuzen von Lastwagen und Personenwagen nur bei stark reduzierten Geschwindigkeiten. Besonders störend ist jedoch der Umstand, dass insbesondere im ca. 780 m langen Streckenabschnitt zwischen der Oberen Hirschbergstrasse und der Kreuzgarage geeignete Anlagen für Fussgänger und Radfahrer gänzlich fehlen. Schüler, welche den Weg auf diesem Strassenabschnitt täglich bis zu viermal unter die Füsse oder Räder nehmen müssen, sind besonders bei schlechten Sicht- bzw. Witterungsverhältnissen grossen Gefahren ausgesetzt. Daneben sind die Einmündungen der Oberen Hirschbergstrasse und der Eichbergstrasse bezüglich Verkehrssicherheit problematisch, da beide Strassen nicht rechtwinklig an die Eggerstandenstrasse anschliessen. Aufgrund der ungünstigen Winkel werden diese Kreuzungsstellen sehr häufig mit hohen Geschwindigkeiten befahren.

Ausserdem ist die bestehende Strasse in gewissen Teilabschnitten aufgrund schwieriger Untergrundverhältnisse in einem schlechten Zustand. Angesichts der langen Gebrauchsdauer und infolge ständig zunehmender Verkehrsbelastungen sind grosse Abnutzungs- und Alterungsprozesse feststellbar. Bautechnische Mängel an den Entwässerungsanlagen und teilweise gänzlich fehlende Entwässerungseinrichtungen beeinträchtigen sowohl den Strassenoberbau als auch den Strassenverkehr. Spurrinnen, Risse und Verdrückungen behindern den Abfluss des Oberflächenwassers stellenweise stark.

Aufgrund der gravierenden sicherheits- und bautechnischen Mängel sind im Abschnitt Obere Hirschbergstrasse bis Kreuzgarage umfangreiche Ausbau- und Sanierungsmassnahmen unumgänglich und mittel- bis langfristig auch die beste Lösung. Damit zweckmässige Fussgänger- und Radfahranlagen ohne unverhältnismässige Eingriffe in die Vorplatz- und Vorgartenflächen

erstellt werden können, sind geringfügige Korrekturen der Strassenanlage bzw. lagemässige Strassenverschiebungen vorzunehmen. Diese Massnahmen können im vorliegenden Abschnitt aufgrund der topografischen Situation und der Eigentumsverhältnisse problemlos realisiert werden. Gestützt auf diverse Vorprojektstudien und nach Rück- und Absprache mit dem Bezirksrat Rüte, den Schul- und Kirchenräten von Eggerstanden sowie mit den betroffenen Grundeigentümern wurde ein detailliertes Projekt ausgearbeitet.

## **2. Projektbeschreibung**

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, ist primär die Erstellung eines durchgehenden Geh- und Radweges ab der Oberen Hirschbergstrasse bis zur Kreuzgarage vorgesehen. Aufgrund der Siedlungsstruktur - praktisch alle Wohnhäuser liegen auf der Nordseite der Staatsstrasse - ist der Geh- und Radweg aus Sicherheitsgründen bergseitig der Eggerstandenstrasse am zweckdienlichsten. Ausserdem befindet sich das bestehende Trottoir von der Kreuzgarage (Kreuzung Eichbergstrasse) bis Kirche Eggerstanden ebenfalls auf der Nordseite der Staatsstrasse. Als Wegbreite sind 2.00 m vorgesehen. Der Weg wird von der Fahrbahn durch einen Grünstreifen von 0.80 m abgetrennt.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Ausgangslage wird die gesamte Strassenanlage vollumfänglich neu erstellt. Dieser Vollausbau ermöglicht eine in Lage und Höhe verbesserte Strassenführung sowie einen homogenen Strassenkoffer- und Belagsaufbau. Weiter beansprucht diese Variante am wenigsten Vorplatz- und Vorgartenflächen der angrenzenden Grundstücke. Sie ist langfristig sicherheits- und bautechnisch die optimalste Lösung. Die Breite der Fahrbahn wird - der Bedeutung und den Verkehrslasten dieser Strasse entsprechend - durchgehend auf 5.80 m ausgebaut.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden die Kreuzungen der Einmündungen Obere Hirschbergstrasse und Eichbergstrasse teilweise umgestaltet und umsignalisiert. Insbesondere die Vortrittsregelung bei der Einmündung Eichbergstrasse soll geändert werden, indem die Geh- und Radwegverbindung (Trottoirüberfahrt) vortrittsberechtigt über die Kreuzung geführt wird.

## **3. Kosten**

Die detaillierte Kostenberechnung (Preisbasis Juni 2008) weist Gesamtkosten im Betrage von insgesamt Fr. 2'150'000.-- aus und beinhaltet sämtliche Aufwendungen gemäss vorstehendem Projektbeschreibung.

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Baukredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden, Abschnitt Einmündung Obere Hirschbergstrasse bis Kreuzgarage, einzutreten und der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 1. Juli 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

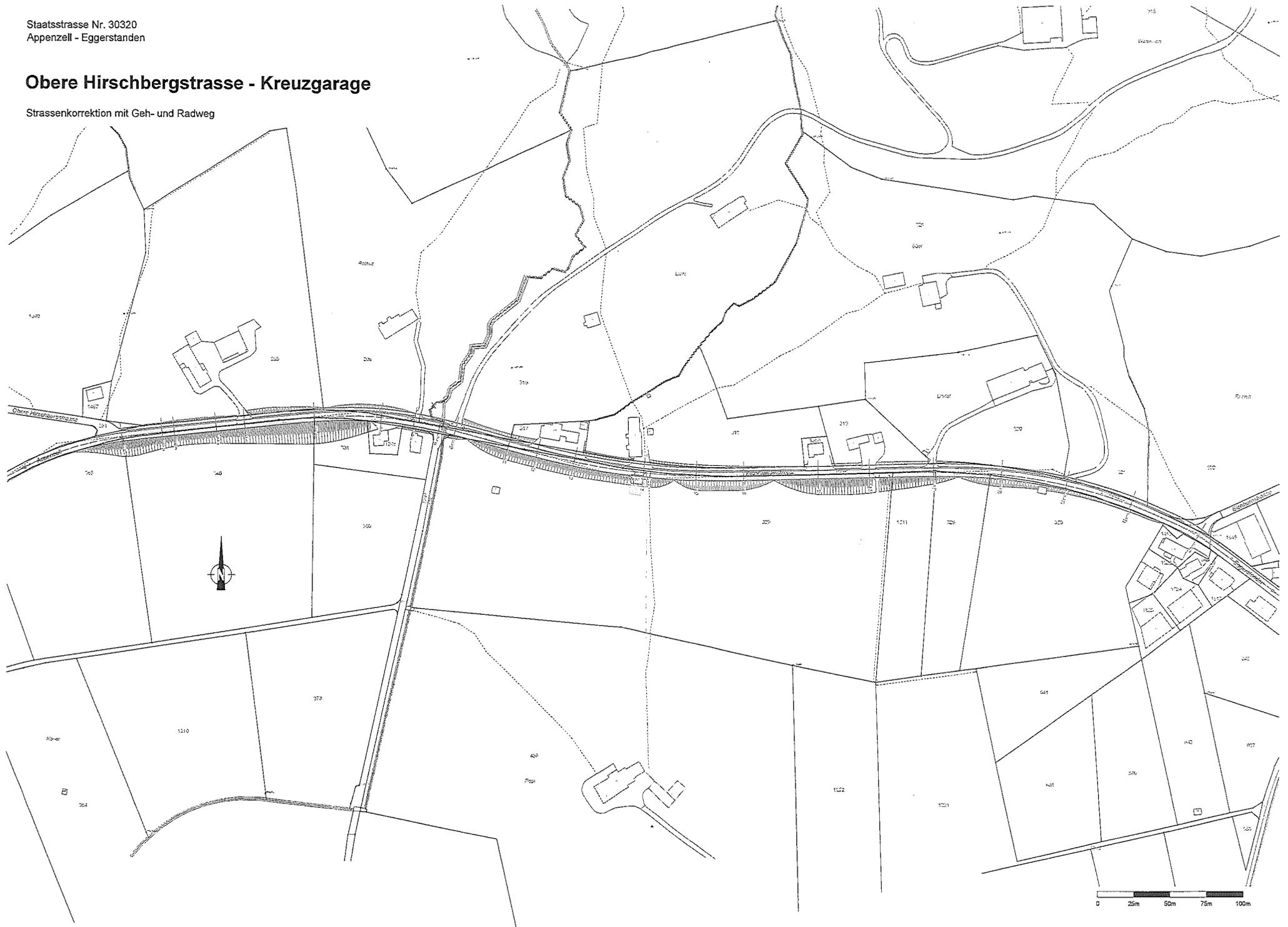
Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Staatsstrasse Nr. 30320  
Appenzell - Eggerstanden

## Obere Hirschbergstrasse - Kreuzgarage

Strassenkorrektur mit Geh- und Radweg



## Verordnung über die Familienzulagen (FZV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 des Gesetzes vom 27. April 2008 über die Familienzulagen (FZG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Ständekommission übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus. Aufsicht

<sup>2</sup>Sie nimmt die Registrierungen von Durchführungsstellen nach Art. 14 lit. c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 entgegen.

<sup>3</sup>Sie überwacht die gesamte Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse und erlässt das Geschäftsreglement.

<sup>4</sup>Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

Kassenrevision  
und Arbeitgeber-  
kontrolle

<sup>2</sup>Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu überprüfen.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 über die Kassenrevisionen und die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.

#### Art. 3

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und die Bezirke sind verpflichtet, den Organen der Familienausgleichskassen die zur Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen. Auskünfte

## Art. 4

Auskunfts- und  
Meldepflicht

Wer Zulagen beansprucht oder bezieht oder als Arbeitgeber der Zulagenordnung für Arbeitnehmende unterstellt ist, muss

- a) den Durchführungsstellen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft erteilen;
- b) den Durchführungsstellen Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen oder deren Berechtigung verändern, melden.

## II. Kantonale Familienausgleichskasse

## Art. 5

Kassenvorsteher

Der Kassenvorsteher ist das geschäftsführende Organ der kantonalen Familienausgleichskasse. Er ist für die Geschäftsführung gegenüber der Standeskommission verantwortlich.

## Art. 6

Kasse

Für die Verwaltung der kantonalen Familienausgleichskasse wird eine eigenständige Rechnung geführt. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Jahresbericht der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates vorzulegen.

## Art. 7

Anmeldung

Der Anspruch auf Kinderzulagen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse mit dem vorgeschriebenen Formular (Meldeschein) geltend zu machen.

## Art. 8

Verwaltungskosten

<sup>1</sup>Die kantonale Familienausgleichskasse hat der kantonalen AHV-Ausgleichskasse die aus dem Vollzug der Familienzulagengesetzgebung entstehenden Verwaltungskosten zu vergüten.

<sup>2</sup>Die Verwaltungskosten der kantonalen Familienausgleichskasse werden gestützt auf Art. 7 FZG gemäss dem jeweiligen Anteil der ausgerichteten Familienzulagen am gesamten Familienzulagenvolumen aufgeteilt auf die Arbeitgeber einerseits sowie den Kanton für die Nichterwerbstätigen andererseits.

## Art. 9

Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag wird jährlich aufgrund der Vorjahreszahlen ausgerichtet.

### III. Schlussbestimmung

#### Art. 10

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Verordnung über die Familienzulagen (FZV)**

---

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

In der Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) gutgeheissen, weshalb die kantonale Familienzulagenordnung dem neuen Bundesrecht anzupassen ist. Im Rahmen der diesbezüglichen Anpassung hat die Landgemeinde vom 27. April 2008 das Gesetz über die Familienzulagen (FZG) angenommen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 FZG hat der Grosse Rat die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Insbesondere hat er gemäss Art. 5 Abs. 2 die Organisation der kantonalen Familienausgleichskasse zu regeln. Die unterbreitete "Verordnung über die Familienzulagen (FZV)" befasst sich daher schwerpunktmässig mit diesem Bereich (Kapitel II). Darüber hinaus regelt sie aber auch die Aufsicht und Pflichten der weiteren im Kanton gestützt auf die Bundesgesetzgebung zugelassenen Durchführungsstellen (Art. 14 lit. c FamZG). Zudem werden die Auskunfts- und Meldepflichten der Arbeitgeberseite festgehalten.

Ebenfalls auf dem Verordnungsweg zu regeln wären höhere Kinder- und Ausbildungszulagen als die gesetzlich vorgeschriebenen (Art. 2 Abs. 2 FZG) sowie die allfällige Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden (Art. 6 Abs. 1 FZG letzter Satz). Vor dem Hintergrund der an der Landgemeinde 2008 geführten Diskussion wird zum heutigen Zeitpunkt jedoch von entsprechenden Vorschlägen bzw. Regelungen abgesehen.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 4)**

Das erste Kapitel beinhaltet die Bestimmungen, welche alle im Kanton aktiven Familienausgleichskassen und die ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden betreffen.

## **Art. 1**

Die Standeskommission übt die Aufsicht über alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen aus (Abs. 1). Entsprechend nimmt sie auch die Anmeldungen der durch AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen (siehe Art. 14 lit. c FamZG) zur Tätigkeit im Kanton entgegen. Sie wird dafür als zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV) bezeichnet.

Für die kantonale Ausgleichskasse geht der Auftrag der Standeskommission weiter (Abs. 3). Sie überwacht die Geschäftsführung und erlässt ein Geschäftsreglement.

Die Standeskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Abs. 4).

## **Art. 2**

Gestützt auf den Vollzugauftrag in Art. 17 Abs. 2 lit. i FamZG wird in Art. 2 die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle geregelt.

## **Art. 3**

Die Auskünfte von kantonalen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden sollen für die Durchführungsstellen kostenlos sein.

## **Art. 4**

Hier werden die Auskunftspflicht und die Mitwirkungspflichten der Berechtigten und der Arbeitgeber explizit festgehalten.

## **II. Kantonale Familienausgleichskasse (Art. 5 - 9)**

In diesem Kapitel folgen die spezifischen Organisationsvorschriften für die kantonale Familienausgleichskasse.

### **Art. 5 - 7**

In Art. 5 bis Art. 7 der Verordnung werden die Organisation der kantonalen Familienausgleichskasse, die Führung ihrer Rechnung und die Anmeldung bei der Kasse festgelegt.

### **Art. 8 und Art. 9**

Art. 8 und Art. 9 regeln Bemessung und Ausrichtung des Kantonsbeitrages im Sinne von Art. 7 FZG. In Übereinstimmung mit Art. 7 FZG ist dieser laut Art. 8 anteilmässig - gemäss Aufwand für die Nichterwerbstätigen an den Gesamtleistungen - auszurichten. Der betreffende Betrag kann nur aufgrund der Vorjahreszahlen exakt festgelegt werden, welchem Umstand Art. 9 Rechnung trägt. Angesichts der vergleichsweise geringen Höhe des künftigen Kantonsbeitrages von rund Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- pro Jahr sollte es der kantonalen Familienausgleichskasse problemlos möglich sein, den diesbezüglichen Betrag jeweils vorzuschliessen.

### **Art. 10**

Gemäss Art. 10 tritt die vorliegende Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetz über die Familienzulagen auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Familienzulagen einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Behördenverordnung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 6 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Entschädigung" ersetzt:

**Art. 6**

<sup>1</sup>Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

**1. Mitglieder der Standeskommission**

Mitglieder der Standeskommission	Fr.	73'200.—
Zulage regierender Landammann*	Fr.	18'000.—

**2. Übrige Behördenmitglieder**

Kantonsgerichtspräsident	Fr.	3'800.—
Grossratspräsident	Fr.	3'100.—
Präsidenten der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden innerer Landesteil	Fr.	1600.—
Präsidenten der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden äusserer Landesteil	Fr.	550.—
Präsident der Fachkommission Heimatschutz	Fr.	5'300.—

\* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Standeskommission können sich mit der festen Entschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 dieses Artikels der kantonalen Versicherungskasse anschliessen. Die Arbeitgeberbeiträge betragen 10,5 % (9,5 % +1 %) des versicherten Lohnes. Für Mitglieder der Standeskommission, die sich nicht der kantonalen Versicherungskasse anschliessen, werden 10,5 % des versicherten Lohnes auf ein Freizügigkeitskonto oder eine andere Personalvorsorgeeinrichtung überwiesen.

**II.**

Art. 6bis wird zu Art. 7.

**III.**

Art. 7 wird zu Art. 8, Abs. 5 wird aufgehoben.

**IV.**

Art. 8 wird zu Art. 9.

**V.**

Art. 11 wird zu Art. 10.

**VI.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum  
**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Die Behördenverordnung wurde in jüngerer Zeit zweimal angepasst. 2003 beschloss der Grosse Rat, die Sitzungsgelder in Art. 7 der Behördenverordnung (GS 170.010) von Fr. 60.— für einen halben Tag auf Fr. 80.— anzuheben, für Ganztagesessungen von Fr. 120.— auf Fr. 160.—. 2004 legte er die Entschädigungen der Standeskommission neu fest. Die Amtsent-schädigung wurde der Teuerung angepasst. Allerdings wurde nicht die ganze Teuerung von 5 % ausgeglichen, die zwischen Anfang 1997 und Ende 2003 aufgelaufen ist. Die Entschädi-gungen wurden lediglich um 4.5 % angehoben. Zudem wurde eine Austrittsleistung für zurück-tretende Standeskommissionsmitglieder eingeführt (Art. 6bis). Die Änderung trat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Inzwischen ist erneut ein Anstieg der Teuerung festzustellen. Zwischen Anfang 2004 und En-de 2007 beläuft sich diese erneut auf 5.4 %. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die Entschädigungen der Mitglieder der Standeskommission und der übrigen Behörden-mitglieder auf den 1. Januar 2009 hin anzupassen.

**2. Generelle Überprüfung der Standeskommissionsentschädigungen**

Anlässlich der Grossrats-Session vom 31. März 2008 schlug Grossrat Thomas Mainberger vor, die Entschädigungen der Standeskommissionsmitglieder seien generell zu überprüfen. Die Arbeit in der Standeskommission müsse zeitgemäss entschädigt werden. Die Annahme eines Amtes in der Standeskommission solle in der Regel nicht mit finanziellen Einbussen verbunden sein. Es sollte an sich allen Bürgern des Kantons möglich sein, unabhängig ihrer beruflichen und finanziellen Verhältnisse, ein Amt in der Standeskommission anzunehmen. Die Entschädigungen seien dahingehend zu überprüfen, ob sie noch zeitgemäss sind, ob sie der Attraktivität des Amtes abträglich sind und ob mit ihnen die Chancengleichheit gewährleistet sei.

Die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) hat sich mit dem Anliegen von Grossrat Thomas Mainberger auseinandergesetzt. Sie ist dabei zur Überzeugung gelangt, dass die ganze Frage

zwingend im Zusammenhang mit der generellen Prüfung der politischen Strukturen erfolgen muss. Ausgelöst durch einen Auftrag von Grossrat Alfred Inauen vom 18. Februar 2008 ist die Standeskommission derzeit daran, die politischen Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. und damit auch die Frage der genügenden Attraktivität eines Amtes in der Standeskommission sowie der Vereinbarkeit mit dem eigentlichen Erwerb zu überprüfen. Es wäre nicht richtig, das Element der Entschädigung der Standeskommissionsmitglieder aus der Gesamtprüfung herauszuberechnen und gesondert zu regeln. Die Entschädigungsfrage kann erst im Kontext sämtlicher Massnahmen, also nach erfolgter politischer Diskussion über die Strukturen, schlüssig beantwortet werden.

Umgekehrt kann mit der heute unterbreiteten Anpassung nicht zugewartet werden bis die Strukturdiskussion beendet ist. Wie frühere Strukturreformen gezeigt haben, beanspruchen diese zumeist einige Jahre bis zur Umsetzung. Die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung, die den Hauptteil der vorliegenden Revision ausmacht, verträgt solche Verzögerungen nicht. Sie soll schnell umgesetzt werden, was denn auch organisatorisch problemlos möglich ist.

Der ausgearbeitete Revisionsvorschlag beschränkt sich daher hinsichtlich der Entschädigungen lediglich auf deren Anpassung im Rahmen der gewachsenen Strukturen.

### **3. Die Vorlage im Überblick**

- Die Entschädigungen der Behördenmitglieder im Kanton Appenzell I.Rh. sollen der eingetretenen Teuerung angeglichen werden.
- Bei den Arbeitgeberbeiträgen auf die versicherte Entschädigung von Standeskommissionsmitgliedern wird der heute übliche Satz von 10.5 % festgelegt. Auf einen Koordinationsabzug bei der versicherten Entschädigung wird verzichtet.
- Daneben werden einzelne Belange, die bisher in der Verordnung geregelt sind, der Standeskommission zur Regelung überlassen. So soll sie künftig die Stundensätze für die Mitglieder der Grundstückschätzungskommission festsetzen.
- Schliesslich wird im Sinne einer Bereinigung die Nummerierung der Artikel nachgeführt.
- Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

#### 4. Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

##### Art. 6

Die Entschädigungen der Standeskommission werden von Fr. 69'456.— auf Fr. 73'200.— angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um 5.4 %. Die Zulage für den regierenden Landammann wird pauschal um Fr. 3'000.— angehoben. Die Erhöhung fällt überdurchschnittlich aus, da die Zulage anlässlich der Revision im Jahr 2004 nicht angepasst worden ist. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Belastung des Landammanns in den letzten Jahren zugenommen hat.

Bei den übrigen Behördenmitgliedern, deren Entschädigungen ebenfalls schon länger nicht mehr angepasst worden sind, werden folgende Erhöhungen vorgeschlagen:

	bisher in Fr.	ab 2009 in Fr.	Erhöhung in %
Kantonsgerichtspräsident	3'600	3'800	5.6
Grossratspräsident	2'900	3'100	6.9
Präsidenten Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden innerer Landesteil	1'500	1'600	6.7
Präsidenten Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden äusserer Landesteil	500	550	10.0
Präsident der Fachkommission Heimatschutz	5'000	5'300	6.0

Die überdurchschnittliche Anpassung bei den Präsidien der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörden in Obereggi ist begründet mit einer verstärkten Berücksichtigung des Grundaufwandes, der mit all diesen Ämtern verbunden ist.

Die Entschädigung des Aktuars der Heimatschutzkommission wird aus Art. 6 herausgenommen, zumal die Kommission schon seit geraumer Zeit keinen eigenen Aktuar mehr bestimmt hat. Diese Verrichtungen werden durch einen Vertreter des Bau- und Umweltdepartements wahrgenommen. Sollte die Kommission künftig wieder einen eigenen Aktuar bezeichnen, wird die Standeskommission dessen Entschädigung gestützt auf Art. 8 der Behördenverordnung im Rahmen des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern (GS 170.011) festlegen.

Die Erhöhungen der Standeskommissionsentschädigungen macht eine Anpassung von Art. 6 Abs. 2 notwendig. Zudem werden die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen jenen, die

für das Staatspersonal geleistet werden, angeglichen. Künftig wird überdies die ganze Entschädigung ohne einen Koordinationsabzug versichert.

#### Art. 7

Die Entschädigungen der Mitglieder der Grundstückschatzungskommission entsprechen heute nicht mehr dem 1998 festgelegten Betrag von Fr. 32.50 pro Stunde. In Anbetracht der Ähnlichkeit der Ausgangslage mit den Stundenentschädigungen in dieser Kommission wie bei den Löhnen für das Staatspersonal soll die Festlegung der Entschädigungshöhe künftig wie bereits für jene des kantonalen Verwaltungspersonals bei der Standeskommission liegen. Die Regelung durch die Standeskommission im Rahmen des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern bringt überdies den Vorteil, dass die Abgeltung auf diese Weise schneller sich ändernden Verhältnissen angepasst werden kann.

Die Sitzungspauschalen gemäss Art. 7 Abs. 1 sind angesichts der markanten Erhöhung, die in diesem Bereich 2003 vorgenommen worden ist, unverändert belassen worden.

#### 5. Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (GS 170.010) einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens der Staatswirtschaftlichen Kommission**

Der Präsident:

Grossrat Hans Büchler

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Die von der Riedgemeinde der Korporation Stiftung Ried, Appenzell, am 5. April 2008 angenommenen Statuten werden genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:            Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried**

---

**1. Ausgangslage**

Die geltenden Statuten der Korporation Stiftung Ried wurden von der Riedgemeinde am 14. November 1981 angenommen und vom Grossen Rat an der Session vom 23. November 1981 genehmigt. Die ausserordentliche Riedgemeinde vom 11. Januar 1992 beschloss eine Änderung der Art. 4, 6, 8, 9, 13 und 14. Diese Revision wurde vom Grossen Rat an der Session vom 30. März 1992 genehmigt.

Die Riedgemeinde vom 5. April 2008 hat die von der Verwaltung unterbreiteten total revidierten Statuten angenommen.

**2. Gesetzliche Grundlage**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) vom 30. April 1911 können die im Kanton bestehenden Religionsgemeinschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtzwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit und die Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern verbindlich. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen Revisionen von Statuten dieser Körperschaften der Genehmigung durch den Grossen Rat.

**3. Wichtigste Veränderungen gegenüber den geltenden Statuten**

- Anstelle des Ausdruckes "Stiftung Ried" wird neu konsequent der Begriff "Korporation Stiftung Ried" verwendet. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Korporation Stiftung Ried nicht mehr um eine Stiftung in dem Sinne handelt, dass ein bestimmtes Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet ist, sondern vielmehr um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 30 EG ZGB, der eine bestimmte Anzahl von Personen angehört. Der Ausdruck "Stiftung" im Namen wird nur noch aus historischen Gründen verwendet.

- Die Unterscheidung der Riedgenossen in Nutzniesser und Anteilhaber wird aufgegeben.
- Miteinander verheiratete Schweizerinnen und Schweizer können schon dann Riedgenossen werden, wenn ein Ehegatte das Landrecht von Appenzell I.Rh. hat, die Ehegatten ihren Wohnsitz auf dem Stiftungsareal haben und im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt sind. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung hat eine nachträgliche Änderung des Zivilstandes keinen Einfluss mehr auf die Mitgliedschaft, sofern die betreffenden Personen die genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllen. Auch eingebürgerte, wieder eingebürgerte und erleichtert eingebürgerte Personen können nach 30 Jahren Riedgenossen werden, was bisher mit Ausnahme der wieder eingebürgerten Witwen ausgeschlossen war.
- Ins Gewicht fällt auch die Aufhebung der finanziellen Obergrenzen bei Einkommen und Vermögen für die Mitgliedschaft als Riedgenosse. Aus Datenschutzgründen kann die Verwaltung der Korporation Stiftung Ried die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung nicht mehr einsehen. Mit dem Wegfall dieser Begrenzung wird auch der äussere Riedkreis aufgehoben.
- Den Riedgenossen kann abhängig vom Rechnungsergebnis ein Nutzen ausbezahlt werden, wobei verwitweten und alleinerziehenden Riedgenossen ein höherer Nutzen ausgerichtet werden kann. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personen mit unmündigen Kindern wird der Nutzen dem sorgeberechtigten Elternteil ausbezahlt.
- Die Vergabe von neuen Baurechten soll bevorzugt an Familien mit tiefen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgen. Institutionen und juristische Personen müssen einem sozialen Zweck dienen, damit ihnen ein Baurecht erteilt werden kann.
- Zahlreiche Artikel sind sprachlich präziser gefasst und an die mit der Bereinigung der kantonalen Gesetzessammlung eingeführten einheitlichen Formalien angepasst worden.

#### **4. Beurteilung der neuen Statuten**

Die zahlreichen Änderungen gegenüber den geltenden Statuten hat die Verwaltung der Korporation Stiftung Ried zum Anlass genommen, die Statuten vollständig neu zu fassen. Gegen dieses Vorgehen ist nach Auffassung der Standeskommission nichts einzuwenden. Die von der Standeskommission im Rahmen der Vorprüfung der Statuten vom 12. Juni 2007 verlangten Anpassungen und Ergänzungen sind in der Neufassung berücksichtigt. Die von der Riedgemeinde auf Antrag der Verwaltung der Korporation Stiftung Ried am 5. April 2008 angenommenen total revidierten Statuten sind nach Auffassung der Standeskommission zweck- und rechtmässig, sodass dem Grossen Rat deren Genehmigung beantragt wird.

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

---

## Neue Riedstatuten

2008

Unterstrichen Änderungen gegenüber den alten Statuten

Riedstatuten geltende Fassung		Riedstatuten neue Fassung	
Begriff Name	<p><b>I. BEGRIFF, NAME ZWECK</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p>Die im Jahre 1483 von den Stiftern Walter Küchenmeister und dessen Ehefrau Adelheid geb. Baumann, Hugo Baumann und dessen Ehefrau Anna geb. Brunner, sowie Christof Küchenmeister, Kaplan, für die Armen im Lande begründete Stiftung Ried ist unter dem Namen Korporation Stiftung Ried eine Körperschaft des kantonalen, öffentlichen Rechtes nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 30EG zum ZGB und untersteht der Oberaufsicht durch die Standeskommission</p>	Begriff Name	<p><b>I. NAME, <u>SITZ UND ZWECK</u></b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><u>Unter dem Namen Korporation Stiftung Ried besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art 30 EGzZGB mit Sitz in Appenzell.</u></p>
Zweck	<p><b>II. Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Art. 2</b></p> <p>Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stiftung Ried hat nach dem Willen der Stifter der Nutzniessung durch die Armen des Landes und der Erhaltung des Stiftungsgutes zu dienen</p>	Zweck	<p><b>Art. 2</b></p> <p><u><sup>1</sup>Im Andenken an die im Jahre 1483 von den Stiftern Walter Küchenmeister und dessen Ehefrau Adelheid geb. Baumann, Hugo Baumann und dessen Ehefrau Anna geb. Brunner, sowie Christof Küchenmeister, Kaplan, gegründete Stiftung, deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen der Nutzniessung durch die Armen des Landes und der Erhaltung des Stiftungsgutes zu dienen</u></p>

			hatte, bezweckt die Korporation Stiftung Ried, im Rahmen ihrer Möglichkeiten kantonsansässigen Familien und Einzelpersonen in Not beizustehen und Institutionen zu unterstützen, die ihrerseits notleidenden Familien und Einzelpersonen helfen. <sup>2</sup> Sie stellt in diesem Sinne auf dem Riedareal Baurechtspartellen zur Verfügung.
Allgemeines	<p align="center"><b>Art. 3</b></p> <p>Die Mitglieder der Stiftung Ried werden Riedgenossen genannt. Als Riedgenossen gelten:</p> <p>a) Die Nutzniesser b) Die Anteilhaber</p>	<u>Riedgenossen</u>	<p align="center"><b>II. MITGLIEDSCHAFT</b></p> <p align="center"><b>Art. 3</b></p> <p>Die Mitglieder der <u>Korporation</u> Stiftung Ried werden Riedgenossen* genannt.</p> <p><u>* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</u></p>
Nutzniesser	<p align="center"><b>Art. 4</b></p> <p>Nutzniesser der Stiftung Ried kann sein: Jedes Ehepaar, bei dem mindestens ein Ehegatte Bürger von Appenzell I.Rh. ist. Jede/r verwitwete Bürger/in von Appenzell I.Rh., der/die seinen/ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen des äusseren Wohnkreises der Stiftung Ried (gemäss Grenzbeschreibung im Anhang) hat und die finanziellen Bedingungen gemäss Art. 5 dieser Statuten erfüllt. Die Nutzniessung erlischt bei gerichtlicher Trennung, Ehescheidung oder Ungültigerklärung der Ehe.</p>		
Nutzniessungs-Begrenzung	<p align="center"><b>Art. 5</b></p> <p>Das zulässige steuerpflichtige Einkommen für Nutzniesser richtet sich nach dem Existenzminimum, wie es bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV festgelegt wird. Die Toleranz beträgt höchstens 20%. Das steuerpflichtige Vermögen für Nutzniesser darf das zulässige Einkommen um höchstens 50% übersteigen. Die Riedverwaltung hat das Recht, beim Steueramt die Nutzungsberechtigung überprüfen zu lassen.</p>		

<p>Anteilhaber/ Begrenzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 6</b></p> <p>Anteilhaber der Stiftung Ried sind die übrigen Riedgenossen. Ihnen kann je nach Rechnungsergebnis ein bescheidener Korporationsnutzen ausgerichtet werden. Anteilhaber der Stiftung Ried kann jede/r verheiratete Bürger/in von Appenzell I.Rh. sein, der/die seinen/ihren Wohnsitz innerhalb des inneren Grenzkreises, d.h. auf dem Riedareal hat und im Kanton Appenzell I.Rh. das Stimmrecht besitzt und dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 49 000.— und dessen steuerpflichtiges Vermögen Fr.98000.— nicht übersteigt gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung. Diese Ansätze sind in der Folge dem Indexstand anzupassen. Die Riedverwaltung hat das Recht, beim Steueramt die Berechtigung zur Anteilhaberschaft überprüfen zu lassen.</p>	<p><u>Voraussetzungen für die Mitgliedschaft</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 4</b></p> <p><u>Schweizerbürger, welche miteinander verheiratet sind, können Riedgenossen werden, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>mindestens ein Ehegatte das Landrecht von Appenzell I.Rh. hat,</u></li> <li>b) <u>sie ihren Wohnsitz auf dem Stiftungsareal haben, und</u></li> <li>c) <u>im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt sind.</u></li> </ul> <p><u><sup>2</sup>Eine nachträgliche Änderung des Zivilstandes hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft, sofern die Betreffenden die übrigen Voraussetzungen (Landrecht, Wohnsitz und Stimmrecht) weiterhin erfüllen.</u></p>
		<p><u>Eingetragene Partnerschaft</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 5</b></p> <p><u>Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesen Statuten derjenigen von Ehegatten.</u></p>
		<p><u>Wartefrist</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 6</b></p> <p><u><sup>1</sup>Eingebürgerte, wieder eingebürgerte und erleichtert eingebürgerte Personen können nur Riedgenossen werden, wenn die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung mindestens 30 Jahre zurückliegt.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Diese Wartefrist gilt nicht für Personen, die infolge Heirat mit einem Bürger von Appenzell I.Rh. das Landrecht von Appenzell I.Rh. erworben haben.</u></p>

Beschränkung der Mitgliedschaft	<p align="center"><b>Art 7</b></p> <p>Eingebürgerte, wieder eingebürgerte und erleichtert eingebürgerte Personen können die Mitgliedschaft beim Ried nicht erwerben, mit Ausnahme der wieder eingebürgerten Witwen.</p>	<p align="center"><u>Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft</u></p>	<p align="center"><b>Art. 7</b></p> <p><u><sup>1</sup>Wer Riedgenosse werden will, hat beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Verwaltung prüft, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt und gibt diesem den Entscheid bekannt. Die Mitgliedschaft beginnt an der dem Aufnahmeentscheid folgenden Hoferkilbi.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Wer aus dem Stiftungsareal wegzieht und innerhalb Jahresfrist nicht zurückkehrt, verliert die Mitgliedschaft beim Ried auf die nächste darauf folgende Hoferkilbi. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.</u></p>
Anmeldung/ Abmeldung	<p align="center"><b>Art. 8</b></p> <p>Wer Riedgenosse/in werden will, hat beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage des erforderlichen Ausweises des Steueramtes zur Feststellung der Beitrittsberechtigung. Die Mitgliedschaft beginnt und endet jeweils an der Hoferkilbi. Für Neuangemeldete besteht für die Nutzungsberechtigung eine Wartefrist von einem Jahr ab Hoferkilbi. Wer aus dem Kreis Ried wegzieht und innerhalb Jahresfrist nicht zurückkehrt, verliert die Mitgliedschaft beim Ried.</p>	<p align="center">Stimmrecht/ Wahlrecht</p>	<p align="center"><b>Art. 8</b></p> <p><u><sup>1</sup>Bei verheirateten Riedgenossen steht beiden Ehegatten an der Riedgemeinde das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht je einzeln zu.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Bei Ehegatten kann nur einer der beiden Ehepartner der Verwaltung angehören.</u></p> <p><u><sup>3</sup>Verwandte in gerader Linie können nicht gleichzeitig der Verwaltung angehören.</u></p>
Stimmrecht/ Wahlrecht	<p align="center"><b>Art. 9</b></p> <p>a) Jedes Ehepaar, welches Nutzniesser oder Anteilhaber der Korporation Stiftung Ried ist, besitzt an der Riedgemeinde ein Stimmrecht und ein aktives und ein passives Wahlrecht.</p> <p>b) b) Jede/r verwitwete Nutzniesser/in oder Anteilhaber/in besitzt an der Riedgemeinde ein Stimmrecht und ein aktives und ein passives Wahlrecht.</p>	<p align="center"><u>Nutzensauszahlung</u></p>	<p align="center"><b>Art. 9</b></p> <p><u><sup>1</sup>Den Riedgenossen kann je nach Rechnungsergebnis ein bescheidener Nutzen ausbezahlt werden. Pro Ehepaar wird nur ein Nutzen ausbezahlt.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Verwitweten und allein erziehenden Riedgenossen kann ein höherer Nutzen ausbezahlt werden.</u></p> <p><u><sup>3</sup>Getrennt lebende oder geschiedene Personen ohne Kinder oder mit bereits mündigen Kindern haben keinen Anspruch auf einen Nutzen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personen mit unmündigen Kindern wird der Nutzen dem obhuts- bzw. sorgeberechtigten Elternteil ausbezahlt, bis das jüngste Kind mündig ist.</u></p>

Allgemeines	<b>III. ORGANE</b> <b>Art. 10</b> Die Organe der Stiftung Ried sind: 1. die Riedgemeinde 2. die Verwaltung 3. die Aufsichtsbehörde	<u>Organe</u>	<b>III. ORGANE</b> <b>Art. 10</b> Die Organe der <u>Korporation</u> Stiftung Ried sind: 1. die Riedgemeinde 2. die Verwaltung 3. die <u>Revisoren</u>
Riedgemeinde	<b>1. Die Riedgemeinde</b> <b>Art. 11</b> Die Riedgemeinde ist die Versammlung aller stimmberechtigten Riedgenossen. Die ordentliche Riedgemeinde versammelt sich in der Regel im Monat April. Ausserordentliche Riedgemeinden können auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von einem Drittel aller Stimmberechtigten Riedgenossen einberufen werden.	Riedgemeinde	<b>1. Riedgemeinde</b> <b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Riedgemeinde ist die Versammlung aller Riedgenossen. <sup>2</sup> Die ordentliche Riedgemeinde versammelt sich in der Regel im Monat April. <sup>3</sup> Ausserordentliche Riedgemeinden können auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von 40 Riedgenossen einberufen werden.
Zuständigkeit	<b>Art. 12</b> Die Riedgemeinde ist zuständig für: a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung. b) die Wahl der Verwaltung, Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter und des Bannwartes. c) die Total- oder Teilrevision der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. d) die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Stimmberechtigter, deren Anträge schriftlich und fristgerecht eingereicht wurden.	Zuständigkeit	<b>Art. 12</b> Die Riedgemeinde ist für folgendes zuständig: - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung. - Wahl der Verwaltung, <u>der zwei Revisoren und des Ersatzmitglieds sowie des Bannwartes.</u> - Total- oder Teilrevision der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. - <u>Festsetzung der Höhe der Baurechtserweiterungstaxe und der Baurechtszinsen.</u> - Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Stimmberechtigter, deren Anträge schriftlich und fristgerecht eingereicht wurden.
Teilnahmepflicht	<b>Art. 13</b> Jede/r stimmberechtigte Riedgenosse/in ist zur Teilnahme an der Riedgemeinde verpflichtet. Begründete Entschuldigungen sind dem Aktuar schriftlich vor der Riedgemeinde einzureichen.	Teilnahmepflicht	<b>Art. 13</b> Jeder Riedgenosse ist zur Teilnahme an der Riedgemeinde verpflichtet.

<p>Amtspflicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 14</b></p> <p>Jede/r Riedgenosse/in untersteht bis zum erfüllten 65. Altersjahr der Amtspflicht. Wer acht Jahre der Verwaltung angehörte, kann eine Wiederwahl ablehnen. Während des Amtsjahres ausscheidende Verwaltungsmitglieder werden erst an der folgenden, ordentlichen Riedgemeinde ersetzt.</p>	<p>Amtspflicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup>Jeder Riedgenosse untersteht bis zum erfüllten 65. Altersjahr der Amtspflicht. <sup>2</sup>Wer acht Jahre der Verwaltung angehörte, kann eine Wiederwahl ablehnen. Während des Amtsjahres ausscheidende Verwaltungsmitglieder werden an der folgenden ordentlichen Riedgemeinde ersetzt. <sup>3</sup><u>Rücktritte sind jeweils spätestens bis zum 31. Januar einzureichen.</u></p>
<p>Antragsrecht</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 15</b></p> <p>Anträge einzelner Stimmberechtigter zu Händen der Riedgemeinde sind der Verwaltung schriftlich jeweils bis Mitte März einzureichen.</p>	<p>Antragsrecht</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 15</b></p> <p>Anträge einzelner Stimmberechtigter zu Händen der Riedgemeinde sind der Verwaltung schriftlich bis zum 28. Februar einzureichen.</p>
<p>Verwaltung/ Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 16</b></p> <p>Die Verwaltung besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.</p>	<p>Verwaltung/ Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>2. Verwaltung</b> <b>Art. 16</b></p> <p>Die Verwaltung besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.</p>
<p>Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 17</b></p> <p>Die Verwaltung erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere: die Nutzung des nicht überbauten Areals der Stiftung die sichere Anlage der Gelder die Verpachtung und Nutzung des übrigen Stiftungsgutes die Überprüfung der Mitgliedschaft- und Nutzungsberechtigung die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Bereitstellung von Bauland die Festsetzung der jährlichen Nutzensauszahlungen die Antragstellung an die Riedgemeinde betreffend Festsetzung der Baurechtstaxen und der Baurechtszinsen.</p>	<p>Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 17</b></p> <p>Die Verwaltung erledigt die laufenden Geschäfte der <u>Korporation</u> Stiftung <u>Ried</u>. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Nutzung, Verpachtung und Pflege der nicht überbauten Teile des Riedareals.</u></li> <li>- <u>Sichere Anlage der Gelder.</u></li> <li>- <u>Entscheid über Aufnahmegesuche.</u></li> <li>- <u>Überprüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.</u></li> <li>- <u>Festsetzung der allfälligen jährlichen Nutzensauszahlungen.</u></li> <li>- <u>Erteilung von Baurechten.</u></li> <li>- <u>Antragstellung an die Riedgemeinde betreffend Festsetzung der Höhe der Baurechtserweiterungstaxe und der Baurechtszinsen.</u></li> </ul>
<p>Rechte</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 18</b></p> <p>Die Finanzkompetenz der Verwaltung beträgt 30 000.-. Die Verwaltung besitzt die Prozessvollmacht.</p>	<p><u>Finanzkompetenz,</u> <u>Prozessvollmacht</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Die Finanzkompetenz der Verwaltung beträgt Fr. 30'000.-. <sup>2</sup>Die Verwaltung besitzt die Prozessvollmacht.</p>

		<u>Soziale Aufgaben</u>	<u>Art. 19</u>  Die Verwaltung ist befugt, Einzelpersonen und Familien in Not sowie soziale und gemeinnützige Institutionen im Sinne des Stiftungszweckes finanziell zu unterstützen.
Präsident	<b>Art. 19</b>  Der Präsident leitet die Riedgemeinde und sorgt dabei für den ordnungsgemässen Vollzug der Statuten. Er beruft die Verwaltung ein und leitet deren Sitzungen. Er führt eine Mitgliederkartei aller Riedgenossen.	Präsident	<b>Art. 20</b>  Der Präsident leitet die Riedgemeinde und sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug der Statuten. Er beruft die Verwaltung ein und leitet deren Sitzungen.
Aktuar	<b>Art. 20</b>  Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident. Er führt die Protokolle der Riedgemeinde und der Verwaltung und besorgt die Korrespondenzen. Er betreut das Stiftungsarchiv.	Aktuar	<b>Art. 21</b>  Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident. Er führt die Protokolle der Riedgemeinde und der Verwaltung und besorgt die Korrespondenz. <u>Er führt ein Verzeichnis aller Riedgenossen.</u>
Kassier  Treuhandbüro  Revisoren	<b>Art. 21</b>  Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen. Er kann auf Beschluss der Verwaltung für Abschlussarbeiten ein Treuhandbüro ausgewiesenes Treuhandbüro beanspruchen. Seine Buchführung ist von den Revisoren jährlich zweimal, wovon Revisoren einmal unangemeldet, zu überprüfen. Die Revisoren haben darüber der Riedgemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Den Revisoren sollen Präsident oder Vizepräsident beiwohnen.	Kassier	<b>Art. 22</b>  <sup>1</sup> Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen. <sup>2</sup> Er kann auf Beschluss der Verwaltung für Abschlussarbeiten ein ausgewiesenes Treuhandbüro beiziehen.
Unterschriften	<b>Art. 22</b>  Für die Verwaltung zeichnen verbindlich der Präsident und der Aktuar, oder der Präsident und der Kassier.	Unterschriften	<b>Art. 23</b>  Für die Verwaltung zeichnen verbindlich der Präsident und der Aktuar, oder der Präsident und der Kassier.
Entschädigungen	<b>Art. 23</b>  Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder der Verwaltung ein jährliches Wartegeld, das von der Riedgemeinde zu genehmigen ist. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes liegt im Ermes-	Entschädigungen	<b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder der Verwaltung ein jährliches Wartegeld, <u>dessen Höhe</u> von der Riedgemeinde zu genehmigen ist. <sup>2</sup> Die Festsetzung des Sitzungsgeldes liegt im Er-

	sen der Verwaltung.		messen der Verwaltung.
		<u>Revisoren</u>	<b>3. <u>Revisoren</u></b> <b><u>Art. 25</u></b> <sup>1</sup> Die Buchführung des Kassiers ist von den Revisoren jährlich zweimal, wovon einmal unangemeldet, zu überprüfen. Die Revisoren haben darüber der Riedgemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. <sup>2</sup> Den Revisionen sollen der Kassier sowie der Präsident oder der Vizepräsident beiwohnen.
	<b>IV. BAURECHTE</b> <b>Art. 24</b> Die Verwaltung kann jedem im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Schweizerbürger oder an im Kanton domizilierten juristischen Personen und Personengemeinschaften des OR oder des ZGB einmalig ein Grundstück im Baurecht abgeben. Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch einzutragen. Die baurechtsbelasteten Parzellen bleiben Eigentum der Korporation Stiftung Ried und dürfen nicht für die auf den Gebäuden lastenden Grundpfander belastet werden.	<u>Baurechte</u>	<b>IV. BAURECHTE</b> <b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Verwaltung kann jedem im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Schweizerbürger oder im Kanton Appenzell I.Rh. domizilierten juristischen Personen und Personengemeinschaften des OR oder des ZGB einmalig ein Baurecht erteilen. Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB zu begründen und ins Grundbuch einzutragen. <sup>2</sup> Die baurechtsbelasteten Parzellen bleiben Eigentum der Korporation Stiftung Ried und dürfen nicht mit den auf den Gebäuden lastenden Grundpfandrechten belastet werden.
Baurechtsgesuche	<b>Art. 25</b> Gesuche um Erteilung eines Baurechtes sind unter Beilage eines Planes über das Bauvorhaben schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über die Baurechtserteilung entscheidet die Verwaltung. Alle Baurechtsgesuche sind in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges zu behandeln. Soll bei einem bestehenden Objekt die überbaute Grundfläche vergrössert werden, ist ein Gesuch um eine Baurechtserweiterung einzureichen.	Baurechtsgesuche	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Gesuche um Erteilung eines Baurechtes sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen. <sup>2</sup> Über die Baurechtserteilung entscheidet die Verwaltung endgültig. <sup>3</sup> Möchte ein Baurechtsnehmer die bisher überbaute Grundfläche vergrössern, ist bei der Verwaltung unter Beilage eines Planes ein Gesuch um eine Baurechtserweiterung einzureichen. <sup>4</sup> Die Baurechte werden bevorzugt an Familien mit tiefen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vergeben. Institutionen und juristische Personen müssen einem sozialen Zweck dienen.
Baurechtstaxe	<b>Art. 26</b>	Baurechtstaxe Baurechts-	<b>Art. 28</b>

	Die Festsetzung der Baurechtstaxe obliegt der Riedgemeinde. Jede Baurechtserweiterung ist taxpflichtig.	<u>erweiterungstaxe</u>	<u><sup>1</sup>Bei der Begründung eines neuen Baurechtes wird eine Baurechtstaxe erhoben. Die Berechnung und der Einzug der im Einzelfall geschuldeten Baurechtstaxe erfolgt durch die Verwaltung.</u> <u><sup>2</sup>Bei der Vergrößerung der überbauten Grundfläche wird eine Baurechtserweiterungstaxe erhoben.</u>
Bodenzins	<b>Art. 27</b>  Jeder Hausbesitzer hat den korporationseigenen Boden seiner Parzelle zu verzinsen. Bei noch nicht vermarkten Baurechtspartellen ist die ermittelte Fläche des Vermessungsplanes vom Jahre 1910 massgebend. Es steht jedem Hausbesitzer frei, seine Parzelle auf eigene Kosten vom amtlichen Geometer vermessen und vermarken zu lassen. Bei An- und Aufbauten von Objekten ist die Parzelle vom amtlichen Geometer vermessen und vermarken zu lassen. Ergibt die Vermessung kleinere Parzellenmasse, kann die Stiftung Ried für zuviel bezahlte Beträge beim Bodenzins wie auch bei Gewässerschutztaxen nicht behaftet werden. Die Festsetzung des Bodenzinses obliegt der Riedgemeinde auf Antrag der Verwaltung. Der Ansatz soll dem durchschnittlichen Baurechtzins anderer öffentlicher Körperschaften im Kanton entsprechen. Riedgenossen erhalten einen Rabatt von 20 Prozent. Für Objekte ausserhalb der gesetzlichen Bauzonen kann der Bodenzins von der Verwaltung reduziert werden. Eine allfällige Reduktion oder gar Aufhebung des Bodenzinses für Nutzniesser und Anteilhaber kann nur auf Antrag der Verwaltung beschlossen werden.	<u>Baurechtzins</u> <u>Amtliche Vermessung</u>	<b>Art. 29</b>  <u><sup>1</sup>Jeder Baurechtsnehmer hat nach Massgabe der Fläche seiner Baurechtspartelle einen jährlichen Baurechtzins zu bezahlen.</u> <u><sup>2</sup>Bei noch nicht vermarkten Baurechtspartellen ist die ermittelte Fläche des Vermessungsplanes vom Jahre 1910 massgebend. Bei einer Handänderung sowie bei der Einreichung eines Baugesuches ist die Parzelle auf Kosten des Baurechtsnehmers vom amtlichen Geometer vermessen und vermarken zu lassen. Ergibt die Vermessung kleinere Parzellenmasse, wird der Baurechtzins entsprechend reduziert. Die in der Vergangenheit zuviel bezahlten Baurechtzinsen kann der Baurechtsnehmer von der Korporation Stiftung Ried nicht zurückfordern.</u> <u><sup>3</sup>Die Festsetzung der Baurechtzinsen und der den Riedgenossen zustehenden Reduktion erfolgt durch die Riedgemeinde auf Antrag der Verwaltung.</u> <u><sup>4</sup>Bei Baurechtspartellen ausserhalb der gesetzlichen Bauzonen kann der Baurechtzins von der Verwaltung nach Ermessen reduziert werden.</u> <u><sup>5</sup>Eine allfällige weitere Reduktion des Baurechtzinses oder ein vorübergehender Erlass des Baurechtzinses für Riedgenossen kann in begründeten Fällen bei der Verwaltung schriftlich beantragt werden.</u>
Bodenzins	<b>Art. 28</b>  Die neu erworbenen Baurechtspartellen sind innert zwei Jahren zu Baurechtsüberbauen. Läuft die Frist unbenützt ab, fallen sie unter zinsloser Rückerstattung der Baurechtstaxe, des ev. geleisteten Strassenbeitrages und der allfällig ausgelegten Geometerkosten an die Stiftung zurück.	<u>Überbauungspflicht/ Rückabwicklung</u>	<b>Art. 30</b>  Baurechtspartellen sind innert zwei Jahren nach Begründung des Baurechtes zu überbauen. Läuft die Frist unbenützt ab, hat die Verwaltung nach Massgabe des Baurechtsvertrages das Recht, die Rückabwicklung zu verlangen.

		<u>Verbot von Unterbaurechten und Stockwerkeigentum</u>	<b>Art. 31</b> <u>Die Begründung von Unterbaurechten, von ausgediehem Miteigentum oder von Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist den Baurechtsnehmern auch ohne ausdrückliche Festlegung in den Baurechtsverträgen untersagt.</u>
Handwechsel  Restparzellen	<b>Art. 29</b> Bei Handwechsel kann lediglich das Baurecht als selbständiges Recht auf den Käufer übergehen. Die Stiftung hat das Vorkaufsrecht nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB. Vom Geometer noch nicht vermarktete Parzellen sind vom Erwerber in jedem Falle auf seine Kosten vermessen und grundbuchamtlich eintragen zu lassen. Für die Grenzfestlegung ist die Riedverwaltung zuständig. Ihr steht das Recht zu, nicht überbaute und unvermarktete Restparzellen in der Bauzone im Interesse der Stiftung nutzbringend zu verwerten, gegebenenfalls angrenzenden Baurechtsgrundstücken zuzuteilen.	Handwechsel  Restparzellen	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Baurechte sind übertragbar und vererblich. <sup>2</sup> Bei Handwechseln kann lediglich das Baurecht als selbständiges Recht auf den Käufer übergehen. Die Stiftung hat das Vorkaufsrecht nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB. <u>Dieses Vorkaufsrecht geht einem allfälligen Vorkaufsrecht von Miteigentümern im Sinne von Art. 682 Abs. 1 ZGB vor, sofern im Baurechtsvertrag nicht darauf verzichtet wurde (z.B. für Erbgang und Erbteilung, für Verkauf an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder an Geschwister sowie für Verkauf eines unausgeschiedenen Miteigentumsanteils an einen anderen Miteigentümer).</u> <u>Bei jeder Handänderung (Erbgang, Kauf, Schenkung etc.) sind noch nicht vom amtlichen Geometer vermarktete Parzellen durch den Erwerber auf seine Kosten vermessen und grundbuchamtlich eintragen zu lassen.</u> <sup>3</sup> Für die Grenzfestlegung ist die Riedverwaltung zuständig. Ihr steht das Recht zu, nicht überbaute und unvermarktete Restparzellen in der Bauzone im Interesse der Stiftung nutzbringend zu verwerten, gegebenenfalls angrenzenden Baurechtsgrundstücken zuzuteilen.
Erschliessungskosten	<b>Art. 30</b> Die Stiftung ist weder zur Voll- noch zur Teilfinanzierung von Baulanderschliessungen verpflichtet. Erschliessungsbeiträge können von der Riedgemeinde zugesprochen werden.	Erschliessungskosten	<b>Art. 33</b> Die Stiftung ist weder zur Voll- noch zur Teilfinanzierung von Baulanderschliessungen verpflichtet. Erschliessungsbeiträge können von der Riedgemeinde gesprochen werden.

	<p><b>V. WALD- UND BODENNUTZUNG</b></p> <p><b>Art. 31</b></p> <p>Sämtliche Riedwaldungen stehen unter Aufsicht der Verwaltung und sind von ihr nach Massgabe der forstwirtschaftlichen Vorschriften zu bewirtschaften.</p>	Wald	<p><b>V. WALD- UND BODENNUTZUNG</b></p> <p><b>Art. 34</b></p> <p>Sämtliche Riedwaldungen stehen unter Aufsicht der Verwaltung und sind von ihr nach Massgabe der forstwirtschaftlichen Vorschriften zu bewirtschaften.</p>
Bannwart	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Zur Überwachung des Waldbestandes und der mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten bestimmt die Riedgemeinde einen Bannwart. Dieser kann auch zur Durchführung und Überwachung von Arbeiten im übrigen Stiftungsgebiet beigezogen werden.</p>	Bannwart	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup>Zur Überwachung des Waldbestandes und der mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten bestimmt die Riedgemeinde einen Bannwart. <sup>2</sup>Dieser kann auch zur Durchführung und Überwachung von Arbeiten im übrigen Riedareal beigezogen werden.</p>
Nicht überbautes Gebiet	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Der Verwaltung steht es zu, in Notzeiten den unüberbauten Stiftungsboden zum Wohle der Allgemeinheit zu verwenden. Allfällige Vorkommen von Lehm, Kies, Sand, Wasser usw. sind Eigentum der Stiftung.</p>	Nicht überbautes Gebiet	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verwaltung steht es zu, in Notzeiten den unüberbauten <u>Teil des Riedareals</u> zum Wohle der Allgemeinheit zu verwenden <u>bzw. zur vorübergehenden Verwendung freizugeben.</u> <sup>2</sup>Allfällige Vorkommen von Lehm, Kies, Sand, Wasser usw. sind Eigentum der Stiftung.</p>
Landverkäufe	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Das gesamte Stiftungsgut ist grundsätzlich unverkäuflich. Teile des Riedareals können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Riedgemeinde und mit Bewilligung des Grossen Rates verkauft werden, es sei denn bei Abtretungen von Bodenflächen an öffentliche Strassen oder bei Grenzregulierungen.</p>	Landverkäufe	<p><b>Art. 37</b></p> <p>Das gesamte Stiftungsareal ist grundsätzlich unverkäuflich. Teile des Stiftungsareals können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Riedgemeinde und mit Bewilligung des Grossen Rates verkauft werden, es sei denn bei Abtretungen von Bodenflächen an öffentliche Strassen oder bei Grenzregulierungen.</p>
	<p><b>VI. RIEDOPFER</b></p> <p><b>Art. 35</b></p> <p>Als Dank an die edlen Stifter des Riedes findet alljährlich, im Mai und im September ein Gedenkgottesdienst statt, das Riedjahrzeit. Die Teilnahme ist Ehrenpflicht eines jeden Riedgenossen. Wer diese Verpflichtung ablehnt, kann im Nutzen geschmälert oder von der Mitgliedschaft ausge-</p>	Riedopfer	<p><b>VI. RIEDOPFER</b></p> <p><b>Art. 38</b></p> <p>Als Dank an die edlen Stifter des Riedes findet alljährlich, im Mai und im September, <u>je ein Gedenkgottesdienst statt, die Riedjahrzeit, auch Riedopfer genannt.</u> Die Teilnahme <u>an den beiden Riedopfern</u> ist Ehrenpflicht eines jeden Riedgenossen. Wer dieser Verpflichtung <u>nicht nachkommt</u>, kann im</p>



**Grenzen des Kreises Ried**

Im Osten bildet der Frauenklosterbach die Grenzlinie des Kreises Ried und umfasst den Hundgalgen (Kat. Nr. 383/315), das Glockenhaus (Kat. Nr. 382/314) die untere Webern (Kat. Nr. 373/308), mittlere Webern (Kat. Nr. 374/309) und die obere Webern (Kat. Nr. 376/310). Hier scheidet das obere Sollegg (Kat. Nr. 380/312), welches wie Saulerhannestonis (Kat. Nr. 669/66) nicht mehr in den Kreis gehört. Dann geht die Grenzlinie bis zum Kaukreuz (Parzellen Nr. 674, 674 A, 674 B, 674 C, 674 D), welche noch zum Kreis gehören. Im weitem sind die äussersten Liegenschaften, welche in den Kreis gehören: des alten «Ronis» im obern Hag (Kat. Nr. 621/8) Besitzer: Eugster Albert. Im Hag (Kat. Nr. 620/7) Besitzer: Koller Johann. Im untern Hag (Kat. Nr. 626/10) auch Waldschafsbischelis genannt, Besitzer: Fässler Franz, Hennenhüters (Kat. Nr. 628/11) Besitzerin: Inauen Berta Emilia. Hintere Rüte (Kat. Nr. 635/17) Besitzer: Dähler Josef. Die Rüti (Kat. 632/14) Besitzer: Kantonalbank. Wägelis (Kat. Nr. 634/16) Besitzer: Gmünder Beda. Das «Fliegenhüsli» (Kat. Nr. 257/209) genannt Haghauers, Besitzerin: Knechtle Agnes. Schutzenmoritzlis (Kat. Nr. 163/130) Zeughaus auch Schutzes genannt, in der Sandgrube, Besitzer: Inauen-Manser Johann. Des «Kügelers» (Kat. Nr. 196/154) Besitzer: Inauen-Rusch Johann. Des Wigerts im obern Ziel (Kat. Nr. 204 a) Besitzerin: Dörig Maria Antonia. (Kat. Nr. 204 M) Besitzer: Gschwend Josef. Das sogenannte «angebundene Hüsli» (Kat. Nr. 9/8) Besitzer: Klarer Albert. Landammann Dählers (Kat. Nr. 16/14) Besitzer: Knechtle Arnold. Das alte Haus im Blumenrain (Kat. Nr. 25/22) Besitzer: Manser Emil. Von da zurück zieht sich die Grenzlinie zwischen der Brauerei und deren Lager- und Abfüllhalle, der politischen Grenze Appenzell-Rüte entlang an die Mündung des Frauenklosterbaches in die Sitter (s. Plan äussere Grenzlinie).

**Grenzen des Kreises Ried**

aufgehoben

## GRENZEN DES STIFTUNGSAREALS

Die Grenzlinie verläuft von der Südostecke der Parz. Cafe Post) gradlinig zum Ostrand der heutigen Jakob Signer-Strasse, zu den Garagen der Milchhandlung Neff, in östlicher Richtung durch die Garten der Milchhandlung Neff und Paul Zeller, dann in südlicher Richtung hinter den Häusern der Bank-gasse, Walhalla, Zebra (Altbau) und allen Häusern der obern Bahnhofstrasse entlang der Grenze der Liegenschaft Schlössli, Zieglersbödeli (Ulmann), Klosterweidli, Rosengarten (Fässler), zum Grenzbach gegen die untere Webern, folgt dann bachaufwärts dem Wasserlauf bis zur Waldparz. 567 (Enzler, Neuhof). Weiter verläuft die Riedgrenze entlang der Parz. 560 (Moser), Parz. 559 (Kirchlehnwald), dann westwärts am untern Rand des Bannhütlimooses zum sogenannten Kapuzinerhüttli, dessen Waldrand entlang zum vordersten Steintobelbach, diesem entlang 100 m bachaufwärts, dann in westlicher Richtung am Nordrand von Büschelis- und Ronisweidli zum hintern Steintobelbach, diesem entlang in nördlicher Richtung bis zum Sennwegrank hinter dem Schanzenauslauf, den Grenzen der Liegenschaften Fuchs (Büschelis) hint. Wühre (Schlepfers), mittlere Wühre (Heeb), vordere Wühre (Peterer), Hofwiese (Schulgemeinde Appenzell). Bleiersgüetli (Hptm Fässlers) und Rest. Eintracht, in die Wührestrasse zum Ausgangspunkt Grenzmarke Südostecke Cafe Post (s. Plan innere Grenzlinie).

Das ursprüngliche Stiftungsareal hatte eine Fläche von ca. 60 ha, wovon ca. 40 ha Bau- und Wiesland und ca. 20 ha Wald. Dem Stiftungsareal angegliedert ist die Liegenschaft unteres Sollegg (11,7 ha), welche im Jahre 1919 durch Riedgemeindebeschluss gekauft wurde, als Ersatz für den s. Zt. verlorenen Boden beim Bau der Appenzeller Bahn (ca. 80 a). Ebenso dazu gekommen ist die Waldparzelle Büschelismoos, (Parz. 561) (61 a), die Waldparzelle Nr. 558 abgetreten von der Skilift Appenzell-Sollegg AG im Ausmass von 63 a als Ersatz für den Wald, welcher für Skilifttrasse und Abfahrtsschneisen abgeholzt werden musste.

## GRENZEN DES STIFTUNGS- UND RIEDAREALS

Gemäss beiliegender Karte

Das Stiftungsareal, besteht aus den Parzellen Nr. 1, 32, 33, 350 und 360. Dieses ist das rot eingefärbte Gebiet der beiliegenden Karte, welche integrierender Bestandteil dieser Stauten ist, erstellt von Ing. Büro Hersche am 13. Mai 2008

Das gemäss beiliegendem Plan blau eingefärbte Gebiet ist dem Stiftungsareal angegliedert und bildet mit diesem zusammen das Riedareal. Es umfasst folgende Liegenschaften:

- Parzelle Nr. 558, Waldparzelle, abgetreten von der Skilift Appenzell-Sollegg AG im Ausmass von 63 a als Ersatz für den Wald, welcher für Skilifttrasse und Abfahrtsschneisen abgeholzt werden musste
- Parzelle Nr. 561 (61a), Waldparzelle Büschelismoos
- Parzelle Nr. 562, die Liegenschaft untere Sollegg (11,7 ha), welche im Jahre 1919 durch Riedgemeindebeschluss gekauft wurde, als Ersatz für den damals verlorenen Boden (ca. 80 a) beim Bau der Appenzeller Bahn.

Das ursprüngliche Stiftungsareal hatte eine Fläche von ca. 60 ha, wovon ca. 40 ha Bau- und Wiesland und ca. 20 ha Wald.

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

**Programmvereinbarungen NFA für 2008 bis 2011**

---

**1. Ausgangslage**

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde anstelle früherer Subventionsverträgen für verschiedene Bereiche das Instrument der Programmvereinbarung eingeführt. Mit diesem Mittel will der Bund die Erreichung von strategischen Zielen durch jeden einzelnen Kanton unterstützen. Die Vereinbarungen legen in der Hauptsache die Ziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes.

Um die Programmvereinbarungen in einem demokratisch legitimierten Verfahren umzusetzen, wurde die Kantonsverfassung angepasst. Die Landsgemeinde 2007 nahm die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 30 Kantonsverfassung mit einem Abs. 9 an. Diese Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass Programmvereinbarungen mit dem Bund von der Standeskommission abgeschlossen werden. Übersteigen jedoch die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen mit einzubeziehen. Nach Art. 7ter der Kantonsverfassung unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.-- oder über Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.--, die während mindestens fünf Jahren wiederkehren, dem obligatorischen Referendum. 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250'000.-- oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 50'000.-- bewirkt. Mit diesem Vorgehen wollten für Verpflichtungen, die mit einer Programmvereinbarung eingegangen werden, die gleichen Sicherungsmechanismen wie bei freien Beschlüssen des Grossen Rates gewährleistet werden. Aus diesem Ziel lässt sich ableiten, dass Programmvereinbarungen, die gebundene Ausgaben enthalten, dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten sind. Es würde ein offenkundiger Wertungswiderspruch entstehen, wenn gewöhnliche gebundene Ausgaben direkt ausgelöst werden könnten, in Pro-

programmvereinbarungen enthaltene gebundene Ausgaben dagegen dem Grossen Rat zu unterbreiten wären.

Die einzelnen Aktivitäten, mit denen ein Programmziel erreicht werden soll, stehen für viele Bereiche noch nicht fest. Ausnahmen sind der Wasserbau, der Natur- und Heimatschutz sowie die Vermessung, wo detaillierte Projekte feststehen oder ein klarer Verfahrensplan mit Mittelzuordnung besteht. In den anderen Bereichen ist der Kanton in der Erledigung seiner Verpflichtung relativ frei. Er hat in der Auswahl, Ausgestaltung und Terminierung der Projekte einen ansehnlichen Spielraum. Entsprechend können die Ausgaben, die sich mit den Projekten verbinden, zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Die Frage, ob mit diesen Programmvereinbarungen die finanziellen Grenzwerte nach Art. 7ter Kantonsverfassung erreicht werden, muss also anhand von Schätzungen vorgenommen werden.

## **2. Die Programmvereinbarungen**

### 2.1 Programmbereiche

Mit dem Bund wurden im Hinblick auf die Programmperiode 2008 bis 2011 Vereinbarungen in folgenden Bereichen vorbereitet:

- Natur und Landschaft
- Renaturierung von Gewässern
- Lärm- und Schallschutzmassnahmen
- Schutzbauten Wald
- Schutzbauten Wasser
- Schutzwald
- Biodiversität im Wald
- Waldwirtschaft
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete
- Vermessung

Die ausgearbeiteten Programmvereinbarungen umfassen den Zeitraum von 2008 bis 2011, also vier Jahre. Die Verzögerung in der Ausarbeitung der Vereinbarungen für die bereits laufende Vereinbarungsperiode beruht zum einen darauf, dass die Verträge in den meisten Bereichen zum ersten Mal aufgesetzt werden mussten, zum anderen aber auch darauf, dass der Entscheid für die effektive Umsetzung der NFA erst sehr spät fiel.

Für die Zeit nach 2011, also für 2012 bis 2015 sollen sich Nachfolgevereinbarungen anschliessen. Die Verhandlungen für jene Periode sollen frühzeitig aufgenommen werden, so dass der Grosse Rat sein Mitwirkungsrecht ohne Sachzwänge ausüben kann.

## 2.2 Schutzbauten Wasser

Der Kredit, der zur Erfüllung der Programmvereinbarung über Schutzbauten in Gewässern erforderlich ist, wurde an der Landsgemeinde 2008 gutgeheissen. Der Grosse Rat hat das Geschäft einlässlich beraten. Diese Programmvereinbarung ist dem Grossen Rat nicht mehr zu unterbreiten. Sie kann von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

## 2.3 Vermessung

Mit dieser Programmvereinbarung erfüllt der Kanton direkt bundesrechtliche Vorgaben. Der Spielraum für die Aufgabenerfüllung ist gering. Die Ausgabe ist zur Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgabe zwingend erforderlich. Sie ist daher als gebunden zu betrachten und dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten. Die Vereinbarung kann von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

## 2.4 Natur und Landschaft (NHG)

Die Projekte gemäss Programmvereinbarung Natur und Landschaft sind mit kantonalen Kosten in der Grössenordnung von Fr. 300'000.-- pro Jahr verbunden. Das Budget für das Jahr 2008 weist einen Kantonsbeitrag für Unterhalt und Pflege von Naturschutzzonen im Betrage von Fr. 287'000.-- auf. Im Finanzplan sind in etwa die gleich hohen Beträge bis 2011 vorgesehen. Hochgerechnet ergibt sich damit für die Programmdauer ein Betrag des Kantons von über Fr. 1,2 Mio. Der Bund leistet gemäss Programmvereinbarung Beiträge in der gleichen Grössenordnung.

Der Abschluss der Programmvereinbarung führt zu keinem Leistungsausbau. Die bisherigen Aktivitäten werden lediglich fortgeführt. Die Anliegen in diesem Bereich werden aufgrund der Regelungen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH; GS 450.010) durch eine Vielzahl an Verträgen mit Privaten erfüllt. Diese sind zu einem guten Teil im Grundbuch angemerkt. Das sachlich zuständige Departement hat in diesem Bereich praktisch keinen Spielraum in der Gestaltung der Ausgaben. Die bereits eingegangenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden. Die Ausgabe wird daher als gebunden betrachtet, weshalb der Vertrag dem Grossen Rat nicht schon vor der Unterzeichnung unterbreitet wird.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

## 2.5 Schutzbauten Waldgesetz, Biodiversität, Waldwirtschaft, Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Die Ziele der Programmvereinbarungen in diesen Bereichen lassen sich mit Projekten erreichen, die jährlich pro Programmbereich mit weniger als Fr. 50'000.-- zu veranschlagen sind. Die Finanzschwelle nach Art. 7ter Kantonsverfassung werden mithin mit keiner der Programmvereinbarung erreicht, sodass sie von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden können.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarungen **zur Kenntnisnahme**.*

## 2.6 Renaturierung

Das Renaturierungsprogramm des Kantons Appenzell I.Rh. enthält für 2008 am Schwendebach die Beseitigung des Absturzes im Rahmendurchlass auf der Höhe der Liegenschaft Rohr, die Beseitigung des Absturzes im Rahmendurchlass Loos und die abschnittsweise Entfernung der harten Uferverbauungen und das Einsetzen von Steinen. Hierfür ist für 2008 ein Gesamtbetrag von Fr. 52'000.-- eingestellt. 2009 ist als Projekt eine Aufstiegshilfe für Fische am Mettlenwuhr vorgesehen. Der Finanzplan enthält einen Betrag von Fr. 66'000.--. Für 2010 ist das Aufheben dreier Abstürze bis zum Glandenstein geplant, wofür ebenfalls rund Fr. 66'000.-- einzusetzen sind. 2011 sind rund Fr. 46'000.-- für eine Fischaufstiegshilfe am Wuhr bei der Felsenegg einzurechnen. Insgesamt liegen die Beträge bei etwas über Fr. 50'000.-- pro Jahr. Die Finanzierung der Renaturierungsaufwendungen des Kantons erfolgt über einen zweckgebundenen Fonds.

Aufgrund des regelmässigen jährlichen Aufwandes von über Fr. 50'000.-- und des Umstandes, dass die Umsetzung der Vereinbarung einen beträchtlichen Gestaltungsraum offen lässt, wird die Programmvereinbarung dem Grossen Rat vor der Unterzeichnung unterbreitet.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Diskussion**.*

## 2.7 Lärm- und Schallschutzmassnahmen

Im Bereich Lärm- und Schallschutz sind zur Erfüllung der Programmvereinbarung folgende Projekte gedacht:

	Bezeichnung	Strasse(n)	Teilstrecke	Bezirk	Gesamtkosten	Beitrag Bund	Beitrag Eigentümer	Aufwand Kanton
2008	Dorfstrasse	Dorfstrasse	Rutlenstr. bis Schwellmühlestr.	Oberegg	200'000	28'000	100'000	72'000
2009	Rutlenstrasse	Rutlenstrasse	Dorfstr. bis Sonnenstr.	Oberegg	250'000	35'000	125'000	90'000
2010	Rutlenstrasse	Rutlenstrasse	Sonnenstr. bis Kantonsgrenze AI / AR	Oberegg	200'000	28'000	100'000	72'000
2011	Adlerplatz-Gringelstrasse	Weissbadstrasse		Appenzell, Schwende	30'000	4'200	0	25'800
2011	Adlerplatz-Spitalkreisel	Gaiserstrasse		Appenzell, Rüte	150'000	21'000	0	129'000
<b>Total</b>					<b>830'000</b>	<b>116'200</b>	<b>325'000</b>	<b>388'800</b>

Die Projekte, die im Bereich Lärm- und Schallschutz geplant sind, werden mithin jährlich rund Fr. 100'000.-- ausmachen. Die Programmvereinbarung ist dem Grossen Rat zu unterbreiten.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung zur Diskussion.*

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Programmvereinbarungen zu den Bereichen "Renaturierung" sowie "Lärm- und Schallschutz" der Diskussion zu unterziehen.

Appenzell, 24. Juni 2008

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Programmvereinbarung  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell-Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Natur und Landschaft (NHG)**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

#### 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

#### 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

##### 5.1 Programmziele

Durch die vorliegende Vereinbarung soll die biologische und landschaftliche Vielfalt im Kantonsgebiet nachhaltig gesichert und erhöht werden. Dies soll mit folgenden strategischen Programmzielen verfolgt werden (vgl. Programmblätter, Anhang 1):

##### **Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13 NHG) (Programmziel 1)**

Die Entwicklung der verschiedenartigen Landschaften ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und sowohl landschaftlich besonders wertvolle als auch beeinträchtigte Gebiete aufzuwerten.

##### **Biotope, Arten und ökolog. Ausgleich (Art. 18d NHG) (Programmziele 2 - 4)**

Lebensräume von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten und vernetzt, dass sie zur dauerhaften Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora in gesicherten Beständen beitragen.

##### **Moorlandschaftsschutz (Art. 23 ff. NHG) (Programmziel 5)**

Die Moorlandschaften sind so geschützt, dass die Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenheiten, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen, dauerhaft gesichert ist.

##### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

##### **Gemeinsame Finanzierung des Programms**

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell-Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

##### **Verpflichtungskredite**

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0143.00 Natur und Landschaft 2008-2011 des Bundes und das Budget 2008 und die Finanzplanung 2008-2011 des Kantons.

#### 6. Vereinbarungsgegenstand

##### 6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistung des Kantons/ Leistungsindikator	Berechnungsblatt (Anhang 2)
2. Biotope	Unterhalt/Pflege: Fläche 1709 ha	Ca 1.21, Ca 1.22

### **7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes**

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

## **8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht**

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5 enthalten.

### **8.1 Jahresberichte**

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### **8.2 Schlussbericht**

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### **8.3 Einreichefristen**

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarten Bundesbeiträge. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

### **8.4 Stichprobenkontrollen**

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

### **8.5 Die Finanzaufsicht**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK

## **10.2 Antrag**

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

## **10.3 Alternativerfüllung**

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

## **10.4 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **11. Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## **12. Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## **13. Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## **14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

## **15. Anhänge**

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

### Übersicht Mittelverteilung pro Kanton und pro Programmvereinbarung

**Bundesbeiträge in Tausend CHF**

NFA-Vereinbarung	Kanton													
	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	
NHG (exkl. Art 14a)	14'940	1'180	904	17'800	3'000	330	2'062	3'809	883	6'000	1'892	7'000	1'986	
Renaturierung von Gewässern	495	123	210	1'580	343	315	357	208	105	875	287	70	350	
Lärm- und Schallschutzmassnahmen	7'081	142	96	7'000	3'089	2'116	1'896	8'315	339	586	249	2'478	2'039	
Schutzbauten WaG	100	124	553	4'185	698	35	1'896	-	1'423	16'396	1'374	1'604	163	
Schutzbauten WBG	2'103	700	911	8'342	670	1'108	2'804	1'292	2'296	5'045	1'900	2'218	880	
Schutzwald	-	520	620	15'700	1'105	5	5'975	80	7'240	47'988	2'130	3'020	5'849	
Biodiversität im Wald	1'840	132	210	3'850	1'100	135	1'740	501	684	3'500	1'300	1'150	1'564	
Waldwirtschaft	4'338	97	332	4'256	1'151	64	2'421	150	347	4'750	2'258	2'225	1'815	
Wild- und Wasservogelschutzgebiete	216	132	108	1'185	-	-	360	516	443	838	-	94	226	
<b>Total</b>	<b>31'112</b>	<b>3'149</b>	<b>3'944</b>	<b>63'898</b>	<b>11'156</b>	<b>4'108</b>	<b>19'510</b>	<b>14'870</b>	<b>13'760</b>	<b>85'978</b>	<b>11'389</b>	<b>19'858</b>	<b>14'871</b>	

NFA-Vereinbarung	Kanton														Gesamtergebnis
	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH		
NHG (exkl. Art 14a)	1'100	2'475	6'599	865	3'000	2'875	2'200	5'860	1'287	3'625	3'278	2'282	17'668	114'901	
Renaturierung von Gewässern	385	-	943	385	1'000	210	-	610	228	931	235	350	206	10'800	
Lärm- und Schallschutzmassnahmen	102	-	1'600	156	708	1'338	1'607	1'150	178	2'707	1'839	1'140	12'000	59'948	
Schutzbauten WaG	1'285	1'463	3'988	70	2'360	2'982	50	8'200	1'995	5'600	21'971	375	-	78'889	
Schutzbauten WBG	1'045	880	7'280	679	1'190	2'205	3'290	3'000	878	5'779	8'186	1'093	4'555	70'325	
Schutzwald	3'720	4'065	6'858	80	1'750	7'000	320	18'730	4'229	12'266	36'043	180	740	186'214	
Biodiversität im Wald	312	450	1'212	463	1'112	700	1'100	2'440	280	4'550	2'240	470	1'556	34'590	
Waldwirtschaft	206	348	2'206	638	1'766	507	2'297	1'000	440	6'035	1'754	486	3'252	45'139	
Wild- und Wasservogelschutzgebiete	138	221	317	74	111	425	223	381	252	1'227	1'654	-	-	9'142	
<b>Total</b>	<b>8'293</b>	<b>9'902</b>	<b>31'004</b>	<b>3'410</b>	<b>12'998</b>	<b>18'241</b>	<b>11'086</b>	<b>41'371</b>	<b>9'766</b>	<b>42'720</b>	<b>77'199</b>	<b>6'376</b>	<b>39'977</b>	<b>609'948</b>	

Beiträge ausserhalb der effektiven Programmvereinbarungen (NHG Art 14a, altrechtliche Verpflichtungen und Einzelprojekte) sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

## Programmblatt 1: Landschaftsschutzmassnahmen

Programmblatt Landschaftsschutzmassnahmen, Art. 13 NHG						
Gesetzlicher Auftrag		Erhaltung, Nutzung und Inwertsetzung von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern.				
Produktziel (Wirkungsziel)		Die Entwicklung der verschiedenartigen Landschaften ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und sowohl landschaftlich besonders wertvolle als auch beeinträchtigte Gebiete aufzuwerten.				
Prioritäten + Instrumente BAFU		Prioritäten: Objekte von internationaler und nationaler Bedeutung, Agglomerationslandschaften, ländlicher Raum Instrumente: Bundesinventare, UNESCO-Liste, Finanzhilfen				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungs- Indikatoren	Qualitäts- Indikatoren	Bundesbeitrag	Soll (Programmperiode)	Programm- beitrag Bund
1	<b>BLN und Landschaft allgemein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl Landschaftsentwicklungskonzepte und konkreter Umsetzungsmassnahmen wird verdoppelt.</li> <li>Alle Agglomerationsprojekte enthalten Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft im Siedlungs- und Naherholungsraum.</li> <li>Die Anzahl der Pflege- und Aufwertungsprojekte für besonders erhaltenswerte Kulturlandschaften (Wytweiden, Selven, Wässermatten und andere besondere Bewässerungslandschaften [Suonen], Terrassenlandschaften usw.) wird verdoppelt.</li> <li>Die Anzahl von strassenverkehrsbedingten Landschaftsschutzmassnahmen bleibt konstant.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl Objekte</li> <li>Anzahl Akteure</li> <li>Geschützte Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzeptionelle Grundlagen liegen vor und werden berücksichtigt</li> <li>Verbindlichkeit und Langfristigkeit des Schutzes</li> <li>Koordination mit Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Nachbarkantonen ist gewährleistet</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Standardpreis/ Einheit</li> </ul> Variablen: <ul style="list-style-type: none"> <li>nationale Bedeutung der Objekte (Zuschläge)</li> <li>Leistungsindikatoren (Zuschläge)</li> <li>Qualitätsindikatoren (Abzüge)</li> </ul>	Gemäss Programmvereinbarung	
<b>Bundesbeitrag total für 4 Jahre</b>						<b>CHF</b>

## Programmblatt 2: Arten, Biotope und ökolog. Ausgleich

Programmblatt Arten, Biotope und ökolog. Ausgleich, Art. 18 ff. NHG						
<b>Gesetzlicher Auftrag</b>		Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Unterstützung des ökologischen Ausgleichs. Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume insbesondere durch Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie durch Unterstützung des ökologischen Ausgleichs gemäss NHG.				
<b>Produktziel</b> (Wirkungsziel)		Lebensräume von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten und vernetzt, dass sie zur dauerhaften Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora in gesicherten Beständen beitragen.				
<b>Prioritäten + Instrumente</b> <b>BAFU</b>		<p>Lebensräume und Bundesinventare: Von nationaler Priorität sind Objekte, welche bezüglich Ausdehnung, Vegetationsvielfalt, floristischer (evtl. faunistischer) Vielfalt und faunistischem Potenzial einen bestimmten Grenzwert im gesamtschweizerischen Vergleich überschreiten.</p> <p>Arten: Selektionskriterien für Priorisierungen sind nationale Gefährdung (Status in Roter Liste), internationale Verantwortung der CH für eine Art sowie Kenntnisse und Realisierungsmöglichkeiten und Dringlichkeit von Schutzmassnahmen.</p> <p>Instrumente: Bundesinventare, Rote Listen, schützenswerte Lebensräume, Abgeltungen, Programmvereinbarung</p>				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	SOLL Programm- periode	Programm- beitrag Bund
1	<b>Fläche Biotope</b> Die Anzahl, Fläche und Qualität der ökologisch wertvollen Lebensräume (Biotope) bleiben zumindest erhalten. Die Verbindlichkeit des Schutzes (Schutzbeschlüsse, Verträge) ist geregelt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche</li> <li>• Anzahl Objekte/Teilobjekte</li> <li>• Anzahl Akteure</li> <li>• Anzahl Arten/Populationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestanforderungen an Qualität je nach Biotoptyp erfüllt</li> <li>• Konzeptionelle Grundlagen liegen vor</li> <li>• Verbindlichkeit und Langfristigkeit des Schutzes</li> <li>• Koordination mit Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Nachbarkantonen ist gewährleistet</li> <li>• Erfolgskontrolle erfolgt periodisch und systematisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardpreis/Einheit</li> </ul> <p>Variablen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nationale Bedeutung der Objekte (Zuschläge)</li> <li>• Belastung durch Biotope (Zuschläge)</li> <li>• Leistungsindikatoren (Zuschläge)</li> <li>• Qualitätsindikatoren (Abzüge)</li> </ul>	Gemäss Programmvereinbarung	

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundespauschale	SOLL Programmperiode	Programmbeitrag Bund
2	<b>Vernetzung</b> Die räumliche Verteilung der Biotope (national, regional, lokal) ist genügend für den nötigen biologischen Zusammenhang (Vernetzung). Jeder Kanton hat ein Vernetzungskonzept, das den Gegebenheiten des REN möglichst gut Rechnung trägt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der Vernetzungselemente</li> <li>Anzahl vernetzte Biotope</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vernetzungskonzept in Koordination mit Landwirtschaft, Raumplanung, Wald usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss Programmvereinbarung (kantonsspezifisch)</li> </ul>	Gemäss Programmvereinbarung	
3	<b>Arten:</b> Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Erhaltung und Förderung der national prioritären Arten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl prioritäre Arten</li> <li>Anzahl Objekte</li> <li>Anzahl Arten/Populationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzept ist umsetzungsorientiert</li> <li>Koordination mit Landwirtschaft, Wald, Gewässer usw. erfolgt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss Programmvereinbarung (kantonsspezifisch)</li> </ul>		
4	<b>Spezielles:</b> Kantonsspezialitäten werden einzeln definiert, z.B. „70% der TWW-Flächen sind vertraglich abgesichert“ (1).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche</li> <li>Anzahl Objekte</li> <li>Anzahl Akteure</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbindlichkeit und Langfristigkeit des Schutzes</li> <li>Erfolgskontrolle erfolgt periodisch und systematisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss Programmvereinbarung (kantonsspezifisch)</li> </ul>		
<b>Bundesbeitrag total für 4 Jahre</b>						<b>CHF</b>

(1) In durch das TWW stark belasteten Kantonen kann der Prozentsatz angepasst werden.

C. Unterhalt u. Pflege

Programmziele

a. Unterhalt, Pflege, Bewirtschaftung von Lebensräumen: Massnahme beitragsberechtigt nach DZVO u. ÖQV

1. Arten und Lebensräume

Fr. 60.- / ha Unterhalt, Pflege

Indikatoren

				nationale Objekte	regionale Objekte		
Q 7	Schutzlegung erfolgt		Abzüge				
		i.O.	0				
		nein	0.7				
		Bonus	0.2	0.2	0.2		
Q 8	Pflege zielgerichtet, differenziert	i.O.	0				
		nein	0.1-0.4				
Q 9	Betreuung, Besucherlenkung gewl.	i.O.	0				
		nein	0.1-0.3				
				<b>Q</b>	<b>1.2</b>	<b>1.2</b>	<b>1</b>
L 7	Erschliessungsgrad		Zuschläge				
		98% gut	0				
		95-97%	0.1				
L 5	Bewirtschaftungseinheiten pro 100 ha	≤ 94% gut	0.2	0.2	0.2		
		≤ 100	0				
L 8	Lage bezügl. landw. PZ, totaler %-Anteil als absoluter Wert x	> 100	0.2	0.2	0.2		
		TG, VHZ	0				
LZ	Bewirt.fläche total	total					
		BZ I - IV	x/2	0.5	0.5		
				<b>L</b>	<b>1.9</b>	<b>1.9</b>	<b>1</b>
Pi 1	Belastung mit entspr. nat. Inventar		Zuschläge				
		normal	0				
		stark	0.1	0.1			
Pi 2	Bedeutung der behandelten Objekte nach NHG	nicht nat.	0				
		nat.	1	1			
				<b>Pi</b>	<b>2.1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
				<b>SP</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>
				<b>Beitrag</b>	<b>284'407</b>	<b>49'248</b>	<b>0</b>
						<b>0</b>	<b>0</b>

**Programmvereinbarung  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Renaturierungen**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

- Standeskommissionsbeschluss über den Fischereifonds vom 23. Januar 2007

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### **3. Vereinbarungsumfang**

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden.

### **4. Vereinbarungsdauer**

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

### **5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung**

#### **5.1 Programmziele**

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Renaturierungsprogramm (Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio. CHF)

#### **5.2 Grundlagen der Finanzierung**

##### **Gemeinsame Finanzierung des Programms**

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

##### **Verpflichtungskredite**

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0141.00 Hochwasserschutz 2008-2011 des Bundes und die Finanzplanung 2008-2011 des Kantons.

## **7. Zahlungsmodalitäten**

### **7.1 Finanzplanung**

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008):	27'500.00 Fr.
2. Jahr (2009):	35'000.00 Fr.
3. Jahr (2010):	35'000.00 Fr.
4. Jahr (2011):	25'000.00 Fr.

### **7.2 Auszahlungsmodalitäten**

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen per Ende April und September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### **7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes**

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

## **8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht**

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5 enthalten.

### **8.1 Jahresberichte**

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### **9.3 Rückzahlung**

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## **10. Anpassungsmodalitäten**

### **10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen**

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlassungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### **10.2 Antrag**

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### **10.3 Alternativerfüllung**

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Bern, \_\_\_\_\_2008

Appenzell, \_\_\_\_\_2008

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und Standeskommission

Der Direktor

Der regierende Landammann:

Bruno M.C. Oberle

Carlo Schmid-Sutter

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilagen:

Anhang 1 Programmblatt Renaturierungen

Anhang 2: Merkblatt NHG

Vertragsexemplare 2

Bund (1), Kanton (1)

## Anhang 1: Programmblatt Renaturierungen von Gewässern

### Programmblatt Renaturierungen von Gewässern, Art. 7 WBG

Gesetzlicher Auftrag	Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern.
Produktziel (Wirkungsziel)	Beseitigung ökologischer Defizite, Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit.
Prioritäten + Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Renaturierungspotenzial (ökomorphologische Erhebungen) und Handlungsbedarf</li> <li>• Mindestanforderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit</li> </ul> Grundlagen dafür sind die BAFU-Projekte: Modulstufenkonzept, ökologische Indikatoren für die Planung von Wasserbauprojekten, Indikatoren für Partizipation und Entscheidungsfindung von Wasserbauprojekten (in Zusammenarbeit mit der EAWAG)

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	SOLL (Programmperiode)	Programmbeitrag Bund
1	Renaturierungsprogramm: • Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio Franken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetzungslängen</li> <li>• Ausdolungslängen</li> <li>• Länge des renaturierten Gewässers</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planerische Anforderungen</li> <li>• Ökomorphologische Verbesserung</li> <li>• Gesellschaftliche Anforderungen</li> <li>• Wirtschaftlichkeit und Projektqualität</li> </ul>	Globalbeitrag	Gemäss Programmvereinbarung	

**Einzelprojekte** sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).

2	Aufwändige Renaturierungsprojekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernetzungslängen</li> <li>• Ausdolungslängen</li> <li>• Länge des renaturierten Gewässers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planerische Anforderungen</li> <li>• Ökomorphologische Verbesserung</li> <li>• Gesellschaftliche Anforderungen</li> <li>• Wirtschaftlichkeit und Projektqualität</li> </ul>	Einzelverfügungen	Gem. Handlungsbedarf und reservierte Mittel	
---	--------------------------------------	--	--	-------------------	--	--

## Anhang 2: Merkblatt NHG

---

Merkblatt Bereich Natur und Landschaft: Anhang zu Ziff. 6.1 der Programmvereinbarung Schutzbauten (Art. 6 WBG und Art. 36 WaG neu)

*Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.*

---

### Grundlagen

*In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:*

- > *Inventare nach Art. 5 NHG:*
  - *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);*
  - *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);*
- > *Vollzugshilfen:*
  - *„Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz“ (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002;*
  - *„Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen“, BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar);*
- > *Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12;*
- > *Weitere Grundlagen:*
  - *regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);*
  - *Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);*
  - *Rote Listen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).*

### Vorgehen

*In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:*

- > *Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerete Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);*
- > *Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;*
- > *Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.*

**Programmvereinbarung  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton  
Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Lärm- und Schallschutz**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

## 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Verminderung der Lärmbelastungen und der Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr
2. Bei Ausnahmeregelungen (Erleichterungen): Alle Wohnräume mit kritisch hohen Lärmbelastungen sind durch Schallschutzfenster geschützt.

### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

#### Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

#### Verpflichtungskredite

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0142.00 Lärmschutz 2008-2011 des Bundes und die Finanzplanung 2008-2011 des Kantons.

## 6. Vereinbarungsgegenstand

### 6.1 Leistungen des Kantons

Die Leistungen des Kantons Appenzell Innerrhoden umfassen die Sanierungen der im Anhang 2 festgehaltenen Strassenstrecken.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang 3 zu beachten.

### 6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	77'500Fr.
Programmziel 2	64'000Fr.
Total	141'500Fr.

Zur Festlegung der Beiträge bez. Programmziel 1 wurde für den Wirkungsindex Strassen WIStr ein Wert von 1000 angenommen (der WIStr wird in der Hälfte der Periode anhand der Ausführungsprojekte bestimmt und dessen Bezug in die weiteren Beitragsleistungen integriert). Zur Festlegung der Beiträge bez. Programmziel 2

## **8.2 Schlussbericht**

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

## **8.3 Einreichfristen**

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarten Bundesbeiträge. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

## **8.4 Stichprobenkontrollen**

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

## **8.5 Die Finanzaufsicht**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

# **9. Erfüllung der Programmvereinbarung**

## **9.1 Erfüllung**

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

## **9.2 Nachbesserung**

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

## **9.3 Rückzahlung**

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

### 13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

### 14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

### 15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, \_\_\_\_\_ 2008

Appenzell, \_\_\_\_\_ 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und  
Standeskommission

Der Direktor

Der regierende Landammann

Bruno M.C. Oberle

Der Ratsschreiber

#### Beilagen:

Anhang 1: Programmblatt 6: Lärm- und Schallschutzmassnahmen

Anhang 2: Protokoll vom 21. Juni 2007

Anhang 3: Merkblatt Bereich Natur und Landschaft

#### Vertragsexemplare 2

Bund (1), Kanton (1)

### Programmblatt 6: Lärm- und Schallschutzmassnahmen

Programmblatt Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG						
gesetzlicher Auftrag		Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastungen aus dem Strassenverkehr				
Produktziel (Wirkungsziel)		Die Lärmbelastungen aus dem übrigen Strassennetz (nicht National- und Hauptstrassen) liegen auf einem für die Gesundheit der Bevölkerung erträglichen und unkritischen Niveau.				
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prioritäten nach der erzielten Wirkung (Reduktion der Lärmbelastung und der belasteten Personen);</li> <li>2. Die Beiträge für Schallschutzfenster werden nach der Notwendigkeit ausbezahlt (die Beträge sind klein, deshalb keine Priorisierungskriterien);</li> <li>3. Instrumente: Programmvereinbarungen; Reporting des Sanierungsfortganges; Controlling</li> </ol>				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	Soll (Programmperiode 4 Jahre)	Programmbeitrag Bund
1	Verminderung der Lärmbelastungen und der Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr.	Zahl der geschützten Personen	Wirkung der Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Personen mit verminderter Lärmexposition.</li> <li>- Ausmass der erreichten Lärm-minderung im Verhältnis zu den Kosten (Kosten/Nutzen-Überlegungen).</li> </ul>	Globalbeitrag über die Programmvereinbarung	Gemäss Programmvereinbarungen	
2	Bei Ausnahmeregelungen (Erleichterungen): Alle Wohnräume mit kritisch hohen Lärmbelastungen sind durch Schallschutzfenster geschützt.	Zahl der geschützten (lärmempfindlichen) Wohnräume (Zahl der eingebauten Schallschutz-Fenster)	Alle Schallschutzfenster haben einen minimalen Schall-Dämmwert	Pro Schallschutzfenster wird (grössenunabhängig) ein Bundesbeitrag von ca. Fr. 400.- ausgerichtet.	Gemäss Programmvereinbarungen	
Bundesbeitrag total für 4 Jahre						



# Protokoll

## NFA im Umweltbereich 2008 - 2011 - Lärm 06 1. Verhandlungsphase AI

---

Datum:	21. Juni 2007
Ort:	Zürich
Zeit:	8.30 Uhr
Vorsitz:	Tommaso Meloni
Protokoll:	Tommaso Meloni
Anwesend BAFU:	Tommaso Meloni
Anwesend Kanton:	Herr F. Wiederkehr
Zur Kenntnis:	Simon Zbinden

---

Referenz/Aktenzeichen: G257-0339

Dieses Protokoll dient im Sinne einer Aktennotiz einzig der Dokumentation der Verhandlungen zwischen den Vertretern von Bund und Kanton. Es präjudiziert in keiner Weise den Ausgang weiterer Verhandlungsrunden sowie den Verhandlungsabschluss durch die zeichnungsberechtigten Organe (für das BAFU: die Direktion).

<b>Übersicht der Überhänge per 31.12.2007 (altrechtliche Schulden des Bundes)</b>	
<b>Überhänge per 15. Mai 2007 (Liste ASTRA)</b>	<b>0.-</b>
<b>Überhänge generiert von 16. Mai bis 31. Dezember 2007</b>	<b>0.-</b>
<b>Überhänge Total:</b>	<b>0.-</b>
Woher kommen die Differenzen zwischen Erhebung 2006 und der Gesuchstellung?	<b>Die Beträge im Gesuch sind höher gegenüber jenen in der Erhebung 2006. Die Sanierung wurde auf Grund des Finanzplans des Kantons neu Beurteilt und korrigiert.</b>

<b>Alternativerfüllung (Vertrag 10.3)</b>	
<b>1 „Lärm-minderung“</b>	keine
<b>2 „Schallschutz-fenster“</b>	<p>Gemäss Beilage AI:  <b>Projekte mit dem Label „AL“:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorfstr. Sonnenstr.</li> <li>- Rutlenstr. Schwellmühlestr.</li> <li>- Sonnenstr. Kantonsgrenze AI / AR</li> </ul>

<b>Offene Fragen</b>
keine

<b>Finanzen / Alternativen / Kantonsbudget</b>	
<b>Finanzen +</b>	<p>Welche Leistungen würde der Kanton ergänzen, wenn die Bundesmittel um 10% erhöht würden?</p> <p><b>Grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen auf Grund des Finanzplans des Kantons. Bei vorhandenen Mitteln allenfalls das Projekt „Dorfstr. Sonnenstr.“ gemäss Beilage AI mit Label „AL“.</b></p>
<b>Finanzen -</b>	<p>Welche Leistungen würde der Kanton streichen, wenn die Bundesmittel um 10% gekürzt würden?</p> <p><b>Im Verhältnis zu den Bundesmitteln würde das Projekt „Landsgemeindeplatz-Blattenheimatstr.“ zurückgestellt</b></p>
<b>Finanzen kantonales Budget</b>	<p>Sind die angefragten Finanzen im Kantonsbudget eingestellt? Wo steht das Budget? Schätzen Sie den Beschluss des Budgets als wahrscheinlich/ ungewiss/ unwahrscheinlich ein?</p> <p><b>Budget ist im Finanzplan des Kantons. Der Beschluss ist wahrscheinlich.</b></p>

<b>Beurteilung des aktuellen Ergebnisses durch den Kanton</b>	
<b>Beurteilung der Leistungen und der Finanzen</b>	Die Ergebnisse sind realistisch.
<b>Beurteilung des Vertragsabschlusses</b>	<p>Wie schätzen Sie zum aktuellen Zeitpunkt die Möglichkeit eines Vertrages ein? Schätzen Sie die Möglichkeit eines Vertrages als wahrscheinlich/ ungewiss / unwahrscheinlich ein? Welches sind die Hauptgründe für Ihre Einschätzung?</p> <p><b>Der Vertragsabschluss wird als wahrscheinlich gesehen.</b></p>

## **Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutzmassnahmen (Art. 50 USG)**

### **Anhang zu Ziff. 6.1 der Programmvereinbarung: Merkblatt Bereich Natur und Landschaft**

---

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

#### **Grundlagen**

In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Art. 5 NHG:
  - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
  - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- Vollzugshilfen:
  - Vermeiden von Vogelschlag bei durchsichtigen Lärmschutzwänden gemäss Empfehlungen der Vogelwarte Sempach - <http://www.windowcollisions.info/>;
  - „Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz“ (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7 und 10;
- Weitere Grundlagen:
  - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
  - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV).

#### **Vorgehen**

In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sollen die folgenden Schritte und Abstimmungen sichergestellt werden:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerete Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen. Als Beispiel sei auf das Lärmschutzprojekt bei Immensee entlang der Nationalstrasse verwiesen.

**Programmvereinbarung  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton**

**Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
SCHUTZBAUTEN WALD**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 15. Juni 1998 (GS 921.010) Art. 35 ff

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### **3. Vereinbarungsperimeter**

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:  
die gesamte Kantonsfläche

### **4. Vereinbarungsdauer**

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## **5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung**

### **5.1 Programmziele**

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio. CHF, periodische Instandstellung, Messstellen, Frühwarndienste)
2. Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung

### **5.2 Grundlagen der Finanzierung**

#### **Gemeinsame Finanzierung des Programms**

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

#### **Verpflichtungskredite/Budget**

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0144.00 Schutz Naturgefahren 2008-2011 des Bundes und auf das Budget 2008 und die Finanzplanung 2009-2011 des Kantons.

## 6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	54'000 Fr.
Programmziel 2	70'000 Fr.
Total	124'000 Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

### Übergangsregime für altrechtliche Projekte mit Verfügungsdatum vor 1.1.2005

Weiterlaufende altrechtliche Projekte, für die vom Bund vor 1.1.2005 an Dritte Subventionen verfügt worden sind, können nicht in die Programmvereinbarung integriert werden. Ein allfälliger vorzeitiger Projektabschluss muss für jedes Projekt individuell erfolgen und erfordert das Einverständnis der Bauherrschaft.

Die Berichterstattung und Administration der weiterlaufenden altrechtlichen Projekte wird vom Bund an den Kanton delegiert. Der „Raster zur Herleitung der Daten für die Programmvereinbarung“ enthält eine Liste dieser Projekte. Die Kantone führen zur Erfassung und Kontrolle der anrechenbaren Kosten für diese Projekte eine nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Abrechnung, die mindestens einmal jährlich abzuschliessen ist und der kantonalen Finanzkontrolle untersteht.

Über zugesicherte und allfällig nicht benötigte Bundesmittel in vor dem 1.1.2005 verfügbaren Projekten wird neu verhandelt. Ein Mitteltransfer aus der Programmvereinbarung zu einem altrechtlichen Projekt ist nicht möglich.

## 8.2 Schlussbericht

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht v stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

## 8.3 Einreichfristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarte Bundesbeitrag. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

## 8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

## 8.5 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9. Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kan-

nativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

#### **10.4 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

#### **11. Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen

#### **12. Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

#### **13. Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

#### **14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

#### **15. Anhänge**

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

## Anhang 1: Programmblatt Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

### Programmblatt Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Art. 36 WaG und Art. 6 WBG

Oberziel	Der Schutz des menschlichen Lebensraumes vor Naturgefahren ist auf einem gesamtschweizerischen Sicherheitsstandard gewährleistet. Das Schadenpotenzial nimmt nicht zu.
Produktziel (Wirkungsziel)	Schutz für Mensch, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren unter Berücksichtigung des integralen Risikomanagements (Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) und den 3 Aspekten der Nachhaltigkeit.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahren- und Schadenpotential sowie Handlungsbedarf</li> <li>• Mindestanforderungen (integrales Risikomanagement, Nachhaltigkeit)</li> <li>• Förderung von besonders wirksamen Projekten</li> </ul> Grundlagen dafür sind die BAFU-Projekte: Aquaprotect, SilvaProtect-CH, Gefahrengrundlagen sowie die Fließgewässerlänge.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	SOLL Programmperiode	Programmbeitrag Bund
1	Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinprojekte mit Kosten &lt; 1 Mio. Franken</li> <li>• Periodische Instandstellung</li> <li>• Messstellen, Frühwarndienste</li> </ul>	Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen	Mindestanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit)	Globalbeitrag	gem. Programmvereinbarung	Max 35% der anrechenbaren Kosten
2	Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung Fertigstellung bis 2011	Realisierungsgrad per 2011 = 100 %	Mindestanforderungen (technisch / qualitativ)	Globalbeitrag	gem. Programmvereinbarung	50% der anrechenbaren Kosten

Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).

3	Einzelprojekte Einzelprojekte mit Kosten > 1 Mio. Franken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen</li> <li>• Anteil besonders wirksamer Vorhaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit)</li> <li>• Wirtschaftlichkeit</li> <li>• Risikoreduktion</li> </ul>	35% – 45% der Kosten in Abhängigkeit der Wirksamkeit	gem. Handlungsbedarf und reservierter Mittel	35% bis 45% der anrechenbaren Kosten
---	--	---	--	--	--	--------------------------------------

## Anhang 2: Merkblatt NHG

---

### Merkblatt Bereich Natur und Landschaft: Anhang zu Ziff. 6.1 der Programmvereinbarung Schutzbauten (Art. 6 WBG und Art. 36 WaG neu)

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

---

#### Grundlagen

In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- > Inventare nach Art. 5 NHG:
  - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
  - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- > Vollzugshilfen:
  - „Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz“ (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
  - „Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen“, BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar);
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12;
- > Weitere Grundlagen:
  - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
  - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
  - Rote Listen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).

#### Vorgehen

In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- > Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerete Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);
- > Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- > Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

## Anhang 4: Schwellenwert für regionale Unwetter

### Grundsätze

Die Subventionierung der Behebung von regionalen und überregionalen Unweterschäden soll von der Subventionierung der ordentlichen Präventionsaufgaben getrennt werden.

Das BAFU hat eine Reserve zur Finanzierung dieser Kosten in den Verpflichtungskrediten V0144.00 Schutz Naturgefahren 2008-2011 und V0141.00 Hochwasserschutz 2008-2011 von 10% des Gesamtkredites gebildet.

Beiträge an ausserordentliche Schutzmassnahmen, die nach überregionalen, grossen Unweterschäden nötig werden, werden durch besondere Kreditbeschlüsse bereitgestellt. Das BAFU beantragt bei Bedarf entsprechende Kredite.

Für regionale Unwetter wird der untenstehende Schwellenwert definiert. Er sagt aus, ab wann ein Kanton über Gebühren mit der Behebung von Unweterschäden belastet ist und deshalb zusätzliche finanzielle Hilfe des Bundes in Anspruch nehmen kann. Das Kriterium dafür ist das Verhältnis, der durch ein Unwetter entstanden gesamten Unwetterkosten und den Bundesbeiträgen, die dem Kanton für die NFA-Periode 2008 – 2011 für die Programmvereinbarung (Grundangebot und Gefahregrundlagen) und für die Einzelprojekte zugeteilt wurde.

Als Unwetterkosten anrechenbar sind nur die jeweils durch das Wald- und Wasserbaugesetz abgedeckten Subventionstatbestände.

Der nachfolgende Schwellenwert bestimmt, ab wann das BAFU mit dem betroffenen Kanton bzw. den betroffenen Kantonen Verhandlungen über die Abgeltung von Unweterschäden aus der 10%-Bundesreserve führt.

### Schwellenwert

*Kosten aller Unwetterereignisse innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten  $\geq$  25% des dem Kanton zugeteilten NFA-Gesamtkredites für das Vierjahresprogramm (Grundangebot, Gefahregrundlagen) und für Einzelprojekte.*

**Programmvereinbarung  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell Innerrhoden**

betreffend die Programmziele im Bereich  
**SCHUTZBAUTEN WASSER**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- Kantonales Wasserbaugesetz (WbauG) vom 26. April 1998
- Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2008 betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen (vorbehältlich der Annahme durch die Landsgemeinde).

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### **3. Vereinbarungsumfang**

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden.

### **4. Vereinbarungsdauer**

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## **5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung**

### **5.1 Programmziele**

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio. CHF, periodische Instandstellung, Messstellen, Frühwarndienste)
2. Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung

### **5.2 Grundlagen der Finanzierung**

#### **Gemeinsame Finanzierung des Programms**

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

#### **Verpflichtungskredite**

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0141.00 Hochwasserschutz 2008-2011 des Bundes und den Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2008 betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte,

	werden bis Ende 2011 fertiggestellt.	
--	--------------------------------------	--

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang 2 zu beachten.

## 6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Schutzbauten Wasser	700'000.00 Fr.
Gefahrengrundlagen	0.00 Fr.
Total	700'000.00 Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

### Übergangsregime für altrechtliche Projekte

Weiterlaufende altrechtliche Projekte können nicht in die Programmvereinbarung integriert werden. Sie werden nach altem Recht abgerechnet und abgeschlossen, gemäss den Bestimmungen in den entsprechenden Verfügungen.

## **8.2 Schlussbericht**

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

## **8.3 Einreichfristen**

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarten Bundesbeiträge. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

## **8.4 Stichprobenkontrollen**

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

## **8.5 Die Finanzaufsicht**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## **9. Erfüllung der Programmvereinbarung**

### **9.1 Erfüllung**

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### **9.2 Nachbesserung**

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2

nativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

#### **10.4 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

#### **11. Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen

#### **12. Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

#### **13. Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

#### **14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

#### **15. Anhänge**

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

## Anhang 1: Programmblatt Schutzbauten und Gefahregrundlagen

### Programmblatt Schutzbauten und Gefahregrundlagen, Art. 36 WaG und Art. 6 WBG

Oberziel	Der Schutz des menschlichen Lebensraumes vor Naturgefahren ist auf einem gesamtschweizerischen Sicherheitsstandard gewährleistet. Das Schadenpotenzial nimmt nicht zu.
Produktziel (Wirkungsziel)	Schutz für Mensch, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren unter Berücksichtigung des integralen Risikomanagements (Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) und den 3 Aspekten der Nachhaltigkeit.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahren- und Schadenpotential sowie Handlungsbedarf</li> <li>• Mindestanforderungen (integrales Risikomanagement, Nachhaltigkeit)</li> <li>• Förderung von besonders wirksamen Projekten</li> </ul> Grundlagen dafür sind die BAFU-Projekte: Aquaprotect, SilvaProtect-CH, Gefahregrundlagen sowie die Fliessgewässerlänge.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	SOLL Programmperiode	Programmbeitrag Bund
1	Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinprojekte mit Kosten &lt; 1 Mio. Franken</li> <li>• Periodische Instandstellung</li> <li>• Messstellen, Frühwarndienste</li> </ul>	Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen	Mindestanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit)	Globalbeitrag	gem. Programmvereinbarung	Max 35% der anrechenbaren Kosten
2	Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung Fertigstellung bis 2011	Realisierungsgrad per 2011 = 100 %	Mindestanforderungen (technisch / qualitativ)	Globalbeitrag	gem. Programmvereinbarung	50% der anrechenbaren Kosten

Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).

3	Einzelprojekte Einzelprojekte mit Kosten > 1 Mio. Franken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen</li> <li>• Anteil besonders wirksamer Vorhaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit)</li> <li>• Wirtschaftlichkeit</li> <li>• Risikoreduktion</li> </ul>	35% – 45% der Kosten in Abhängigkeit der Wirksamkeit	gem. Handlungsbedarf und reservierter Mittel	35% bis 45% der anrechenbaren Kosten
---	--	---	--	--	--	--------------------------------------

## Anhang 2: Merkblatt NHG

---

**Merkblatt Bereich Natur und Landschaft: Anhang zu Ziff. 6.1 der Programmvereinbarung Schutzbauten (Art. 6 WBG und Art. 36 WaG neu)**

*Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.*

---

### Grundlagen

*In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:*

- > *Inventare nach Art. 5 NHG:*
  - *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);*
  - *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);*
- > *Vollzugshilfen:*
  - *„Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz“ (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;*
  - *„Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen“, BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar);*
- > *Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12;*
- > *Weitere Grundlagen:*
  - *regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);*
  - *Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);*
  - *Rote Listen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).*

### Vorgehen

*In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:*

- > *Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerzte Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);*
- > *Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;*
- > *Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.*

## Anhang 4: Schwellenwert für regionale Unwetter

### Grundsätze

Die Subventionierung der Behebung von regionalen und überregionalen Unweterschäden soll von der Subventionierung der ordentlichen Präventionsaufgaben getrennt werden.

Das BAFU hat eine Reserve zur Finanzierung dieser Kosten in den Verpflichtungskrediten V0144.00 Schutz Naturgefahren 2008-2011 und V0141.00 Hochwasserschutz 2008-2011 von 10% des Gesamtkredites gebildet.

Beiträge an ausserordentliche Schutzmassnahmen, die nach überregionalen, grossen Unweterschäden nötig werden, werden durch besondere Kreditbeschlüsse bereitgestellt. Das BAFU beantragt bei Bedarf entsprechende Kredite.

Für regionale Unwetter wird der untenstehende Schwellenwert definiert. Er sagt aus, ab wann ein Kanton über Gebühren mit der Behebung von Unweterschäden belastet ist und deshalb zusätzliche finanzielle Hilfe des Bundes in Anspruch nehmen kann. Das Kriterium dafür ist das Verhältnis, der durch ein Unwetter entstanden gesamten Unwetterkosten und den Bundesbeiträgen, die dem Kanton für die NFA-Periode 2008 – 2011 für die Programmvereinbarung (Grundangebot und Gefahregrundlagen) und für die Einzelprojekte zugeteilt wurde.

Als Unwetterkosten anrechenbar sind nur die jeweils durch das Wald- und Wasserbaugesetz abgedeckten Subventionstatbestände.

Der nachfolgende Schwellenwert bestimmt, ab wann das BAFU mit dem betroffenen Kanton bzw. den betroffenen Kantonen Verhandlungen über die Abgeltung von Unweterschäden aus der 10%-Bundesreserve führt.

### Schwellenwert

*Kosten aller Unwetterereignisse innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten  $\geq$  25% des dem Kanton zugeteilten NFA-Gesamtkredites für das Vierjahresprogramm (Grundangebot, Gefahregrundlagen) und für Einzelprojekte.*

**Programmvereinbarung  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Schutzwald**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

#### 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

#### 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

##### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS
2. Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz

##### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

###### Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

###### Verpflichtungskredite/Budget

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0145.00 Wald 2008-2011 des Bundes und das Budget 2008 sowie die Finanzplanung 2009-2011 des Kantons.

#### 6. Vereinbarungsgegenstand

##### 6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Menge / Leistungsindikator	Qualitätsindikatoren
Programmziel 1	70 ha behandelte und beeinflusste Schutzwaldfläche (inkl. Biotophege)	gemäss Anhang 1 (Programmblatt Schutzwald)
	Forstschutzanteil 13 % resp. 50'000 CHF	gemäss Anhang 1 (Programmblatt Schutzwald)
Programmziel 2	Realisation gemäss kant. Planung	gemäss Anhang 1 (Programmblatt Schutzwald)

## **7. Zahlungsmodalitäten**

### **7.1 Finanzplanung**

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008):	130'000
2. Jahr (2009):	130'000
3. Jahr (2010):	130'000
4. Jahr (2011):	130'000

### **7.2 Auszahlungsmodalitäten**

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### **7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes**

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

## **8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht**

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5 enthalten.

### **8.1 Jahresberichte**

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### **8.2 Schlussbericht**

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zieler-

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10. Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden programmspezifischen Grenzwerte sind unter Ziffer 6.1 festgelegt.

Bei Änderungen der finanzpolitischen Rahmenbedingungen, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Schutzwald insbesondere wie folgt erfolgen:

- Innerhalb Programmziel 1: Verschiebung zwischen Schutzwaldpflege (inkl. Biotopehemmassnahmen) und Forstschutzmassnahmen.

Bern, \_\_\_\_\_ 2008 Appenzell, \_\_\_\_\_ 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU) Namens Landammann und Standeskommission

Der Direktor Der regierende Landammann Der Ratsschreiber

Bruno M.C. Oberle

Beilagen:

Anhang 1: Programmblatt Schutzwald

Anhang 2: Elemente des Programmcontrollings

Anhang 3: Kantonale Berechnungsgrundlagen für: (1) Forstschutz, (2) Wildschaden-  
verhütung und (3) Infrastruktur (inkl. Planung)

Anhang 5: Übersicht über die vorhandenen und notwendigen Wald-Wild-Konzepte

Anhang 6: Merkblatt Bereich Natur und Landschaft

Vertragsexemplare 2

Bund (1), Kanton (1)

## Anhang A-1 zur Programmvereinbarung Schutzwald (Art. 37 WaG): Programmblatt Schutzwald

Programmblatt Schutzwald, Art. 37 WaG						
<b>Oberziel</b>		Der Schutz des menschlichen Lebensraumes vor Naturgefahren ist auf einem gesamtschweizerischen Sicherheitsstandard gewährleistet. Das Schadenpotential nimmt nicht zu.				
<b>Produktziel</b> (Wirkungsziel)		Schutz für Mensch, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren durch nachhaltige Sicherstellung und Verbesserung der Wirksamkeit der Schutzwälder				
<b>Prioritäten + Instrumente BAFU</b>		Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: - Schutzwaldausscheidung (Mittelallokation nach Gefahren- und Schadenpotential) - Handlungsbedarf (Mittelallokation nach Risiko) - Mindestanforderungen (Beurteilung von Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahmen) Grundlagen dafür sind die BAFU-Projekte SilvaProtect-CH, NaiS, HaBe LFI-SW				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	Soll (Programmperiode)	Programmbeitrag Bund
1	<b>Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS</b> inklusive begleitende Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit	<b>Hektare behandelte und beeinflusste Schutzwaldfläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort</li> <li>• Wirkungsanalyse auf Weiserflächen</li> <li>• Vollzugskontrolle</li> <li>• Forstschutz                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fach- und zeitgerechte Ausführung</li> <li>- Entscheide nachvollziehbar<sup>1</sup></li> </ul> </li> <li>• Wald-Wild-Konzept</li> </ul>	<b>5000 Fr./ha<sup>2</sup></b>	<b>Min. 31'200 ha</b> <b>Max. 41'600 ha</b>	
2	<b>Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz</b>	<b>Kein Leistungsindikator - Realisation gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung</b>	Förderungsbedingungen		Gemäss Programmvereinbarung	
<b>Globalbeitrag Bund total</b>						

<sup>1</sup> z.B gemäss Anhang 7 der Wegleitung NaiS.

<sup>2</sup> Die Bundespauschale berechnet sich aus 40% der durchschnittlichen Nettokosten (Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös).

## **Anhang A-2 zur Programmvereinbarung Schutzwald (Art. 37 WaG)**

### **Controlling-Konzept**

---

1. Das Controlling richtet sich nach Kapitel 4 der „Fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald“ (Handbuch NFA, Teil 3)
2. Der Inhalt des Controllings richtet sich nach den Anhängen A-10 und A-11 der „Fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald“ (Handbuch NFA, Teil 3)
3. Das Reporting des *Kantons Appenzell Innerrhoden* erfolgt
  - in Papierform
  - elektronisch
  - mit Zugang zur Datenbank des Kantons (Leserecht)

## **Anhang A-3 zur Programmvereinbarung Schutzwald (Art. 37 WaG)** **Kantonale Berechnungsgrundlagen**

---

### **Forstschutz**

#### **Berechnungsgrundlage:**

*Jährliche Abrechnung „Behebung von Waldschäden“ zwischen dem Kanton Appenzell Innerrhoden und den Waldeigentümern*

>> Nettokosten (Totalkosten abzgl. Holuzerlös)

>> Bundesbeitrag: 40%

### **Wildschadenverhütung**

Berechnung des Anteils passive Wildschadenverhütungsmassnahmen (WSVM):

*Keine passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen*

### **Infrastruktur inkl. Planung**

*Projektweise Kostenabrechnung nach effektivem Aufwand. Die Kostenabrechnung untersteht der kantonalen Finanzkontrolle.*

## **Anhang A-5 zur Programmvereinbarung Schutzwald (Art. 37 WaG)**

### **Übersicht Wald-Wild-Konzepte**

---

<b>Name</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Effor2-Pilotprogramm Wald-Wild	30. 06. 2005	-

## Anhang A-6 zur Programmvereinbarung Schutzwald (Art. 37 WaG) Merkblatt Bereich Natur und Landschaft

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

### Grundlagen

In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Art. 5 NHG:
  - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
  - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- Vollzugshilfen:
  - „Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz“ (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
  - „Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen“, BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen; inhaltlich nach wie vor anwendbar, z.B. Linienführung, Gestaltung, Schutzmassnahmen wie Barrieren);
  - „Forst- und Güterstrassen: Asphalt oder Kies?“ (Studie und Empfehlungen), Schriftenreihe Umwelt Nr.247, BUWAL 1995;
  - „Lebensraum Totholz“ (Merkblatt), WSL 2000;
  - Praxishilfen und Merkblätter zum Schutz von Auerhuhn und Haselhuhn (Vollzug Umwelt, BUWAL 2001);
  - Leitbild Fließgewässer Schweiz, BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003 (in Bezug auf die langfristige Sicherung allenfalls betroffener Gewässerräume);
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997; ein Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap.11;
- Weitere Grundlagen:
  - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);
  - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
  - Rote Listen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).

### Vorgehen

In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerete Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle; Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

## Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell-Innerrhoden**

betreffend die Programmziele im Bereich  
**Biodiversität im Wald**

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### 3. Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den **Kanton Appenzell-Innerrhoden**.

### 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab **1. Januar 2008** bis **31. Dezember 2011**, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. **Fläche:** Die natürliche Entwicklung des Waldes wird auf einer angemessenen Fläche zugelassen (in Naturwaldreservaten und Altholzinseln).
2. **Vernetzung:** Der Wald wird mit den Lebensräumen des Offenlandes vernetzt (v.a. durch die ökologische Aufwertung der Waldränder).
3. **Arten:** National prioritäre Arten werden gezielt gefördert.
4. **Spezielles:** Traditionelle Bewirtschaftungsformen des Waldes, die ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll sind, werden auf angemessenen Flächen erhalten (Wytweiden, Nieder- und Mittelwald, Selven).

### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

#### Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell-Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

#### Verpflichtungskredite

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0145.00 Wald 2008-2011 des Bundes und den Finanzplan und das Jahresbudget des Kantons.

## 7. Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008):	32'955 Fr.
2. Jahr (2009):	32'955 Fr.
3. Jahr (2010):	32'955 Fr.
4. Jahr (2011):	32'955 Fr.

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

## 8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. *Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5 und im Kapitel 7.6 beschrieben.*

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Schlussbericht

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10. Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Bern, \_\_\_\_\_ 2008 Appenzell, \_\_\_\_\_ 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell-Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und Standeskommission

Der Direktor

Der regierende Landammann

Bruno M.C. Oberle

Der Ratsschreiber

#### Beilagen:

Anhang 1: Programmblatt Biodiversität im Wald

Anhang 2: Einzelheiten der Leistungen des Kantons

#### Vertragsexemplare 2

Bund (1), Kanton (1)

**Anhang 1: Programmblatt Biodiversität im Wald**

Programmblatt Biodiversität im Wald, Art. 38 WaG						
Gesetzlicher Auftrag		Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft von Flora und Fauna.				
Produktziel (Wirkungsziel)		Die natürliche und anthropogen bedingte Vielfalt des Waldes bleibt erhalten.				
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Prozessschutz ist in Naturwaldreservaten und Allholzinnseln auf jener min. 5% Waldfläche gewährleistet.</li> <li>- National prioritäre Waldarten werden mit Sonderwaldreservaten, spezifischen Artenförderungsprogrammen und Biotopvernetzung gefördert. Mit der Vernetzung sowie mit ökologisch wertvollen Bewirtschaftungsformen wird gleichzeitig die landschaftliche Vielfalt erhalten.</li> </ul>				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Flächenbeiträge des Bundes	SOLL Programmperiode	Programmbeitrag Bund
1	<b>Fläche:</b> Natürliche Entwicklung auf einer angemessenen Fläche zulassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche Naturwaldreservate</li> <li>- Fläche Allholzinnseln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlichkeit und Langfristigkeit des Schutzes (Verträge)</li> <li>- Grösse der Flächen entspricht dem Schutzziel</li> <li>- Naturwert der Flächen – Bedeutung für die Förderung der Artenvielfalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Regionen differenzierte Richtwerte</li> <li>- Bonus für Reservate mit besonderem Wert für die Biodiversität, bzw. mit überdurchschnittlicher Grösse</li> </ul>	Gemäss Programmvereinbarung	
2	<b>Vernetzung:</b> Wald und ökologisch wertvolles Offenland vernetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche Ersteingriffe in Waldränder</li> <li>- Fläche gepflegte Waldränder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vernetzungskonzept/Massnahmenplan in Koordination mit Landwirtschaft</li> <li>- Hohes Standortpotenzial</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtwerte</li> <li>- Bonus für Sonderwaldreservate</li> </ul>		
3	<b>Arten:</b> National prioritäre Waldarten gezielt fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche gepflegte Lebensräume/Waldbestände</li> <li>- Fläche mit ausgepflanzten und gepflegten Jungbäumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkommen und Entwicklung der Zielarten</li> <li>- Anteil der Zielarten am Bestand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtwerte gemäss den spezifischen Aktionsplänen und technischen Richtlinien</li> <li>- Bonus für Sonderwaldreservate</li> </ul>		
4	<b>Spezielles:</b> Ökologisch wertvolle Bewirtschaftungsformen erhalten (Nieder- und Mittelwald, Selven, Wytweiden).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche mit ausgeführten Erhaltungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldtypenspezifische Struktur und Entwicklung</li> <li>- Vernetzungskonzept/Massnahmenplan in Koordination mit Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtwerte gemäss den spezifischen technischen Richtlinien</li> <li>- Bonus für Sonderwaldreservate</li> </ul>		
<b>Bundesbeitrag total für 4 Jahre:</b>						

**Anhang 2: Einzelheiten der Leistungen des Kantons**

<b>1 Fläche</b>	<p>Die Waldreservatsverträge werden für 75 Jahre (NWR, SWR) in jährlichen Raten ausbezahlt.</p> <p>Für die Bundesbeiträge werden folgende Leistungen erbracht:</p> <p>Naturwaldreservate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 ha Kleinreservate in den Vorarlpen</li> <li>• 137ha Reservate &gt;40ha in den Vorarlpen;</li> </ul> <p>Alt-/Totholzinnseln: keine Leistungen</p> <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den nächsten 4 Jahren werden die Objekte Furgu/Fählen, Ebenalp und Hohen Kasten / Sachser Locke umgesetzt.</li> <li>• Offen ist noch die Frage der Abgeltungsart (einmalige Auszahlung – jährliche Raten).</li> </ul>
<b>2 Vernetzung</b>	<p>Für die Bundesbeiträge werden folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 ha Ersteingriffe</li> <li>• Pflegeeingriffe: keine Leistungen in der 1. NFA-Periode</li> </ul> <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die 10ha Ersteingriffe werden in Gebieten ausserhalb des Wildraumes 7 durchgeführt.</li> <li>• Die im Rahmen des effor2-Projektes Wald+Wild (Kantone AI, AR und SG) behandelten 340ha Waldränder im Wildraum 7 werden in der 1. NFA-Periode durch die Programmvereinbarung Schutzwald abgedeckt. Hier bestehen Probleme weil der Schutzwaldrandperimeter nicht dem „Wildperimeter“ entspricht.</li> <li>• Die Waldrandpflege wird in einem Rhythmus von 4-5 Jahren durchgeführt.</li> <li>• Pro Jahr könnten ca. 10ha Ersteingriffe durchgeführt werden.</li> </ul>
<b>3 Arten</b>	<p>Für die Bundesbeiträge werden folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 ha Artenförderungsmaßnahmen</li> <li>• 146 ha Sonderwaldreservate mit Bonus</li> </ul> <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Objekt Bruggenwald soll eingerichtet und vertraglich gesichert werden. Im Perimeter Bruggenwald werden in 10ha Eingriffe durchgeführt.</li> <li>• Ein Schwerpunkt wird die Förderung des Auerhuhns in der Region Schwägalp sein.</li> </ul>
<b>4 Spezielles</b>	<p>In der 1. NFA-Periode werden keine Leistungen erbracht:</p>

# Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Waldwirtschaft**

## 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Die Optimierung der Strukturen (eigentumsübergreifende Zusammenarbeit) in der Waldbewirtschaftung führt zu einer Effizienzsteigerung (Programmziel 1 Optimale Bewirtschaftungseinheiten).
2. Die Optimierung der Aufgabenteilung (Logistik-Prozesse) in der Waldbewirtschaftung führt zu einer Effizienzsteigerung (Programmziel 2 Holzlogistik).
3. Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben (Programmziel 3 Forstliche Planungsgrundlagen).
4. Die Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet (Programmziel 4 Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald).

### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

#### Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

#### Verpflichtungskredite

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0145.00 Wald 2008-2011 des Bundes und auf das Budget 2008 und die Finanzplanung 2008-2011 des Kantons.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt im Anhang zu beachten.

**6.2 Beiträge des Bundes**

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	0.00 Fr.
Programmziel 2	12'000.00 Fr.
Programmziel 3	50'000.00 Fr.
Programmziel 4	35'000.00 Fr.
Total	97'000.00 Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

**7. Zahlungsmodalitäten**

**7.1 Finanzplanung**

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008):	24'250 Fr.
2. Jahr (2009):	24'250 Fr.
3. Jahr (2010):	24'250 Fr.
4. Jahr (2011):	24'250 Fr.

**7.2 Auszahlungsmodalitäten**

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

**8.5 Die Finanzaufsicht**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

**9. Erfüllung der Programmvereinbarung**

**9.1 Erfüllung**

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

**9.2 Nachbesserung**

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

**9.3 Rückzahlung**

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

## 15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

## Programmvereinbarung Waldwirtschaft (Art. 38a WaG neu)

### Anhang zu Ziff. 6.1 der Programmvereinbarung: Merkblatt Bereich Natur und Landschaft

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

### Grundlagen

In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Art. 5 NHG:
  - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
  - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- Vollzugshilfen:
  - „Lebensraum Totholz“ (Merkblatt), WSL 2000;
  - Praxishilfen und Merkblätter zum Schutz von Auerhuhn und Haselhuhn (Vollzug Umwelt, BUWAL 2001);
  - Praxishilfe „Holznutzung und Naturschutz“ (BUWAL/Schweiz. Vogelwarte, 2005);
- Landschaftskonzept Schweiz LKS, Bundesrat 1997 (Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 11;
- Weitere Grundlagen:
  - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
  - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
  - Liste der schützenswerten Lebensraumtypen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a NHV);
  - Rote Listen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).

### Vorgehen

In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sollen die folgenden Schritte und Abstimmungen sichergestellt werden:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar). Bestehende Beeinträchtigungen wie natur- und standortfremde Bestockungen sind nach Möglichkeit zu beheben;
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

# Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

## gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Appenzell Innerrhoden**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Wild- und Wasservogelschutzgebiete**

- Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### 3. Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden.

Eidgenössische Wild- und Wasservogelschutzgebiete gemäss der Anhänge 1 und 2 der Jagdbann- (VEJ, SR 922.31) sowie der Wasser- und Zugvogelreserververordnung. (WZVV, SR 922.32).

### 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

### 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

#### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- a) Flächen- & Qualitätserhalt:  
Erhalt von Anzahl, Fläche, Qualität und Akzeptanz der Schutzgebiete sowie Erkennbarkeit der Schutzgebiete im Feld.
- b) Spezielles – Nutzungskonzepte: Nutzungskonzepte zur Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Nutzung in den Schutzgebieten.

#### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

##### Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton gemeinsam sichergestellt.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)

### 6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

Der Bundesbeitrag über 50'000.—für die Erstellung eines Nutzungslenkungs-konzeptes im Jagdbanngebiet Säntis gilt für das ganze Konzept. Der Kanton Appenzell Innerrhoden erhält einen Anteil von zwei Dritteln (Fr. 33'300.—), der Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Anteil von einem Drittel (Fr. 16'700.—).

## 7. Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008):	33'088.—
2. Jahr (2009):	33'088.—
3. Jahr (2010):	33'088.—
4. Jahr (2011):	33'088.—

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termin-gerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

## 8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5, „Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wild- und Wasservogelschutzgebiete“ im Kapitel 5, enthalten.

dauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10. Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen verzichtet oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

Bern, \_\_\_\_\_ 2008 Appenzell, \_\_\_\_\_ 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU) Namens Landammann und Standeskommission

Der Direktor Der regierende Landammann

Bruno M. C. Oberle Der Ratschreiber

Beilagen:

Anhang 1: Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“

Anhang 2: Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“

Anhang 3: Beschreibung der Anforderungen an das Nutzungskonzept Sänis

Vertragsexemplare 2

Bund (1), Kanton (1)

**Anhang 1: Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“**

Programmblatt Wild- und Wasservogelschutzgebiete, Art. 11 Abs.6 & Art. 13 Abs.3 JSG						
Gesetzlicher Auftrag		Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidg. Wild- und Wasservogelschutzgebiete).				
Produktziel (Wirkungsziel)		Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel				
Prioritäten + Instrumente BAFU		Eidg. Jagdbanngelände: grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete; über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt Wasservogelschutz: Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel-Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZVV perimeterscharf geregelt.				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Grund- / Flächenbeitrag	Soll (Programmperiode)	Programmbeitrag Bund
1	<u>Fläche:</u> Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben zumindest erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	Überwachung Professionelle Ausrüstung und für die Aufsicht nötige Infrastruktur Markierung an allen wichtigen Eingangsporten Vergütung der Wildschäden in ausgewiesener Pufferzone	professionelle Wildhut pro Gebiet eingerichtet Akzeptanz der Schutzgebiete Entwicklung der Bestände der wichtigsten Tierarten	Gesetzlich verankert	Gemäss Programmvereinbarung	
2	<u>Vernetzung:</u>					
3	<u>Artenförderung:</u>					
4	<u>Spezielles:</u> Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete	Nutzungskonzepte	Störungsminimierung	je nach Gefährdungsgrad	Gemäss Programmvereinbarung	
Bundesbeitrag total für 4 Jahre						

---

## Anhang 2: Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“

Zwischen Bund und dem Kanton Appenzell Innerroden besteht Einigkeit bei den Zielen betreffs Aufsicht, Infrastruktur und Wildschadenverhütung und –vergütung im Jagdbanngbiet Säntis.

### Jagdbanngbiete gemäss Anhang 1 der VEJ:

	Fläche im km <sup>2</sup> (ohne Wildschadenperimeter)	Aufsicht total	Aufsichtinfrastruktur 170.-/km <sup>2</sup>	Wildschadenverhütung 45.-/km <sup>2</sup>	Total / Gebiet
<i>Säntis</i>	17.50	21'000	2'975	788	24'763

---

## **Anhang 3: Beschreibung der Anforderungen an das Nutzungskonzept „Säntis“**

### ***B1) Generelle Zielsetzung eines Nutzungslenkungskonzeptes (gemäss spezifischem Handbuch Wild- und Wasservogelschutzgebiete Kapitel 4.2 und 5.2.):***

Erstellung eines Nutzungslenkungskonzeptes unter partizipativem Einbezug aller relevanten Interessenvetreter mit dem Ziel die Nutzung der Schutzgebiete durch Freizeitaktivitäten, aber auch Landwirtschaft und weiteren Nutzungsformen so zu lenken, entflechten und minimieren, dass die Störung insbesondere wildlebender einheimischer Säugetiere und Vögel, aber auch der restlichen Fauna und Flora so weit wie möglich minimiert werden.

### ***B2) Kernelemente eines Nutzungslenkungskonzeptes:***

- a) Erhebung der Naturwerte des Schutzgebietes
- b) Erhebung der Nutzungen im Schutzgebiet (getrennt nach Winter- u. Sommersaison)
- c) Überlagerung der Naturwerte und der Nutzungen und damit Erstellung einer Konfliktkarte
- d) Erarbeitung eines Massnahmenpaketes (mit orts- und zeitkonkreten Umsetzungsvorschlägen, erarbeitet unter Einbezug der wichtigsten Akteure)
- e) Planung der Umsetzung und der Erfolgskontrolle

Bis Ende der Vertragsperiode 2011 soll ein umsetzungsfähiger Massnahmenplan erstellt sein, welcher mit den betroffenen Akteuren abgesprochen und akzeptiert ist. Möglicherweise können bereits erste Massnahmen umgesetzt werden. Spätestens auf die kommende Vertragsperiode (ab 2012) wird die Umsetzung eingeleitet.

### ***B3) Spezielle Zielsetzungen / Bedingungen des Nutzungslenkungskonzeptes Säntis***

- Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden erarbeiten ein Nutzungslenkungskonzept Säntis gemeinsam. Die Federführung hat der Kanton AI. Die ausgearbeiteten Massnahmen werden zwischen beiden Kantonen abgesprochen.
- Die Arbeiten im Kanton AI haben vor rund 3 Jahren mit einem runden Tisch begonnen. Unter Leitung von Ueli Strauss wurden bis heute 6 Arbeitssitzungen mit allen beteiligten Interessengruppen durchgeführt.
- Der Kanton AR ist zurzeit an der Ausarbeitung einer Wildruhezonienplanung.
- Der Konzeptperimeter darf den Jagdbannperimeter überragen, im Sinne des Einbezugs von Pufferzonen. Das mitberücksichtigte Gebiet ausserhalb des Perimeters sollte nicht mehr als 50 % des Gesamtperimeters ausmachen.
- Für die Erstellung des Konzeptes werden Fr. 50'000.— durch das BAFU für die Periode 2008-11 bereitgestellt. Der Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt: 2/3 gehen an den Kanton Appenzell Innerrhoden, 1/3 an den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Das Geld kann für kantonsinterne Aufwendungen oder auch für Auftragsarbeit an einen Externen vergeben werden.



Amtliche Vermessung  
Schweiz

# **Programmvereinbarung 2008 bis 2011**

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**dem Kanton Appenzell Innerrhoden**

Dokument: AI-PV-08-11.doc

# Inhaltsverzeichnis

1	Formalien.....	3
1.1	Vertragsparteien.....	3
1.2	Rechtliche und planerische Grundlagen.....	4
1.3	Bestandteile der Programmvereinbarung.....	5
1.4	Vereinbarungsdauer.....	5
2	Zielsetzungen.....	6
2.1	Strategische Zielsetzung des Bundes.....	6
2.2	Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons.....	6
2.3	Flächenziel.....	7
2.4	Umfang der Programmvereinbarung.....	7
3	Vereinbarte Leistungen.....	8
3.1	Leistungen des Kantons.....	8
3.2	Beiträge des Bundes.....	8
3.3	Arbeiten, die als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) gelten.....	9
4	Zahlungsmodalitäten.....	10
4.1	Verpflichtungskredit.....	10
4.2	Zahlungskredit.....	10
4.3	Auszahlungsmodalitäten.....	11
4.4	Auszahlungsvorbehalt des Bundes.....	11
5	Erfüllungskontrollen, Aufsicht.....	12
5.1	Gegenstand.....	12
5.2	Controlling.....	12
5.3	Kontrollen und Einsichtsrechte.....	12
5.4	Finanzaufsicht.....	12
6	Erfüllung der Programmvereinbarung.....	13
6.1	Kriterien der Erfüllung.....	13
6.2	Nachbesserung.....	13
6.3	Rückzahlung, Verrechnung.....	13
6.4	Ersatzvornahme.....	13
7	Anpassungsmodalitäten.....	14
7.1	Änderung der Rahmenbedingungen.....	14
7.2	Antrag auf Änderung der Vereinbarung.....	14
7.3	Ersatzweise Erfüllung.....	14
7.4	Form der Änderungen.....	14
7.5	Salvatorische Klausel.....	14
8	Kooperation und Streitschlichtung.....	15
8.1	Grundsatz der Kooperation.....	15
8.2	Verpflichtung zur Streitschlichtung.....	15
8.3	Rechtsschutz.....	15
9	Genehmigungsvermerke.....	15

# 1 Formalien

## 1.1 Vertragsparteien

Die vorliegende Programmvereinbarung in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Landestopografie, handelnd durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, in der Vereinbarung als „Bund“ bezeichnet,

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden, handelnd durch den Landammann und Standeskommission, in der Vereinbarung als „Kanton“ bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

### **Kontaktstelle Bund:**

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion

Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern

Telefon: 031 963 23 03

Telefax: 031 963 22 97

Kontaktperson : Markus Sinniger

Telefon (direkt): 031 963 24 90

Mail: markus.sinniger@swisstopo.ch

### **Kontaktstelle Kanton:**

Kantonales Oberforstamt Appenzell Innerrhoden

Herr Peter Raschle

Gaiserstrasse 8

9050 Appenzell

Telefon (direkt): 071 788 95 75

Mail: peter.raschle@lfd.ai.ch

## 1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

### Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung wird bis zum Inkrafttreten des neuen Geoinformationsgesetzes gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen abgeschlossen:

- Artikel 39 Absatz 2 Schlusstitel des Zivilgesetzbuchs (ZGB);
- Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006;
- Artikel 20a sowie Artikel 20b Absatz 1 i.Vm. Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geoinformationsgesetzes stützt sich die Programmvereinbarung auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007;
- Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006;
- Artikel 20a sowie Artikel 20 Absatz 1 i.Vm. Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

### Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1)
- Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27)

Bis zum Inkrafttreten des Geoinformationsgesetzes sind überdies insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu beachten:

- Art. 950 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und Art. 39 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210)
- Verordnung vom 16. November 1994 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (SR 211.432.261)
- Verordnung vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV, SR 510.622)
- Verordnung des EJPD vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV-EJPD, SR 510.622.2)
- Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geoinformationsgesetzes sind überdies insbesondere folgende Rechtserlasse des Bundes zu beachten:

- Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV, SR 510.621)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeolV-swisstopo, SR 510.621.1)
- Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV, SR 510.625)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.622.1)

## **Planerische Grundlagen:**

Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:

- Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2008 bis 2011 vom 17. August 2007
- Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons vom 30. November 2007

## **Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion:**

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die auf der Internetplattform der amtlichen Vermessung [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zu beachten.

## **Richtlinien, Empfehlungen, Normen:**

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die auf der Internetplattform der der amtlichen Vermessung publizierten und als aktuell bezeichneten Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

## **1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung**

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- die Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2008 bis 2011 vom 17. August 2007;
- der Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons vom 30. November 2007, vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen;
- die Flächenplanung (Beilage);
- die ergänzenden jährlichen Leistungsvereinbarungen.

Die Vertragspartner schliessen für jedes Kalenderjahr während der Vereinbarungsdauer eine ergänzende jährliche Leistungsvereinbarung ab, welche die in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen konkretisiert. Die allgemeinen Regelungen der Programmvereinbarung, insbesondere die Bestimmungen über die rechtlichen und planerischen Grundlagen (Ziffer 1.2), über die grundsätzlichen Zielsetzungen (Ziffer 2), die vereinbarten Leistungen (Ziffer 3), über die Zahlungsmodalitäten (Ziffer 4), über Controlling, Reporting und Aufsicht (Ziffer 5), über die Leistungserfüllung (Ziffer 6), über die Anpassungsmodalitäten (Ziffer 7) sowie über die Kooperation und Streitschlichtung (Ziffer 8) finden auf die jährlichen Leistungsvereinbarungen Anwendung.

## **1.4 Vereinbarungsdauer**

Die Programmvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

Die jährlichen Leistungsvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, für das sie abgeschlossen werden. Sie gelten bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

## 2 Zielsetzungen

### 2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2008 bis 2011 vom 17. August 2007 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die in der Strategie mit den nachfolgenden Symbolen dem Bund und dem Kanton oder dem Kanton alleine zur Umsetzung zugewiesen wurden:



Massnahmen  
für die Kantone



Massnahmen für  
Bund und Kantone

### 2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Programmziele der Programmvereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

#### **Abweichungen Flächenziel (Ziffer 2.2 Umsetzungsplan):**

Infolge der Kürzung der Verpflichtungskredite 2008 bis 2011 durch den Bund, kann die Vermessung Schlatt-Haslen 5 voraussichtlich erst per 1.1.2012 gestartet werden. Das ursprüngliche Flächenziel muss deshalb gegenüber der Umsetzungsplanung um ca. 350 kalkulatorische Hektaren reduziert werden.

#### **Abweichungen Gebäudeadressen (Ziffer 2.3 Umsetzungsplan):**

Keine.

#### **Abweichungen provisorische Numerisierung (PN) (Ziffer 2.4 Umsetzungsplan):**

Infolge der Kürzung der Verpflichtungskredite 2008 bis 2011 durch den Bund, kann die provisorische Numerisierung im Bezirk Schlatt-Haslen erst ab 2012 durch definitive AV-Daten ersetzt werden.

#### **.Abweichungen Aktualisierung (Ziffer 3 Umsetzungsplan):**

Infolge der Kürzung der Verpflichtungskredite 2008 bis 2011 durch den Bund, kann die periodische Nachführung erst ab 1.1.2012 gestartet werden.

#### **Abweichungen Harmonisierung – Homogenisierung (Ziffer 4 Umsetzungsplan):**

Keine.

#### **Abweichungen Bezugsrahmen (Ziffer 5 Umsetzungsplan):**

Keine.

#### **Abweichungen Datensicherung, Archivierung, Historisierung (Ziffer 6 Umsetzungsplan):**

Keine.

#### **Abweichungen Datenabgabe, Tarifierung (Ziffer 7 Umsetzungsplan):**

Keine.

**Abweichungen Weitere Aufgaben (Ziffer 8 Umsetzungsplan):**

Keine.

**Abweichungen Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit (Ziffer 9 Umsetzungsplan):**

Keine.

### **2.3 Flächenziel**

Für Ersterhebungen, Erneuerungen und provisorische Numerisierungen soll bis Ende 2011 durch die Vermessungsaufsicht folgendes Ziel erreicht werden (gemessen in kalkulatorischen Hektaren):

1'975 kalk. ha

Im Flächenziel sind auch die Anteile der Jahre 2008 bis 2011 der Operate aus früheren Leistungsaufträgen enthalten, welche insgesamt 237 kalkulatorische Hektaren betragen (siehe Flächenplanung).

Die Flächenzielerreichung wird durch die Summe aller Flächenanteile der in der Periode 2008 bis 2011 ausgeführten Operate nachgewiesen. Die Flächenanteile der einzelnen Operate berechnen sich aufgrund des Verhältnisses der Vertragsdauer in der Periode der Programmvereinbarung 2008 bis 2011 bezüglich der gesamten Vertragsdauer.

### **2.4 Umfang der Programmvereinbarung**

Es werden sämtliche Arbeiten der amtlichen Vermessung durch die Programmvereinbarung erfasst, auch die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes, des Unterhalts der amtlichen Parzellarvermessung, der periodischen Nachführung und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI). Die Zielerreichung wird durch Abschlüsse von Verträgen und Dienstanweisungen nachgewiesen.

## 3 Vereinbarte Leistungen

### 3.1 Leistungen des Kantons

Die Leistungen des Kantons werden im Einzelnen in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt. Diese haben folgenden minimalen Inhalt:

- Flächenleistung für das betreffende Jahr;
- Den Betrag des Zahlungskredites des Bundes des betreffenden Jahres zur Erreichung des Zieles gemäss Ziffer 2;
- Den pauschalen Betrag des Zahlungskredites des Bundes des betreffenden Jahres für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und des Unterhalts der Parzellarvermessung;
- Jährlich wiederkehrende Jahresziele für die Vermessungsaufsicht;
- Ergänzende Jahresziele für die Vermessungsaufsicht;
- Die besonderen Bestimmungen für den Abbau der durch den Bund bis Ende 1997 eingegangenen Verpflichtungen;
- Die aktualisierte Flächenplanung;
- Die Liste der verzögerten Operate;
- Die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner.

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 1.2) erstellt werden. Er trägt die Gewährleistungsverantwortung auch dann, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt.

Der Kanton kann die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen. Grundsätzlich darf ein Werkvertrag oder eine Dienstanweisung nicht länger als vier Jahre dauern.

### 3.2 Beiträge des Bundes

#### **Beiträge für die Erfüllung der Leistungen aus der Programmvereinbarung:**

Der Bund leistet an die Operate des Kantons Projektpauschalen nach Massgabe der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV). Massgeblich für die Bemessung der Projektpauschale sind

- die anrechenbaren Kosten nach Artikel 47 und 48 VAV;
- die Prozentwerte gemäss Anhang zur FVAV.

Für die meisten Tätigkeiten der amtlichen Vermessung, insbesondere für die Realisierung der amtlichen Vermessung (Ersterhebungen, Erneuerungen), für die meisten Tätigkeiten der periodischen Nachführung und für die besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse werden zurzeit keine Pauschalen festgelegt. Die Abgeltung erfolgt gemäss Kapitel 2.1 des Kreisschreibens 2005/04.

Pauschalen werden zurzeit für folgende Arbeiten ausgerichtet:

- Besondere Beiträge an die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und der Parzellarvermessung,
- Periodische Nachführung der Lagefixpunkte 2 (LFP2) gemäss Kreisschreiben 2007/06.

Weitergehende Pauschalierungen sind bei Vorliegen von verlässlichen Erfahrungswerten möglich. Sie werden im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt und mittels Kreisschreiben mitgeteilt.

Für die Erstellung der in der Programmvereinbarung bzw. in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2008 bis 2011 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungskredites.

Entsprechend der Ermittlung der Zielerreichung (Ziffer 6.1) ergibt sich die Höhe des Betrages der Bundesabgeltung durch die Summe aller Anteile der abgeschlossenen und laufenden Operate, welche innerhalb der Periode der Programmvereinbarung 2008 bis 2011 anfallen. Diese einzelnen Anteile sind in der Zahlungsplanung festgehalten, welche die Eidgenössische Vermessungsdirektion erstellt.

Für jedes Operat wird mit dem Kanton zu Beginn – mit der Operatseröffnung, nach der Vergabe des Operates – eine Bundesabgeltung und eine Zahlungsplanung vereinbart. Für Operate ohne Vergabe (z.B. Arbeiten, die durch Arbeitsstellen mit Dienstweisungen ausgeführt werden) wird die Abgeltung aufgrund einer Kostenschätzung festgelegt. Diese Bundesabgeltung beruht auf den bundesbeitragsberechtigten Kosten der Vertragssumme oder der Kostenschätzung. Die definitive Bundesabgeltung wird bei der Anerkennung des Operates aufgrund der Abrechnung festgelegt.

Die vereinbarte Bundesabgeltung wird in der Regel linear zwischen dem Vertragsbeginn und dem Ende des vorgesehenen Anerkennungsjahres aufgeteilt und in der Zahlungsplanung festgehalten. Die Akonto- und Schlusszahlungen erfolgen jeweils Mitte des Jahres (ausgenommen für Operate, die im laufenden Jahr neu gestartet werden), eine allfällig vereinbarte Zusatzabgeltung infolge Differenz zwischen Vertrag und Abrechnung oder Operatsänderung wird in der Regel im Jahr nach der Anerkennung ausbezahlt.

#### **Besondere Beiträge an die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und der Parzellarvermessung:**

Für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes in Gebieten, in denen noch keine AV93-Daten vorliegen, und des Unterhalts der Parzellarvermessung (Vermessungswerke alter Ordnung) in der Vereinbarungsperiode 2008 bis 2011 wird dem Kanton eine pauschale Abgeltung gewährt.

Der pauschale Betrag wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung des betreffenden Jahres festgehalten.

Er berechnet sich aufgrund der Kantonsfläche, der Kantonsbevölkerung und dem Abgeltungssatz für Bundesabgeltungen unter Berücksichtigung der nach neuer Ordnung anerkannten Fläche.

### **3.3 Arbeiten, die als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) gelten**

Als Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (Anhang, Ziffer 6 Bst. a FVAV) gelten:

- Die Migration bestehender digitaler Daten der amtlichen Vermessung ins Datenmodell DM-01-AV-CH;
- Der Wechsel des Bezugsrahmens für die Daten der amtlichen Vermessung von LV03 auf LV95;
- Die topologischen Bereinigungen an den Hoheitsgrenzen;
- Bereinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Daten der amtlichen Vermessung. Der Umfang der durchzuführenden Arbeiten wird in Absprache mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion festgelegt.

Allfällige weitere Arbeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt als Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse gelten, werden durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion mittels Kreisschreiben festgelegt.

## 4 Zahlungsmodalitäten

### 4.1 Verpflichtungskredit

Die FVAV sieht in Artikel 2 vor, dass in der Programmvereinbarung 2008 bis 2011 zwischen Bund und Kantonen ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für vier Jahre festgelegt wird. Dieser Verpflichtungskredit deckt

- den Betrag ab, der für die Bundesabgeltung der in den vier Jahren gestarteten Operate bis zu deren Abschluss maximal benötigt wird und
- die Differenzen zwischen den im Zeitpunkt der Operatseröffnung vom Bund zugesicherten Krediten und den laut Anerkennung vom Bund zu übernehmenden Kostenanteil von allen Operaten, die zwischen 2008 und 2011 anerkannt werden.

Der dem Kanton zustehende Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Fr. 412'000.00

Der Kredit wird wie folgt auf die Jahre 2008 bis 2011 aufgeteilt:

Jahr	Gesamtkosten Total ausgelöste Kosten in Franken	Vermessungsbund Ausgelöste Bundesbeiträge in Franken	Kanton	
			Kantonsbeitrag aus dem NFA - Ausgleichsgefäss in Franken	Restkosten zu Lasten Kanton (70%) und Bezirke (30%)
2008	465000.00	149000.00	93000.00	223000.00
2009	265000.00	95000.00	46500.00	123500.00
2010	290000.00	94000.00	58500.00	137500.00
2011	230000.00	74000.00	46000.00	110000.00
Total	1250000.00	412000.00	838000.00	

Jede einzelne Jahrestanche beinhaltet die Summe der Bundesabgeltungen aller im entsprechenden Jahr gestarteten Operate bis zu deren Abschluss und die Differenzen zwischen den im Zeitpunkt der Operatseröffnung vom Bund zugesicherten Krediten und den laut Anerkennung vom Bund zu übernehmenden Kostenanteil von allen Operaten, die im entsprechenden Jahr anerkannt werden.

Die jeweils bis zum 15. November nicht eingesetzte jährliche Tranche des Verpflichtungskredits wird – in Absprache mit dem Kanton – für die Arbeiten der amtlichen Vermessung anderer Kantone oder für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen freigegeben. Möchte der Kanton den nicht benötigten Teil des Verpflichtungskredits auf das Folgejahr übertragen, muss er dazu bis zum 15. November ein entsprechendes Gesuch stellen. Bis zum 15.11.2011 nicht verpflichtete Kredite verfallen.

### 4.2 Zahlungskredit

Jährlich wird der Zahlungskredit für das laufende Jahr anfangs Jahr gemeinsam festgelegt und in der jährlichen Leistungsvereinbarung des betreffenden Jahres festgehalten. Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen.

Der Zahlungskredit wird in die folgenden Kreditbereiche aufgeteilt:

- Kreditbereich A: Zahlungen für neue Operate der geltenden jährlichen Leistungsvereinbarung;
- Kreditbereich B: Zahlungen für laufende Operate früherer jährlicher Leistungsvereinbarungen gemäss Zahlungsplanung;
- Kreditbereich C: Zahlungen für besondere Beiträge an die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und der Parzellarvermessung;

### **4.3 Auszahlungsmodalitäten**

Die jährliche Abgeltung des Bundes erfolgt maximal in der Höhe der nachgewiesenen Jahresleistung und der damit ausgelösten Bundesabgeltung. Übersteigt die Summe aller Operatsanteile den vereinbarten jährlichen Zahlungskredit, wird höchstens der vereinbarte Zahlungskredit ausbezahlt. Mehrleistungen der Vermessungsaufsicht können im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

Die Abgeltungen des Bundes werden dem Kanton wie folgt ausgerichtet:

- bis zum 30. Juni Jahr für die Kreditbereiche B und C;
- bis zum 31. Dezember für den Kreditbereich A,

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten der amtlichen Vermessung verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen müssen ebenfalls für die amtliche Vermessung verwendet werden, sofern sie nicht gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert werden.

### **4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes**

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

Infolge der fehlenden Übergangsregelungen beim Wechsel auf die FVAV (in Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen NFA) können die bestehenden Zahlungsplanungen durch den Bund in den nächsten Jahren nicht wie vereinbart eingehalten werden. Dies führt zu Verschiebungen der vorgesehenen Zahlungen auf die Folgejahre. Die Anpassungen der Zahlungsplanungen, insbesondere die Aufteilung der Verschiebungen auf die einzelnen Operate, erfolgen in Absprache mit dem Kanton und werden in den jährlichen Leistungsvereinbarungen verbindlich festgelegt.

## **5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht**

### **5.1 Gegenstand**

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte der Eidgenössischen Vermessungsdirektion;
- die Finanzaufsicht.

### **5.2 Controlling**

Der Kanton muss fortlaufend alle Controlling-Daten der im laufenden Jahr neu in Arbeit aufgenommenen Operate im Informationssystem der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (Administration de la Mensuration Officielle, AMO) einspeisen.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion legt mit Kreisschreiben fest, welche Controlling-Dokumente bzw. Controlling-Daten als Mindestanforderungen gelten und welche Dokumente zur Anerkennung eingereicht werden müssen.

### **5.3 Kontrollen und Einsichtsrechte**

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion verzichtet auf die Durchführung der Vorprüfung nach Artikel 27 VAV.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion verzichtet auf die Genehmigung von Werkverträgen, Nachführungsverträgen und Dienstanweisungen nach Artikel 44, Absatz 4 VAV.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann namens des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, des Qualitätssicherungssystems, der Vermessungsaufsicht etc. durchführen. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

### **5.4 Finanzaufsicht**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## **6 Erfüllung der Programmvereinbarung**

### **6.1 Kriterien der Erfüllung**

Als Nachweis der Jahresleistung gelten insbesondere folgende Sachverhalte:

- die Summe aller Flächenanteile der bis am 15. November der Eidgenössischen Vermessungsdirektion gemeldeten und im laufenden Jahr ausgeführten Operate;
- die abgeschlossenen Vermessungswerke, welche spätestens bis am 15. November der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Anerkennung eingereicht werden;
- die Erreichung der Jahresziele;
- die Erstellung des standardisierten zusammenfassenden Jahresberichtes, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zuzustellen ist.

Der Kanton stellt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion alle Operate grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Abschluss zur Anerkennung zu.

### **6.2 Nachbesserung**

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt die Eidgenössische Vermessungsdirektion eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.

Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehende Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### **6.3 Rückzahlung, Verrechnung**

Behebt der Kanton den Mangel trotz der Mahnung nicht innert Frist oder wird das verzögerte Operat nicht innert Frist zur Anerkennung eingereicht, so fordert die Eidgenössische Vermessungsdirektion namens des Bundes die bereits bezahlten Anteile der Bundesabgeltung anteilmässig für die mangelhafte Leistung zurück.

Die Rückzahlung kann mit Beitragsansprüchen der Folgejahre innerhalb der Programmvereinbarungsperiode oder mit Beitragsansprüchen der nächsten Programmperiode verrechnet werden.

### **6.4 Ersatzvornahme**

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Qualität von Arbeiten die Erstellung der amtlichen Vermessung gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziffer 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

## **7 Anpassungsmodalitäten**

### **7.1 Änderung der Rahmenbedingungen**

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der amtlichen Vermessung des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

### **7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung**

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### **7.3 Ersatzweise Erfüllung**

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die Eidgenössische Vermessungsdirektion und die zuständige Fachstelle des Kantons in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten abgelegt.

### **7.4 Form der Änderungen**

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziffer 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

### **7.5 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## 8 Kooperation und Streitschlichtung

### 8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen innert nützlicher Frist an.

### 8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung

Der Bund darf streitige Fragen erst dann einseitig durch Verfügung entscheiden, wenn ein vermittelndes Gespräch zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einerseits und dem zuständigen Mitglied der Kantonsregierung andererseits erfolglos verlaufen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Verfahren der Ersatzvornahme (Ziffer 6.4).

### 8.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

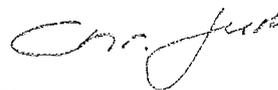
## 9 Genehmigungsvermerke

Wabern, 15. Mai 2008

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Eidgenössische Vermessungsdirektion:



Dr. Fridolin Wicki  
Leiter



Ch. Just  
der zuständige Ingenieur-Geometer

Appenzell, ... 26. Mai 2008

Namens des Kantons Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:



C. Schmid-Sutter

Der Ratschreiber:



M. Dörig

Verteiler:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- Oberforstamt des Kantons Appenzell Innerrhoden (1)

V+D Operate mit Flächenleistungen in den Jahren 2008 bis 2011

Kanton AI

Vertrag: genehmigt

Flächenziel festgelegt: ---

Flächenziel geleistet: 1'337 ha

Das festgelegte Flächenziel wurde zu 0 % erreicht

Vertragsnr.	Bund	Art	Name	Jahr LV	vor 2008	2008	2009	2010	2011	Rest	Summe
					Operate aus der LV 2006						
AI-2006-02	L+ KL+ NS	RÜTE 11		2006	237 ha	237 ha	---	---	---	---	474 ha
Anzahl Operate in der LV 2006: 1					237 ha	237 ha	---	---	---	---	474 ha
					Operate aus der LV 2008						
AI-2008-02	L+ KL+ NS	GONTEN 4		2008	---	82 ha	82 ha	82 ha	---	---	247 ha
AI-2008-01	L+ KL+ NS	RÜTE 12		2008	---	284 ha	284 ha	284 ha	---	---	853 ha
Anzahl Operate in der LV 2008: 2					---	366 ha	366 ha	366 ha	---	---	1'100 ha
Total					237 ha	604 ha	366 ha	366 ha	---	---	1'575 ha

**Botschaft**

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

---

**1. Einleitung**

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Ständeskommission mit Schreiben vom 29. Juli 2008 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Ständeskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. August 2008 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst und beantragt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission dem Grossen Rat

- von den Berichten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und
- Bericht und Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

**2. Kantonale Familienausgleichskasse**

Die Rechnung 2007 der Familienausgleichskasse schliesst mit einem Gewinn von Fr. 218'346.70 (Vorjahr: Verlust von Fr. 43'462.75) ab. Die reine Betriebsrechnung (Einnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden, abzüglich Ausgaben in Form von Kinderzulagen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) weist einen Ausgabenüberschuss von Fr. 90'622.30 (Vorjahr: Verlust von Fr. 194'723.10) aus. Das Konto Kapitalanlagen verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 23'938.90 und weist noch einen Plussaldo von Fr. 84'247.70 aus.

Dank dem positiven Abschlussergebnis erhöhten sich die Reserven auf nunmehr Fr. 6'160'269.07, was 119 % der im Jahr 2007 ausbezahlten Zulagen entspricht. Das reine Finanzergebnis hingegen verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 125'000.--.

Mit Beschluss vom 26. November 2007 hat der Grosse Rat beschlossen, die Kinderzulagen auf den 1. Januar 2008 für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr auf neu Fr. 200.-- und jene für ältere Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sie noch in Ausbildung

sind, auf Fr. 250.-- pro Kind und Monat zu erhöhen. Der Beitragssatz von 1.70 % hingegen wurde unverändert belassen. Diesem Beschluss zugrunde lag eine prognostische Berechnung der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh., welche bei einer Erhöhung der Kinderzulagen auf die erwähnten Fr. 200.-- resp. Fr. 250.-- bei unverändertem Beitragssatz für das Jahr 2008 einen Verlust in der Betriebsrechnung in der Höhe von rund Fr. 590'000.-- errechnete, basierend auf den Zahlen des Rechnungsjahres 2006. Das Halbjahresergebnis 2008 scheint nun diese Annahme vollauf zu bestätigen, resultierte doch im ersten Halbjahr 2008 in der Betriebsrechnung ein Minus in der Höhe von Fr. 277'576.25.

Bei einem angenommenen negativen Betriebsergebnis 2008 von rund Fr. 555'000.-- und einem negativen Gesamt-Rechnungsabschluss von etwa Fr. 430'000.-- würde sich Ende Jahr 2008 der Reservefonds auf rund Fr. 5'730'000.-- verringern, was einer Reserve der Jahresausgaben 2008 (geschätzte Fr. 5'970'000.--, hochgerechnet aufgrund des Ergebnisses des 1. Halbjahres 2008) von noch immer 96 % entsprechen würde. Nachdem in der bundesrätlichen Familienzulagenverordnung eine Schwankungsreserve von mindestens 20 % und höchstens 100 % einer durchschnittlichen Jahresausgabe für die Familienzulagen empfohlen wird (Art. 13 Abs. 2 FamZV), drängt sich eine Erhöhung des Beitragssatzes trotz voraussehbarer negativer Rechnungsabschlüsse in den kommenden Jahren nicht auf.

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission die durch das neue Bundesgesetz (FamZG) festgesetzten Mindestzulagen von Fr. 200.-- resp. Fr. 250.-- auch für das Jahr 2009 zu belassen, soweit sie nicht durch den Bundesrat der Teuerung angepasst werden. Auch wird beantragt, den bisherigen Beitragssatz von 1.70 % beizubehalten.

### **3. Anträge**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und im Sinne der Anträge der Aufsichtskommission nach der Kenntnisnahme der Berichte der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 11. August 2008

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig